




HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Zum Andenken
an Dr. Fournier.

Geschichte

der

evangelischen Kirchenverfassung

in der

Mark Brandenburg.

Von

Dr. Heinrich von Mühler,
Königl. Preußischem Regierungsrath.

Weimar,
Druck und Verlag des Landes-Industrie-Comptoirs.
1846

Vorwort.

Die folgenden Blätter enthalten den Versuch einer geschichtlichen Darstellung der Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg von der Einführung des Christenthums an bis auf die neueste Zeit.

Die nächste Veranlassung dazu ist aus persönlichen Verhältnissen hervorgegangen, die mir die Einsicht in urkundliche Quellen der Kirchengeschichte grade dieses Landestheiles eröffneten und den Wunsch rege machten, die darin gefundene Aufklärung und Belehrung weiteren Kreisen mitzutheilen. Im Verlaufe der Arbeit wuchs mit dem Stoffe der Umfang des Gesichtskreises und die Größe der Aufgabe. Die Geschichte der Mark steht inmitten der Geschichte Deutschlands, an allen großen Ereignissen des gemeinsamen Vaterlandes Theil nehmend, und oft ist sie grade der Schauplatz, auf dem neue Entwickelungen sich vorbereiten und vollziehen. Die ursprüngliche Beschränkung in der Wahl des darzustellenden Gegenstandes gewährte jetzt den Vortheil, in einem enger begrenzten Raume und überall auf urkundlichem Boden stehend, den geschichtlichen Faden mit größerer Einfachheit, und durch die Menge der Thatsachen minder verwirrt, entwickeln zu

können, ohne sich darum außer Zusammenhang mit der Geschichte des gesammten deutschen Vaterlandes und der evangelischen Kirche in ihren weiteren Kreisen zu wissen.

Es ist ein großes und gewagtes Unternehmen, die Fülle dessen, was eine reiche Vergangenheit gedacht, gewollt und gebildet hat, in den Raum weniger Bogen zusammendrängen zu wollen, und Niemand kann von der Unvollkommenheit des Geleisteten mehr überzeugt sein, als ich selbst, grade jetzt bei dem Abschlusse des Werkes, es bin. Doch bin ich es mir bewußt, dem Gange der Ereignisse durch alle Zeiten mit Liebe und Treue gefolgt und aufrichtig bemüht gewesen zu sein, mir aus festen, geschichtlichen Thatsachen überall ein unbefangenes, aber entschiedenes eigenes Urtheil zu bilden. Dieses Bewußtsein giebt mir den Muth, meine Arbeit dem öffentlichen Urtheile hinzugeben, und die Zuversicht, daß auch dieser geringe Beitrag für die großen Aufgaben unserer evangelischen Kirche nicht ganz verloren sein werde.

Einzelne Fehler des Druckes wolle der geneigte Leser mit der Entfernung des Verfassers vom Druckorte nachsichtig entschuldigen.

Berlin, den 1. Januar 1846.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Die Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg bis zur Reformation.

Die Einführung des Christenthums in die Länder der brandenburgischen Mark geschah durch die Eroberung der Deutschen. Karl der Große bezwang und bekehrte die Sachsen bis an die Elbe und Saale, gründete Kirchen und Capellen und stiftete acht neue Bisthümer in Sachsen zur Erhaltung und Befestigung des christlichen Glaubens.

Nach ihm nahm Otto der Große das Bekehrungswerk mit Eifer wieder auf. Von seiner Lieblingsstadt Magdeburg aus unterwarf er in wiederholten Heerzügen die jenseits der Elbe wohnenden Wenden, ließ sie taufen, gründete Kirchen und stiftete, außer den Bisthümern zu Merseburg, Zeitz und Meißen, im Lande Sachsen, in der Mark die Bisthümer Havelberg und Brandenburg. Im Jahre 968 errichtete er das Erzstift Magdeburg als Metropole für die von ihm in wendischen Landen gegründeten Bisthümer.

In der Mark waren die kirchlichen Einrichtungen Otto's des Großen von keinem Bestande. Im Jahr 983 brach ein allgemeiner Aufstand der Wenden los, hervorgerufen durch die Härte der kaiserlichen Statthalter. Die Wenden drängten die Deutschen bis an die Elbe zurück, verbrannten die Kirchen, tödteten oder vertrieben die Priester. Die Bischofsitze in Havelberg und Brandenburg wurden zerstört, die Bischöfe selbst irrten flüchtig an fremden Höfen umher.

Anderthalb Jahrhunderte lang behaupteten jetzt die Wenden ihre Unabhängigkeit. Alle Versuche der deutschen Kaiser und Fürsten, sie neu zu unterwerfen, blieben ohne dauernden Erfolg. Selbst über die Elbe hinaus trugen die Wenden ihre siegreichen Waffen, bis in das Halberstädtische und Braunschweigische hinein, und zerstörten Kirchen und Klöster auf ihren Zügen.

Erst mit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts, als nach dem Tode Heinrichs des Vierten Ruhe und Ordnung in Deutschland zurückgekehrt war, stellt sich das Uebergewicht der deutschen Waffen wieder her. Längs der Elbe, gegen die wendischen Grenzen, waren von den Kaisern Grenz- oder Markgrafen eingesetzt worden und mit besonderen militärischen Vollmachten bekleidet. Eine dieser Markgrafschaften war die Nordmark, das Gebiet der heutigen Altmark auf dem linken Elbufer umfassend. Von hier aus begann die Wiedereroberung des brandenburgischen Gebietes. Seit dem Beginne des zwölften Jahrhunderts wurde von dem festen Schlosse Werben an der Elbe aus der Strich zwischen Elbe und Havel — nachmals ein Theil des Herzogthums Magdeburg — zur Nordmark hinzuerobert. Im Jahre 1134 wurde Albrecht der Bär, Graf von Ballenstädt, im Besitze bedeutender Hausländereien, mit der Nordmark beliehen. Er eroberte im Winter 1137/38 die Priegnitz und vereinigte dieselbe dauernd mit der Markgrafschaft. Südlich der Havel erhielt Albrecht von dem wendischen Fürsten Pribislaus das Land Zauche zum Geschenke, später nach dessen Tode das Anrecht auf das ganze Havelland mit der Stadt Brandenburg, deren Besitz er in hartnäckigen Kämpfen gegen den wendischen Fürsten Jaczko behauptete. Von nun an nahm Albrecht den Titel eines Markgrafen von Brandenburg an. Unter seinen Söhnen wurden die letzten Besitzungen eingeborener wendischer Fürsten in der Mark, das Land Teltow bis über Köpenik und der obere Barnim, hinzuerworben.

Mit der Eroberung des Landes war die Einführung des Christenthums verbunden. Die unterworfenen Stämme unterwarfen sich der Taufe. Die Bischofssitze zu Havelberg und Brandenburg wurden wieder hergestellt und überall mit großem Eifer Kirchen und Klöster neu errichtet. Der bei weitem größere Theil aller Kirchen und Klöster in der Mark verdankt seine Entstehung der Freigebigkeit des Markgrafen Albrechts des Bären und seiner Söhne und Nachfolger askanischen Stammes. Die ältesten dieser Klosterstiftungen waren die Prämonstratenser-Klöster zu Leitzkau und Jerichow, beide in dem Landstriche zwischen Elbe und Havel und mit der Absicht gegründet, die Stelle der bischöflichen Kapitel in Brandenburg und Havelberg, deren Wiederherstellung damals noch zweifelhaft war, zu ersetzen. Später, nach der Ausbreitung der markgräflichen Herrschaft, fand der Orden der Cisterzienser, der sich vorzüglich mit dem Ackerbaue und der Urbarmachung wüster Gegenden beschäftigte, besondere Begünstigung. Es wurden die großen und reichen Klöster Zinna, Lehnin, Chorin in der Mittelmark, der Klosterhof Dransee in der Priegnitz, später, nach Erwerbung der Neumark, die Cisterzienser-Klöster Paradies, Marienwalde und Himmelstädt daselbst gegründet, anderer Klöster desselben Ordens in der benachbarten Lausitz nicht zu gedenken. Neben dieser durch Klosterstiftungen bezweckten Hebung der Cultur des Landes zogen Albrecht und seine Söhne Colonisten deutscher Abkunft aus Flandern, Seeland und Holland in die unbebauten oder durch den Krieg entvölkerten Gegenden der Mark. Deutsche und christliche Gesittung gewann auf solche Weise die Oberhand. Die Mark tritt in die Reihe der christlich-germanischen Länder ein, an der geistigen und religiösen Entwickelung des gesammten Deutschlands gleichen Theil nehmend.

Die Einführung des Christenthums und die Germanisirung der Hauptttheile der Mittelmark, soweit die Bisthümer Havelberg und Brandenburg reichten, war wesentlich das

Werk Albrechts und seiner Söhne. In den übrigen nach und nach hinzuerworbenen Ländern, in dem Lande Lebus und Sternberg, in der Ukermark und in der Neumark fanden die Markgrafen dieser ihrer Aufgabe schon vorgearbeitet. Lebus und Sternberg hatte früher zu Polen gehört. Im eilften oder zwölften Jahrhundert wurde das Bisthum Lebus durch Verlegung eines älteren, in den slavischen Ländern gegründeten Stiftes daselbst aufgerichtet. Seit dem Jahre 1250 kam das Land in den Besitz von Brandenburg, anfangs gemeinschaftlich mit dem Erzstifte Magdeburg, später an Brandenburg allein. Die Ukermark wurde im Jahre 1250 von Pommern an Brandenburg abgetreten; die Neumark von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an theils durch Kauf, theils durch Eroberung nach und nach erworben. Beide Länder, die Ukermark und die Neumark, gehörten zum Sprengel des Bisthums Camin, welches im Jahre 1128 durch den Bischof Otto von Bamberg, den Apostel der Pommern, zu Julin gegründet und im Jahre 1175 nach Camin verlegt war.

In der Neumark, der Ukermark und in dem Lande Lebus und Sternberg fanden die brandenburgischen Markgrafen bei ihrer Erwerbung das Christenthum und kirchliche Einrichtungen schon vor. Doch blieb ihnen auch hier noch ein großes Feld der Thätigkeit offen, und namentlich schreiben sich in der Neumark, welche vor der brandenburgischen Besitznahme großentheils nur unbewohntes Waldland war, fast alle Stifter und Klöster von ihrer Fürsorge her.

Auf solche Weise hatten die Markgrafen des askanischen Hauses im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts das ganze Ländergebiet der heutigen Mark Brandenburg — außerdem noch beträchtliche Stücke der angrenzenden Länder — erobert, und überall durch Germanisirung des Landes, so wie durch Einführung oder Befestigung des Christenthums die Grundlagen der späteren Entwickelung gelegt. Die Formen, in denen die ersten Einrichtungen dieses großen Fürsten-

geschlechtes sich ausprägten, bilden die Fundamente, auf denen sich die innere Geschichte des Landes aufbaut, und deren besonnene und stetige Entwickelung, nachmals unter der stets wachsamen und unermüdeten Pflege des hohenzollerschen Hauses, die Macht und Größe des Landes begründen half. Mit Recht werden die Einrichtungen Albrechts des Bären als die Keime und Stützen der späteren politischen Entwickelung erkannt.*) Mit gleicher innerer Nothwendigkeit knüpft sich der geschichtliche Faden der Kirchenverfassung in der Mark an diese ersten kirchlichen Einrichtungen unter den askanischen Markgrafen an. Es ist ein leitender Gedanke, aus einer tiefen, religiösen Weltanschauung hervorgehend, der in ununterbrochener Folge von den Anfängen christlicher Bildung an, durch die Zeit der Reformation hindurch, bis in die Gegenwart die Geschichte der Kirchenverfassung unseres Vaterlandes durchzieht, und der aus seiner Tiefe und Fülle eine stets fortschreitende Entwickelung pflegt und beherrscht. —

Die kirchliche Eintheilung der Mark unter der Herrschaft der Askanier und bis zur Zeit der Reformation war folgende.**)

Der Kern der brandenburgischen Mark gehörte den Bisthümern Havelberg und Brandenburg an. Diese Bisthümer, mit der Eroberung des Landes gleichzeitig neubegründet und mit allen späteren Schicksalen derselben auf das innigste verbunden, verdienen in der Geschichte der Kirchenverfassung der Mark eine vorzügliche Beachtung.

Das Bisthum Havelberg, im Jahre 946 von Otto I. gestiftet, später unter seinem in der Staats- und Kirchengeschichte berühmten Bischofe Anselm durch Albrecht den Bären

*) v. Raumer, Codex diplom. Brandenb. contin. I. 149 und II. 109.

**) Eine anschauliche Uebersicht gewährt der vor Kurzem erschienene historische Atlas der Mark Brandenburg von Voigt, nebst Erläuterungen.

in seine alten Rechte wieder eingesetzt, umfaßte die heutige Priegnitz nebst angrenzenden Theilen von Meklenburg, das Land Ruppin und das Dreieck zwischen der Elbe, Havel und Stremme. Im Jahre 1150 wurde das Domcapitel zu Havelberg eingerichtet und die Chorherren auf die Prämonstratenser-Regel, eine von dem heiligen Nortbert, Erzbischofe von Magdeburg, gestiftete strengere Richtung des Benedictiner-Ordens, verpflichtet. Der Bischof von Havelberg und das Domcapitel hatten ihren Stiftssprengel und ihre Güter fast ausschließlich in den markgräflichen Landen. Ihr eigenes Interesse, den ungestörten Besitz ihrer Güter zu behalten und sich von der kirchlichen Oberhoheit Magdeburgs unabhängig zu machen, näherte sie den Markgrafen, denen es gelang, diese Verhältnisse mit Umsicht zu benutzen und die Bischöfe von Havelberg immer fester an das Interesse und die Politik des Landes zu fesseln.

Ganz in gleicher Lage befand sich das Bisthum Brandenburg. Auch dieses war von Otto I. im Jahre 949 gestiftet und erst um das Jahr 1140 durch die Hülfe Albrechts des Bären unter Bischof Wiger wiederhergestellt. Sein Sprengel umfaßte die eigentliche Kurmark mit Ausnahme des Landes Lebus. — Südlich ging dasselbe über die heutige Kurmark hinaus und begriff die Städte Jüterbogk, Wittenberg und Zerbst mit in seinen Sprengel. Im Jahre 1161 wurde das Domcapitel zu Brandenburg, gleichfalls nach der Prämonstratenser-Regel, errichtet. Die Bischöfe von Brandenburg hatten dieselben Berührungspunkte wie die von Havelberg mit der Politik und dem Interesse der Markgrafen, und stehen durch das ganze Mittelalter mit denselben in engster Verbindung.

Das dritte Bisthum, dessen Sitz und dessen Diöcese innerhalb der brandenburgischen Lande sich befand, war das Bisthum Lebus. Sein Gebiet umfaßte das schon oben erwähnte Land Lebus zwischen der mittleren Spree und der

Oder; jenseits der Oder das Land Cüstrin und Land Sternberg. Das Bisthum Lebus war in Polen und Schlesien reich begütert und stand nicht gleich Anfangs in so enger Verbindung mit den brandenburgischen Fürsten, wie Brandenburg und Havelberg. In den Kämpfen Ludwigs des Römers mit dem Papste finden wir den Bischof von Lebus als den entschiedenen Gegner des Fürsten. Er begünstigte den falschen Waldemar, und seine erbitterte Feindschaft rief selbst Polen und Tataren zur Verwüstung des Landes herbei. Erst vom Jahre 1385 ab, in welchem der Bischof mit seinem Capitel festen Wohnsitz in der Stadt Fürstenwalde nahm, bildet sich ein näheres Verhältniß. Die Bischöfe von Lebus erscheinen jetzt an den Höfen der Markgrafen, hochgeehrt, und als Räthe, Landesverweser, später namentlich als Kanzler des Kammergerichtes, ihrem Dienste verpflichtet.

Außer diesen drei im Lande selbst befindlichen Bisthümern griffen die Sprengel auswärtiger Bisthümer mehrfach in das Landgebiet der Mark hinüber. Die Altmark gehörte zu den Diöcesen der Bischöfe von Halberstadt und Verden, beide karolingischer Stiftung, deren erstere den größeren, südöstlichen Theil der Altmark mit den Städten Stendal, Tangermünde, Gardelegen, letztere den kleineren, nordwestlichen Theil mit den Städten Salzwedel, Seehausen, umfaßte. Die Neumark und Ukermark gehörten zum Bisthume Camin. Im Osten standen einzelne kleinere Landgebiete unter dem Bisthume Posen, im Süden unter dem Bisthume Meißen.

Dem Erzbischofe von Magdeburg standen die Metropolitanrechte über die Bisthümer Brandenburg und Havelberg zu. Das Streben der Erzbischöfe, ihr nur kleines Landgebiet zu vergrößern und ihre Metropolitangewalt geltend zu machen, erzeugte lange und hartnäckige Kriege zwischen Magdeburg und Brandenburg, aus denen die Markgrafen endlich im Wesentlichen als Sieger hervorgingen. —

Die katholische Kirche stand, als im zwölften und dreizehnten

Jahrhundert der Länderbesitz der brandenburgischen Markgrafen sich bildete und die kirchlichen Einrichtungen in derselben eine feste Begründung erhielten, auf dem Höhepunkte ihrer Entwickelung. Das System ihrer Verfassung war ein bereits vollständig ausgebildetes und wurde als solches auf die Mark übertragen. Die Grundzüge dieses Systems sind folgende.

Die christliche Kirche stellt die äußere Erscheinung des geistigen Reiches dar, welches Christus gegründet hat. Die unmittelbaren Nachfolger Christi sind die Apostel, ausgesendet von ihm das Evangelium zu predigen, mit einer geheimnißvollen Herrschaft über die sinnliche Natur begabt und mit Vollmacht bekleidet, die Kirche zu regieren. Diese Sendung und die damit verbundene Kraft und Weihe ist von ihnen auf ihre Nachfolger, die Bischöfe, übergegangen.

Die katholische Kirche bezeichnet die den Aposteln gegebene Vollmacht als eine Gewalt, potestas ecclesiastica, und unterscheidet in ihr zwei Bestandtheile, eine potestas ordinis, oder jene mit dem Lehramte verknüpfte geheimnißvolle Kraft der priesterlichen Weihe, und eine potestas jurisdictionis, oder das Recht der äußeren Kirchenregierung.

Die potestas ordinis und die potestas jurisdictionis sind allen Aposteln übertragen. Aber um die Einheit der Kirche zu wahren, hat schon Christus selbst dem Apostel Petrus einen Vorrang vor den übrigen Aposteln ertheilt, und dieser Vorrang ist auf die römischen Bischöfe, als die Nachfolger Petri, übergegangen. Dieser Vorrang ist der päpstliche Primat.

Der päpstliche Primat begreift in sich, außer gewissen Ehrenrechten, vornehmlich das oberste Kirchenregiment. Zweck des Primates ist die Erhaltung der Einheit in der Kirche. Dem Papste gebührt die Oberaufsicht über die ganze Kirche, kraft deren er aus allen Gegenden Berichte fordern,

Legaten und Stellvertreter dahin absenden kann; das Recht, über die Aufrechthaltung der bestehenden kirchlichen Ordnungen zu wachen, Nachlässigkeiten und Unordnungen zu rügen und abzustellen, allgemeine Erlasse für die kirchliche Verwaltung ergehen zu lassen; das Recht, über die Einheit des Glaubens zu wachen und vorläufige Entscheidungen zu geben; allgemeine Concilien zu berufen, zu leiten und ihre Beschlüsse zu bestätigen; die oberste Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen und die Vertretung der Kirche nach außen. Ihm gebühren die höheren kirchlichen Regierungsangelegenheiten, namentlich die Bestätigung, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Errichtung und Veränderung der Bisthümer und Capitel, die Bestätigung und Aufhebung kirchlicher Orden und Institute, die Anordnung allgemeiner Festtage, Prüfung der Reliquien, Heiligsprechung, Absolution und Dispensation in besonders vorbehaltenen Fällen u. s. w. — Alle diese Rechte werden aus dem Begriffe und dem Zwecke des Primates abgeleitet.*)

Nach den zwei in der Kirchengewalt enthaltenen Bestandtheilen, der potestas ordinis und der potestas jurisdictionis, ist auch die Hierarchie der katholischen Kirche eine doppelte.

Der Ordo, das Priesterthum, ist eine besondere, geheimnißvolle Kraft und Weihe, die den Priester über die Stufe seiner menschlichen Natur erhebt, ihn in eine nähere Verbindung mit Gott bringt und ihm jene Herrschaft über die Natur verleiht, die sich in den Aposteln und Heiligen in der Kraft zu heilen und Wunder zu thun offenbart hat, in jedem Priester aber in der Kraft die Sacramente zu verwalten und namentlich durch das Sacrament des Altares, Hostie

---

*) Die Unterscheidung zwischen wesentlichen und außerwesentlichen Rechten des Primates ist eine Doctrin der neueren Schulen und dem Mittelalter fremd.

und Wein in Leib und Blut des Herrn zu verwandeln, lebendig fortwirkt.

In dieser Kraft und Weihe des Priesterthums giebt es eine zwiefache Stufe, das bischöfliche Amt und das einfache Priesteramt, beide nur darin von einander verschieden, daß dem bischöflichen Amte die besondere Gabe innewohnt, jene Weihe und Heiligung auch auf andere Personen und Sachen zu übertragen. Der Bischof, und nur er allein, ist befähigt, Bischöfe und Priester zu weihen, Kirchen, Altäre und die dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen zu consecriren, den Chrisam zu weihen u. s. w. Der römische Bischof hat hierin keinen Vorrang vor den übrigen Bischöfen. Sein bischöflicher Ordo ist, was diese besondere Kraft und Weihe anlangt, dem Ordo der anderen Bischöfe gleich.

Dagegen bildet in der Hierarchie der Jurisdiction der römische Bischof die oberste Stufe. Ihm gebührt die höchste Gerichtsbarkeit und Kirchenregierung; die Bischöfe nehmen unter ihm nur die zweite Stelle ein. Der päpstliche Primat und das Bischofamt sind die beiden von Christus selbst eingesetzten Grade des Kirchenregimentes. Alle übrigen Organe und Stufen der Kirchenregierung, wie die der Erzbischöfe zwischen Papst und Bischof, und der Archidiakonen, Pröpste und Officialen unter dem Bischofe sind menschliche Einrichtung und nicht unmittelbar göttlicher Stiftung. —

Dem Bischofe steht — soweit er nicht durch besondere päpstliche Exemtionen und Reservate eingeschränkt ist — das volle Kirchenregiment in seiner Diöcese ordentlicherweise zu. Er heißt daher der **Ordinarius**. Sein kirchliches Regiment oder seine Jurisdiction begreift die oberste Aufsicht und Verwaltung in der Diöcese und das Recht zu allgemeinen kirchlichen Anordnungen und Erlassen für dieselbe in sich, und erstreckt sich auf alle in der Diöcese befindlichen kirchlichen **Personen**, **Sachen** und **Angelegenheiten**. Zu den ihm untergeordneten **kirchlichen Personen** gehören nicht bloß

die einzelnen Pfarrer mit ihren priesterlichen Gehülfen, den Caplänen, Vicarien, Altaristen und das Personal der niederen kirchlichen Weihen, sondern auch die in seinem Sprengel befindlichen Stifter, Klöster und kirchlichen Corporationen — soweit sie nicht einer besonderen päpstlichen Exemtion genießen. Alle diese Personen stehen unter der Aufsicht und dem Visitationsrechte des Bischofes, unter seiner Zucht und Jurisdiction. Die Disciplin des Bischofes erstreckt sich über die ganze Persönlichkeit des ihm untergeordneten Clerus dergegestalt, daß nicht allein die Verstöße gegen das ihnen anvertraute geistliche Amt, sondern auch ihr ganzer Lebenswandel und selbst begangene Verbrechen seiner alleinigen Jurisdiction anheimfallen. Durch die besondere Kraft und Weihe des Ordo ist der Priester dem weltlichen Kreise entrückt, das Schwert der weltlichen Obrigkeit hat über ihn keine Macht mehr; was er auch sündigen mag, nur sein nach göttlicher Institution ihm übergeordneter geistlicher Richter hat von ihm Rechenschaft zu fordern. Die Kirche des Mittelalters hat diese aus dem Begriffe des Ordo hergeleitete Gewalt überall aufrecht zu erhalten gewußt, und die Städte der Mark haben, so oft sie sich an einem Geistlichen zu vergreifen gewagt, die Strafe dieses Vergehens schwer empfinden müssen.*)

Die Zuchtmittel, welche der kirchlichen Disciplin gegen strafwürdige Geistliche zu Gebote stehen, beschränken sich nicht bloß auf rein geistliche Strafen, wie Bußübungen, Interdiction, Deposition vom geistlichen Amte und Excommunication, sondern haben auch Zufügung äußerer Nachtheile zum Inhalte, Geldstrafen, Suspension und Privation vom Beneficium und klösterliches Gefängniß. Nur die Todesstrafe ist nach dem Grundsatze, die Kirche dürstet nicht Blut, von den kirchlichen Strafmitteln ausgeschlossen.

---

*) Vergl. wegen der Stadt Berlin Fidicin's diplomatische Beiträge III. 105. 107.

Zu den **kirchlichen Sachen**, welche unter der Regierung und Jurisdiction des Bischofes stehen, gehören zunächst alle kirchlichen Aemter, kirchliche Einrichtungen — Parochien, Institute, geistliche Orden — endlich die dem Gottesdienste und der Kirche gewidmeten Sachen, Kirchengebäude, kirchliche Pfründen, Einkünfte, Hebungen, Stiftungen u. s. w. Dem Bischofe steht die Verleihung der Kirchenämter in der Diöcese ausschließlich zu. Dem Stifter eines Kirchenamtes, dem Patrone, ist nur die Vergünstigung gewährt, eine geeignete Person dazu dem Bischofe zu präsentiren; der Bischof aber conferirt nach angestellter Prüfung das Amt und die Pfründe, entscheidet Streitigkeiten mehrerer Anspruchsberechtigten, errichtet neue Kirchenämter und hebt alte auf. In gleicher Weise hat der Bischof die Disposition über die mit den Kirchenämtern verbundenen Gerechtsame und Güter, bestimmt die dazu gehörigen Parochialrechte, Einkünfte und Hebungen, entscheidet Streitigkeiten über dieselben und setzt die nöthigen Veränderungen und Aufhebungen fest. Gleiche Befugniß hat er der Regel nach in Ansehung der Klöster, geistlichen Brüderschaften, frommen und wohlthätigen Stiftungen. In Bezug auf die Güter der Kirchen und kirchlichen Stiftungen gebührt dem Bischofe auch die An- und Aufnahme derselben zu kirchlichen Rechten, die Aufsicht und Leitung ihrer Verwaltung, und das Recht der Veräußerung. In Streitfällen über die der Kirche und den kirchlichen Instituten gehörigen Gerechtsame und Güter übt der Bischof eine ausgedehnte Jurisdiction dergestalt, daß nicht allein Geistliche unter sich, sondern auch Laien und Geistliche im Streite vor ihm Recht nehmen müssen. Nur wenn die Eigenschaft der Sache als eine kirchliche bestritten und ein Laie in dem Besitze ist, muß die Herausgabe derselben an die Kirche vor dem ordentlichen weltlichen Richter des Inhabers verfolgt werden.

Zu den **kirchlichen Angelegenheiten** endlich, über

welche der Bischof eine Jurisdiction übt, gehören zunächst die Ehesachen. Die Ehe ist nach der katholischen Kirchenlehre ein Sacrament. Der Sacramental-Charakter derselben kann nur von dem selbst mit sacramentaler Würde bekleideten geistlichen Stande beurtheilt werden. Es gehören ferner dahin die Gewissensfälle, oder die Absolution und Vergebung der Sünden, sowie die Dispensation von Gewissensvorschriften. Die regelmäßige Ausübung dieser Befugniß ist den einzelnen Priestern mit der ihnen anvertrauten Seelsorge übergeben. Dem Bischofe bleiben gewisse besondere Fälle, sowie die Entscheidung von Zweifeln und Bedenken vorbehalten.

An diese Jurisdiction über die Gewissen knüpfte sich allmälig eine weitgreifende Gerichtsbarkeit über weltliche Gegenstände. Es wurden dahin alle die Fälle gezogen, in denen ein besonderes Gewissensmoment hervortrat. Dahin gehörten alle Testamente, in denen der Kirche etwas vermacht war, alle durch einen Eid bestätigten Versprechen, Gelübde, Sachen der Witwen, Waisen und andrer hülfloser Personen, überhaupt alle Sachen, in denen die Erfüllung der obliegenden Verbindlichkeit besondere Gewissenspflicht zu sein schien. Endlich wurde sogar die Verweigerung oder Verzögerung der weltlichen Rechtspflege als ein genügender Grund angesehen, eine Sache vor geistliches Gericht zu ziehen. Auch in das Gebiet des Strafrechtes griff diese Jurisdiction hinüber, und Verbrechen, die eine besondere Verletzung kirchlicher Vorschriften und Pflichten enthielten, wie z. B. Kirchenraub, Vergreifung an geistlichen Personen, Wucher, verfielen dem geistlichen Strafamte. Das Executionsmittel in bürgerlichen und das Strafmittel in peinlichen Sachen gegen Laien war die Excommunication, deren Verhängung nach Ablauf einer gewissen Frist auch den weltlichen Bann, Orts- oder Landesverweisung, zur Folge hatte *).

*) Vergl. Privilegium des Papstes Bonifacius IX. für die

In dieser Ausdehnung war die bischöfliche Jurisdiction eine mit der weltlichen Gerichtsbarkeit concurrirende. Die Prävention entschied. Die einfachere und promptere Handhabung der geistlichen Justiz machte sie den Klägern annehmbar, den in Anspruch Genommenen aber erwuchs große Belästigung. In der Mark finden sich daher vielfache Beschwerden über die Ausdehnung der geistlichen Jurisdiction und über die Beunruhigung, welche häufige Ladungen in fremdes Gericht hervorriefen, so daß schon lange vor der Reformation wirksam dagegen eingeschritten werden mußte.

Der große Umfang der dem Bischofe zugewiesenen kirchenregimentlichen Rechte machte eine Unterstützung desselben durch andere kirchliche Beamten und Organe nothwendig. Die ältesten Gehülfen des Bischofes in der Ausübung der kirchlichen Jurisdiction waren die Archidiakonen. Jedes Bisthum war in eine Anzahl Archidiakonate eingetheilt, deren jedem ein Archidiakonus als Stellvertreter des Bischofes vorstand. Auch in den märkischen Bisthümern finden wir diese Archidiakonatseintheilung. Das Bisthum Brandenburg hatte ursprünglich deren drei, von denen das eine mit der Propstei im Kloster Leitzkau, das andere mit der Propstei im Domcapitel zu Brandenburg verbunden war. Das dritte Archidiakonat umfaßte die von den Söhnen Albrechts des Bären hinzueroberten Theile des Bisthums. Die Besetzung desselben war den Markgrafen überlassen. Im Bisthume Havelberg finden wir die Archidiakonate Röbel und Ruppin beiläufig erwähnt. Der dem Bisthume Verden gehörige Theil der Altmark stand unter dem Archidiakonate Kuhfelde; doch scheint auch das Archidiakonat Lüchow in die Altmark hineingereicht zu haben. Den halberstädtischen Theil der Altmark umfaßte das Archidia-

---

Stadt Werben. Beckmann, Beschreibung der Mark Werben S. 44.

konat des Balsamerlandes. Die Neumark bildete bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts einen eignen Archidiakonatssprengel des Bisthums Camin. Später wurde dieselbe in mehrere Präposituren zerschlagen *). Ueber die Archidiakonatsverfassung in der Ukermark ist nichts Näheres bekannt. Das Bisthum Lebus hatte nur einen einzigen Archidiakonatssprengel. Die Archidiakonen übten in ihren Sprengeln fast den ganzen Umfang der bischöflichen Kirchenregierung und Jurisdiction. Ursprünglich nur Stellvertreter der Bischöfe, wußten sie allmälig ihre Stellung zu einer selbstständigen, ihre abgeleitete Gerichtsbarkeit zu einer Eigengerichtsbarkeit zu erheben. Seit dem dreizehnten Jahrhundert waren indessen die Bischöfe bemüht, die Gewalt der Archidiakonen wieder zu brechen; theils durch Zerlegung der Archidiakonate in kleinere Sprengel oder Präposituren, theils durch Bestellung besonderer delegirter bischöflichen Richter — **Officiales** —, in deren Hand der wesentliche Umfang der bischöflichen Jurisdiction mit dem Visitationsrechte zurückkehrte. Nach diesem Systeme finden wir auch in den märkischen Bisthümern die Zahl der Präposituren allmälig bedeutend vermehrt und seit dem vierzehnten Jahrhundert bischöfliche mit der Jurisdiction bekleidete Officialen. Die Präpositi oder Pröpste behielten nur eine Aufsicht und beschränkte Disciplinargewalt über die Geistlichen ihres Kreises; die eigentliche Jurisdiction mit den wichtigeren Rechten des Kirchenregimentes fiel an den Bischof und seine Beamten, die Officialen, zurück. Nur in dem halberstädtischen Theile der Altmark, in dem Balsamerlande, scheint der dortige Archidiakon seine Macht und Würde bis zuletzt behauptet zu haben. Wenigstens erscheint er noch im Jahre 1435 mit der vollen Gerichtsbarkeit bekleidet **).

---

*) v. Raumer, die Neumark im Jahre 1337 S. 49.

**) v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I, 93.

Außer diesen ständigen Gehülfen der bischöflichen Amtsgewalt, den Archidiakonen, Pröpsten und Officialen, welche den Bischof in den laufenden Geschäften der kirchlichen Regierung unterstützten und vertraten, bestanden noch andere Einrichtungen, die in der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der bischöflichen Machtvollkommenheit vermittelnd zur Seite standen. Es waren dies die Capitel und die Synoden.

Die Capitel, bestehend aus einer Anzahl höherer Geistlichen, waren bei den bischöflichen Kirchen errichtet, theils um den Glanz und die Würde des Gottesdienstes in ihnen zu erhöhen, vornehmlich aber um dem Bischofe in der Regierung der Diöcese mit ihrem Rath und ihrer Hülfe zur Seite zu stehen. Eifersucht und ehrgeiziges Bestreben, mitunter auch eigennützige Absichten von der einen oder der anderen Seite, hinderten vielfach die Entwickelung des ursprünglich wohl beabsichtigten Verhältnisses zwischen dem Bischofe und dem Capitel, und letztere standen nicht selten mehr nur als lästige Aufseher dem in Unabhängigkeit sich bewegenden Bischofe zur Seite, anstatt als fördernde Helfer und Rathgeber. Insbesondere wußten die Bischöfe von Havelberg und Brandenburg ihre Capitel, welche, auf die in strengen und geisttodten Uebungen sich bewegende Prämonstratenser-Regel verpflichtet, nur selten Männer von Einsicht und Kenntnissen unter sich hegten, wenig zu brauchen.

Wichtiger waren die Synoden. Das Institut der Synoden ist uralt in der Kirche, und war schon lange vor der Stiftung der märkischen Bisthümer auch im fränkischen Reiche und in Deutschland üblich. In den märkischen Bisthümern Havelberg und Brandenburg und im Bisthume Camin finden wir sichere Spuren abgehaltener Synoden seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts; von da ab aber bis zur Reformation häufig und regelmäßig. An den Synoden nahmen sämmtliche Prälaten, die Capitularen, Pröpste und Aebte

der Klöster Theil. Die Brandenburger Synoden erwähnen daneben auch eines Consenses der anwesenden Presbyter. Aehnliches wird von den Caminer Synoden berichtet. Der Grund zur Berufung der Synoden lag in dem immer mehr überhand nehmenden Verfalle der kirchlichen Disciplin. Die Synodalacten sind voll von Klagen über das zuchtlose Leben der Cleriker und zeigen ein ernstes Bestreben, durch strenge Anordnungen und Einwirkung auf den Gesammtgeist jene Uebelstände zu heben. Neben der Disciplin wurden aber auch andere Gegenstände der Lehre und des Glaubens, liturgische Einrichtungen, nützliche Anordnungen in der kirchlichen Verfassung, in der Jurisdiction, endlich Geldangelegenheiten und Steuern der niederen Geistlichkeit an die Bischöfe verhandelt. Die Beschlüsse der Synode wurden in ein Synodalstatut zusammengefaßt und vom Bischofe bestätigt.

Diese Synodalschlüsse, von denen ein großer Theil noch vollständig oder im Auszuge erhalten ist, geben ein treues Bild der damaligen kirchlichen Zustände *). Sie legen ein Zeugniß ab von den redlichen Bestrebungen der Bischöfe und Prälaten, in der Mark den Verfall der Kirche aufzuhalten, geben aber auch zugleich ein trauriges Bild von der immer ärger hereinbrechenden Sittenlosigkeit und der immer mehr in Aeußerlichkeit verfallenden Richtung der ganzen Kirche.

Wir gehen jetzt zu einem anderen Gegenstande über, zu der Betrachtung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur Kirche.

Vergegenwärtigen wir uns den Gang der kirchlichen Entwickelung im Großen und Ganzen, wie die Kirche zuerst

*) Vergl. Riedel, Nov. Cod. dipl. Brand. III. 233 ff. Gerken, Stiftshistorie von Brandenburg, S. 612. 676. Cramer, Pommersche Kirchenchronik, Buch II. Cap. 41. 48. 51. Buch III. Cap. 5.

aus den dürren Formen der constantinischen Staatseinrichtungen, dann unter dem lastenden Schutzverhältnisse der fränkischen und deutschen Könige hervor, sich zu einem mächtigen, fest in sich geschlossenen Ganzen erhob; wie sie dahin gelangte, den Kampf mit den Kaisern selbst aufzunehmen und siegreich durchzuführen; erwägen wir, daß die Markgrafschaft Brandenburg, ein kleines, entlegenes, von feindlichen Nachbaren rings umdrohtes Gebiet, erst zu einer Zeit sich bildete, als die Kirche bereits dem Gipfel ihrer Allgewalt nahe war: so mögen wir uns der Vermuthung hingeben, daß für eine Machtäußerung der brandenburgischen Markgrafen dieser Kirche gegenüber wenig Raum übrig geblieben sei.

Aber die Geschichte lehrt ein Anderes. Der Einfluß der Markgrafen auf die Regierung der Kirche in ihrem Lande war von Anfang an groß; er wuchs durch das ganze Mittelalter hindurch, und am Vorabende der Reformation gab es wohl kaum einen anderen weltlichen Fürsten, dem in der Kirche seines Landes eine so große, rechtmäßige Gewalt zugestanden hätte, wie den Markgrafen von Brandenburg.

Die Gründe dieser Erscheinung liegen in verschiedenen Ursachen. Zunächst in der in dem Markgrafthume enthaltenen größeren und beinahe unabhängigen landesherrlichen Gewalt. Nach der älteren deutschen Reichsverfassung nämlich waren das Herzogthum oder das Heerführeramt und die Grafschaft oder das Richteramt getheilt und in verschiedenen Händen. Erst nach Auflösung der großen deutschen Herzogthümer brachten die mit dem Grafenamte bekleideten Fürsten und Herren auch das Herzogthum in ihren Territorien an sich und aus der Vereinigung beider erwuchs die territoriale Landeshoheit. In den Markgrafschaften dagegen waren Herzogthum und Grafenamt von Anfang an vereinigt. Keine die markgräfliche Gewalt beschränkende Gerechtsame standen in den eroberten Landen gegenüber. Erst durch die Belehnung der im Heere dienenden Ritter und Vasallen durch den Mark-

grafen, durch die von ihm ausgehende Ansetzung von Colonisten und Bevorrechtung von Städten auf sächsisches Recht bildete sich in den neuen Ländern eine auf deutschen Rechtsgrundlagen ruhende Verfassung. Der Markgraf war der alleinige Schöpfer aller dieser Berechtigung und der oberste Lehns- und Gerichtsherr, der im eigenen, nicht in Kaisers Namen das höchste Gericht hegte *).

Diese Machtvollkommenheit, die schon von ihrem Entstehen an eine eigentliche Landeshoheit in sich trug, gab dem Markgrafen auch der Kirche und den Bischöfen gegenüber eine unabhängigere Stellung und wurde von ihnen durch das ganze Mittelalter mit Kraft und Umsicht behauptet.

Um sich von dem Einflusse der auswärtigen Bischöfe unabhängig zu machen, faßten die Markgrafen schon in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts den Gedanken, für die Altmark ein eigenes Bisthum zu gründen **). Dieser Plan kam zwar nicht zur Ausführung, indessen befestigten sie doch durch die Errichtung des Domsteiftes Stendal, zu dem später die Stifter Tangermünde und Arneburg kamen, und denen auf ihr Ansuchen von päpstlicher Seite die Exemtion von der bischöflichen Gewalt ertheilt wurde, ihren Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten der Altmark und suchten außerdem durch Verträge sich gegen Willkür der auswärtigen Bischöfe zu Halberstadt und Verden sicher zu stellen***). In gleicher Weise verfuhren sie durch Errichtung des Dom-

*) „Die Marcgreve dinget bey sines selven hulden." Sächs. Landr. III. 65. § 1. v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. II. p. 109.

**) v. Raumer, Regesta, Nr. 1551.

***) Vergleich mit dem Bischofe von Halberstadt über die geistliche Gerichtsbarkeit in der Altmark von 1310. Gerken, Dipl. v. M. I. 593 und v. Raumer, Cod. dipl. Brandenb. contin. I. 93. — Desgl. mit dem Bischofe v. Verden 1472. v. Raumer II. 18.

stiftes Soldin in der Neumark dem Bischofe von Camin gegenüber *).

Eine entschiedenere Stellung nahmen sie zu den Bischöfen von Havelberg, Brandenburg und Lebus ein. Es handelte sich hier um nichts Geringeres, als um die Behauptung der Landeshoheit über diese Bischöfe, oder, nach der Sprache der damaligen Zeit, um das Recht der Vogtei. Lange dauerte der Streit und nur Schritt vor Schritt vermochten sich die Markgrafen in ihrer Landeshoheit zu befestigen. Jedoch war der Kampf in Ansehung der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg schon beim Aussterben des askanischen Hauses zu Gunsten der Markgrafen entschieden; später mußten auch die Bischöfe von Lebus sich fügen. Die Bischöfe nahmen in dem Prälatenstande an der ständischen Verfassung des Landes Theil, trugen mit den übrigen Ständen zu Ritterdiensten und allgemeinen Landeslasten bei und standen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unter der landesherrlichen Jurisdiction.

Ein anderer wichtiger Streitpunkt zwischen den Markgrafen und den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg betraf die Zehnten. In den ursprünglichen Stiftungsbriefen war den Bischöfen die Erhebung der Zehnten zugesichert. Bei der Wiedereroberung des Landes setzten sich die Markgrafen in den Besitz des Zehntrechtes, verliehen dasselbe weiter an Vasallen, Stifter und Klöster, und weigerten sich den Bischöfen dieses Recht abzutreten. Sie behaupteten sich auch, durch Vergleiche mit den Bischöfen im dreizehnten Jahrhundert, gegen ein geringes Recognitionsgeld im lehnweisen Besitze dieser Hebung **). Eine Ausgleichung für dieses der Kirche entzogene Recht wurde ihr durch die mit fürstlicher

*) Vergleich mit dem Bischofe von Camin über die geistliche Gerichtsbarkeit in der Neumark von 1290 und in der Ukermark von 1518. v. Raumer I. 31. II. 212.

**) Gerken, Stiftshist. von Brandenburg S. 446. Riedel, Nov. Cod. dipl. II. 429.

Freigebigkeit von den Markgrafen beförderte Errichtung von Kirchen, Klöstern und Stiftern zu Theil. Erhielt die Kirche durch diese Freigebigkeit für den Verlust der Zehnten einen Ersatz, so gewannen doch auch die Fürsten dabei in dem nach Stiftungsrechte ihnen zufallenden Patronats- oder Präsentationsrechte ein wichtiges Recht und einen entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Stellen im Lande.

Nicht minder bedeutend war der Einfluß der Markgrafen auf die Besetzung der Stifter und Klöster. Von den Collegiatstiftern der Mark waren die zu Soldin *) in der Neumark, zu Boyster **), Tangermünde ***) und Arneburg †) in der Altmark und das Domstift des heiligen Erasmus zu Köln an der Spree ††) der landesherrlichen Collation nach Stiftungsrechte dergestalt unterworfen, daß der Markgraf zu allen Stellen in denselben präsentirte. An dem Domstifte zu Stendal †††) war ihm die Präsentation zur Propstei und zu fünf Canonicaten vorbehalten; an den bischöflichen Capiteln zu Havelberg und Brandenburg die Präsentation zur Propstei und zu vier Canonicaten †*). Aehnliche Prärogative kommen bei den Klöstern vor.

Die Markgrafen erhielten endlich auch auf die Besetzung der Bischofstühle einen entscheidenden Einfluß. Schon in der früheren Zeit finden wir sie mit Ansprüchen auf ein landesherrliches Nominationsrecht oder doch auf ein landesherr-

*) Urk. v. 1335. Gerken, Cod. dipl. I. 239. Beckm., Noct. Joach. p. 126.

**) cf. Landbuch Carls IV.

***) Urk. v. 1377. Gerken, Dipl. v. M. II. 271.

†) Urk. v. 1459. Gerken, Dipl. v. M. II. 345.

††) Urk. v. 1469. Fidicin, Dipl. Beitr. II. 265. Urk. v. 1536. Küster, Altes und neues Berlin I. 30.

†††) Urk. 1192. Beckmann, Beschr. d. Mark II. 16. Urk. v. 1446. Gerken, Cod. dipl. V. 120.

†*) Urk. 1506 u. 1507. Gerken, Stiftshist. v. Br. S. 669. Riedel, Nov. Cod. dipl. IV. 106.

liches Placet hervortreten. Eine urkundliche Anerkennung wurde dem Kurfürsten Friedrich II. durch den Papst Nicolaus V. im Jahre 1447 zu Theil *). Der Papst versprach, in Anerkennung der Wohlthaten, welche die Vorgänger des Kurfürsten den Bisthümern erwiesen hatten, zu Bischöfen von Brandenburg, Havelberg und Lebus diejenigen Personen zu bestellen, welche dem Kurfürsten angenehm und unterthan und von ihm benannt und empfohlen sein würden. Dieses Privilegium war zunächst nur als ein persönliches Vorrecht für Friedrich II. ertheilt. Aber seine Nachfolger in der Kur wußten es auch für sich zu behaupten.

Ueberhaupt ist die Regierung Friedrichs II. für die Entwickelung der landeshoheitlichen Gewalt in Kirchensachen von entscheidender Wichtigkeit. Dem Kurfürsten kamen hierbei die allgemeinen kirchlichen Zustände zu Statten. Auf dem Kostnitzer und Baseler Concile waren die Rechte des päpstlichen Primates lebhaft in Frage gestellt worden, und die Bestrebungen der Fürsten, sich von dem päpstlichen Einflusse möglichst unabhängig zu stellen, erhielten durch die Autorität dieser Concilien eine Stütze. Das Baseler Concil hatte sogar, im Streite mit der Curie, dem in Rom erwählten Papste Nicolaus V. einen Gegenpapst, Felix, entgegengestellt. Friedrich II. wußte diese Verhältnisse tiefer zu erfassen. Er benutzte die Verlegenheiten des Papstes nicht als eine Waffe gegen ihn, um die Autorität der Kirche zu erschüttern, sondern er zeigte sich Zeit seines Lebens als ein treuer Beschützer der kirchlichen Ordnung und Anhänger des in legaler Weise erwählten Papstes Nicolaus. Aber zugleich erkannte er mit hellem Blicke die Schaden der Kirche und war, soweit sein Beispiel und seine Macht reichte, eifrig bemüht,

*) Riedel, Nov. Cod. dipl. II. 501. .. volumus de personis ydoneis tibi gratis et fidelibus, quas nobis nominaveris et pro eisdem supplicaveris, ipsis ecclesiis providere ad tempora vite tue. —

Mißbräuche in derselben zu beseitigen, nützliche Einrichtungen hervorzurufen und christliche Gottesfurcht zu fördern. In diesem Sinne strebte er, zum Heil der Kirche selbst, dahin, seinen landesherrlichen Einfluß in ihr zu befestigen und zur Durchführung wohlthätiger Reformen zu benutzen. Die Päpste, dankbar erfreut, in einer Zeit, wo von so vielen Seiten her nur Feinde gegen sie aufstanden, in ihm einen wahren Freund und Beförderer der Kirche zu finden, erkannten seine Bestrebungen an und bekleideten ihn mit ausgedehnten Vorrechten und Vollmachten *).

Erwähnt ist bereits, welche Vorrechte ihm bei Errichtung der von ihm gegründeten Stifter Köln an der Spree und Arneburg vorbehalten blieben. Einen ferneren Anspruch auf Begünstigung erwarb er sich durch die Gründung des Marienklosters zu Brandenburg, des Paulinerklosters zu Tangermünde und des Katharinenklosters zu Stendal. Bekannt ist ferner seine Stiftung der Gesellschaft unserer lieben Frauen vom Berge oder des Schwanenordens zu Brandenburg und die Begünstigung der Marienbrüderschaften in anderen Städten; Vereinigungen, durch welche er ein gottesfürchtiges Leben und einen sittlich tadellosen Wandel in allen Kreisen zu befördern suchte **).

Im Jahre 1445 erhielt Friedrich II. die Autorisation vom Papste, die Prämonstratenser-Regel in den bischöflichen Stiftern zu Havelberg und Brandenburg aufzuheben und statt dessen weltliche Domstifter einzurichten. Diese Maßregel kam zwar erst im Jahre 1506 zur Ausführung. Was aber der Kurfürst dabei beabsichtigt hatte erhellt aus den späteren Um-

*) In welchem Maße der päpstliche Stuhl dem Kurfürsten geneigt war, drücken alle an ihn erlassenen Briefe mit verschwenderischen Worten aus. Vergl. Urk. v. 1446. Gerken, Cod. dipl. Br. V. 120.

**) Klöden, Geschichte der Marienverehrung in der Mark S. 77 ff.

wandlungsurkunden. Das Formelwerk der Prämonstratenser-Regel sollte aufhören und statt dessen einsichtsvolle und erfahrene Männer mit den Pfründen bekleidet werden, die im Stande wären, dem Bischofe und dem Kurfürsten bei der Regierung der Kirche und des Landes hülfreiche Dienste zu leisten *). Insbesondere scheint bei der Umwandlung im Jahre 1506 die Absicht obgewaltet zu haben, einen Theil der Pfründen an die theologischen Professoren der neuerrichteten Universität Frankfurt zu vergeben und so statt müßiger und ungebildeter Geistlichen Männer von Wissenschaft und thätiger Wirksamkeit für das Land zu gewinnen. Der berühmte Theolog Wimpina, erster Rector zu Frankfurt, erhielt eine Capitularpfründe in Brandenburg.

In dem folgenden Jahre 1446 erhielt Friedrich II. die Vollmacht, die zahlreichen Güter des Kalandsordens, dessen Einkünfte fast nur zu Gelagen und Schlemmereien verwandt wurden, einzuziehen und anderweitig zu frommen Zwecken zu verwenden, ein Plan, dessen Ausführung zur Zeit zwar ebenfalls noch — wahrscheinlich an dem Widerstande des Clerus — scheiterte, der aber nicht minder die reformatorischen Absichten des Kurfürsten erkennen läßt **).

Im Jahre 1447 erhielt der Kurfürst vom Papste Nicolaus das Recht, den Nonnenklöstern in der Mark bescheidene, ehrbare und erfahrene Männer aus dem Laienstande zuzuordnen, welche auf die Erhebung der klösterlichen Einkünfte Acht haben und die Klöster vor Bedrückung durch ihre geistlichen Oberen schützen sollten ***).

In demselben Jahre verordnete der Papst, daß die dem

*) Lenz, Stiftshist. von Brandenburg S. 77. Gerken, Stiftshist. v. Brandenburg S. 669. Riedel, Nov. Cod. dipl. III. 106.

**) Gerken, Cod. dipl. Br. V. 118.

***) v. Raumer, Cod. dipl. contin. II. p. 224.

in Basel gewählten Gegenpapste Felix anhängigen Geistlichen in der Mark abgesetzt und ihre Stellen mit Personen, die dem Kurfürsten genehm wären, besetzt werden sollten *).

Endlich gewährte Nicolaus im Jahre 1448, daß die Unterthanen des Kurfürsten in bürgerlichen Sachen nicht vor geistlich Gericht und in keinem Falle außerhalb Landes geladen werden sollten. Diese wohlthätige Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, von den nachfolgenden Päpsten wiederholt bestätigt, wurde von den Kurfürsten durch Landesverordnungen und Synodalschlüsse im Inlande, durch Verträge mit den auswärtigen Bischöfen im Auslande überall in Ausführung gebracht **).

Fassen wir jetzt das Resultat der bisherigen Untersuchung zusammen. Die Kirche bestand, wie überall, so auch in der Mark, als ein festgeschlossener Organismus, kräftig in sich, durch eine göttliche Ordnung ihrer Gewalten; stark gegen Beeinträchtigung von außen, durch die von ihr selbstständig geübte Verwaltung und Vertretung ihrer Gerechtsame. In der Mark hatte diese Selbstständigkeit des kirchlichen Organismus nicht, wie wohl anderwärts, eine feindliche Stellung der geistlichen und der weltlichen Gewalt zu einander herbeigeführt. Weltliches und geistliches Regiment suchten sich gegenseitig zu durchdringen, und die Kirche selbst hatte voll Vertrauen der landesherrlichen Gewalt einen ausgedehnten Einfluß auf den Gang der kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt. Von dem Landesherrn hing die Besetzung fast aller höheren geistlichen Aemter und namentlich der Bischofstühle wesentlich ab; die Diener der Kirche, ihre Besitzungen und Güter waren seiner landesfürstlichen Obrigkeit unterthan und



*) Ebendas. II. 304. . . personae Marchioni acceptae. —

**) v. Raumer, Cod. dipl. contin. II. p. 303. Mylius, C. C. M. I. 1. Vergl. die oben aufgeführten Verträge mit Halberstadt, Verden und Camin.

mit dem Interesse des Landes auf das Innigste verbunden; selbst auf die inneren kirchlichen Angelegenheiten, auf Einschränkung von Mißbräuchen und Herbeiführung nützlicher Reformen wurde dem Landesherrn eine nicht geringe Einwirkung gestattet. Den Grund dazu hatten die Markgrafen aus dem Hause Askanien gelegt; ihre späteren Nachfolger aus dem Hause Hohenzollern aber hatten, nach einer traurigen Zwischenzeit, die Gedanken ihrer Vorgänger wieder aufgenommen und mit ruhiger Beharrlichkeit durchgeführt.

Nicht aus Eifersucht oder Eigennutz hatten sie dahin gestrebt, eine starke landesherrliche Gewalt der Kirche gegenüber aufzustellen, sondern auf Grund einer in tiefer religiöser Anschauung wurzelnden höheren Erkenntniß. In welchem echt evangelischen Sinne sie von den ihnen zustehenden Gerechtsamen Gebrauch machten, beweis't unter anderem ein Brief des Kurfürsten Friedrichs I. vom Jahre 1431, in welchem er die Berufung eines studirten Theologen zum Prediger in Ansbach befiehlt: „damit die Pfaffheit zu Lernung und der Schrift Verständniß zu begreifen etwas Ursach habe, und dem Volke desto minder gebreche die Speise Gottes Worts"*). Von dem Kurfürsten Friedrich II. — Aeneas Sylvius, der nachmalige Papst Pius II., nennt ihn den weisesten Fürsten seiner Zeit — ist ein von ihm selbst aufgesetztes Glaubensbekenntniß und das von ihm niedergeschriebene Statut der Liebfrauengesellschaft ein redendes Zeugniß frommen Sinnes**). Geht man die Reihe der unter kurfürstlichem Einflusse gewählten Landesbischöfe durch, so findet man in ihnen überall

*) v. Raumer, Cod. dipl. contin. I. 153.

**) J. Dav. Koeler, Sacra et illustr. Sodalitas B. Mariae Virg. in Script. rer. Brand. I. 541. Im Eingange des Statutes sagt der Kurfürst, daß er in schweren Zeiten, Plagen und Betrübnissen keinen besseren Rath und Trost erfunden habe, als das Streben nach eigener Besserung und Zuflucht zu Gott und seiner Barmherzigkeit.

nur Männer von ehrenhafter Gesinnung, von entschiedenem Charakter, viele auch von einer in jener Zeit seltenen Gelehrsamkeit; Männer, aufrichtig bemüht, im Einklange mit ihrer landesfürstlichen Obrigkeit die Schaden, an denen das sittliche und religiöse Leben der Zeit krankte, zu heilen. Die Auswahl geschah ohne Vorurtheil, nur nach der persönlichen Würdigkeit, und selbst Bauernsöhne erscheinen auf den Bischofstühlen von Brandenburg und Havelberg. Wäre es möglich gewesen, den Verfall der Kirche aufzuhalten, so hätte es durch diesen Geist und durch dieses Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Obrigkeit geschehen müssen. Aber die Schaden lagen tiefer, als daß ein einzelner Fürst oder ein einzelner Bischof etwas dagegen vermocht hätte. In den Kämpfen der deutschen Kaiser mit den Päpsten war um die Herrschaft eines über den anderen gerungen worden. Die Kirche hatte gesiegt, da ihr mächtigere geistige Waffen zu Gebote standen. In der Mark wurde — nehmen wir die vorübergehende Zeit der beiden Ludwige aus — nicht in diesem Sinne gestritten. Die Fürsten des Landes waren weder erbitterte Feinde noch willenlose Diener der Kirche. In reiner Frömmigkeit waren sie derselben zu dem gemeinsamen Zwecke der Ausbreitung eines Reiches Gottes auf Erden gern verbündet und die Kirche selbst zollte dieser ihrer Gesinnung achtungsvolles Vertrauen. Das in der Reformation hervortretende Bewußtsein, daß auch die weltliche Obrigkeit einen christlichen Beruf habe und mit den ihr anvertrauten weltlichen Mitteln einen gleichen Zweck wie die Kirche zu pflegen berufen sei, war hier bereits thatsächlich vermittelt und der Uebergang in die neue Ordnung der Dinge angebahnt.

Zweiter Abschnitt.

Die Kirchenverfassung der Mark Brandenburg in der Zeit der Reformation.

Die Versuche des funfzehnten Jahrhunderts, eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern herbeizuführen, waren ohne nachhaltigen Erfolg geblieben. Einzelne Mißbräuche, wie das Unwesen der außerordentlichen päpstlichen Stellenbesetzungen, wurden durch die Concile zu Kostnitz und Basel eingeschränkt. An ihrer Stelle erhoben sich aber andere Uebelstände. Das oberste Kirchenregiment wurde nicht mehr mit der Geistesgröße und sittlichen Energie gelenkt, wie unter einem Gregor VII. und Innocenz III. Motive niedrigerer Art traten an deren Stelle und die Macht des päpstlichen Stuhls wurde nur zu oft zu eigennützigen Zwecken gemißbraucht. Die außerordentliche päpstliche Verleihung geistlicher Stellen war eine ergiebige Quelle von Einkünften gewesen; als diese sich verminderte, wurden andere Mittel in Bewegung gesetzt.

Vorzüglich begann aus dem Ablasse sich ein einträgliches Geschäft zu bilden. Es gehört zu dem Amte des Priesters, dem Reuigen über seine Sünde Betrübten, Trost zuzusprechen und ihn der göttlichen Gnade und Vergebung zu versichern. Um die Aufrichtigkeit der Reue zu bethätigen und sich in dem Vorsatze der Besserung zu stärken, wurden schon früh gewisse fromme Bußübungen gefordert. Später gestattete man, diese Bußübungen durch andere Gott wohlge-

fällige Werke abzukaufen, durch milde Gaben an Kirchen und Arme. Diesen Erlaß von kirchlichen Bußen nannte man Indulgenz oder Ablaß. Durch den Dominikaner Thomas von Aquino wurde das scholastische System der Kirchenlehre und auch die Lehre vom Ablasse weiter ausgebildet. Er nahm an, daß durch das Leben Christi und der Heiligen ein Schatz guter Werke geschaffen sei, reich genug, um die ganze Welt von ihren Sünden loszukaufen. Die Verwaltung dieses Schatzes sei der Kirche und vornehmlich dem Papste übertragen. Man fing nun an Antheile an diesem Schatze guter Werke förmlich zu verkaufen. Klöster, Orden und geistliche Brüderschaften verliehen das Miteigenthum der in ihnen gehaltenen Messen, Vigilien, Fasten und sonstiger guter Werke an dritte Personen *). Den meisten Werth hatte der päpstliche Ablaß. Unter verschiedenen Vorwänden, bald um Geld zur Hülfe gegen die Türken zu erlangen, später zum Baue der Peterskirche, wurden päpstliche Ablaßkrämer ausgesendet. In der Mark erscheint gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts ein gewisser Raymundus Peyrandi als berüchtigter Ablaßverkäufer, später Tetzel. **) Unter solchem Verfahren trat die ursprüngliche Bedeutung und Voraussetzung des Ablasses, daß die Vollbringung der geforderten guten Werke nur der Ausdruck einer frommen und bußfertigen Gesinnung sein solle, in den Hintergrund, und wenn auch die päpstlichen Ausschrei-

*) Beispiele solcher Verleihungen in der Mark: Riedel, Nov. Cod. dipl. II. 42. Gerken, Dipl. vet. March. I. 448. 472. II. 177. 213. Beckmann, Beschreibung der Mark. Werben, S. 25. Arendsee S. 33. Gerken, Stiftshistorie von Brandenburg, S. 667.

**) Proben dieser Ablaßbriefe bei Beckmann: Kloster Arendsee S. 36. Gerken, Dipl. vet. March. I. 685. Angelus, Annal. March. p. 284. Desgleichen in den Geschichten der Reformation in der Mark von Schmidt und Müller.

ben und die Formel der Ablaßbriefe noch eine Andeutung davon enthielten *), so war doch den Ablaßpredigern, die nur Geld zu gewinnen trachteten, wenig daran gelegen, diese Bedeutung hervorzuheben. Das Volk drängte sich schaarenweise hinzu, viele in roher oder leichtfertiger Gesinnung, die meisten von einem tiefen, aber irregeleiteten religiösen Bedürfnisse getrieben. Klöster und niedere Geistlichkeit kauften Ablaß, um sich durch die päpstliche Indulgenz gegen die Disciplin der Bischöfe zu schützen. Zucht und Ordnung verfiel immer mehr. Die besseren und helleren Köpfe wandten sich voll Verachtung von einer Kirche ab, die so mit sich selbst Spott trieb und verfielen in Unglauben, die Masse des Volkes in Aberglauben. Aber in der Tiefe weniger von der Kraft des Glaubens erfüllter Gemüther arbeitete es den Weg des Heiles, den die Kirche verloren hatte, wiederzufinden.

Gegen das Unwesen des tetzelschen Ablaßkrames trat Luther mit seinen 95 Theses auf. Er forderte, daß die innere, geistige Reinigung als Voraussetzung und Bedingung der göttlichen Vergebung der Sünden wieder ins Licht gestellt und das Volk nicht zu dumpfem Aberglauben verführt werde. Luther war Augustinermönch in Wittenberg und stand unter der Jurisdiction des Bischofes von Brandenburg. Er sandte seine Theses und eine von ihm geschriebene Predigt wider den Ablaß an den Bischof, als seinen geistlichen Oberen, zu dessen Prüfung. Der Bischof Hieronymus Scultetus lobte seine Auffassung, rieth aber, um nicht ein großes Aergerniß anzurichten, die Predigt ungedruckt zu lassen. Luther gehorchte. Als aber die Heftigkeit Tetzels und seiner Freunde wider ihn nicht ruhte und ihn in Schriften und Predigten auf das

*) In den Ablaßbriefen des Raymundus Peyrandi findet sich noch die Clausel, daß der Ablaß ertheilt werde den vere contritis et confessis. In denen Tetzels auch dies nicht mehr.

bitterste verunglimpfte, trat er mit seiner Predigt ans Licht, und so wurde er von Stufe zu Stufe von seinen Gegnern selbst weiter gedrängt und getrieben, die ganze Lehre und die Einrichtungen der herrschenden Kirche einer umfassenden Prüfung zu unterwerfen, um sie auf dem alleinigen Grunde des Wortes Gottes neu zu erbauen.

In der Mark regierte damals der Kurfürst Joachim I., Gründer der Universität Frankfurt, ein Fürst von hoher, wissenschaftlicher Bildung, tiefer Einsicht und strengem, festem Charakter. In seinen religiösen Ueberzeugungen blieb er bis an sein Ende den von seinen Vätern ererbten Grundsätzen treu und der Reformation abgeneigt. Obwohl auf den Reichstagen zu Worms und Augsburg in Person gegenwärtig und Zeuge des kühnen Auftretens Luthers, sowie der Uebergabe der augsburgischen Confession, blieb er doch von der neuen Bewegung unerschüttert. Seinem strengen an Ordnung und Gesetz haltenden Sinne mißfiel das tumultuarische Wesen, das die neue Lehre an manchen Orten hervorrief. Vor allem aber mußte die in der Geschichte seiner Vorfahren gegebene Auffassung von Kirche und Staat seine Haltung bestimmen. Seit einem Jahrhundert war das hohenzollersche Haus bemüht gewesen, im Einvernehmen mit der bestehenden Ordnung der Kirche an der Besserung und Pflege des religiösen und sittlichen Lebens in seinen Landen zu arbeiten, und der Kurfürst durfte um so eher einen günstigen Erfolg von der Beharrlichkeit dieser Bestrebungen hoffen, als er selbst durch Gründung der Universität Frankfurt und durch Umwandlung der Hochstifter Brandenburg und Havelberg in Säcularstifter hoffnungsreiche Keime einer in gesetzmäßiger Ordnung fortschreitenden Entwickelung gelegt hatte. Sollte er die Hoffnungen und die Früchte einer so lange treu gepflegten Staatsweisheit von sich werfen und sich und sein Volk den Wellen einer neuen, die tiefsten Grundfesten der bestehenden Ordnung erschütternden Bewegung anvertrauen, deren Ende und Ziel

zu erfassen ihm nicht gegeben war? Sein Volk, wenngleich der Reformation entschieden zugethan, ehrte doch die Reinheit des Willens seines Fürsten, und es gelang ihm — abgesehen von einigen unruhigen Auftritten in der Stadt Stendal im Jahre 1530 *) — ohne Aufwand großer und gewaltsamer Mittel, die bestehende kirchliche Ordnung bis zu seinem Tode im Jahre 1535 in seinen Landen aufrecht zu erhalten.

Mit seinem Tode aber änderte sich der Stand der Dinge. Seine Söhne, Johann und Joachim II., theilten das Land. Johann nahm die Neumark mit dem Lande Sternberg, Krossen, Kottbus und Peitz; Joachim II. die übrigen Kurlande. Beide waren durch ihre Anwesenheit auf den Reichstagen zu Worms und Augsburg, durch persönlichen und brieflichen Verkehr mit Luther und Melanchthon, durch den Einfluß ihres Vetters Markgrafen Georgs von Ansbach, des muthigen Verfechters evangelischer Glaubenstreue vor Kaiser Karl V., sowie durch den ihrer Mutter, der evangelisch gesinnten Kurfürstin Elisabeth, zur Annahme der evangelischen Lehre vorbereitet. Johann begann gleich im Jahre 1537 die Reformation in seinen Landen und führte sie, einigen Widerstand des Bischofes von Lebus abgerechnet, überall mit leichter Mühe durch. Etwas länger zauderte Joachim II. Bei ihm waren mannigfaltigere Rücksichten zu beachten, größere Schwierigkeiten zu besiegen, ehe der entscheidende Schritt geschehen konnte. Mit Umsicht und Besonnenheit bereitete der Kurfürst Alles vor, und am 1. November 1539 nahm er mit seinem Hofe und den Ständen des Landes zu Spandau, dem Wittwensitze seiner Mutter, aus der Hand des Bischofes von Brandenburg das Abendmahl unter beiderlei Gestalten.

Durch den Vorgang des Kurfürsten war der Reformation in den brandenburgischen Landen freie Bewegung verstattet. Eine Veränderung der Kirchenverfassung bereitete sich

---

*) Beckmann, Stadt Stendal. S. 228.

gleichzeitig vor. Ehe wir aber diese Veränderung näher betrachten, ist es nöthig, die wesentlichsten Grundlagen der Reformation, sowohl in Bezug auf die Lehre, als auch in Bezug auf die Kirchenverfassung uns hier zu vergegenwärtigen.

Die Kirchenreformation Luthers war auf eine Reinigung der christlichen Lehre gerichtet. Während die Reformversuche des Kostnitzer und Baseler Conciles am Aeußerlichen hängen geblieben und nur an der Kirchenverfassung zu bessern bemüht gewesen waren, ohne den eigentlichen Sitz des Uebels zu treffen, ging Luther unerschrocken gerade auf den Kern der Sache, auf die Lehre, los.

Luther unternahm es, die in der Kirche des Mittelalters verdunkelte und fast vergessene einfache Lehre des Evangeliums neu zu predigen. Er gab dem Volke die Bibel in die Hand, stellte sich selbst auf den alleinigen Glaubensgrund der heiligen Schrift und schöpfte aus ihr die Fundamentallehre der evangelischen Kirche, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben. —

In dem langen Kampfe mit dem griechischen und römischen Heidenthume und mit den rohen Gewalten des Mittelalters war die abendländische Kirche in Aeußerlichkeit verfallen. Sie hatte sich jenen Gewalten selbst als eine neue Gewalt gegenübergestellt, dem weltlichen Arm gestand sie nur eine irdische, in Sündhaftigkeit bestehende Macht zu, sich selbst legte sie eine göttliche und vollkommene Ordnung und Herrschaft bei. Jenen war es vergönnt, in der Welt mit äußeren Mitteln zu wirken; sie selbst besaß die Schlüssel zu dem Jenseits, deren Hüteramt ihrem priesterlichen Amte von Gott allein anvertraut war. Sie gewöhnte sich daran, mit dieser ihr anvertrauten Macht wie mit einem freien Eigenthume zu schalten, sei es als Waffe gegen ihre Feinde und Widersacher, sei es als belohnender Anreiz für ihre Anhänger. Sie schrieb vor, was der Einzelne thun oder lassen müsse, um den Eintritt in den Himmel zu gewinnen, und der

geistige Gehalt des Christenthums verlor sich immer mehr in eine Reihe äußerlicher Vorschriften, Gebete, Fasten, Ceremonien, Almosen und Kirchenspenden. Statt der inneren Reinigung und Heiligung des Herzens wurde die Vollbringung äußerer Werke gefordert. Diesen Zwang eines todten Gesetzes verwarf Luther und forderte die Freiheit des lebendigen Glaubens. Nicht mit guten Werken können wir die Sünden, die wir begehen mit Gedanken, Worten und Werken, wieder abkaufen und ein Anrecht auf die ewige Seligkeit uns erwerben; dazu verhelfen kann uns nur die Gnade und Barmherzigkeit Gottes, wenn wir unsere Sünden aufrichtig bereuen und fest an dem Glauben halten, daß Gott uns um Christi willen ein gnädiger Richter sein wolle. Die Verheißung dieser göttlichen Gnade für den reuigen und bußfertigen Sünder ist das Evangelium, das Christus, der Sohn Gottes, in die Welt gebracht hat; der Glaube an ihn und an sein Evangelium macht uns dieser Gnade theilhaftig.

In dieser aus der heiligen Schrift geschöpften und in dem Frieden eigener Selbsterfahrung wiedergefundenen Wahrheit ist die Grundanschauung der evangelischen Kirche enthalten. Aus ihr heraus entwickelt sich ihre weitere innere und äußere Gestaltung.

Die Reformatoren und die protestantischen Fürsten und Stände verlangten anfänglich nichts Anderes, als diese von ihnen erkannte Lehre des Evangeliums frei und ungehindert predigen zu dürfen, und Abthuung etlicher als Mißbräuche erkannter kirchlichen Einrichtungen, wie des Cölibates, der Versagung des Kelches an die Laien, der Käuflichkeit der Messen, der Klostergelübde u. s. w. In der Kirchenverfassung drangen sie zunächst auf keine Aenderung und hielten noch geraume Zeit die Hoffnung fest, durch ein freies christliches Concil deutscher Nation die Kirchenspaltung zu verhüten. Sie erklärten sich auf dem Reichstage zu Augsburg be-

reit, unter dem bischöflichen Kirchenregimente zu bleiben, wenn nur dieses nach der reinen Lehre des Evangeliums gehandhabt würde. Aber eben in dieser Forderung lag der Punkt, den die bestehende Kirche niemals zugeben konnte, sie hätte denn die Reformation selbst in sich aufnehmen müssen.

Die Auffassung der Reformatoren vom Kirchenregimente, wie sie in der augsburgischen Confession in dem letzten Artikel derselben niedergelegt ist, ist wichtig, um die Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung in den verschiedenen Ländern und deren erste Anfänge in der Mark Brandenburg richtig zu würdigen.

Die augsburgische Confession, von den protestantischen Fürsten und Ständen unter Beihülfe ihrer angesehensten Theologen aufgesetzt und dem Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg am 25. Juni 1530 vorgetragen und übergeben, enthält in ihrem ersten Theile ein einfaches und männliches Zeugniß von dem Inhalte des evangelischen Glaubens, gestützt auf die klaren Aussprüche der heiligen Schrift; in ihrem zweiten Theile eine Aufzählung der Mißbräuche, deren Abschaffung oder Einschränkung gefordert wird.

In diesem zweiten Theile führt der siebente und letzte Artikel die Ueberschrift: „Von der Bischöfe Gewalt.“

Es sei — so beginnt der Artikel — von der Bischöfe Gewalt vor Zeiten viel und mancherlei geschrieben worden, und es haben etliche ungeschicklich die Gewalt der Bischöfe und das weltliche Schwert unter einander gemengt. Daraus sei gekommen, daß die Bischöfe unter dem Scheine einer von Christus ihnen gegebenen Gewalt nicht allein neue Gottesdienste aufgerichtet und mit vorbehaltenen Fällen die Gewissen beschwert, sondern auch in weltliche Händel sich gemischt, Kaiser und Könige ein- und abgesetzt und Krieg und Blutvergießen angerichtet haben. Zu Verhütung dessen und zu Troste der Gewissen müsse man geistliches und weltliches Regiment wohl von einander scheiden und nicht ver-

3*

mengen; beide aber als göttliche Einrichtung mit aller Andacht ehren.

Den Bischöfen sei gegeben die Gewalt der Schlüssel oder laut des Evangeliums eine Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sacramente zu reichen und zu handeln. Und diese Gewalt werde allein geübt mit der Lehre und Predigt Gottes Worts und mit Handreichung der Sacramente. Sie sei gerichtet nicht auf leibliche, sondern auf ewige Dinge und Güter, als nämlich ewige Gerechtigkeit, der heilige Geist und das ewige Leben. Ein anderes sei das weltliche Regiment, welches Leib und Gut beschützt wider äußere Gewalt mit dem Schwerte und mit äußeren Mitteln.

„Darum soll man die zwei Regiment, das geistlich und weltlich, nicht in einander mengen und werfen.“ — „Wo aber die Bischöfe weltlich Regiment und Schwerdt haben, so haben sie dieselben nicht als Bischöfe aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen, kaiserlichen Rechten, geschenkt von Kaisern und Königen zu weltlicher Verwaltung ihrer Güter, und gehet das Amt des Evangeliums gar nichts an.“ —

Der Artikel wendet sich nun weiter auf die einzelnen den Bischöfen zur Zeit zustehenden Gerechtsame und untersucht, ob sie der geistlichen oder der weltlichen Gewalt angehören. Zu diesem Ende fährt er folgendermaßen fort.

„Derhalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten, das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre urtheilen und die Lehre, so dem Evangelium entgegen, verwerfen, und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohn menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort. Und dießfalls sind die Pfarrleut und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein.“

„Daß aber die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichts-

zwang haben in etlichen Sachen, als nemlich Ehesachen oder Zehenden, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Recht. Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amt, so sind die Fürsten schuldig, sie thuns auch gern oder ungern, hierin ihren Unterthanen um Friedeswillen Recht zu sprechen, zu Verhütung Unfrieden und großer Unruhe in Ländern.“

Der Artikel fragt ferner:
„ob auch Bischöfe Macht haben Ceremonien in der Kirche aufzurichten, desgleichen Satzungen von Speise, Feiertagen, von unterschiedlichen Orden der Kirchendiener u. s. w.“ und findet, daß sie nicht Macht haben, solches wieder das Evangelium aufzurichten, und solche Ordnungen als nöthig zu erzwingen, damit Gott zu versöhnen und Gnade zu verdienen. Was aber den Sonntag und dergleichen andere Kirchenordnung und Ceremonien betreffe, so sei die Antwort: „daß die Bischöfe oder Pfarrherren mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe, nicht damit Gottes Gnade zu erlangen, auch nicht damit für die Sünde genug zu thun, oder die Gewissen damit zu verbinden, solches für nöthigen Gottesdienst zu halten, und es dafür zu achten, daß sie Sünde thäten, wenn sie ohne Aergerniß dieselben brechen.“

„Solche Ordnung gebühret der christlichen Versammlung, um der Liebe und Friedes Willen zu halten und den Bischöfen und Pfarrherren in diesen Fällen gehorsam zu sein, und dieselben so fern zu halten, daß einer den anderen nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung oder wüstes Wesen sei.“

„Also ist die Ordnung vom Sontag, von der Osterfeier, von den Pfingsten und dergleichen Feier und Weise.“ Von besonderer Wichtigkeit endlich ist der Schluß des Artikels: „Es würden aber die Bischöfe leichtlich den Gehorsam erhalten, wo sie nicht darauf drüngen, diejenigen Satzungen

zu halten, so doch ohne Sünde nicht mögen gehalten werden. Jetzo aber thun sie ein Ding und verbieten beide Gestalt des heiligen Sacraments. Item den Geistlichen den Ehestand, nehmen niemand auf, denn er zuvor einen Eid gethan habe, er wolle diese Lehre, so doch ohne Zweifel dem heiligen Evangelio gemäß ist, nicht predigen. Unsere Kirchen begehren nicht, daß die Bischöfe mit Nachtheil ihrer Ehren und Würden wiederum Frieden und Einigkeit machen, wiewohl solches den Bischöfen in der Noth auch zu thun gebühret: Allein bitten sie darum, daß die Bischöfe etliche unbillige Beschwerung nachlassen, die doch vor Zeiten auch in der Kirche nicht gewest und angenommen sein, wider den Gebrauch der christlichen gemeinen Kirche; welche vielleicht im Anheben etliche Ursachen gehabt, aber sie reimen sich nicht zu unseren Zeiten. So ist auch unläugbar, daß etliche Satzung aus Unverstand angenommen sind; darum sollten die Bischöfe der Gütigkeit sein, dieselben Satzung zu mildern, sintemal eine solche Aenderung nichts schadet, die Einigkeit christlicher Kirchen zu erhalten, denn viel Satzungen, von den Menschen aufkommen, sind mit der Zeit selbst gefallen, und nicht nöthig zu halten, wie die päpstlichen Rechte selbst zeigen."

„Kanns aber je nicht sein, es auch bei ihnen nicht zu erhalten, daß man solche menschliche Satzungen mäßige und abthue, welche man ohne Sünde nicht kann halten, so müssen wir der Apostel Regel folgen, die uns gebeut, wir sollen Gott mehr gehorsam sein dann den Menschen. — Jetzt geht man nicht damit um, wie man den Bischöfen ihre Gewalt nehme, sondern man bittet und begehrt, sie wollten die Gewissen nicht zu Sünden zwingen. Wann sie aber solches nicht thun würden und diese Bitte verachten, so mögen sie gedenken, wie sie werden deshalben Gott Antwort geben müssen, dieweil sie mit solcher ihrer Härtigkeit Ursach geben zu Spaltung und Schisma, das sie doch billig sollten verhüten helfen."

Verbinden wir damit, was Melanchthon in dem ersten Entwurfe seiner Apologie sagt*).

„Die Bischöfe haben Güter und Gewalt, die ihnen nach menschlichem Rechte verliehen. Wir wollen keinem von ihnen das Seinige entreißen. Aber billig wäre es, daß sie nicht allein um ihr Gut, sondern auch um ihren Beruf und Predigtamt sich kümmerten, was für Pfarrer die Kirche habe, wer zum Priester ordinirt werden solle, daß die reine Lehre des Evangeliums gelehrt werde in Schulen und Kirchen, Glauben und Liebe in den Herzen der Menschen zu stärken, daß die Sacramente gewissenhaft verwaltet, daß offenkundige Laster mit kirchlichen Strafen gerügt und gebessert, daß kirchliche Ordnungen nicht zum Verfall, sondern zur Aufrichtung der Kirche gesetzt werden, daß die kirchliche Zucht gehandhabt werde, die Gewissen der Gläubigen nicht mit ungerechten Lasten zu beschwern, daß gute Schulen der Wissenschaft, der Kirche zum Nutzen gehalten werden."

„Wir haben oft genug Zeugniß abgelegt, daß wir nicht allein die im Evangelium eingesetzte Kirchengewalt mit der höchsten Andacht verehren, als ein sehr großes Geschenk Gottes, durch welches wir Gott kennen lernen, von der Sünde und der Gewalt des Teufels frei werden und das ewige Leben erhalten; sondern daß wir auch das Kirchenregiment (ecclesiastica politia) und die Hierarchie in der Kirche (gradus in ecclesia) höchlich billigen und, soviel an uns ist, behalten wollen. Wir wollen uns der Autorität der Bischöfe nicht entziehen, wenn sie uns nur nicht zwingen, gegen Gottes Gebote zu handeln. Diese unsere Geneigtheit wird uns freisprechen vor Gott und dem Urtheil der ganzen Nachwelt, daß wir nicht schuldig sind der

*) Förstemann, neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchenreformation I. 378.

Kirchenspaltung, die zuerst angeregt worden ist durch die ungerechte Verurtheilung der Lehre Luthers, jetzt aber gemehrt wird durch die Hartnäckigkeit derer, die in keiner Weise nachgeben wollen, eine und die andere kirchliche Anordnung zu mildern."

Es ergeben sich hieraus zwei wichtige Folgen. Einmal ersehen wir, daß die Reformatoren und die protestantischen Fürsten und Stände ursprünglich keineswegs gewillt waren, sich von der bestehenden kirchlichen Verfassung loszureißen; daß sie vielmehr bereit waren, sich dem bischöflichen Kirchenregimente unterzuordnen, wenn nur dieses die gerügten Mißbräuche abstellen und sich nach der Lehre des Evangeliums verhalten wollte; daß sie also das bestehende Verfassungsgebäude der Kirche mit ihrer Lehre und dem evangelischen Glauben nicht unvereinbar hielten.

Zweitens ersehen wir daraus, was die Reformatoren und die protestantischen Fürsten und Stände zum bischöflichen Amte seiner inneren, kirchlichen Bedeutung nach rechnen und was sie als zufällige, menschliche Zuthat betrachten.

Zu dem bischöflichen Amte gehört nach ihnen:

1) Vor allem das Predigtamt und die Verwaltung der Sacramente, wie solches in gleichem Maße allen übrigen Pfarrern und Geistlichen gebührt.

Sie gestehen ihm aber auch ferner zu:

2) das Kirchenregiment und führen als einzelne Aeußerungen desselben auf:

a) das Recht, über die Lehre zu wachen und die dem Evangelium zuwiderlaufende Lehre zu verwerfen.

b) Das liturgische Recht, oder das Recht, gute und löbliche Ordnungen und Gebräuche, so nur nicht dem Evangelium zuwider sind, in der Kirche zu ordnen und aufrecht zu halten.

c) Die Kirchenzucht über Geistliche sowohl als

Gemeindeglieder. Sie sollen die Gottlosen von der christlichen Gemeinschaft ausschließen und die Pfarrer und Kirchen sollen ihnen gehorsam sein.

d) Endlich die Prüfung und Zulassung der Geistlichen zusammt der Ordination.

Außer dem Predigtamte und dem Kirchenregimente gehört der inneren Bedeutung nach nichts anderes zum bischöflichen Amte. Zufälliger Natur und menschliche Einrichtung ist die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit in Ehesachen und kirchlichen Vermögensangelegenheiten, und hier sollen die Fürsten von Rechts wegen einschreiten, wenn die Bischöfe sich in der Ausübung dieser ihnen überlassenen Gerechtsame saumselig zeigen.

Die Idee eines landesherrlichen Kirchenregimentes findet sich hier noch nicht entwickelt.

Bei dem versöhnlichen Charakter, den die augsburgische Confession anstrebt, finden sich die protestantischen Fürsten und Stände nicht veranlaßt, näher auszuführen, was sie zu thun gedächten, wenn die Bischöfe den hier offen gelassenen Weg des Friedens verschmähen würden. Erst als die Bischöfe in ihrer Weigerung beharrten und die Hoffnung auf gütliche Ausgleichung durch ein Concil immer mehr schwand, trat die weltliche Obrigkeit ordnend ein, und es entwickelte sich auf den von den Reformatoren gelegten Fundamenten das System des landesherrlichen Kirchenregimentes.

Wenden wir uns nun zu der Entwickelung des evangelischen Kirchenwesens in der Mark Brandenburg zurück.

Dem Kurfürsten Joachim II. lag Alles daran, das Werk der Reformation zwar mit aller Entschiedenheit des evangelischen Bewußtseins zu vollziehen, aber auch mit aller Umsicht, um die innere und äußere Ruhe des Landes nicht zu gefährden. Es waren hierbei mehrfache Rücksichten zu nehmen.

Die Bevölkerung des Landes, Adel und Städte, waren entschieden der Reformation zugethan. Von dieser Seite her

durfte der Kurfürst der freudigsten Zustimmung gewiß sein. Unter der niederen Geistlichkeit waren viele bereits evangelisch gesinnt; der übrige römisch gesinnte Theil des niederen Clerus wenig zu fürchten. Dasselbe galt von den Klöstern. Größerer Widerstand war auf Seiten der höheren Geistlichkeit, der Bischöfe und Capitel zu besorgen. Zwar war von den auswärtigen Bischöfen der Bischof von Camin, seitdem ganz Pommern schon im Jahre 1535 auf dem Landtage zu Treptow an der Rega sich zur evangelischen Lehre bekannt hatte, beseitigt, und das Erzbisthum Magdeburg stand unter dem Oheime des Kurfürsten, dem Cardinale Albrecht, welcher nicht einmal im eignen Lande Kraft oder Lust genug hatte, dem Strome der Bewegung entschieden entgegen zu treten. Im Inlande aber waren, abgesehen von dem der Reformation persönlich geneigten Bischofe von Brandenburg, Mathias von Jagow, die Capitel und die Bischöfe zu Havelberg und Lebus abwendigen Sinnes und mußten geschont werden.

In den Beziehungen nach außen hin kam es vorzüglich darauf an, die Geneigtheit des Kaisers zu erhalten, den Schein aufrührerischer Tendenzen, den die Sache des Evangeliums anderwärts in des Kaisers Augen angenommen hatte, abzulehnen und Klagen beim Reichskammergerichte, deren nachtheiliger Ausgang damals nicht zweifelhaft war*), zu vermeiden.

Auf den Rath Melanchthons hatte der Kurfürst die Reformation damit begonnen, daß er die Predigt des Evangeliums und die Austheilung des Abendmahles unter beiderlei Gestalten in seinen Landen freigab und mit seinem eigenen Beispiele voranging. In Spandau und Berlin war der Vorgang geschehen. Ihm folgten die Städte Frankfurt, Gardelegen,

*) Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus, Bd. II. S. 478 erzählt, wie der Kurfürst wegen Aufhebung des Karthäuserklosters vor Frankfurt verklagt wurde.

Stendal und die meisten übrigen Städte. Nur in Wittstock, der Residenz des Bischofes von Havelberg, und in Fürstenwalde, der Residenz des Bischofes von Lebus, konnte es die evangelisch gesinnte Bürgerschaft noch nicht erlangen, von der Erlaubniß des Kurfürsten Gebrauch zu machen, und erhielt erst später einen eigenen evangelischen Gottesdienst. Auf dem Lande war es, bei der entschiedenen Hinneigung der weltlichen Patrone und der Gemeinen zum Evangelium, wohl nur Folge der Unwissenheit und Unfähigkeit der Pfarrer, wenn es mit der Predigt des Evangeliums noch mangelte. —

Hiermit war aber nur der erste Schritt geschehen. Um die Reformation vollends durchzuführen, mußte eine vollständige Kirchenordnung gegeben, und eine allgemeine Kirchenvisitation angeordnet werden, letztere als der Vollziehungsact der Kirchenordnung an den einzelnen Orten.

Die Abfassung der Kirchenordnung war ein gewichtiges Werk. Es kam darauf an, nicht allein — wie es am Schlusse derselben heißt — „ein Konfession und Gezeugniß zu geben des wahren Glaubens an Jesum Christum," sondern auch einen ausführlichen und verständlichen Unterricht für die armen und unwissenden Pfarrherren zn ertheilen, daraus sie selbst das richtige Verständniß des Evangeliums erlernten und Anleitung erhielten, das Volk zu unterrichten. Es kam ferner darauf an, die Ordnung, Ceremonien und Gebräuche der Kirche festzusetzen; endlich die nothwendigsten Bestimmungen über die Handhabung des Kirchenregimentes zu treffen.

Der Kurfürst ging bei der Lösung dieser dreifachen Aufgabe mit großer Umsicht und Besonnenheit zu Werke. Ein erster Entwurf, den er von dem Dechanten des Domstiftes zu Köln an der Spree, Rupertus Elgersmann, hatte ausarbeiten lassen, enthielt das richtige Verständniß der evangelischen Lehre nicht und wurde auf Rath Melanchthons bei Seite gelegt. Der Kurfürst berief jetzt die bekannten Theologen Jacobus Stratner, George Buchholzer und Agricola von Eisleben nach

Berlin und ließ von ihnen, indem er selbst dem Fortschritte des Werkes mit der größten Aufmerksamkeit folgte, einen neuen Entwurf fertigen. Demnächst übersandte er denselben an Luther, Melanchthon und andere geachtete Theologen zur Prüfung, und nachdem der Entwurf die beistimmende Erklärung der Reformatoren erhalten, ließ er denselben, mit einer eigenhändigen Vorrede und der „Bewilligung und Bestätigung" des Bischofes von Brandenburg versehen, im Jahre 1540 als „Kirchenordnung im Churfürstenthume der Marken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Lehr und Ceremonien halten soll," in Druck ausgehen.

Der Abdruck der brandenburgischen Kirchenordnung von 1540 in dem corpus constitutionum Marchicarum Th. 1. S. 6. umfaßt 242 Foliospalten. Für die Kirchengeschichte der Mark ist dieselbe als die erste Grundlage der evangelischen Kirche in Ansehung der Lehre, Liturgie und Verfassung von besonderem Interesse.

Die äußere Anordnung der Kirchenordnung ist folgende.

Nach einer in des Kurfürsten Namen ergangenen Vorrede, in welcher der Kern der evangelischen Lehre, die Rechtfertigung durch den Glauben an Jesum Christum, als das Fundament der Kirche und die Summa des Evangeliums hervorgehoben wird, verbreitet sich die Kirchenordnung in zehn Abschnitten ausführlich über die Hauptpunkte des christlichen Glaubens. Es folgte alsdann der Katechismus, oder Kinderpredigt, als Anleitung für die Pfarrer und Hausväter zum Unterrichte im Christenthume, enthaltend die zehn Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß, das Vater Unser, die Einsetzungsworte der Taufe, des Schlüsselamtes zur Vergebung der Sünden und des Abendmahles, überall und zu allen einzelnen Punkten mit ausführlichen Predigten begleitet, das rechte Verständniß der Textworte zu erklären.

Was die Kirchenordnung in diesem ersten Theile — welcher wesentlich aus der Kirchenordnung des Markgrafen

Georg von Anspach vom Jahre 1533 entlehnt ist — auszeichnet, ist der milde und väterliche Ton, in welchem die Lehren vorgetragen werden, mit der eindringlichen Wärme und Innigkeit evangelischer Glaubenstiefe, fern von unnöthigem Eifern gegen Papstthum und römische Kirche.

Es folgt nun weiter der liturgische Theil und zwar zunächst eine Anweisung und Agende zum Gebrauche der Sacramente der Taufe und des Abendmahles. Neben der Taufe wird die Confirmation beibehalten, als eine Erinnerung und Befestigung des Taufactes; dem Abendmahle geht die Beichte und Absolution voraus.

Es folgt darauf die Ordnung der Messe, unter Beibehaltung der Elevation des Sacramentes und lateinischer Gebete und Gesänge; gleichzeitig aber auch unter Beimischung deutscher Gebete, Psalmen und Lieder; ferner eine Reihe von Gebeten, Gesängen und Collecten. Weiter folgt die Ordnung der Krankencommunion, der Begräbnisse und der Ehesachen. Dann ein Titel von Berufung und Ordination der Kirchendiener, auch bischöflicher Autorität und Jurisdiction, mehrere Abschnitte von Festen, Fasten und dergleichen, von den Schulen, endlich das Schlußwort und die Bestätigungsclausel des Bischofes von Brandenburg.

Die Kirchenordnung ergeht an alle Geistliche und weltliche Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Dörfer, als des Kurfürsten „gütliches Gesinnen, gnädiges Begehren, auch ernstliches Gebot und Meinung, dieselbe allenthalben unverändert und unverrückt zu halten, und soll keine andere Predigt oder Gottesdienst, als in Uebereinstimmung mit dieser Kirchenordnung in kurfürstlichen Landen geduldet werden. Wäre aber Jemand so eigensinnigen Gemüths, daß er sich dieser christlichen Ordnung nicht fügen wollte, so solle ihm gnädiglich erlaubt sein, sich an andere Orte zu begeben, wo er seines Gefallens gebahren möge.*)“

*) In der Vorrede von den Sacramenten und Ceremonien.

Schon aus oben gegebenen Andeutungen ist ersichtlich, daß der Kurfürst in der Liturgie und dem Gebrauche äußerer Cermonien sich möglichst wenig von den Einrichtungen der katholischen Kirche entfernte.

Der Inhalt der einzelnen Abschnitte und die anderwärts her aufbewahrten Nachrichten ergeben dies umständlicher. Beibehalten wurden, beispielsweise, die lateinischen Gesänge, die Messe auch ohne Communicanten, in der äußeren Tracht der Geistlichen Chorröcke und Chorkappen, ferner Processionen, Fahnen, Kreuze, Lichter u. s. w. Der Kurfürst hatte sich schon vor der Emanation der Kirchenordnung hierüber gegen Luther bestimmt erklärt, und Luther ihm erwiedert, daß, wenn sonst der Kurfürst richtig in der Lehre wäre, es mit diesen Cermonien seine guten Wege hätte *).

---

*) Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, S. 191. Wie Luther in seiner derben, aber großen Weise sich des Kurfürsten in diesem Stücke gegen seine Theologen annahm, erhellt aus folgendem Briefe desselben an George Buchholtzer:

„Was aber betrifft, daß ihr euch beschwert, die Chorkappe oder Chorrock in der Prozession, in der Bet= oder Kreuzwochen, und am Tage Marci zu tragen und den circuitum mit einem reinen responsorio um den Kirchhof des Sonntags und auf das Osterfest zu halten, darauf ist dieses mein Rath: Wenn euch euer Herr der Markgraf und Churfürst will lassen das Evangelium Christi lauter, klar und rein predigen, ohne menschlichen Zusatz, und die beiden Sakramente der Taufe und des Leibes und Blutes Jesu Christi nach seiner Einsetzung reichen und geben wollen, und fallen lassen die Anrufung der Heiligen, daß sie nicht Nothhelfer, Mittler und Fürbitter sein, und die Sacrament in der Prozession nicht umtragen, und lassen fallen die täglich Messen der Todten, und nicht lassen weihen Wasser, Salz und Kraut, und singen rein responsoria und Gesänge, lateinisch und deutsch, in Circuitu oder Prozession, so gehet in Gottes Namen mit herum und

Der Kurfürst hatte guten Grund, in seiner Kirchenordnung sich in dem Titel von der Lehre alles unnöthigen

traget ein silbern oder gulden Kreuz und Chorkappe, oder Chorrock von Sammet, Seiden oder Leinwand. Und hat euer Herr der Churfürst an einer Chorkappe oder Chorrock nicht genug, die ihr anzieht, so ziehet deren drei an, wie Aaron, der Hohe Priester, drei Röcke über einander anzog, die herrlich und schön waren. Haben auch ihre kurfürstlichen Gnaden nicht genug an einem circuitu oder procession, daß ihr umhergehet, klinget und singet, so gehet siebenmal mit herum, wie Josua mit den Kindern Jericho gingen, machten ein Feldgeschrei und bliesen mit Posaunen. Und hat euer Herr, der Markgraf, ja Lust dazu,, mögen ihre kurfürstlichen Gnaden vorher springen und tanzen, mit Harfen, Pauken, Cymbeln und Schellen, wie David vor der Lade des Herrn, da die in die Stadt Jerusalem gebracht ward — bin damit sehr wohl zufrieden. Denn solche Stücke, wenn nur Abusus davon bleibt, geben oder nehmen dem Evangelio gar nichts, doch daß nur nicht eine Noth zur Seeligkeit und das Gewissen damit zu verbinden, daraus gemacht werde. Und könnt ich's mit dem Pabst und Papisten so weit bringen, wie wollt ich Gott danken und so fröhlich sein! Und, wenn mir der Pabst diese Stücke ließ frei gehen und predigen, und hieße mich, mit Urlaub, eine Bruch umhängen; ich wollts ihm zu Gefallen tragen. Was aber anbetrifft die Elevation des Sakraments in der Messe, weil solche Ceremonia auch frei ist, und dem Christlichen Glauben hieraus keine Gefahr entstehen kann, wo nicht ander Zusatz geschieht, mögt ihrs in Gottes Namen aufheben, wie lange man es haben will. Daß wir aber das Aufheben hier zu Wittenberg abgethan, haben wir Ursach genug gehabt, die vielleicht ihr zu Berlin nicht habt. Wir wollen es auch nicht wieder aufrichten, wo nicht andere sonderliche Noth fürfället, daß wirs thun müssen. Denn es ist ein frei Ding und menschlicher Andacht Ordnung, und nicht Gottes Gebot. Denn Gottes Gebot ist allein nöthig, das ander ist frei.

Eiferns zu enthalten, in den Cermonien aber möglichst das äußere Wesen der alten Kirche zu belassen. Es lag ihm

---

Schmidt, Brandenburgische Reformationshistorie, S. 190.

Als etliche Jahre später nach der Mühlberger Schlacht die Geistlichen in Brandenburg gegen die Ceremonien der Kirchenordnung remonstrirten, Gewissensnoth und Abneigung des Volkes vorschützten, ertheilte ihnen der Kurfürst folgende offene und männlich freie Antwort.

„Ich will euch keine Ursach geben, eure Kirchen zu verlassen, gebet nur selber nicht Ursach dazu, wie denn viel Predicanten gethan haben, die von ihren Kirchen gezogen, die verlassen stehen nun wüste; wie könnten sie ihren Kirchen größeren Schaden zugefügt haben? Wäre es nicht besser gewesen, sie wären bei ihren Kirchen geblieben und sich in rebus externis geschickt, wie sie gekonnt? So ist das gemeine Volk nicht so böse, wie ihr vorgebt, ließe sich wohl lenken, wenn ihr selber wolltet. Aber an euch, an euch Predicanten fehlets, die ihr euerm storren Kopf folget und sich weder sagen noch weisen lassen wollen; da fehlet es. Derhalben rathe ich und vermahne euch, bringet eure Kirchen um geringe äußerliche Dinge willen nicht in Noth, ich muß es dennoch so machen gegen der Kaiserlichen Majestät, daß meine Lande und Leute nicht verderbet und verstöret werden. Denn man hat wohl gesehen vor Wittenberg, was Elends und Jammers da gewesen. O wie gerne wäre man mit Fahnen und Kerzen gangen, daß man der Sache mögen rathen und helfen!.... Was Ich bei der Religion gethan habe, auf dem Reichstag zu Augsburg und auf allen Reichstagen zuvor, das weiß niemand so wohl als Gott, den will ichs auch am jüngsten Tage richten lassen, als den rechten Richter. Daß ihr auch fraget, nachdem ich mich mit den Wittenbergischen Theologen verglichen, ob man es daselbst auch so halten wird, will ich euch zur Antwort darauf geben: Da stehet ihr Artikel, der saget klar, daß sie in Adiaphoris, d. i. in Mitteldingen, halten wollen, alles was die alten Lehrer gehalten, und bei dem andern Theil, das seind

daran, das Vertrauen des Kaisers zu erhalten. Deshalb sandte er, nachdem er früher schon die Motive seines Schrittes in einer ausführlichen Denkschrift dargelegt hatte, seine Kirchenordnung selbst an den Kaiser und bat um dessen Bestätigung, die er auch erhielt. Denn Karl V. war zu der Zeit nicht gesonnen, der Lehre und dem Glauben Zwang aufzulegen; er wollte aber die Spaltung in der Kirche verhüten und die äußere Ordnung und Uebereinstimmung der Einrichtungen festhalten, in der Hoffnung, daß dann auch die Gegensätze in der Lehre, vornehmlich mit Hülfe eines allgemei-

---

die Papisten, noch im Brauch blieben ist. Das sind ihre Worte, die sie selber gesagt haben; die Worte — wer sie disputiren wollte — könnten weit gedeutet werden. Nu will ich mich in diesem Fall mit ihnen nicht zanken, sie haltens oder nicht. Aber auch wiederum, so wenig ich an die Römische Kirche will gebunden sein, so wenig will ich auch an die Wittenbergische Kirche gebunden sein; denn ich nicht spreche, credo Sanctam Romanam, oder Wittenbergensem, sondern catholicam ecclesiam; und meine Kirche allhier zu Berlin und Cöln ist eben eine solche rechte christliche Kirche, wie der Wittenberger Kirche, und ist uns genug, daß wir im Wort, in der Lehre, in den Sakramenten und in den Hauptstücken, daran die Seeligkeit gelegen, einig sein. In Mitteldingen, als in Ceremonien, will ich so wenig an die Kirche, wie sie an meine Kirche wollen gebunden sein, das soll frei sein. Denn was ich vor acht Jahren in meiner ausgegangenen Ordination geordnet, habe ich mit gar gutem reifen Rathe, und sonderlich der Gelehrten zu Wittenberg gethan, welcher Handschrift ich auch noch habe, und sonderlich des lieben Doctoris Martini Lutheri und Philippi. Dabei will ich auch bleiben und in meinen Landen und Kirchen keine Aenderung vornehmen."

Schmidt a. a. O. S. 213.

nen Conciles sich ausgleichen würden. Deshalb nahm er keinen Anstand, die Kirchenordnung Joachims II., die sich selbst nur als ein Interimisticum, bis zur Abhaltung eines „heiligen gemeinen, freien, unpartheiischen, christlichen Conciliums in deutscher Nation" ankündigte, und keine unheilbare Kirchentrennung anrichtete, zu bestätigen, erneuerte auch später, bei Erlaß des Interims, auf Ansuchen des Kurfürsten diese Bestätigung.

In solcher Weise war der Kurfürst Joachim mit umsichtiger Besonnenheit verfahren. Er verschaffte seinem Lande die volle Wohlthat der reinen Lehre des Evangeliums ohne Heftigkeit und Unordnung und ohne sein Land in politische Stürme und Gefahren zu stürzen. In gleichem Sinne mahnte er von dem schmalkaldischen Bündnisse ab und bewahrte die Mark vor den traurigen Folgen des daraus erwachsenen Krieges, ungehindert die freie Lehre und Uebung des Evangeliums.

Die Kirchenordnung von 1540 hatte es vermieden, in den äußeren kirchlichen Gebräuchen eine durchgreifende Veränderung eintreten zu lassen. Mit gleicher Vorsicht ging sie in Ansehung der Kirchenverfassung zu Werke. Eine durchgreifende Umgestaltung der Kirchenverfassung war, wie wir eben gesehen, keinesweges eine nothwendige Folge der Annahme der neuen Lehre, und es würde der Vorsicht des Kurfürsten wenig entsprochen haben, hierin ohne zwingende Noth große Veränderungen vorzunehmen. Der Kurfürst verfuhr vielmehr nach den in der augsburgischen Confession und deren Apologie aufgestellten Principien, den Bischöfen in ihren Rechten und ihrer Jurisdiction nichts zu entziehen.

Demgemäß enthält die Kirchenordnung in dem Abschnitte: „Von Berufung und Ordination der Kirchendiener, auch bischöflicher Autorität und Jurisdiction" die ausdrückliche Zusicherung, daß nicht allein der Bischof von Brandenburg, der mit der heilsamen Lehre des heiligen Evangelii allenthalben — Gottlob! — einig sei, sondern auch die übri-

gen Bischöfe, wenn sie sich nach dieser christlichen Kirchenreformation und Ordnung halten wollten, im Besitze aller ihrer Güter und Gerechtigkeiten bleiben sollen.

Als die hierher gehörigen kirchlichen Gerechtsame der Bischöfe werden hier und in den anderen Titeln speciell aufgeführt:

1. Das Recht über die Aufrechthaltung dieser Ordnung und der darin verordneten Ceremonien zu wachen.

2. Die Ordination und Institution der Geistlichen.

3. Das Recht der Confirmation oder Firmung durch Handauflegung, vorbehaltlich der Delegation dieses Rechtes an die Pfarrherren.

4. Die Disciplin über die Geistlichen, mit Ermahnung und Strafe.

5. Endlich die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, Sachen der Priester und anderen zuständigen Rechtssachen.

Mit der Gerichtsbarkeit sollte den Bischöfen auch das Recht der Excommunication oder der Kirchenbann verbleiben; nur sollte derselbe nicht um Geldschulden und andere nichtige Sachen, sondern nach dem Worte Gottes nur wegen offenkundiger und unbußfertiger Sünden, als Ehebruch, Haß, Wucher, Verachtung und Verfolgung des heiligen Evangeliums u. s. w. verhängt werden.

Den Bischöfen verblieben demnach, freilich unter der Voraussetzung, daß sie die Kirchenordnung annehmen würden, die Rechte des bischöflichen Ordo (Ordination und Confirmation) das Kirchenregiment und die kirchliche Jurisdiction wesentlich in demselben Umfange, in dem sie es bis dahin besessen hatten. In Ansehung der Ordination und Confirmation aber wurde ausdrücklich bemerkt, daß damit keine unevangelischen Vorstellungen, sondern nur der Begriff einer guten löblichen Ordnung in der Kirche zu verbinden seien; sowie überhaupt, daß die Bischöfe von den ihnen untergebenen Pfarrherren nichts fordern dürften, was dem Worte Gottes und der kurfürstlichen Kirchenordnung zuwider sei.

Von den brandenburgischen Landesbischöfen hatte nur der zu Brandenburg, Mathias v. Jagow, die Kirchenordnung angenommen und blieb derselbe bis zu seinem Tode im Jahre 1545 wesentlich im Besitze seiner bischöflichen Gerechtsame. Die beiden anderen Bischöfe zu Havelberg und Lebus lehnten die Annahme der Kirchenordnung ab. Dessen ungeachtet sah sich der Kurfürst nachmals im Jahre 1550 noch einmal genöthigt, dem Bischofe von Lebus seine bischöflichen Gerechtsame und Jurisdiction ausdrücklich zu bestätigen und zu reversiren, um diesem Prälaten zu einer übereinstimmenden Erklärung über die Landsäßigkeit des Bisthums, welche beim Reichskammergerichte in Frage gestellt worden, zu vermögen*). Erst im Jahre 1557 wurde das Bisthum Lebus aufgelöst und hörte damit zugleich die bischöfliche Jurisdiction auf.

Für die nicht zum Bisthume Brandenburg gehörigen Landestheile mußte, bei der vorauszusehenden Weigerung der competenten Bischöfe, eine andere Einrichtung getroffen werden. Es mußten neue Organe und Einrichtungen geschaffen werden, bestimmt, die Weigerung oder den Abgang der Bischöfe zu ersetzen. Man schuf sie unter möglichster Benutzung und Beibehaltung der in der alten Kirche bestandenen Formen, ihrem inneren Wesen nach aber gegründet auf die in der neuen Kirche durchgedrungene evangelische Auffassung.

Diese neuen Schöpfungen waren die Ernennung eines allgemeinen oder Generalsuperintendenten, die Errichtung eines Consistoriums und die Bestellung außerordentlicher Visitatoren.

1. Der Generalsuperintendent war bestimmt, an der Stelle der sich weigernden Bischöfe die Ordination der neuen Geistlichen zu verrichten und die unmittelbare, persönliche Aufsicht über deren Lehre, Amtsführung und Wandel zu führen. Die evangelische Kirche erkennt in Betreff

*) Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus, II. 304 ff.

des Ordo einen Unterschied zwischen dem bischöflichen und dem priesterlichen Ordo nicht an. Beiden ist der gleiche Beruf und Befehl, das Wort Gottes zu predigen und die Sacramente zu verwalten. Die Ueberordnung eines Geistlichen über seine Amtsbrüder, um über Lehre, Amt und Wandel zu wachen und die neuen Geistlichen zu ihrem Predigtamte einzusegnen, ist den Evangelischen eine gute und löbliche Einrichtung, nothwendig um der äußeren Zucht und Ordnung willen. Sie ist ihnen aber nicht Ausfluß einer höheren dem Bischofamte innewohnenden göttlichen Kraft und Weihe. Die Ordination selbst ist den Evangelischen ein heiliger und feierlicher Act, der auch unter ihnen durch Händeauflegen, Segen und Gebet vollzogen wird, und der, wie sie zugestehen, selbst ein Sacrament genannt werden kann, da das Predigtamt Befehl und Verheißung von Christus hat. Aber sie verbinden damit nicht jene mystische Vorstellungsweise der katholischen Kirche, als werde durch die Handauflegung des Bischofs der heilige Geist, in unmittelbarer Nachfolge von den Aposteln herab, in sacramentaler Weise mitgetheilt, und damit der Person eine besondere, geheimnißvolle Kraft und Heiligkeit mitgetheilt. Die Evangelischen konnten daher die Befähigung, zu ordiniren, nicht den Bischöfen allein zugestehen, sondern mußten dieselbe als eine allgemeine Kraft und Eigenschaft des Predigtamtes für alle Priester in Anspruch nehmen. Nur um der Ordnung willen war es nothwendig, einzelne Geistliche vor den anderen mit der Ausübung dieser Befugniß zu beauftragen. Die Evangelischen bestellten daher bei der fortgesetzten Weigerung der Bischöfe, anderwärts wie in der Mark, einzelne Geistliche zu Superattendenten über ihre Amtsbrüder und wiesen ihnen die Ordination und Aufsicht über die Geistlichen zu *).

*) Vergl. hierüber: Apologie Art. 13 u. 14. Schmalkald. Art. von der Bischöfe Gewalt. Brandenburg. Kirchenord.

Mit der Ordination wurde eine derselben vorausgehende Prüfung verbunden. Schon nach katholischer Kirchenverfassung mußte eine solche Prüfung vorausgehen. Dieselbe beschränkte sich aber, wie namentlich ein aus der Diöcese Havelberg aufbewahrtes Statut ergiebt *), fast nur auf die Prüfung einer Reihe äußerlicher Erfordernisse. Auf Kenntnisse und Glauben wurde wenig gesehen. Die Kirchenordnung von 1540 überträgt diese Prüfung für alle Fälle dem Generalsuperintendenten, um die Lehre und den Wandel des Ordinanden zu erforschen.

In der Mark war Jacobus Stratner der erste Generalsuperintendent. Ihm folgten Agricola, Andreas Musculus, Christoph Cornerus und Christoph Pelargus, die letzteren drei Pfarrer und Professoren in Frankfurt. Mit dem Tode des Pelargus im Jahre 1633 hörte diese Generalsuperintendentur auf; die Aufsichtsrechte wurden dem Consistorium in Berlin, das Recht der Ordination den Pröpsten von Berlin und Köln übertragen **).

Für die Altmark und die Priegnitz wurde ein besonderer Generalsuperintendent in der Person des ersten Pfarrers an der Hauptkirche zu Stendal bestellt, eine Einrichtung, welche bis in neueste Zeit beibehalten blieb ***).

In gleicher Weise hatte die Neumark bis 1572 einen eigenen Generalsuperintendenten zu Cüstrin.

2. Die zweite neue Einrichtung war die Errichtung eines Consistoriums.

In der Kirchenordnung von 1540 findet sich der Consistorien nur an einer Stelle, in dem Abschnitte: „Von dem heiligen Ehestande“ erwähnt und heißt es daselbst:

von 1540, Abschnitt: Von Berufung und Ordination der Kirchendiener.

*) Riedel, Nov. Cod. dipl. Brandenb. III. 254.

**) Spieker, Geschichte der Marienkirche in Frankfurt, S. 479.

***) Beckmann, Stadt Stendal, S. 36.

„Und so in Ehesachen Irrung fürfielen, die sollen durch die Pfarrherrn für die ordentlichen Consistoria gewiesen, und da ichts zweifelhaftigs vorhanden, soll allda mit Rath Gottfürchtiger Theologen und Rechtsverständigen entschieden werden".

In dieser Stelle der Kirchenordnung sind vorzugsweise noch die bischöflichen Consistorien oder die von den Bischöfen zur Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit beauftragten Richter, der Official und dessen Beisitzer, gemeint. Indessen führte die Weigerung der Bischöfe bald nachher auf die Errichtung eines vom Kurfürsten eingesetzten Consistoriums, zusammengesetzt, wie die Kirchenordnung befiehlt, aus gottesfürchtigen Theologen und Rechtsverständigen.

3) Das eigentliche Kirchenregiment wurde in den ersten Jahren nach Erlaß der Kirchenordnung von den Visitatoren gehandhabt. Diese Visitatoren waren eine nach dem Vorgange in anderen evangelischen Ländern vom Kurfürsten bestellte Commission, berufen und mit Vollmachten bekleidet, das Kirchenwesen überall nach Vorschrift der Kirchenordnung einzurichten. Zu Visitatoren wurden ernannt der Bischof von Brandenburg, der Generalsuperintendent Jacobus Stratner und der Kanzler Weinleben, nebst einigen ständischen Deputirten. Dieselben begannen ihr Werk in Berlin und Köln und zogen von da weiter von Ort zu Ort durch die Kurmark, Altmark, Priegnitz und Ukermark, überall mit Hülfe und Zuziehung der Landeshauptleute und Obrigkeiten die nöthigen Einrichtungen treffend. Auch die Klöster und das Domcapitel zu Brandenburg wurden von den Visitatoren reformirt. Verschont blieben nur die Capitel zu Havelberg und Lebus und die diesen Bischöfen und Capiteln unmittelbar gehörigen Ortschaften und Kirchen. Später, nach dem Abgange der Bischöfe, wurde auch hier die Visitation nachgeholt.

Das Ergebniß der Visitation und die von den Visitatoren getroffenen Anordnungen wurden in besondere Visita-

tionsabschiede zusammengefaßt, welche, großentheils noch erhalten, eine wichtige Quelle des heutigen evangelischen Kirchenrechtes bilden *). Die Instruction oder Visitationsordnung, welche den ersten Visitatoren ertheilt wurde **), ist nicht bekannt. Indessen geben einzelne zerstreute Anweisungen in der Kirchenordnung und die noch vorhandenen Visitationsabschiede sicheren Aufschluß über den Umfang ihrer Thätigkeit. Zunächst war es ihre Aufgabe, für die Besetzung der Pfarrstellen mit ordentlichen des Evangeliums kundigen Geistlichen zu sorgen. Viele Pfarrstellen waren von ihren Inhabern verlassen, andere mit so unwissenden Subjecten besetzt, daß auch die billigste Nachsicht sie unmöglich dulden konnte ***). Die Visitatoren hatten dabei die Annahme der Kirchenordnung überall zu bewirken, Pfarrer und Gemeinen zu deren Beobachtung anzuweisen, und den Gottesdienst nach Vorschrift derselben einzurichten, wobei sie zugleich ermächtigt waren, auf locale Gewohnheiten, sofern sie nur nicht dem Evangelium zuwider, billige Rücksicht zu nehmen †).

Nächstdem war es die Aufgabe der Visitatoren, die äußeren kirchlichen Einrichtungen zu ordnen, die Patronatsverhältnisse festzustellen, die kirchlichen Güter, Einkünfte, Hebungen 2c. aufzuzeichnen und zu sichern, die Vertheilung der verschiedenen Kirchenämter nach Maßgabe des Bedürfnisses vorzunehmen und deren auskömmlichen Unterhalt festzustellen; die kirchliche Armenpflege und die Verwaltung der Hospitäler

*) Der Visitationsabschied für Berlin ist abgedruckt bei Fidicin II. 340 und bei Müller S. 215. Aus der Priegnitz und dem Lande Ruppin sind mehrere Visitationsabschiede abgedruckt in Riedel's Nov. Cod. dipl. Brandenb. Vergleiche sonst die Specialgeschichten der einzelnen Städte und archivalische Quellen.

**) Buchholz, Geschichte der Kurmark, Th. III. S. 366.

***) Ein Beispiel merkwürdiger Unwissenheit bei Müller S. 209.

†) Kirchenordnung, Abschnitt von der Kreuzwochen.

zu ordnen; endlich Schulen in den Städten neu aufzurichten und in gute Ordnung zu bringen.

Insbesondere erlitten in den Städten die bestehenden Einrichtungen große Veränderungen. Bei den größeren Stadtkirchen waren neben dem eigentlichen Pfarrer — der in vielen Orten, wie z. B. in Berlin, Bernau, Mittenwalde rc. zugleich Propst war — eine Anzahl von Caplänen, Vicarien, Altaristen und anderen Geistlichen vorhanden, deren Unterhalt auf besondere Meß- und Altarstiftungen und auf die Einkünfte aus gewissen Brüderschaften angewiesen war. Diese verschiedenen Stiftungen wurden, da ihr ursprünglicher Stiftungszweck, Haltung von Seelenmessen, nach der evangelischen Lehre und der Kirchenordnung *) nicht mehr erfüllt werden konnte, in eine gemeinsame Vermögensmasse, „den gemeinen Kasten", zusammengezogen, und aus diesem gemeinen Kasten die Mittel zur Unterhaltung der Kirchen und Bestreitung der gottesdienstlichen Bedürfnisse, sowie zur Dotation der Kirchen- und Schuldiener ausgewiesen. Die zeitigen Inhaber dieser Beneficien und Stiftungen blieben im lebenslänglichen Besitze ihrer Einkünfte, mußten aber für die Entlassung aus den damit verbundenen Verpflichtungen und Leistungen ein sogenanntes „Officiantengeld" in den gemeinen Kasten zahlen und den Heimfall der Hebung nach ihrem Tode besonders reversiren. Statt dieser auf die einzelnen Meß- und Altarstiftungen angewiesenen Priester wurden in der Visitation, nach Verhältniß des Bedürfnisses, ein oder mehrere Capläne oder Diakonen dem Pfarrer als Gehülfen zugeordnet und aus dem gemeinen Kasten besoldet. Reichten dessen Mittel nicht aus, so wurden die Gemeinden zur Ergänzung des Fehlenden herangezogen. Dafür wurde aber auch den Magistraten das Recht eingeräumt, diese Capläne oder Diakonen gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu vociren,

*) Abschnitt: Ordnung der Begräbniß.

selbst da, wo das Patronat der Propstei oder Oberpfarrstelle landesherrliche oder stiftische Gerechtsame blieb.

In gleicher Weise, wie mit der Bildung eines gemeinen Kastens, wurde bei den Kirchen mit der Bildung eines Armenkastens aus den entsprechenden Stiftungen und milden Sammlungen vorgeschritten; ferner auch die Administration der Hospitäler revidirt und geordnet.

Die Verwaltung des gemeinen Kastens, des Armenkastens und der Hospitäler wurde besondern Kasten- und Hospitalvorstehern aus den Gemeinden übertragen und dieselben unter die Aufsicht der Pfarrer und Magistrate gestellt.

Bei der Visitation der Klöster war das Augenmerk der Visitatoren darauf gerichtet, daß die Klosterconvente die Kirchenordnung annahmen, demgemäß ihren Gottesdienst, ihre Chorgesänge und Andachtsübungen einrichteten und den Zwang des Gelübdes fallen ließen. In solcher Weise wurden beispielsweise die Frauenklöster Neuendorf und Krevese in der Altmark *), Heiligengrabe **) in der Priegnitz — letzteres nicht ohne einigen Widerstand — u. a. m. reformirt. In gleicher Weise fand sich das Stift Brandenburg zur Annahme der Kirchenordnung geneigt. Inzwischen hatte sich bereits allgemein eine große Abneigung gegen das Klosterwesen gezeigt. Viele Klöster, namentlich die der Franciscaner-Bettelmönche, standen schon bei der Visitation im Jahre 1541 leer und wurden meist den Städten zu Schulhäusern überwiesen. Die übrigen Klöster und Stifter ließ man allmälig aussterben und verwandte ihre Einkünfte theils zu kirchlichen und Schulzwecken ***), theils nahmen die Gründer derselben,

*) Beckmann, S. 162. 130.

**) Riedel, Nov. Cod. dipl. Br. I. 470.

***) Das reiche Nicolausstift zu Stendal wurde der Universität in Frankfurt, die Klöster Dambeck, Neuendorf und Marienthal dem Joachimsthalischen Gymnasium, die Stifter Tangermünde und Arneburg und die Güter des Kalandsordens dem Dome in Berlin überwiesen.

der Landesherr sowohl, als einzelne Familien, ihre Güter wieder in eigenen Nutzen zurück. Nur für die Erhaltung der Jungfrauenklöster und der bischöflichen Capitel interessirten sich die Stände, indem sie diese als Versorgungsstellen für ihre Angehörigen und Freunde *) in Anspruch nahmen, und sind daher dieselben bis in neuerer Zeit erhalten worden **).

Erst mit der Beendigung der allgemeinen Kirchenvisitation war die Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg vollendet. Es war überall — mit Ausnahme der havelbergischen und lebusischen Stiftsorte, welche später nachfolgten — der evangelische Gottesdienst aufgerichtet und der katholische Cultus abgethan; die geistlichen Stellen waren neu besetzt und deren Unterhalt gesichert; die Verwaltung des kirchlichen Vermögens geordnet; endlich durch die Bestellung eines Generalsuperintendenten, der Visitatoren, und später des Consistoriums Vorkehrung getroffen, daß das Kirchenregiment auch bei dem Abgange der Bischöfe nicht in Verfall komme. Gab es auch nach diesen ersten Einrichtungen noch viel zu bessern und nachzuholen, so waren doch die Grundlagen für eine selbstständige Entwickelung der evangelischen Kirche geschaffen.

Als die Aufgabe der Visitatoren in den Jahren 1541 und 1542 wesentlich erfüllt und die neuen Einrichtungen überall getroffen waren, bedurfte es statt des beweglichen Organes der Visitation eines ständigen Organes zur ferneren Aufrechthaltnng der neuen Schöpfung und zur Erledigung der im Laufe der Zeit sich neu entwickelnden Fragen und Streitigkeiten. Den Bischöfen konnte die Regierung der eben erst reformirten und neu organisirten Kirche nicht zurückgegeben werden, da dieselben, mit Ausnahme des Bischofes von Brandenburg,

*) Landtagsreceß von 1572. Mylius T. VI. p. 103.

**) In der Mark bestehen noch das Capitel zu Brandenburg und die Fräuleinstifter Marienfließ und Heiligengrabe. Das Capitel zu Havelberg ist im Jahre 1819 aufgehoben worden.

Mit der Ordination wurde eine derselben vorausgehende Prüfung verbunden. Schon nach katholischer Kirchenverfassung mußte eine solche Prüfung vorausgehen. Dieselbe beschränkte sich aber, wie namentlich ein aus der Diöcese Havelberg aufbewahrtes Statut ergiebt *), fast nur auf die Prüfung einer Reihe äußerlicher Erfordernisse. Auf Kenntnisse und Glauben wurde wenig gesehen. Die Kirchenordnung von 1540 überträgt diese Prüfung für alle Fälle dem Generalsuperintendenten, um die Lehre und den Wandel des Ordinanden zu erforschen.

In der Mark war Jacobus Stratner der erste Generalsuperintendent. Ihm folgten Agricola, Andreas Musculus, Christoph Cornerus und Christoph Pelargus, die letzteren drei Pfarrer und Professoren in Frankfurt. Mit dem Tode des Pelargus im Jahre 1633 hörte diese Generalsuperintendentur auf; die Aufsichtsrechte wurden dem Consistorium in Berlin, das Recht der Ordination den Pröpsten von Berlin und Köln übertragen **).

Für die Altmark und die Priegnitz wurde ein besonderer Generalsuperintendent in der Person des ersten Pfarrers an der Hauptkirche zu Stendal bestellt, eine Einrichtung, welche bis in neueste Zeit beibehalten blieb ***).

In gleicher Weise hatte die Neumark bis 1572 einen eigenen Generalsuperintendenten zu Cüstrin.

2. Die zweite neue Einrichtung war die Errichtung eines Consistoriums.

In der Kirchenordnung von 1540 findet sich der Consistorien nur an einer Stelle, in dem Abschnitte: „Von dem heiligen Ehestande" erwähnt und heißt es daselbst:

---

von 1540, Abschnitt: Von Berufung und Ordination der Kirchendiener.

*) Riedel, Nov. Cod. dipl. Brandenb. III. 254.

**) Spieker, Geschichte der Marienkirche in Frankfurt, S. 479.

***) Beckmann, Stadt Stendal, S. 36.

„Und so in Ehesachen Irrung fürfielen, die sollen durch die Pfarrherrn für die ordentlichen Consistoria gewiesen, und da ichts zweifelhaftigs vorhanden, soll allda mit Rath Gottfürchtiger Theologen und Rechtsverständigen entschieden werden".

In dieser Stelle der Kirchenordnung sind vorzugsweise noch die bischöflichen Consistorien oder die von den Bischöfen zur Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit beauftragten Richter, der Official und dessen Beisitzer, gemeint. Indessen führte die Weigerung der Bischöfe bald nachher auf die Errichtung eines vom Kurfürsten eingesetzten Consistoriums, zusammengesetzt, wie die Kirchenordnung befiehlt, aus gottesfürchtigen Theologen und Rechtsverständigen.

3) Das eigentliche Kirchenregiment wurde in den ersten Jahren nach Erlaß der Kirchenordnung von den Visitatoren gehandhabt. Diese Visitatoren waren eine nach dem Vorgange in anderen evangelischen Ländern vom Kurfürsten bestellte Commission, berufen und mit Vollmachten bekleidet, das Kirchenwesen überall nach Vorschrift der Kirchenordnung einzurichten. Zu Visitatoren wurden ernannt der Bischof von Brandenburg, der Generalsuperintendent Jacobus Stratner und der Kanzler Weinleben, nebst einigen ständischen Deputirten. Dieselben begannen ihr Werk in Berlin und Köln und zogen von da weiter von Ort zu Ort durch die Kurmark, Altmark, Priegnitz und Ukermark, überall mit Hülfe und Zuziehung der Landeshauptleute und Obrigkeiten die nöthigen Einrichtungen treffend. Auch die Klöster und das Domcapitel zu Brandenburg wurden von den Visitatoren reformirt. Verschont blieben nur die Capitel zu Havelberg und Lebus und die diesen Bischöfen und Capiteln unmittelbar gehörigen Ortschaften und Kirchen. Später, nach dem Abgange der Bischöfe, wurde auch hier die Visitation nachgeholt.

Das Ergebniß der Visitation und die von den Visitatoren getroffenen Anordnungen wurden in besondere Visita-

Für diese Sachen sei ein eigener Richter und ein eigenes Forum nöthig. Denn die Visitatoren könnten nicht allezeit beisammen bleiben, und die übrige Obrigkeit, als Amtleute, Schosser u. s. w. sei allein nicht im Stande der Unsitte zu steuern. Auch würde der kurfürstliche Hof selbst unmittelbar soviel mit Gesuchen, Bitten und Beschwerden aller Art bestürmt, daß es unmöglich sei, denselben zu genügen.

Darum sei es nothwendig für die Kirchensachen, Ehehändel und dergleichen, gewisse Consistoria aufzurichten und ihnen bestimmte Verrichtungen und Gerichtsbarkeit zuzuweisen.

Zu der Competenz und Jurisdiction dieser Consistorien müsse gehören:

1) darauf zu sehen, daß die Pfarrer dem heiligen göttlichen Worte gemäß, und auch einträchtiglich, gleichförmig lehren, daß sie fleißig die heilige Schrift studiren und die reine christliche Lehre dem Volke treulich vortragen;

2) daß gleichförmige, ordentliche Ceremonien gehalten werden.

3) Die Aufsicht über Leben und Wandel der Geistlichen und Schuldiener, mit der Befugniß solche zu strafen, ab officio zu suspendiren oder gänzlich abzusetzen.

4) Die Gerichtsbarkeit über die Kirchensachen, um die Geistlichen und Lehrer gegen Beeinträchtigung von Adel, Bürger und Bauern zu schützen.

5) Die Jurisdiction in Ehesachen.

6) Eine Strafgerichtsbarkeit, gegen fleischliche Laster, Verspottung des Sacramentes, der Sonntagsordnung u. s. w.

7) Endlich die Fürsorge für den Bau der Kirchen und Kirchhöfe.

---

*) Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Dr. Aemilius Ludw. Richter. Weimar. 1846. Bd. I. S. 367.

Nach dem Muster dieses Gutachtens und der darauf gebauten Wittenberger Consistorialordnung von 1542*) erfolgte die Zusammensetzung eines geistlichen Consistoriums zu Köln a. d. Spree. Ueber die Gründung desselben findet sich die hauptsächlichste bisher bekannte Nachricht in der Vorrede zu einer neuen Ausgabe der sächsischen Consistorialordnung, welche der Propst George Buchholzer im Jahre 1563 veranstaltete. Er berichtet daselbst, daß der Kurfürst, welcher in seinen Landen auch ein Consistorium habe aufrichten wollen, damit die reine Lehre und Disciplin im Kurfürstenthume der Mark Brandenburg erhalten würde, ihn im Jahre 1545 nach Wittenberg gesandt habe, um die Constitution und Artikel des dortigen Consistoriums zu erbitten, und daß ihm Luther, mit vielen freundlichen Aeußerungen über den Kurfürsten Joachim, solche bereitwillig übergeben habe. Die Angabe der Jahreszahl 1545 wird aber zweifelhaft durch eine schon vom Jahre 1542 datirte Bestallungsurkunde des Licentiaten der Rechte Johann Hayler zum Assessor im geistlichen Consistorium zu Köln*), sowie durch einen Havelberger Visitationsreceß vom Michaelistage 1545, welche des Consistoriums als einer bereits bestehenden mit der Jurisdiction in Kirchengütersachen bekleideten Behörde erwähnt**). Näheren Aufschluß ertheilt ein in dem geheimen Ministerialarchive zu Berlin befindliches interessantes Manuscript***).

Dieses Manuscript führt den Titel:

„Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Joachims 2c.

Geistliche Polizei- Visitation- und Consistorial-Ordnung.

---

*) Müller a. a. O. S. 294 in der Note.

**) Riedel, Nov. Cod. dipl. Br. III. 313.

***) Acten des vormaligen geistlichen Departements Kurmark Brandenburg, Nr. 136. Kirchenvisitationen.

Mit sonderlich gehabtem Rath Seiner Churfürstl. Gnaden gemeinen Superattendenten, Visitatorn und Assessorn des geistlichen Consistorii, auch andrer fürnembster Theologen. S. Churfürstl. Gnaden Churfürstenthumbs der Marke zu Brandenburg gestellet.

Anno 1561 ausgegangen. Gedruckt in der Churfürstl. Stadt Frankfurt an der Oder durch Johann Eichhorn."

Der Inhalt dieses Manuscriptes weist sich aus als eine ältere Redaction der nachmals im Drucke erschienenen Consistorial- und Visitationsordnung vom Jahre 1573.

Ein im Jahre 1561 wirklich erfolgter Abdruck dieses Manuscriptes ist nicht bekannt. Dasselbe ist daher augenscheinlich als ein in officieller Weise zum Drucke vorbereiteter Entwurf zu betrachten, dessen wirkliche Herausgabe aus unbekannten Gründen unterblieben ist. Von besonderem Interesse ist die diesem Entwurfe vorangeschickte Vorrede, welche über die Motive und Grundzüge der Consistorialverfassung in der Mark, und über die älteren Consistorialordnungen ein helleres Licht verbreitet.

Diese Vorrede lautet:

„Wir Joachim von Gottes Gnaden Markgraf rc. bekennen und thun kund öffentlich für uns, unsere Erben und Nachkommen, Markgrafen zu Brandenburg, auch sonst gegen Jedermänniglich: Als Wir aus sonderlicher Schickung des Allmächtigen und Eingebung des heiligen Geistes das heilig, seeligmachende Wort Gottes angenommen, und in unserem Churfürstenthume und Landen mit sonderem Fleiße rein predigen lassen, auch derowegen mit der Ehrwürdigen, Wohlgebornen, Edeln, Würdigen und Hochgelahrten etlicher Unserer Bischöfe und Prälaten, desgleichen aller Unserer Grafen, Herrn von Adel, Ritterschaft und Städte, Vorwissen und Bewilligung, auch der berühmtesten und fürnembsten Theologen deutscher Nation, sonderlicher vorgehender Deliberation und consilio eine christliche Kirchenordnung, wie es in Geist-

lichen- und Kirchen Sachen in berührtem Unserm Churfürstenthum und Gebieten der Marke zu Brandenburg durch uns gehalten werden solle, des vorerschienenen Vierzigsten Jahrs, begreifen, machen, aufrichten, im Druck verfertigen und öffentlich ausgehen, auch durch unsere verordnete Visitatores allenthalben publiciren und menniglichen sich derselben gänzlich zu verhalten, mit sondern Ernste verkündigen, desgleichen daneben nothwendige Abschiede wegen der geistlichen Güter, Lehen, derselbigen jährliche Einkommen und anders, so zur Beförderung Gottes und seines lieben Sohns, unsers Heilands, seeligmachenden Worts dienlich, ganz christlich und aufs treulichste anrichten lassen; Wie dann auch dieselbige Unsere christliche Kirchenordnung von weiland der Römischen Kaiserlichen Majestät hochlöblich milder Gedächtniß, auch der jetzigen Kaiserlichen, dermalen Römisch Königlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, confirmirt, bestätigt und approbirt worden.

Da aber gemeldete Unsere Visitatoren die Zeit und folgends in Reiteration voriger gehaltener Visitation befunden, Uns auch zum Oefteren fürkommen, daß nicht allein Unserer christlichen Kirchenordnung, sondern auch, was Unsere Visitatores wegen der Kirchen und Pfarrgüter, auch Bestellung der Pfarrer, Prediger, Capläne, Schulen, Organisten, Küster, und sonst auf Unsere Befehlich und Mandat verordnet, gesatzt und aufgerichtet, nicht allenthalben nachgelebt worden, zudeme daß sich über das allerlei Sachen, Irrungen und Mängel, welche gemeldeter Ordnung und Religion anhängig, auch Ehesachen, der Geistlichen Testament, öffentliche Laster, Inquisition und andere denselbigen gleichmäßige Händel, die vorhin vor die geistlichen Gerichte gewiesen, und allda geörtert worden, begeben und zutragen, deshalb wir und Unsere Kammer Gerichtsräthe mannichfaltig angelaufen, um gebührliches Einsehn und Richtung derselben ersucht und angelangt worden, da die doch vor die weltlichen Gerichte nicht

gehörig, auch nach Gelegenheit der Zeit, Personen, Umstände der Sachen, und etlichen beweglichen Bedenken mehr, allda nicht können noch sollen gerechtfertigt, sondern billig, wie vorhin geschehen, vor die geistlichen Gerichte remittiret werden;

Weil aber die Bischöfe Unsrer Lande und Churfürstenthums einestheils gemeldete Unsere christliche Kirchenordnung über all Unser Vermahnen und gütlich Ansinnen die Zeit nicht annehmen noch halten wollen, sondern straks Gotts Worte, Befehliche und der evangelischen Wahrheit zuwider auf ihrem verführten Wahn der vermeinten päbstlichen Religion bestanden und verharret, auch darüber die geistlichen Gerichte für sich selbst nicht besessen, noch durch ihre Commissarien oder Official wie vor Alters bestellen lassen, Wir auch der Ungleichheit der Religion halben, daß sie mit Uns darin nicht einig, ihnen die Jurisdiktion in geistlichen Sachen und Händeln nicht zutrauen dürfen, daß also groſser Mangel und Versäumniß gespürt worden, auf dem die Leute auch die Sachen, wegen der langsamen, ungleichen Expedition derselbigen, Schen gehabt dahin vor sie kommen zu lassen, derhalben die Händel auf solche Weise, wo dem nicht vorgekommen und vorgetrachtet würde werden, von Tage zu Tage weiter und mehr aufgewachsen, unausgetragen und die Partheien zu beschwerlichem Nachtheil hätten gerathen müssen, da doch die hohe Noth erfordert, in den Dingen gebührliche und bequeme Ordnung anzurichten, welche ohne nothdürftige Verhör, Erwägung und Berathschlagung der Sachen nicht geschehen kann:

Daraus und in Erwägung obberührter und andrer mehr trefflichen und dringenden Ursachen und Umstände sind Wir bewogen, die Zeit uns mit weiland dem Ehrwürdigen, Unserm Rathe, Gevattern und besondern Freunde, Herrn Matthiasen, Bischofen zu Brandenburg seeligen, als dieses Orts

Geistlichen Ordinarien, und der wahren Religion Verwandten, diese Dinge nothdürftig zu berathschlagen, und ein geistlich Consistorium alhie zu Cöln an der Spree aufzurichten, und dasselbige mit tauglichen Personen zu bestellen.

Und ob wir wol zu solcher Behuf Anno der weynig Zahl im drei und vierzigsten eine Consistorialordnung aufrichten, auch dieselbe im verschienenen ein und funfzigsten Jahre mit etlichen ansehnlichen wichtigen Punkten daneben verbessern, auch bishero in geistlichen Sachen und Händeln, so viel möglich und sich nach Gelegenheit leiden wollen, darnach örtern und richten lassen, so befinden wir doch, aus der ehrwürdigen und hochgelahrten Unsers gemeinen Superintendenten, Visitatorn, auch andrer bemeldetes Unsers geistlichen Consistorii Assessorn Rathe, bemeldete Consistorialordnung zu renoviren, und mit etlichen mehr nöthigen und dienstlichen Punkten zu vermehren, und in ein ordentlich Corpus, die Händel und Sachen im Consistorio, Visitation und andern geistlichen Polizei Sachen danach zu richten, zu redigiren, ordentlich zu verfassen und im Drucke verfertigen zu lassen, hochnöthig zu sein.

Wann Wir Uns dann vor allen Dingen Gotte dem Allmächtigen zu gehorsamen und allen möglichen Fleiß zu thun, daß das heilige Evangelium, dadurch der Sohn Gottes, Unser lieber Herr Jesus Christus und seine Wohlthaten erkannt, und also Gott recht angerufen und gepreiset werde, schuldig erkennen; Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit und wegen unsers tragenden Amts gebühret und zustehet, rebus sic stantibus, nicht allein weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und die Gerechtigkeit männiglichen in Unserm Churfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit er-

Für diese Sachen sei ein eigener Richter und ein eigenes Forum nöthig. Denn die Visitatoren könnten nicht allezeit beisammen bleiben, und die übrige Obrigkeit, als Amtleute, Schosser u. s. w. sei allein nicht im Stande der Unsitte zu steuern. Auch würde der kurfürstliche Hof selbst unmittelbar soviel mit Gesuchen, Bitten und Beschwerden aller Art bestürmt, daß es unmöglich sei, denselben zu genügen.

Darum sei es nothwendig für die Kirchensachen, Ehehändel und dergleichen, gewisse Consistoria aufzurichten und ihnen bestimmte Verrichtungen und Gerichtsbarkeit zuzuweisen.

Zu der Competenz und Jurisdiction dieser Consistorien müsse gehören:

1) darauf zu sehen, daß die Pfarrer dem heiligen göttlichen Worte gemäß, und auch einträchtiglich, gleichförmig lehren, daß sie fleißig die heilige Schrift studiren und die reine christliche Lehre dem Volke treulich vortragen;

2) daß gleichförmige, ordentliche Ceremonien gehalten werden.

3) Die Aufsicht über Leben und Wandel der Geistlichen und Schuldiener, mit der Befugniß solche zu strafen, ab officio zu suspendiren oder gänzlich abzusetzen.

4) Die Gerichtsbarkeit über die Kirchensachen, um die Geistlichen und Lehrer gegen Beeinträchtigung von Adel, Bürger und Bauern zu schützen.

5) Die Jurisdiction in Ehesachen.

6) Eine Strafgerichtsbarkeit, gegen fleischliche Laster, Verspottung des Sacramentes, der Sonntagsordnung u. s. w.

7) Endlich die Fürsorge für den Bau der Kirchen und Kirchhöfe.

---

*) Die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von Dr. Aemilius Ludw. Richter. Weimar. 1846. Bd. I. S. 367.

Nach dem Muster dieses Gutachtens und der darauf gebauten Wittenberger Consistorialordnung von 1542*) erfolgte die Zusammensetzung eines geistlichen Consistoriums zu Köln a. d. Spree. Ueber die Gründung desselben findet sich die hauptsächlichste bisher bekannte Nachricht in der Vorrede zu einer neuen Ausgabe der sächsischen Consistorialordnung, welche der Propst George Buchholzer im Jahre 1563 veranstaltete. Er berichtet daselbst, daß der Kurfürst, welcher in seinen Landen auch ein Consistorium habe aufrichten wollen, damit die reine Lehre und Disciplin im Kurfürstenthume der Mark Brandenburg erhalten würde, ihn im Jahre 1545 nach Wittenberg gesandt habe, um die Constitution und Artikel des dortigen Consistoriums zu erbitten, und daß ihm Luther, mit vielen freundlichen Aeußerungen über den Kurfürsten Joachim, solche bereitwillig übergeben habe. Die Angabe der Jahreszahl 1545 wird aber zweifelhaft durch eine schon vom Jahre 1542 datirte Bestallungsurkunde des Licentiaten der Rechte Johann Hayler zum Assessor im geistlichen Consistorium zu Köln*), sowie durch einen Havelberger Visitationsreceß vom Michaelistage 1545, welche des Consistoriums als einer bereits bestehenden mit der Jurisdiction in Kirchengütersachen bekleideten Behörde erwähnt**). Näheren Aufschluß ertheilt ein in dem geheimen Ministerialarchive zu Berlin befindliches interessantes Manuscript***).

Dieses Manuscript führt den Titel:

„Des Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Joachims ꝛc.

Geistliche Polizei- Visitation- und Consistorial-Ordnung.

*) Müller a. a. O. S. 294 in der Note.

**) Riedel, Nov. Cod. dipl. Br. III. 313.

***) Acten des vormaligen geistlichen Departements Kurmark Brandenburg, Nr. 136. Kirchenvisitationen.

vormals vor die geistlichen Gerichte gehört haben, nicht geeignet seien, vor den weltlichen Gerichten erörtert zu werden, und daß er daher, da die Jurisdiction der bischöflichen Gerichte einestheils in Verfall gekommen, anderntheils aber auch wegen der Verschiedenheit der Lehre nicht gestattet werden dürfe, sich genöthigt sehe, aus eigener landesfürstlicher Obrigkeit für die Schlichtung dieser Rechtsstreitigkeiten eine besondere Behörde, nämlich das geistliche Consistorium zu Köln an der Spree, zu errichten.

Der Grund, weshalb die weltlichen Gerichte zur Uebernahme der geistlichen Jurisdiction nicht für geeignet gefunden werden, ist der, daß die dahin gehörigen Sachen aus „Gelegenheit der Zeit, Personen, Umstände der Sachen und etlichen beweglichen Bedenken mehr" sich nicht dahin schicken, wie denn auch für dieselben von jeher eigene Gerichten vorbehalten gewesen. Der Grund, warum die bischöfliche Jurisdiction nicht fortdauern kann, ist ein tief-innerlicher — „der Ungleichheit der Religion halben."

In diesen Gegensätzen sind die Grundprincipien der neuen Kirchenverfassung bestimmt bezeichnet.

Der Landesherr erachtet es für schicklich, daß auch die evangelische Kirche, wie dies in der katholischen immer der Fall gewesen, sich einer oberen Leitung ihrer Angelegenheiten durch eine eigens dazu bestellte Behörde erfreue, deren besonderer Beruf es ist, sich ausschließlich damit zu befassen; und er erkennt es als eine Nothwendigkeit an, daß die Leitung des kirchlichen Regimentes von Männern gehandhabt werde, die der gleichen Religion angehören.

Diese beiden Grundelemente, Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch eine dazu besonders bestimmte und der gleichen Religion angehörige Behörde, sind denn auch die natürliche Basis nicht bloß der Consistorialverfassung, sondern überhaupt einer jeden Kirchenverfassung; sei es, daß die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, wie

in der bischöflichen Kirche Englands und Schwedens, in die Hand einzelner Personen oder in die von Collegien gelegt wird, welche wieder, wie in der deutschen Consistorialverfassung, durch den Landesherrn berufen werden, oder, wie in einer reinen Synodalverfassung, aus Gemeindewahlen hervorgehen können. Es ist wichtig, sich dieser beiden, gleich bei der ersten Gründung der brandenburgischen Kirchenverfassung klar erkannten Grundprincipien bewußt zu bleiben, um danach die späteren Erscheinungen in der Geschichte der Kirchenverfassung mit Sicherheit zu beurtheilen.

Eine andere, nicht minder interessante Untersuchung ist die, in welchem Umfange die Consistorialverfassung gleich anfangs ins Leben getreten sei. Da uns die ältesten Consistorialordnungen von 1543 und 1551 nicht selbst vorliegen, so sind wir auf bloße Schlußfolgen angewiesen. Doch ergeben diese ein ziemlich sicheres Resultat. Man könnte die Vermuthung aufstellen, daß die Befugnisse des Consistoriums erst allmälig und stückweise erwachsen seien, daß etwa im Anfange, nach Andeutung der Kirchenordnung von 1540, nur die Ehesachen dahin gewiesen waren, und daß nur nach und nach mit jeder neuen Ueberarbeitung neue Befugnisse demselben zugewachsen seien. Diese Annahme erscheint aber aus anderen Gründen nicht haltbar. Erwägt man nämlich, daß schon bei der ersten Redaction im Jahre 1543 die sächsische Consistorialordnung als Vorbild und Muster vorgelegen hat, welche den Consistorien einen weit umfassenderen Wirkungskreis beilegt; betrachtet man die in der Vorrede enthaltene Darlegung, wonach es sich darum handelte, an der Stelle der Visitatoren, der weltlichen Gerichte und der bischöflichen Behörden eine ständige evangelische Kirchenbehörde zu schaffen, zu dem Zwecke, die durch die Kirchenordnung und durch die Kirchenvisitation geschaffene Ordnung aufrecht zu halten, und alle Sachen und Händel, in Betreff der Ordnung der Lehre und des Gottesdienstes, der Kirchengüter, der Personen der Geistlichen und Schul-

gehörig, auch nach Gelegenheit der Zeit, Personen, Umstände der Sachen, und etlichen beweglichen Bedenken mehr, allda nicht können noch sollen gerechtfertigt, sondern billig, wie vorhin geschehen, vor die geistlichen Gerichte remittiret werden;

Weil aber die Bischöfe Unsrer Lande und Churfürstenthums einestheils gemeldete Unsere christliche Kirchenordnung über all Unser Vermahnen und gütlich Ansinnen die Zeit nicht annehmen noch halten wollen, sondern straks Gotts Worte, Befehliche und der evangelischen Wahrheit zuwider auf ihrem verführten Wahn der vermeinten päbstlichen Religion bestanden und verharret, auch darüber die geistlichen Gerichte für sich selbst nicht besessen, noch durch ihre Commissarien oder Official wie vor Alters bestellen lassen, Wir auch der Ungleichheit der Religion halben, daß sie mit Uns darin nicht einig, ihnen die Jurisdiktion in geistlichen Sachen und Händeln nicht zutrauen dürfen, daß also groẞer Mangel und Versäumniß gespürt worden, auf dem die Leute auch die Sachen, wegen der langsamen, ungleichen Expedition derselbigen, Schen gehabt dahin vor sie kommen zu lassen, derhalben die Händel auf solche Weise, wo dem nicht vorgekommen und vorgetrachtet würde werden, von Tage zu Tage weiter und mehr aufgewachsen, unausgetragen und die Partheien zu beschwerlichem Nachtheil hätten gerathen müssen, da doch die hohe Noth erfordert, in den Dingen gebührliche und bequeme Ordnung anzurichten, welche ohne nothdürftige Verhör, Erwägung und Berathschlagung der Sachen nicht geschehen kann:

Daraus und in Erwägung obberührter und andrer mehr trefflichen und dringenden Ursachen und Umstände sind Wir bewogen, die Zeit uns mit weiland dem Ehrwürdigen, Unserm Rathe, Gevattern und besondern Freunde, Herrn Matthiasen, Bischofen zu Brandenburg seeligen, als dieses Orts

Geistlichen Ordinarien, und der wahren Religion Verwandten, diese Dinge nothdürftig zu berathschlagen, und ein geistlich Consistorium alhie zu Cöln an der Spree aufzurichten, und dasselbige mit tauglichen Personen zu bestellen.

Und ob wir wol zu solcher Behuf Anno der weynig Zahl im drei und vierzigsten eine Consistorialordnung aufrichten, auch dieselbe im verschienenen ein und funfzigsten Jahre mit etlichen ansehnlichen wichtigen Punkten daneben verbessern, auch bishero in geistlichen Sachen und Händeln, so viel möglich und sich nach Gelegenheit leiden wollen, darnach örtern und richten lassen, so befinden wir doch, aus der ehrwürdigen und hochgelahrten Unsers gemeinen Superintendenten, Visitatorn, auch andrer bemeldetes Unsers geistlichen Consistorii Assessorn Rathe, bemeldete Consistorialordnung zu renoviren, und mit etlichen mehr nöthigen und dienstlichen Punkten zu vermehren, und in ein ordentlich Corpus, die Händel und Sachen im Consistorio, Visitation und andern geistlichen Polizei Sachen danach zu richten, zu redigiren, ordentlich zu verfassen und im Drucke verfertigen zu lassen, hochnöthig zu sein.

Wann Wir Uns dann vor allen Dingen Gotte dem Allmächtigen zu gehorsamen und allen möglichen Fleiß zu thun, daß das heilige Evangelium, dadurch der Sohn Gottes, Unser lieber Herr Jesus Christus und seine Wohlthaten erkannt, und also Gott recht angerufen und gepreiset werde, schuldig erkennen; Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit und wegen unsers tragenden Amts gebühret und zustehet, rebus sic stantibus, nicht allein weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und die Gerechtigkeit männiglichen in Unserm Churfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit er-

gegründeten Kirche scheint eine unbegrenzte, er selbst das eigentliche Oberhaupt derselben geworden zu sein.

Betrachten wir aber das Wesen dieser landesherrlichen Kirchengewalt näher.

Wir haben oben bei der Darstellung der in der augsburgischen Confession und deren Apologie niedergelegten Ideen über die Verfassung der Kirche gesehen, daß nach der ursprünglichen Auffassung der Reformatoren es eigentlich Amt und Pflicht der Bischöfe, als der nach der bestehenden Ordnung mit der Handhabung des Kirchenregiments bekleideten Oberen, gewesen wäre, der reinen Lehre des Evangeliums ihr Recht widerfahren zu lassen, die Predigt desselben zu fördern, die erkannten Mißbräuche abzuschaffen und so ihr Kirchenregiment ihrem Berufe gemäß fortzuführen.

Da aber die Bischöfe sich der reinen Lehre des Evangeliums verschlossen und nichts damit zu thun haben wollten, so mußte diese andere Bahnen suchen. Die erste Idee zu einem neuen Gange der Dinge entwarf Luther selbst in seinen beiden Schriften „An den christlichen Adel deutscher Nation“ und „Von der christlichen Freiheit“. Erstere war eine Aufforderung an alle weltliche Obrigkeiten, dem Evangelium freie Bahn zu schaffen. Weil die Bischöfe, denen solches zunächst gebührt hätte, dies nicht thun wollten, so habe eine jede christliche Obrigkeit, als von Gott dazu eingesetzt, Gottesfurcht, Zucht und Ordnung fördern zu helfen, den Beruf und die Pflicht, der rechten Lehre und dem Worte Gottes sich hülfreich zu beweisen. Wir alle, heißt es in der zweiten Schrift, seien ein Volk von königlichen Priestern, durch den Glauben an Jesum Christum mit Freiheit und priesterlicher Herrschaft über irdische Dinge ausgerüstet. Wolle es daher der geistliche Stand an seiner Pflicht fehlen lassen, so trete an seiner Statt der auch priesterliche Laienstand ein, und in ihm zuvor die weltliche Obrigkeit, die gleicherweise den Beruf Gottes hat, sein Reich auf Erden ausbreiten zu helfen.

Der Auffassung Luthers folgte der geschichtliche Gang der Ereignisse. Als die Bischöfe sich nicht bequemen wollten und nur zu zwingen und niederzuhalten gedachten, was nicht zu zwingen und niederzuhalten war, mußten die weltlichen Obrigkeiten einschreiten, den Bischöfen ihre Hülfe entziehen, dem Evangelium ihren Schutz zusagen, und die Grundlagen und Ordnungen hinstellen, auf denen sie der neuen Lehre Schutz und Anerkennung gewähren konnten.

Das war der Gang der Dinge auch in der Mark Brandenburg.

Der Kurfürst Joachim II. zauderte eine Weile, hoffend, daß in der alten Kirche selbst durch ein gemeines Concil der Weg der Reform geöffnet werden würde. Als aber diese Hoffnung sich immer mehr und mehr als trügerisch erwies, glaubte er seiner Pflicht als christliche Obrigkeit nicht länger fehlen zu dürfen, und machte der Reformation in seinen Landen Bahn. Und er thut dies, wie er am Beschlusse seiner Kirchenordnung sagt: „dieweil Wir als der Landesfürst, der seine Unterthanen als ein Vater seine Kinder liebt, nicht allein ihr zeitliches Bestes an Leib und Gut, sondern vielmehr auch ihrer Seelen Seeligkeit nach allem Vermögen zu fördern, Uns schuldig erkennen *).“

Aus diesem Gange der Ereignisse treten folgende wichtige Grundsätze hervor:

1) Die Gründung der neuen Kirche durch die Hand

*) In gleichem Sinne heißt es in dem Abschnitte der Kirchenordnung: Von der Lehre: „Wiewohl es der Bischöfe fürnehmlich Amt ist, so gebühret es doch auch den christgläubigen Fürsten, darauf zu sehn, daß die heilsame Lehre des heiligen Evangelii in ihren Landen ausgebreitet, und was dem entgegen abgethan, auch die hochwürdigen Sakramente, nach Befehl dessen, der sie eingesetzt, gehandelt, und gute christliche Ordnung, dem göttlichen Wort gemäß, aufgerichtet und gehalten werde.“

der Landesherren war eine neue Schöpfung, nothwendig geworden dadurch, daß die alten kirchlichen Organe die Mitwirkung versagten und die neue Kirche, deren Zeit gekommen war, neue Form finden mußte.

Da der geistliche Stand der alten Kirche nicht wollte, wählte sie den priesterlichen Laienstand zu ihrem Helfer, und in diesem die christliche Obrigkeit, als den Nächstbefähigten und Nächstberufenen. Es war kein zufälliges, gedankenloses Wesen, das gerade den Fürsten und Obrigkeiten die Macht in die Hände gab, die neue Kirche zu organisiren, sondern es war die bewußte Idee von dem göttlichen Berufe der Obrigkeit, und ihrer Pflicht, in christlicher Weise, in Zucht und Liebe, die ihr anvertraute Welt zu regieren *).

In anderen Ländern, wo das weltliche Regiment dem Evangelium sich abgeneigt verhielt, wie in Frankreich, Schottland und in etlichen Gegenden Deutschlands, blieb der evangelischen Kirche nur übrig, auch ohne Hülfe der Obrigkeit zu einer selbstständigen Bildung zu gelangen zu suchen. Nicht überall ist es ihr gelungen, in diesen Kämpfen auch nur ihre Existenz zu behaupten, und wo es gelang, war es doch ein großer Nothstand, der Hülfe und Förderung einer gleichgesinnten Obrigkeit entrathen zu müssen. Wo daher der evangelischen Kirche das Glück zu Theil geworden, unter einem Landesherrn gleichen Glaubens zu entstehen, zu wachsen und zu gedeihen, mag sie dies und die ihr gewordene Hülfe wohl mit Dank als eine göttliche Wohlthat anerkennen.

2) Der Entschluß, der nach äußerer Form und Gestalt ringenden neuen Kirche auf selbstthätige und schöpferische Weise zu Hülfe zu kommen, konnte nur in der Brust eines

*) Augsb. Confession, Art. 16.. „das Evangelium stößt nicht um weltlich Regiment... sondern will, daß man solches alles halte, als wahrhaftige Gottes Ordnung, und in solchen Ständen christliche Liebe, und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Beruf, beweise."

dem evangelischen Glauben selbst zugethanen Fürsten erwachen und nur von einem solchen in Ausführung gebracht werden. Denn nur ein solcher konnte sich des ihm durch den Glauben an Christus mit zu Theil gewordenen königlichen Priesterthums lebendig bewußt sein, und in diesem Bewußtsein den Beruf zu einem selbstthätigen Schaffen und Wirken in der Kirche fühlen.

Die rechtsbildende Thätigkeit, welche die evangelischen Fürsten bei Gründung ihrer Kirche bewiesen haben, ist daher eine solche, welche nicht aus ihrer landesfürstlichen Obrigkeit allein ihren Ursprung nimmt, sondern sie ist eine solche, die von dem Landesherrn nur in und mit der Kraft des Evangeliums vollbracht werden konnte und die nothwendige Voraussetzung hat, daß der Fürst selbst den evangelischen Glauben bekennt.

3) Weil aber die evangelischen Fürsten nur in und mit dem Evangelium als Gründer der neuen Kirche auftreten konnten, deshalb hat diese ihre schaffende Thätigkeit eben in dem Evangelium ihren Ausgangspunkt und ihr Ende. Sie konnten die neue Kirche nicht gründen auf ihren fürstlichen Willen, sondern allein auf das Evangelium, und die von ihnen gesetzte Ordnung hatte keinen anderen Zweck und Inhalt, als die Verkündigung des Evangeliums zu befestigen. In dem Evangelium fand der auf die Kirche geübte Einfluß des Landesherrn seinen Beruf und zugleich seine Schranken.

Für dies alles finden wir in den eigenhändigen Vorreden Joachims II. zu den einzelnen Theilen der Kirchenordnung von 1540 und in der Vorrede zu dem Entwurfe der Visitations- und Consistorialordnung von 1561 die deutlichsten Belege.

Er betrachtet sich als „christlicher Kurfürst“, und „aus göttlicher Vorsehung zur Regierung seiner Unterthanen und Lande berufen“, „in Betracht seines Amtes Gott dem Allmächtigen verbunden“, „damit nicht die helle göttliche Wahrheit

lehrer, der Ehesachen, wie auch öffentlicher Laster und Sünden, zu entscheiden; berücksichtigt man weiter den schon erwähnten ersten Havelberger Visitationsbescheid, welcher bereits im Jahre 1545 einer Jurisdiction des Consistoriums in Kirchengütersachen erwähnt, ferner die behufs einer neuen Kirchenvisitation erlassene kurfürstliche Ordnung und Satzung von 1558 *) und die derselben entsprechende zweite Havelberger Kirchenvisitation von demselben Jahre **), in welchen die Aufsicht und Jurisdiction des Consistoriums in Bezug auf eine Reihe einzelner Punkte speciell hervorgehoben wird: so ergiebt sich aus allen diesen Momenten mit Sicherheit, daß der Umfang der Consistorialrechte bereits in der ersten Consistorialordnung von 1543 wesentlich in demselben Umfange festgestellt gewesen sein muß, wie derselbe sich in der letzten Redaction von 1573 findet; und daß, wie auch der Entwurf von 1561 andeutet, die verschiedenen Ueberarbeitungen derselben nicht sowohl in der Grundidee der Consistorialeinrichtung und der wesentlichen Stellung des Consistoriums, als vielmehr nur in den Vorschriften über die Form des Verfahrens und über die von dem Consistorium zur Entscheidung zu nehmenden Rechtsgrundsätze eine Fortentwickelung enthalten haben mögen.

Durch diese Betrachtungen vervollständigt sich das Gesammtbild der Entwickelung des evangelischen Kirchenwesens in der Mark Brandenburg. Die Reformation in der Mark begann mit der Freigebung der Predigt des Evangeliums und des Abendmahles unter beiderlei Gestalten. Unmittelbar daran schloß sich der Erlaß einer Kirchenordnung, welche die Grundbegriffe der evangelischen Lehre in reichhaltiger und faßlicher Weise entwickelte und die Formen des Gottesdienstes diesen Grundbegriffen gemäß regelte. Die Ausführung dieser

*) Corp. Constit. March. I. 263.
**) Riedel, Nov. Cod. dipl. III. 317.

Kirchenordnung wurde besonderen Visitatoren anvertraut, um die äußeren kirchlichen Einrichtungen an jedem Orte damit in Einklang zu bringen. Nachdem aber die Visitatoren ihre Aufgabe vollendet hatten, wurden diese gemachten Erfahrungen benutzt, ein ständiges Organ der Kirchenregierung zu gründen und in dem geistlichen Consistorium zu Köln an der Spree eine eigene, confessionelle oberste Kirchenbehörde zu bilden, der die fortdauernde Ausübung der kirchlichen Verwaltung und Jurisdiction anvertraut werden konnte. Aus der Praxis und den Erfahrungen dieser Behörde endlich erwuchs ein eigenes evangelisches Kirchenrecht — das Eherecht mit einbegriffen — und ein eigener Consistorialproceß, welche letztere in der Visitations- und Consistorialordnung von 1573 schließlich begriffen sind. Auf diesem einfachen und naturgemäßen Gange erwuchs die evangelische Kirche in der Mark aus sich heraus zu einem neuen organischen Ganzen.

Die bisherige Darstellung ergiebt zugleich eine übersichtliche Charakteristik der vorhandenen Rechtsquellen. Das Glaubensbekenntniß und die Agende der evangelischen Kirche in der Mark ist in der Kirchenordnung von 1540; die Verfassung derselben in den verschiedenen Consistorialordnungen; das Kirchenrecht mit dem Eherechte und das Verfahren der kirchlichen Behörden in der Consistorial- und Visitationsordnung von 1573 dargestellt. —

Die Gründung der neuen Kirche in der Mark war ein Werk des Kurfürsten. Von ihm ging die Erlaubniß aus, die neue Lehre zu predigen; unter seinem Namen und Autorität erschienen die verschiedenen das Kirchenwesen betreffenden Ordnungen und Erlasse, von ihm werden die Visitatoren mit Auftrag und Vollmacht versehen, er beruft das Consistorium und behält sich selbst einen Antheil in der Kirchenregierung und kirchlichen Jurisdiction vor.

Die Machtvollkommenheit des Landesherrn in der neu-

und unbefleckten Kirche, dem Zeugniß der heiligen, von der Kirche angenommenen und bewährten Väter, das diese in der Brunst ihres rechten beständigen Glaubens durch ihr Sterben und Blutvergießen erzeigt und bestätigt, gemäß und gleichförmig sei", und indem er so die Zeugnisse aller Zeiten und die Uebereinstimmung aller Erkenntnißquellen um sich versammelt, gelangt er zu der Festigkeit und Zuversicht des Glaubens, der er sich und sein Volk im Leben und im Sterben anvertrauen will.

Es leuchtet ein, daß ein Vorgang, wie dieser, der als ein selbstständig schaffender Moment in der Geschichte dasteht, weder in irgend einer von außen her herangebrachten Regel seine Berechtigung zu suchen hat, noch auch daß aus ihm wieder eine Formel und Norm gebildet werden kann, nach welcher künftige neue Gestaltungen erzeugt und geboren werden müßten. Es ist eine geschichtliche Thatsache, daß die Innerlichkeit des Glaubens an Christus, als den erlösenden Sohn Gottes, mit aller Kraft neu erwacht war, daß die tiefe Sehnsucht des Menschenherzens nach Erlösung in diesem Glauben wieder zur Befriedigung gelangt war, und daß auf das Bekenntniß dieses Glaubens eine neue evangelische Kirche sich gründete. Niemand fragte danach, ob der Landesherr oder wer sonst ein Recht habe, ein solches Glaubensbekenntniß aufzustellen. Der Landesherr, als ein vornehmstes Glied der Kirche, ging voran, Zeugniß von seinem Glauben abzulegen, und Alles folgte.

Verschieden von dieser, die Gründung der evangelischen Kirche in der Mark unmittelbar wirkenden Thatsache, in welcher der Landesherr nicht vermöge einer formellen Berechtigung, sondern durch eine geschichtliche Nothwendigkeit getrieben als der Erste den in seinem Volke lebendig gewordenen Glauben bekannte, ist der Umfang der landesherrlichen Gerechtsame in der nunmehr gegründeten Kirche. Um diese zu erkennen, ist es aber nöthig, zuvor das System der evan-

gelischen Kirchenverfassung in der Mark im Zusammenhange aufzufassen. — Die Kirche ist nach dem Ausdrucke der Reformation*) „die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.“ Zu der äußeren Gestaltung dieser Kirche gehört zunächst ein Lehramt, welches das Evangelium verkündet und die Sacramente verwaltet; es gehört dazu ein Aufsichtsamt, um die Lehre, den Gottesdienst, den Wandel der Geistlichen und Gemeinden zu überwachen und für die zum Unterhalte des Lehrstandes und Uebung des Gottesdienstes nöthigen äußeren Mittel und Einrichtungen zu sorgen; es bedurfte weiter eines Richteramtes, um die bis dahin der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fälle zu entscheiden; endlich einer ordnenden, gesetzgebenden Gewalt, um eine fortschreitende Entwickelung der kirchlichen Einrichtungen zu pflegen.

I. Was zunächst das Lehramt anbetrifft, so ist dasselbe nach dem Begriffe der evangelischen Kirche ein von Christus eingesetztes Amt und Beruf, das Evangelium zu predigen, die Vergebung der Sünden zu verkündigen und die Sacramente zu verwalten. Die evangelische Kirche kennt nur ein Lehramt und verwirft die Lehre der alten Kirche von den sieben Graden der Weihe und dem Unterschiede des Priesteramtes und des Bischofamtes in dem Sinne, als seien darin Grade und Abstufungen einer höheren oder geringeren inneren Weihe und Heiligung enthalten. Aber um der äußeren Ordnung willen achtet sie eine Abstufung verschiedener Grade für nützlich und heilsam, und die evangelische Kirche der Mark behält deßhalb eine dreifache Gliederung des Lehramtes bei; des gemeinen Superintendenten, das Pfarramt, und das Amt der Diakonen. Allen dreien wohnt der Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünden zu vergeben und die Sacramente zu verwalten, in

*) Augsb. Confess. Art. 7.

gleicher Kraft und Fülle bei. Aber dem Amte des gemeinen Superintendenten ist, um menschlicher Ordnung willen, das Recht der Ordination, dem Pfarramte das Recht der Confirmation oder Firmung vor den Diakonen vorbehalten. Letztere Einrichtung besteht noch heutigen Tages in einigen Städten der Mark, insbesondere in Berlin. Die Diakonen haben die Vorbereitung zur Confirmation, die Einsegnung der Confirmanden vollzieht der Pfarrer oder Propst. Ueberhaupt war die Stellung der Diakonen neben dem Pfarrer ursprünglich nur die eines Gehülfen, der zwar in seinen geistlichen Handlungen selbst unabhängig und nach Befehl Gottes das Predigtamt verwaltet, in allen äußeren Beziehungen und in der Disciplin aber unter dem Pfarrer steht *). Erst in der Folge hat man die evangelische Lehre von dem gleichen göttlichen Berufe des Predigtamtes auch auf die äußere Gerechtsame der Diakonen übertragen, und haben dieselben auch im Aeußeren eine mehr oder weniger unabhängige Stellung neben den Pfarrern sich zu erringen gewußt.

Der Ordination geht eine Prüfung über die wissenschaftliche Bildung, Lehre und Wandel des Candidaten voraus, bei welcher die Assessoren des Consistoriums dem Generalsuperintendenten beistehen, zugleich aber auch das Gelübde des Ordinanden empfangen, daß er seinem heiligen Amte mit Gottesfurcht, Glauben und Anrufung zu Gott dienen, züchtiglich leben und gerne studiren, desgleichen auch in der reinen Lehre, die er in der Prüfung bekennt, davon die Kirchenordnung meldet, beständiglich bleiben wolle **).

Es soll auch ferner, wie schon die augsburgische Confession bekennt, Niemand ohne ordentlichen Beruf leh-

---

*) Visitationsordnung von 1573, Abschnitt 11.

**) Kirchenordnung von 1540. Von Berufung und Ordination der Kirchendiener. Visitationsordnung von 1573, Abschnitt 7.

ren und die Sacramente verwalten. Das Recht der Berufung bleibt den Patronen, die solches schon von Alters her gehabt haben *). Zu den neugeschaffenen Stellen der Diakonen in den Städten wird den Räthen und Pfarrern die Berufung gemeinschaftlich übertragen **). Die Berufung des Generalsuperintendenten übt der Landesherr, wie er vordem schon die Bischöfe, deren Stelle der Generalsuperintendent jetzt einnimmt, berufen hat.

Zu der Berufung durch den Patron muß die Institution und Einweisung, vordem des Bischofes, jetzt des gemeinen Superintendenten, hinzutreten, welcher eine Prüfung der Zeugnisse des Berufenen über seine Wissenschaft, sein Wesen und Wandel vorausgeht ***).

Die Institution — in dem neueren Sprachgebrauche „Confirmation" genannt — ist die eigentliche Verleihung des angetragenen geistlichen Amtes durch die kirchliche Autorität, die Berufung des Patrones nur die Präsentation dazu.

Die Einweisung des Pfarrers erfolgt vor versammelter Gemeinde durch den Generalsuperintendenten oder einen anderen von ihm beauftragten Geistlichen, wobei der Pfarrer der Gemeinde vorgestellt und diese zum Gehorsame, Liebe und Ehrerbietung gegen ihn ermahnt wird.

---

*) Kirchenordnung a. a. O. Ordnung von 1558, Nr. 1. Visitationsordnung von 1573, Abschnitt 6.

**) Visitationsordnung von 1573, Abschnitt 11. Die Dotation dieser neuen Stellen rührte aus dem „gemeinen Kasten", welcher aus den meist städtischen Meß- und Altarstiftungen gebildet war, her. Daher das Vocationsrecht der Magistrate. Der Consens des Pfarrers zu der Berufung der Capläne und Altaristen ist schon in der älteren Kirche gefordert.

***) Kirchenordn. a. a. O. Ordnung von 1558, Nr. 1. Visitationsordnung von 1573, Abschnitt 6.

gehindert, zurückgehalten und unterdrückt werde", „eine christliche Kirchenordnung, in und aus dem göttlichen Worte ergründet", zu setzen, indem er darin „nicht das Seine, sondern die Ehre des Allerhöchsten, und Ausbreitung seiner göttlichen Wahrheit" sucht. Er richtet eine Ordnung der Ceremonien auf, „nicht als nothwendig, die Seligkeit dadurch zu erlangen, oder die Gewissen damit zu verstricken", „sondern zu guter äußerlicher Zucht und Anreizung der Andacht, und nach der rechten Richtschnur der göttlichen ungefälschten Wahrheit". Er gebietet den Pfarrherren, den Bischöfen gehorsam zu sein, nur daß sie ihnen „nichts, das wider Gottes Wort oder die Billigkeit wäre", auflegen sollen, und er weigert diesen Bischöfen später die Anerkennung dieser ihrer Gerichtsbarkeit, da sie „straks Gottes Wort, Befehlich und evangelischen Wahrheit zuwider" auf ihrem Wahne bestehen, an ihrer Stelle ein evangelisches Consistorium einsetzend. Endlich aber am Schlusse der Kirchenordnung erklärt er, daß dieselbe „ein Confession und Gezeugniß sein solle des wahren Glaubens an Jesum Christum", und bittet, Gott wolle „Ihn und alle seine Unterthanen, auch alle, so in seinem heiligen Namen getauft sind, in solcher heilsamen Erkenntniß seiner göttlichen Gnade zunehmen und wachsen lassen, auch bis zu ihrer letzten Stunde gnädiglich darin stärken und erhalten".

Es ist dies Zeugniß genug, daß der Beruf des evangelischen Landesherrn, in der Kirche seines Glaubens als deren erster Helfer, Schutz- und Schirmherr aufzutreten, in seiner Eigenschaft als von Gott eingesetzte, christliche Obrigkeit, und in seinem Mitbekenntnisse des evangelischen Glaubens ruht, daß er aber in dieser ihm gegebenen Macht nicht „das Seine" sucht, sondern allein die Wahrheit des Evangeliums.

Von diesem Bewußtsein waren die ersten, die evangelische Kirche in den einzelnen Territorien gründenden Acte der fürstlichen Gewalt getragen. Eine allgemeine, freie Anerkennung begleitete dieselben. Es war eine Zeit, wo ein schöpferischer

Gedanke lebendig in das Bewußtsein getreten war. Im Gegensatze zu der alten Kirche, deren Verfall durch die Hervorhebung der äußeren Werkthätigkeit herbeigeführt worden, war die Erkenntniß, daß die innere Heiligung durch den Glauben der Weg des Heiles sei, eine gemeinsame geworden. Alles drängte dahin, diesen Glauben zu bekennen und der Folgerungen theilhaftig zu werden, welche aus ihm hervorgingen. Wenn die evangelischen Fürsten vortraten, und ein Bekenntniß dessen, was bei ihnen geglaubt und gelehrt wurde, aufstellten, so war es nicht die fürstliche Gewalt, auf welcher die Kraft eines solchen Bekenntnisses ruhte, noch auch die wissenschaftliche Autorität der Reformatoren und Kirchenlehrer, die sie dabei zu Rathe zogen, noch endlich die Zustimmung des Volkes, sondern das unter den Menschen lebendig gewordene Evangelium selbst. Jene menschliche Autoritäten konnten nur als unterstützendes Zeugniß und Beglaubigung gelten.

In der Vorrede zu dem Entwurfe der Consistorialordnung von 1561 wird es daher geradezu als eine „sonderliche Schickung des Allmächtigen und Eingebung des heiligen Geistes" bezeichnet, daß der Kurfürst das heilige, allein selig machende Wort des Evangeliums angenommen. In der Vorrede zu der Kirchenordnung von 1540 aber heißt es, daß er diese seine Kirchenordnung aus dem Worte Gottes gezogen habe: „mit Rath und fleißiger Erforschung etlicher gelehrten, treuherzigen, gottesfürchtigen, unpartheiischen, und von Gott erleuchteten und mit großem Verstande begabten Personen, zudem auch der fürnehmsten unserer Prälaten und Räthe", er läßt ihr das besondere Zeugniß des Bischofes von Brandenburg beifügen, er stützt sich darauf, daß diese seine Kirchenordnung „dem heiligen, wahrhaftigen und unwidersprechlichen Wort, der ewig göttlichen Wahrheit, der Aussetzung Jesu Christi, unsers einigen Erlösers und Heilands, der Lehre der heiligen Aposteln, dem Brauch der ersten reinen

und unbefleckten Kirche, dem Zeugniß der heiligen, von der Kirche angenommenen und bewährten Väter, das diese in der Brunst ihres rechten beständigen Glaubens durch ihr Sterben und Blutvergießen erzeigt und bestätigt, gemäß und gleichförmig sei", und indem er so die Zeugnisse aller Zeiten und die Uebereinstimmung aller Erkenntnißquellen um sich versammelt, gelangt er zu der Festigkeit und Zuversicht des Glaubens, der er sich und sein Volk im Leben und im Sterben anvertrauen will.

Es leuchtet ein, daß ein Vorgang, wie dieser, der als ein selbstständig schaffender Moment in der Geschichte dasteht, weder in irgend einer von außen her herangebrachten Regel seine Berechtigung zu suchen hat, noch auch daß aus ihm wieder eine Formel und Norm gebildet werden kann, nach welcher künftige neue Gestaltungen erzeugt und geboren werden müßten. Es ist eine geschichtliche Thatsache, daß die Innerlichkeit des Glaubens an Christus, als den erlösenden Sohn Gottes, mit aller Kraft neu erwacht war, daß die tiefe Sehnsucht des Menschenherzens nach Erlösung in diesem Glauben wieder zur Befriedigung gelangt war, und daß auf das Bekenntniß dieses Glaubens eine neue evangelische Kirche sich gründete. Niemand fragte danach, ob der Landesherr oder wer sonst ein Recht habe, ein solches Glaubensbekenntniß aufzustellen. Der Landesherr, als ein vornehmstes Glied der Kirche, ging voran, Zeugniß von seinem Glauben abzulegen, und Alles folgte.

Verschieden von dieser, die Gründung der evangelischen Kirche in der Mark unmittelbar wirkenden Thatsache, in welcher der Landesherr nicht vermöge einer formellen Berechtigung, sondern durch eine geschichtliche Nothwendigkeit getrieben als der Erste den in seinem Volke lebendig gewordenen Glauben bekannte, ist der Umfang der landesherrlichen Gerechtsame in der nunmehr gegründeten Kirche. Um diese zu erkennen, ist es aber nöthig, zuvor das System der evan-

gelischen Kirchenverfassung in der Mark im Zusammenhange aufzufassen. — Die Kirche ist nach dem Ausdrucke der Reformation*) „die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.“ Zu der äußeren Gestaltung dieser Kirche gehört zunächst ein Lehramt, welches das Evangelium verkündet und die Sacramente verwaltet; es gehört dazu ein Aufsichtsamt, um die Lehre, den Gottesdienst, den Wandel der Geistlichen und Gemeinden zu überwachen und für die zum Unterhalte des Lehrstandes und Uebung des Gottesdienstes nöthigen äußeren Mittel und Einrichtungen zu sorgen; es bedurfte weiter eines Richteramtes, um die bis dahin der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fälle zu entscheiden; endlich einer ordnenden, gesetzgebenden Gewalt, um eine fortschreitende Entwickelung der kirchlichen Einrichtungen zu pflegen.

I. Was zunächst das Lehramt anbetrifft, so ist dasselbe nach dem Begriffe der evangelischen Kirche ein von Christus eingesetztes Amt und Beruf, das Evangelium zu predigen, die Vergebung der Sünden zu verkündigen und die Sacramente zu verwalten. Die evangelische Kirche kennt nur ein Lehramt und verwirft die Lehre der alten Kirche von den sieben Graden der Weihe und dem Unterschiede des Priesteramtes und des Bischofamtes in dem Sinne, als seien darin Grade und Abstufungen einer höheren oder geringeren inneren Weihe und Heiligung enthalten. Aber um der äußeren Ordnung willen achtet sie eine Abstufung verschiedener Grade für nützlich und heilsam, und die evangelische Kirche der Mark behält deßhalb eine dreifache Gliederung des Lehramtes bei; des gemeinen Superintendenten, das Pfarramt, und das Amt der Diakonen. Allen dreien wohnt der Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünden zu vergeben und die Sacramente zu verwalten, in

*) Augsb. Confess. Art. 7.

gewisse Laster, als Ehebruch, Hurerei, Wucher, Völlerei u. s. w., so fern dieselben offenkundig sind und der Schuldige sein Vergehen nicht erkennen, bereuen und Besserung geloben will *). Die Pfarrer sollen Niemanden zum heiligen Abendmahle unverhört zulassen, und „wo solche Laster öffentlich sind und jene sich nicht bekehren und Besserung zusagen" das Sacrament nicht reichen; die Ausschließung von „Gevatterschaften und anderen christlichen Versammlungen und Händeln" aber durch förmlichen Kirchenbann, sowie von dem christlichen Begräbnisse, kann nur auf ordentlichen Proceß und Erkenntniß des Consistoriums erfolgen **).

Endlich erstreckt sich die Aufsichtsgewalt des Consistoriums über die zum Unterhalte der Geistlichen und zur Uebung des Gottesdienstes erforderlichen äußeren Mittel. Es soll darüber wachen, daß Kirchen, Pfarrhäuser, Küsterwohnungen u. s. w. in gutem Stande bleiben, daß das Kirchen- und Pfarrvermögen ordentlich verwaltet, nichts davon entfremdet oder zu weltlichen Zwecken verwendet werde, die kirchlichen Gefälle richtig eingehen und der Dotation der Pfarrer, namentlich bei neuen Stellenbesetzungen, kein Abbruch geschehe. Die Ordnung von 1558 und die Visitationsordnung von 1573 enthalten hierüber sehr ausführliche Bestimmungen und ein vollständig ausgebildetes Kirchenrecht. Insbesondere soll das Consistorium die Legung der Kirchenrechnungen überwachen, Veräußerungen und Ausleihungen aus dem Kirchenvermögen consentiren, Verpachtungen der Kirchen- und Pfarrgüter an die Patrone und Gemeinden beaufsichtigen, ordentliche Inventarien bei den Kirchen halten lassen, entfremdete

*) Visitationsordnung 1557, Abschnitt 10. u. 39. Kirchenordnung von 1540, Abschnitt: Von der Berufung rc.

**) Kirchenordnung von 1540, Abschnitt: Von dem Abendmahle. Visitationsordnung von 1573, Abschnitt 10.

Güter und Gefälle revindiciren u. s. w. Außer dem Vermögen der Kirchen und Pfarren steht auch das Vermögen der Schulen, der Hospitäler, kirchlichen Armenstiftungen u. s. w. unter der Aufsicht des Consistoriums.

Zur Handhabung dieser Befugnisse sind dem Generalsuperintendenten und dem Consistorium die nöthigen Hülfskräfte und Organe zugeordnet. Das Consistorium, zusammengesetzt aus dem Generalsuperintendenten und drei oder vier anderen Beisitzern, sämmtlich vom Kurfürsten ernannt, zu denen in wichtigeren Sachen der Kanzler des Kammergerichtes und etliche Kammergerichtsräthe hinzutraten *), ist mit dem nöthigen Subalternenpersonale, als einem Notarius nebst Gehülfen und einem Gerichtsboten, versehen. Zugleich ist bei demselben ein Fiscal angestellt welcher als öffentlicher Kläger im Interesse der Kirche auftritt, und sowohl in Strafsachen als in bürgerlichen Rechtsfällen in contradictorischer Weise gegen die Uebertreter der kirchlichen Ordnung vor dem Consistorium procedirt. Der Gang des Verfahrens ist genau bestimmt; dem Belangten volles Gehör gestattet; das Consistorium entscheidet durch förmliches Erkenntniß.

Das hauptsächlichste Organ des Consistoriums ist der Generalsuperintendent, welcher über das ganze Land die Aufsicht persönlich führt **). Unter ihm stehen die Inspectoren, ein Amt, welches den Pfarrern der vornehmsten Städte übertragen wurde und in der Aufsicht über die Geistlichen und das Kirchenwesen des umliegenden Landes bestand ***). Die Pfarrer endlich führen die Aufsicht über ihre Diakonen, über die Küster und Schullehrer.

---

*) Consistorialordnung v. 1573. Abschn. 43.
**) Visitationsordnung v. 1573. Abschn. 5.
***) Visitationsordnung von 1573, Abschn. 9. Ordnung von 1558. Nr. 7.

Die Ordnung des geistlichen Amtes steht unabhängig von einem unmittelbaren Einflusse des Landesherrn. Ihr Fundament ist einzig und allein die heilige Schrift und die in Uebereinstimmung mit ihr erkannte Kirchenordnung. Die Prüfung, Ordination und Institution ist dem Generalsuperintendenten mit Hülfe des Consistoriums übertragen, welcher für die Handhabung dieser seiner Gerechtsame zur Aufrechthaltung der Pflege göttlichen Wortes Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist.

II. Eine andere Einrichtung in der Kirche ist die Errichtung eines ständigen Aufsichtsamtes, übertragen dem Generalsuperintendenten und dem Consistorium.

Dieses Aufsichtsamt verbreitet sich zunächst über die Lehre. Der Generalsuperintendent und das Consistorium haben darüber zu wachen, daß die Geistlichen dem Evangelium und der damit in Uebereinstimmung befundenen Kirchenordnung gemäß lehren und nicht Verwirrung, Rotten und Secten im Volke anrichten. Wo sie daran Mangel verspüren, sollen sie durch Ermahnung, Belehrung, Warnung und Strafe bessern. Wollte sich aber einer nicht bessern lassen, so soll er seines Amtes entsetzt werden *).

Die Norm, woran die Reinheit der Lehre zu prüfen, ist die heilige Schrift und die Kirchenordnung, letztere als das Bekenntniß des Glaubens anerkannt, in welchem die evangelische Kirche in der Mark sich constituirt hat. Die Aufsicht ist ferner auf die Ordnung und die Gebräuche der Ceremonien nach Vorschrift der Kirchenordnung gerichtet, und sollen eigenmächtige Abweichungen davon nicht geduldet werden.

Der dritte Gegenstand der Aufsichtsgewalt des gemeinen Superintendenten und des Consistoriums ist die Aufsicht über Leben und Wandel der Geistlichen, der Kirchenbeamten und der Gemeinden, oder die Kirchenzucht. Unter dieser

*) Visitationsordnung 1573, Abschnitt 4. u. 10.

Aufsicht stehen auch die Schulen. Die Schule, deren erste Anfänge zur Zeit der katholischen Kirche in der Mark kaum gelegt waren, wurde in der Reformation Gegenstand besonderer Pflege der neuen Kirche. Aus den eingezogenen Klosterstiftungen, aus den in den gemeinen Kasten gezogenen Kirchenstiftungen, endlich aus den Zuschüssen der Magistrate wurden in den Städten die Schulen erneut und verbessert. Auf dem Lande wurde den Küstern der Befehl ertheilt, die Jugend im Katechismus zu unterrichten *). Den Räthen und Pfarrern in den Städten wurde die Berufung der Schulmeister, die Pflege und Beaufsichtigung der Schulen gemeinschaftlich übertragen; dem Consistorium die obere Leitung des mit der Kirche innig verbundenen Schulwesens übergeben. Dieser Zusammenhang der Kirche mit der Schule, welcher in der Reformation in allgemeinen Erlassen und in den einzelnen Visitationsrecessen gegründet wurde, ist bis in die neueste Zeit erhalten geblieben und erst durch die Auflösung der Consistorien im Jahr 1808 eine andere Ordnung der Dinge herbeigeführt worden. Zur Aufrechthaltung der Disciplin und eines ehrbaren Wandels unter Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern stehen dem Consistorium alle irgend zugänglichen Mittel zu Gebote; Ermahnung, Zurechtweisung, Geld- und Gefängnißstrafen, Suspension und Entsetzung vom Amte.

In den Gemeinden hat das Consistorium kirchliche Zucht, Ordnung und Sitte zu überwachen. Verstöße dagegen werden, wenn gelindere Mittel nicht helfen, mit Geld- und Freiheitsstrafen, endlich mit dem Kirchenbanne geahndet, welcher die Ausschließung der Unwürdigen von der kirchlichen Gemeinschaft, von den Sacramenten und dem christlichen Begräbnisse in sich schließt **). Die Fälle, in welchen dieses Strafamt zur Ausübung kam, sind genau bestimmt; es sind dies

*) Visitationsordnung von 1573, Abschnitt 27. 29 — 31.
**) Visitationsordnung von 1573, Abschnitt 10.

gewisse Laster, als Ehebruch, Hurerei, Wucher, Völlerei u. s. w., so fern dieselben offenkundig sind und der Schuldige sein Vergehen nicht erkennen, bereuen und Besserung geloben will *). Die Pfarrer sollen Niemanden zum heiligen Abendmahle unverhört zulassen, und „wo solche Laster öffentlich sind und jene sich nicht bekehren und Besserung zusagen" das Sacrament nicht reichen; die Ausschließung von „Gevatterschaften und anderen christlichen Versammlungen und Händeln" aber durch förmlichen Kirchenbann, sowie von dem christlichen Begräbnisse, kann nur auf ordentlichen Proceß und Erkenntniß des Consistoriums erfolgen **).

Endlich erstreckt sich die Aufsichtsgewalt des Consistoriums über die zum Unterhalte der Geistlichen und zur Uebung des Gottesdienstes erforderlichen äußeren Mittel. Es soll darüber wachen, daß Kirchen, Pfarrhäuser, Küsterwohnungen u. s. w. in gutem Stande bleiben, daß das Kirchen- und Pfarrvermögen ordentlich verwaltet, nichts davon entfremdet oder zu weltlichen Zwecken verwendet werde, die kirchlichen Gefälle richtig eingehen und der Dotation der Pfarrer, namentlich bei neuen Stellenbesetzungen, kein Abbruch geschehe. Die Ordnung von 1558 und die Visitationsordnung von 1573 enthalten hierüber sehr ausführliche Bestimmungen und ein vollständig ausgebildetes Kirchenrecht. Insbesondere soll das Consistorium die Legung der Kirchenrechnungen überwachen, Veräußerungen und Ausleihungen aus dem Kirchenvermögen consentiren, Verpachtungen der Kirchen- und Pfarrgüter an die Patrone und Gemeinden beaufsichtigen, ordentliche Inventarien bei den Kirchen halten lassen, entfremdete

*) Visitationsordnung 1557, Abschnitt 10. u. 39. Kirchenordnung von 1540, Abschnitt: Von der Berufung rc.

**) Kirchenordnung von 1540, Abschnitt: Von dem Abendmahle. Visitationsordnung von 1573, Abschnitt 10.

Güter und Gefälle revindiciren u. s. w. Außer dem Vermögen der Kirchen und Pfarren steht auch das Vermögen der Schulen, der Hospitäler, kirchlichen Armenstiftungen u. s. w. unter der Aufsicht des Consistoriums.

Zur Handhabung dieser Befugnisse sind dem Generalsuperintendenten und dem Consistorium die nöthigen Hülfskräfte und Organe zugeordnet. Das Consistorium, zusammengesetzt aus dem Generalsuperintendenten und drei oder vier anderen Beisitzern, sämmtlich vom Kurfürsten ernannt, zu denen in wichtigeren Sachen der Kanzler des Kammergerichtes und etliche Kammergerichtsräthe hinzutraten *), ist mit dem nöthigen Subalternenpersonale, als einem Notarius nebst Gehülfen und einem Gerichtsboten, versehen. Zugleich ist bei demselben ein Fiscal angestellt welcher als öffentlicher Kläger im Interesse der Kirche auftritt, und sowohl in Strafsachen als in bürgerlichen Rechtsfällen in contradictorischer Weise gegen die Uebertreter der kirchlichen Ordnung vor dem Consistorium procedirt. Der Gang des Verfahrens ist genau bestimmt; dem Belangten volles Gehör gestattet; das Consistorium entscheidet durch förmliches Erkenntniß.

Das hauptsächlichste Organ des Consistoriums ist der Generalsuperintendent, welcher über das ganze Land die Aufsicht persönlich führt **). Unter ihm stehen die Inspectoren, ein Amt, welches den Pfarrern der vornehmsten Städte übertragen wurde und in der Aufsicht über die Geistlichen und das Kirchenwesen des umliegenden Landes bestand ***). Die Pfarrer endlich führen die Aufsicht über ihre Diakonen, über die Küster und Schullehrer.

*) Consistorialordnung v. 1573. Abschn. 43.
**) Visitationsordnung v. 1573. Abschn. 5.
***) Visitationsordnung von 1573, Abschn. 9. Ordnung von 1558. Nr. 7.

Das wirksamste Mittel zur Beaufsichtigung des ganzen Kirchenwesens und um dasselbe in geregeltem Gange zu erhalten, ist die Visitation. Die Visitation, in den Jahren 1541 und 1558 als eine außerordentliche Maßregel angeordnet, ist in der Visitationsordnung in eine regelmäßige Einrichtung umgewandelt. Unmittelbar nach der Emanation der Visitationsordnung von 1573 fand eine Generalvisitation durch das ganze Land statt. Von da an sollten alle Jahr etliche Kreise durch den Generalsuperintendenten, einen Consistorialrath und den Notarius des Consistoriums, unter Zuziehung eines adeligen und eines städtischen Deputirten, visitirt werden, dergestalt, daß die Visitation alle zehn Jahr durch das ganze Land herumkäme. Dabei sollte die Amtsführung, Leben und Wandel der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener erforscht, der sittliche und kirchliche Zustand in den Gemeinden ins Auge gefaßt, auch auf die äußeren kirchlichen Einrichtungen, Kirchen- und Pfarrgüter und kirchliche Gebäude, sowie auf die Schulen, Hospitäler, Stipendien und Armenstiftungen Acht gegeben werden. Wahrgenommene Mängel sollen zur Anzeige und weiteren Verfolgung an das Consistorium gelangen.

Bei der Aufsicht des Consistoriums auf das Kirchen- und Schulwesen sollen ihm endlich auch die weltlichen Obrigkeiten zu Hülfe sein. Mängel, Sünden und Laster, soweit ihre Strafgewalt reicht, bessern oder dem Consistorium anzeigen; Verstöße der Geistlichen gegen die Kirchenordnung oder einen unehrbaren Wandel derselben anzeigen, die Rechnungslegung über das Kirchen-, Schul-, Hospital- und Armenvermögen überwachen, auf die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und Kirchhöfe achten, die Einziehung der kirchlichen Gefälle mit ihrer Executivgewalt unterstützen und den Requisitionen des Consistoriums Genüge leisten *).

*) Visitationsordnung v. 1573, Abschnitt 39. 25. 17. 15. Consistorialordnung, Abschnitt 57. 50.

Die Localverwaltung des Kirchenvermögens ist den Patronen, Pfarrern und etlichen aus der Gemeinde bestellten Kastenvorstehern übertragen; die Rechnungslegung geschieht vor den Obrigkeiten, Patronen, Pfarrern und etlichen Gemeindedeputirten *).

Auch bei der Handhabung der Kirchenzucht gegen Geistliche und Gemeindeglieder ist den Gemeinden eine Theilnahme eingeräumt, indem die Visitatoren bei der Visitation deshalb bei ihnen in der Stille Nachfrage thun sollen **). Doch sollen auch die Gemeinden sich gegen ihre Pfarrer billig und freundlich erzeigen und menschliche Schwachheiten, „wenn es nur kein Bubenstück ist," und der Pfarrer sonst das Wort Gottes rein lehrt und seinem Amte treu ist, christlich tragen ***).

Die Rechte, nach denen sich das Consistorium zu achten hat, sind zunächst die heilige Schrift, sodann die daraus gezogene Kirchenvisitations- und Consistorialordnung †).

Das Consistorium übt die ihm übertragene oberste Aufsicht als eine selbstständige Landes- und Kirchenbehörde. Der Landesherr aber behält es sich vor, die Amtsführung des Consistoriums zu überwachen, und wo darin Mangel und Nachlässigkeit geschähe, selbst ein Einsehen zu nehmen ††).

III. Dem Consistorium ist ferner die Gerichtsbarkeit in allen den Sachen übertragen, welche vor der Reformation zur Cognition der bischöflichen Gerichte gehört hatten. Dahin gehört außer der schon zu **II.** erwähnten Jurisdiction über Amtsführung, Leben und Wandel der Geistlichen, über offenkundige Sünden und Laster in den Gemeinden und über

*) Visitationsordnung, Abschnitt 15.

**) Visitationsordnung v. 1773, Abschnitt 3. 4.

***) Visitationsordnung v. 1573, Abschnitt 13.

†) Consistorialordnung, Abschnitt 50.

††) Kirchenordnnng von 1540, Abschnitt: Von Berufung und Ordination ꝛc. Ordnung von 1558. Nr. 31. Visitationsordnung, Abschnitt 9. und Beschluß.

gegen Ende des sechzehnten und Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in Aufnahme und Blüthe *); später in der Zeit des dreißigjährigen Krieges geriethen sie in Verfall, wurden aber in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts wieder aufgenommen **), und im Jahre 1817 als eine stehende Einrichtung befestigt. Wissenschaftliche und pfarramtliche Anregung und Belehrung sind der Zweck und Inhalt derselben.

Außer diesen Kreissynoden weis't die Visitationsordnung von 1573 Abschnitt 40 auf eine allgemeine Landessynode hin, in welcher alle Geistlichen des Kurfürstenthums auf Befehl des Landesherrn unter den gemeinen Superintendenten sich versammeln sollen, um mit Rath des Consistoriums und der Universität zu Frankfurt zweifelhafte Artikel und andere wichtige Sachen zu erörtern und zu entscheiden. Dergleichen Synoden sind nach erhaltenen Nachrichten bereits in den Jahren 1552 und 1569 wegen der osianderschen und der calvinistischen Lehrstreitigkeiten gehalten ***), nachmals auch im Jahre 1577 wegen Annahme der Concordienformel und im Jahre 1614, nach dem Uebertritte Johann Sigismunds zum reformirten Glauben versammelt worden. Es lag nicht

*) Vergl. Beckmann, Tangermünde, S. 12. Dilschmann, diplom. Gesch. von Spandau, S. 171.

**) Spieker, Geschichte der Oberkirche in Frankfurt, S. 307. Der Pfarrer Heinsius daselbst richtet sie wieder ein: „nicht aus Ehrgeiz oder sonst unbilliger Absicht, weil wir uns damit nur Mühe und Last aufladen, sondern um uns zu unterreden, wie doch rechtmäßiger Weise die vielen Unordnungen und das ruchlose Wesen, so der Krieg hereingeführt, abgeschafft, das zerfallene Kirchenwesen wieder aufgerichtet und ein wahres Christenthum, worauf die Wohlfahrt des Vaterlandes stehet, möchte eingeführt werden."

***) Dilschmann, a. a. O. S. 23. Not. X. Buchholz, Gesch. der Kurmark, III. 411.

im Sinne des Kurfürsten Joachim, dieser Landessynode eine Macht einzuräumen, die er selbst einem allgemeinen Concile nicht zugestehen konnte, Glaubensordnungen zu setzen und zu befehlen; wohl aber war die Abhaltung allgemeiner Synoden, auf denen alle kirchlichen Organe, die Geistlichkeit, das Consistorium und die Universität zusammmenwirkten, ihm ein nützliches und geeignetes Mittel, sich in dem Bekenntnisse des evangelischen Glaubens zu befestigen, Streitigkeiten auszugleichen und heilsame Einrichtungen in der Kirche vorzubereiten.

War hiernach von einer Gesetzgebung in Glaubenssachen weder durch den Kurfürsten noch durch eine Synode oder durch ein künftiges Concil die Rede, so behielt sich dagegen der Kurfürst in Ansehung der Ceremonien und Gebräuche, wie in Ansehung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Jurisdiction das Recht vor, andere Ordnungen zu setzen und die bestehenden zu bessern.

Dieses Recht beruht jedoch auf verschiedenen Fundamenten. In Betreff der eigentlichen Rechtspflege, oder der Gerichtsbarkeit der Consistorien in geistlichen Sachen leiten die Vorrede zu dem Entwurfe der Consistorialordnung von 1561 und der Beschluß der Consistorialordnung von 1573 das Recht des Landesherrn lediglich aus dessen landesfürstlicher Obrigkeit her, da er als Landesfürst verpflichtet sei, überall Recht und Gerechtigkeit üben zu lassen. Dem Landesherrn blieb hiernach das unbezweifelte Recht, diese Jurisdiction auch durch andere Organe, als das Consistorium, üben zu lassen, und erklärt sich aus diesem Gesichtspunkte zugleich das an den Landesherrn vorbehaltene Rechtsmittel der Supplication von den Erkenntnissen des Consistoriums.

Die Verfassung in der Mark stimmt hierin mit dem Art. 7 im zweiten Theile der augsburgischen Confession überein, welcher die Jurisdiction der Bischöfe in Ehesachen und anderen Streitfällen als ein weltliches, nur durch Verleihung

der bürgerlichen Obrigkeit erworbenes Recht der kirchlichen Behörden bezeichnet.

Anders verhält es sich mit der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn in Betreff der Liturgie und der inneren Kirchenregierung, soweit solche in der Aufsicht über Lehre, Gottesdienst, Wandel der Geistlichen und Kirchengüter ohne eigentliche Gerichtsbarkeit geübt wird. Diese gesetzgebende Gewalt wird in den Ordnungen jener Zeit nirgends lediglich aus der landesfürstlichen Gewalt als solcher abgeleitet, sondern als eine Machtübung bezeichnet, welche eigentlich und dem Begriffe nach dem bischöflichen Amte obliege, und deren sich der Landesherr zum Schutze des von ihm bekannten evangelischen Glaubens als christliche Obrigkeit bedienen müsse, weil die Bischöfe diese ihre Verpflichtung unerfüllt lassen. Die Machtübung des Landesherrn in Sachen der Liturgie und der inneren Kirchenregierung ruht also wesentlich auf seiner Eigenschaft als evangelischer Landesherr und vornehmstes Glied der Kirche und ist in dieselben Grenzen gestellt, welche den Bischöfen gegenüber aus dem Evangelium abgeleitet werden. Diese Grenzen sind, wie wir oben gesehen haben, in Ansehung der Liturgie und Kirchengebräuche, daß solche nicht gegen das Wort Gottes seien, und nicht einen Gewissenszwang, als seien sie eine Nothwendigkeit, die Seligkeit damit zu verdienen, aufrichten, sondern als nützliche Einrichtungen zur Aufrechthaltung der äußeren Zucht und Ordnung und zur Förderung und Belebung der Andacht eingesetzt worden *). In Ansehung der inneren Regierung aber gilt der Grundsatz, daß solche durch eine Behörde geübt werde, deren Glieder nothwendig dem evangelischen Bekenntnisse zugethan sind, und daß nichts befohlen und

*) Kirchenordnung. Erste Vorrede und Vorrede zum Abschnitte von den Sacramenten.

verordnet werde, was dem Worte Gottes und der Billigkeit zuwider *).

Die evangelischen Landesherren fügen noch die Zusicherung hinzu, künftige Aenderungen in der Liturgie und in der inneren Kirchenverfassung nur mit Rath ihrer Bischöfe, Visitatoren und anderer gelehrter Personen, später der gemeinen Superintendenten und Consistorien vornehmen zu wollen **), um in dem Rathe dieser, mit den Interessen und den Bedürfnissen der Kirche vertrauten Männer eine Bürgschaft zu finden, daß das was sie ordnen und setzen dem Evangelium und dem Wohle der Kirche entsprechend sei.

Dies war die Ordnung der evangelischen Kirche, wie sie unter Joachim in klaren und festen Zügen entworfen und ausgeführt wurde. Gegründet auf das Evangelium und den in freier Uebereinstimmung bekannten Glauben an Christus, als den erlösenden Sohn Gottes; versehen mit einem Predigtamte, dem der Beruf und der Befehl Gottes, zur Erweckung dieses Glaubens das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu verwalten, innewohnt; umgeben mit synodalen Einrichtungen, die eine wechselseitige Stärkung, Befestigung und Belehrung im Glauben und in der Erkenntniß des Evangeliums in möglichst ausgebreiteter Weise und unter Zusammenwirkung der Pfleger des Pfarramtes, des Kirchenregimentes und der Wissenschaft zu sichern bestimmt waren, ausgerüstet mit einem kraftvoll organisirten Kirchenregimente „Gottesfürchtiger Theologen und Rechtsgelehrten", welche nach festen und klaren Ordnungen sich bewegend, in der Hülfe der weltlichen Obrigkeit und in den gelegten Keimen einer Mitwirkung der Gemeinden in ihren Kreisen die Mittel einer ausgebreiteten wohlthätigen Wirksamkeit besaßen;

---

*) Kirchenordnung. Von der Berufung und Ordination ꝛc.

**) Kirchenordnung von 1540. Vorrede von den Sacramenten. Beschluß der Kirchenordnung Johann Georg's von 1572.

unterstützt endlich durch die Macht und Einsicht des Landesherrn, welcher als erstes Glied der Kirche den geregelten Gang ihrer Angelegenheiten und die weitere Entwickelung ihrer Ordnung auf der Grundlage des Evangeliums zu fördern verheißen hatte: das war in wenigen Zügen das Bild der kirchlichen Ordnung, welches Joachim **II.** erfaßt und in seinen Landen verwirklicht hatte.

Es ist bereits im Eingange dieses Abschnittes darauf hingedeutet worden, daß die neuen Verfassungsformen der evangelischen Kirche, wenngleich innerlich von dem Geiste des Evangeliums durchdrungen, doch in ihrer äußeren Gestaltung sich möglichst an die in der alten Kirche bestandenen Einrichtungen anschlossen. Dies ist besonders auch in der märkischen Kirchenverfassung ersichtlich. An die Stelle des Bischofes, seines Capitels und seiner Gerichte war der gemeine Superintendent und das Consistorium getreten, deren Berufung der Landesherr beibehielt, wie er vordem schon die Besetzung der Bischofstühle und der meisten kirchlichen Würden gehabt hatte. Die Synodaleinrichtung, altkirchlichen Ursprunges und in der alten Kirche der Mark eingeführt, blieb auch für die evangelische Kirche. Selbst für die in der Visitationsordnung den Gemeinden gewährte Theilnahme fanden sich in der schon im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte nachweisbaren Ernennung von Kirchenvorstehern für die kirchliche Vermögensverwaltung und in dem Institute der Synodalzeugen *) Anknüpfungspunkte. Eine Einwirkung des Landesherrn endlich auf die Entwickelung der kirchlichen Einrichtungen, in seiner Eigenschaft als christliche Obrigkeit, war bereits in der alten Kirche in mehrfachen Beziehungen hervorgetreten. Aber der innere Gehalt dieser Einrichtungen war ein anderer geworden. Statt des päpstlichen

*) Kirchenordnung des Bischofes Wedego von Havelberg, 1463. Riedel, Nov. Cod. dipl. III. 247.

Primates und der zwingenden Autorität der Kirche über den Glauben und die Gewissen, an welche die Institutionen der alten Kirche sich wesentlich anlehnten, war Christus als der alleinige Herr der Kirche und die Freiheit des Glaubens an ihn und sein Evangelium als der Grundstein aller kirchlichen Ordnung aufgestellt. Das Evangelium war der Stützpunkt und die Schranke aller kirchlichen Gewalt geworden. Die äußeren Einrichtungen der Kirche sollten keinen anderen Zweck haben, als die Ausrichtung des Predigtamtes und der Sacramente zu sichern, welche bestimmt sind, die freie Erkenntniß des Evangeliums zu wirken.

Wenn wir in der Folge die in der Reformation neugebildeten oder aus der Kirchenverfassung der früheren Zeit herübergenommenen Formen wieder verfallen sehen, so lag der Grund dazu nicht in der Mangelhaftigkeit dieser Verfassungsformen selbst, deren Grundgedanken vielmehr die Züge eines kühnen und freien Geistes tragen; ebensowenig wie der Verfall der alten Kirche in der Hinfälligkeit der Formen seinen Grund hatte. Sondern die Ursache davon lag einestheils darin, daß die späteren Geschlechter den Geist nicht mehr verstanden, der jene Formen erbaut oder neu belebt hatte, und sie auf lebenskräftige Weise zu handhaben verlernten; anderentheils darin, daß die Zeit neue und große Aufgaben gebar, an deren Lösung die Jahrhunderte in mühsamer, oft verworrener Weise arbeiten sollten. Die Verkennung des ursprünglichen Geistes führte zu einer engeren Anschließung des kirchlichen Gebäudes, der die weltliche Macht anfangs selbst ihren Arm lieh, während sie später, als die edelsten Kräfte der Nation sich außerhalb jenes Baues fühlten, ihren Angriffen freien Raum lassen mußte und die Zerstörung desselben endlich selbst vollzog. Die neu geborene Aufgabe aber war die Wiedervereinigung zweier auf gleichem Stamme geborenen Zweige der einen evangelischen Kirche in einem hö-

heren Einigungsgedanken. Diese beiden Momente, sich vielfach durchkreuzend und je nach der Gestaltung der äußeren Geschicke in verschiedenen Formen und Versuchen auftretend, bestimmen den Inhalt der folgenden Zeiträume.

Dritter Abschnitt.

Der Streit zwischen Lutheranern und Reformirten. Anerkennung einer reformirten Kirche in der Mark.

In der Neumark und den Landestheilen Sternberg, Krossen, Kottbus und Peitz hatte der Markgraf Johann, unabhängig von seinem Bruder Joachim, und schon vor ihm, die Reformation vollzogen. Im Jahre 1538 hatte er eine eigene Kirchenordnung aufgerichtet und eine allgemeine Visitation veranstaltet; im Jahre 1540 eine neumärkische Kastenordnung erlassen, einen Generalsuperintendenten in Küstrin ernannt und die Ausübung des bischöflichen Kirchenregimentes und der kirchlichen Jurisdiction seiner Regierung zu Küstrin unter Mitwirkung des Superintendenten übertragen. Er war in seiner Reformation durchgreifender zu Werke gegangen als sein Bruder Joachim. In der Aufstellung des Glaubensbekenntnisses und in der Agende hatte er sich genau nach den sächsischen Einrichtungen gerichtet; die Auflösung der Klöster und Stifter war auf raschere und gewaltsamere Weise erfolgt, das Klostergut durchweg säcularisirt worden*).

*) Nur die Erhaltung des Jungfrauenklosters Zehden wurde den Ständen verheißen, später aber die Ritterschaft durch Errichtung mehrerer adeliger Stellen auf dem Joachimsthalschen Gymnasium abgefunden. Neumärk. Landtagsabsch. von 1572. Resolution v. 22. Dec. 1593. Neumärk. Landtagsabsch. v. 11. Juni 1611. Mylius, Corp. Const. March. VI. 95. 131. 209.

Diese Verschiedenheit der kirchlichen Einrichtungen in der Kur- und Neumark auszugleichen, war, nachdem Joachim und Johann beide im Januar 1571 mit Tode abgegangen, ihr gemeinschaftlicher Nachfolger Kurfürst Johann George, und nach ihm sein Sohn Joachim Friedrich, bemüht. Zu diesem Ende erließ Johann George im Jahre 1572 eine neue Kirchenordnung und im Jahre 1573 die Visitations- und Consistorialordnung für beide Landestheile gemeinschaftlich, mit Beseitigung der bis dahin bestandenen verschiedenen Kirchenvisitations- und Consistorialordnungen. Dem Consistorium zu Berlin wurde die oberste Aufsicht in Sachen des Glaubens auch in der Neumark überwiesen und der neumärkischen Regierung in Küstrin nur die Jurisdiction und Aufsicht in anderen kirchlichen Sachen belassen *). Die besondere Generalsuperintendentur in Küstrin ging ein. Statt dessen verrichtete der Generalsuperintendent in Frankfurt die Ordination auch für die Neumark **). Die Kirchenverfassung der Kur- und der Neumark kam auf solche Weise in wesentliche Uebereinstimmung. Eine andere Veränderung, welche in diesem Zeitraume erfolgte, bestand darin, daß das Consistorium einen weltlichen Präsidenten erhielt. Ursprünglich war dem Generalsuperintendenten der Vorsitz im Consistorium übertragen. Als später der Generalsuperintendent seinen Wohnsitz in Frankfurt hatte, wurde ein anderer Geistlicher als Vice-Generalsuperintendent mit dem Vorsitze im Consistorium beauftragt. Im Jahre 1598 aber ernannte Johann George einen Rechtsgelehrten, Matthias Chemnitz, unter dem Titel

*) Resolution vom 22. März 1597. Mylius, Corp. Const. March. VI. 141. Neumärk. Landtagsabschied vom 11. Juni 1611. Ibid. VI. 209. Specialrevers für die Krossensche und Kottbussche Landschaft vom 12. Juni 1611. Ibid. VI. 235. 241.

**) Neumärk. Landtagsabschied vom 11. Juni 1611. Nr. 5.

eines Kanzlers zum Präsidenten des Consistoriums, und ist es bei dieser Einrichtung auch fernerhin verblieben*).

Wichtiger als diese Veränderungen in den äußeren Verfassungsformen war die Richtung, welche die innere Gestaltung des evangelischen Kirchenwesens in dieser Periode nahm.

Der Kurfürst Joachim II., obwohl dem lutherischen Lehrbegriffe entschieden zugethan, hatte doch in der Gründung und Ordnung der evangelischen Kirche seines Landes eine große Freiheit und Selbstständigkeit zu behaupten gewußt. In dem Abschnitte von der Lehre war er vorzugsweise nur bemüht gewesen, die Grundlehre von der Rechtfertigung durch den Glauben mit aller Eindringlichkeit zu entwickeln; in den Gebräuchen hatte er jede nicht nothwendig gebotene Abweichung von den alten Formen des Gottesdienstes vermieden. Den brandenburgischen Geistlichen hatte er die freie Antwort geben können, er wolle weder eine römische, noch eine wittenbergische Kirche glauben, sondern eine christliche allgemeine Kirche, und auf einer Versammlung protestantischer Fürsten zu Naumburg entschieden dagegen gesprochen, daß der zum reformirten Bekenntnisse übergetretene Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz von der Gemeinschaft der Protestanten und von der Wohlthat des Religionsfriedens ausgeschlossen würde**).

Eine andere Auffassung machte sich unter seinen Nachfolgern geltend. Nach dem Tode Luthers waren mancherlei Unterschiede und Streitigkeiten in der evangelischen Kirche schärfer hervorgetreten. Ein Theil der Theologen, an der Auffassung Luthers streng festhaltend, suchte das kirchliche Lehrgebäude in seinem Sinne nach allen Seiten hin zu vollenden und jeden anderen Standpunkt der Auffassung und Auslegung abzuweisen. Ein anderer Theil dagegen, obgleich an den Grundlagen des evangelischen Bekenntnisses nicht minder

*) Buchholz, Gesch. d. Kurm. III. 485.
**) Buchholz, Gesch. d. Kurm. III. 409.

treu festhaltend, wollte sich doch in Beziehung auf einzelne theologische Fragen einer unbedingten Unterwerfung unter die Autorität Luthers nicht fügen, sondern nahm, nach dem Beispiele seiner Zeitgenossen, vornehmlich Melanchthons, das Recht einer freieren Forschung auch für sich in Anspruch. Insbesondere war man auf dieser Seite bemüht, die Gemeinschaft mit den schweizerischen Reformatoren nicht aufzugeben und einen Weg der Vermittelung und Verständigung zu suchen.

Diese beiderseitigen Bestrebungen entbrannten bald zu einer Heftigkeit und Schärfe gegen einander, daß man über die Differenz im Einzelnen das Bewußtsein der großen Gemeinschaftlichkeit in der Grundauffassung des Evangeliums völlig verlor. Die Theologen und die Facultäten nahmen eine scharfe Parteistellung gegen einander an. Die Fürsten und die Pfarrgeistlichkeit der einzelnen Länder wurden in den Streit mit hineingezogen, die weltliche Gewalt zur Hülfe angerufen, und mehr als ein deutsches Land der Schauplatz bitterer Verfolgung evangelischer Glaubensgenossen unter einander.

Von dieser gemeinsamen Bewegung blieb auch die evangelische Kirche der Mark nicht unberührt. Als nach dem Tode Joachims Johann George den Plan einer neuen Kirchenordnung entwarf, rieth der Propst George Buchholtzer, um einen von jenen Zerwürfnissen minder betroffenen Boden zu behaupten, in dem Titel von der Lehre an der Kirchenordnung nichts zu ändern, da solche mit Rath und Beifall der vornehmsten Theologen in Deutschland erlassen sei *). Sein Rath fand aber kein Gehör. Die neue Kirchenordnung Johann Georges von 1572 **) ließ den Titel von der Lehre und den Katechismus

*) Schmidt, Brandenb. Reformationshistorie, S. 231.

**) Der Titel derselben lautet: „Die Augsburgische Confession, aus dem rechten Original, welches Kaiser Carolo V. auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1530 übergeben. Der kleine Katechismus. Erklärung und kurzer Auszug aus den

der joachimischen Kirchenordnung ganz fallen, und setzte an deren Stelle den Text der augsburgischen unveränderten Confession, nebst dem lutherischen Katechismus und etlichen Auszügen aus Luthers Hauspostille und einigen anderen Schriften desselben, von denen in der Vorrede ausdrücklich bemerkt wird, daß sie aufgenommen seien: „unverändert einiges Worts.“

In ähnlicher Weise wird in dem zweiten Theile dieser Kirchenordnung, die Agende enthaltend, ein engerer Anschluß an die lutherischen Kirchengebräuche angestrebt. Statt der joachimischen Trau- und Taufformulare werden die Formulare des lutherischen Katechismus vorgeschrieben, der Text der joachimischen Agende mehrfach gekürzt; mehrere nicht mehr geeignete Gebräuche, wie der Gebrauch des Chrisams bei der Taufe und die Messe ohne Communicanten, abgeschafft; aber auch gute Einrichtungen, wie der Gebrauch der Confirmation als Bestätigung des Taufgelübdes, welche die evangelische Kirche nachmals wieder aufgenommen, beseitigt.

Das Publicationspatent dieser Kirchenordnung schließt mit folgenden Worten:

„Inmassen wir dann allen und jeden Pfarrherrn, Predigern und Seelsorgern, mit sondern Ernst hiermit gebieten, befehlen und auferlegen, daß sie die Bibel, auch obgemeldten Auszug und dann die Bücher Lutheri fleißig lesen, ihre Predigten danach richten und sich anderer verdächtigen Bücher oder Lehren gänzlich äußern, in allen des Inhalts der augsburgischen Confession und dieses kurzen Begriffs, der rechten, reinen Lutherischen Lehr, wie wir sie dann hiemit allen und

Postillen und Lehrschriften des theuern Manns Gottes D. Lutheri, daraus zu sehen, wie derselbe von fürnehmsten Artikeln unserer Christlichen Religion gelehret... Neben einer allgemeinen Agende oder Ordnung ꝛc.“ Gedruckt ist dieselbe 1572 zu Frankfurt durch Johann Eichhorn. Auch in Mosers Corpus juris evang. eccles. II. 1301.

treu festhaltend, wollte sich doch in Beziehung auf einzelne theologische Fragen einer unbedingten Unterwerfung unter die Autorität Luthers nicht fügen, sondern nahm, nach dem Beispiele seiner Zeitgenossen, vornehmlich Melanchthons, das Recht einer freieren Forschung auch für sich in Anspruch. Insbesondere war man auf dieser Seite bemüht, die Gemeinschaft mit den schweizerischen Reformatoren nicht aufzugeben und einen Weg der Vermittelung und Verständigung zu suchen.

Diese beiderseitigen Bestrebungen entbrannten bald zu einer Heftigkeit und Schärfe gegen einander, daß man über die Differenz im Einzelnen das Bewußtsein der großen Gemeinschaftlichkeit in der Grundauffassung des Evangeliums völlig verlor. Die Theologen und die Facultäten nahmen eine scharfe Parteistellung gegen einander an. Die Fürsten und die Pfarrgeistlichkeit der einzelnen Länder wurden in den Streit mit hineingezogen, die weltliche Gewalt zur Hülfe angerufen, und mehr als ein deutsches Land der Schauplatz bitterer Verfolgung evangelischer Glaubensgenossen unter einander.

Von dieser gemeinsamen Bewegung blieb auch die evangelische Kirche der Mark nicht unberührt. Als nach dem Tode Joachims Johann George den Plan einer neuen Kirchenordnung entwarf, rieth der Propst George Buchholtzer, um einen von jenen Zerwürfnissen minder betroffenen Boden zu behaupten, in dem Titel von der Lehre an der Kirchenordnung nichts zu ändern, da solche mit Rath und Beifall der vornehmsten Theologen in Deutschland erlassen sei *). Sein Rath fand aber kein Gehör. Die neue Kirchenordnung Johann Georges von 1572 **) ließ den Titel von der Lehre und den Katechismus

*) Schmidt, Brandenb. Reformationshistorie, S. 231.

**) Der Titel derselben lautet: „Die Augsburgische Confession, aus dem rechten Original, welches Kaiser Carolo V. auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1530 übergeben. Der kleine Katechismus. Erklärung und kurzer Auszug aus den

der joachimischen Kirchenordnung ganz fallen, und setzte an deren Stelle den Text der augsburgischen unveränderten Confession, nebst dem lutherischen Katechismus und etlichen Auszügen aus Luthers Hauspostille und einigen anderen Schriften desselben, von denen in der Vorrede ausdrücklich bemerkt wird, daß sie aufgenommen seien: „unverändert einiges Worts."

In ähnlicher Weise wird in dem zweiten Theile dieser Kirchenordnung, die Agende enthaltend, ein engerer Anschluß an die lutherischen Kirchengebräuche angestrebt. Statt der joachimischen Trau- und Tauffformulare werden die Formulare des lutherischen Katechismus vorgeschrieben, der Text der joachimischen Agende mehrfach gekürzt; mehrere nicht mehr geeignete Gebräuche, wie der Gebrauch des Chrisams bei der Taufe und die Messe ohne Communicanten, abgeschafft; aber auch gute Einrichtungen, wie der Gebrauch der Confirmation als Bestätigung des Taufgelübdes, welche die evangelische Kirche nachmals wieder aufgenommen, beseitigt.

Das Publicationspatent dieser Kirchenordnung schließt mit folgenden Worten:

„Inmassen wir dann allen und jeden Pfarrherrn, Predigern und Seelsorgern, mit sondern Ernst hiermit gebieten, befehlen und auferlegen, daß sie die Bibel, auch obgemeldten Auszug und dann die Bücher Lutheri fleißig lesen, ihre Predigten danach richten und sich anderer verdächtigen Bücher oder Lehren gänzlich äußern, in allen des Inhalts der augsburgischen Confession und dieses kurzen Begriffs, der rechten, reinen Lutherischen Lehr, wie wir sie dann hiemit allen und

Postillen und Lehrschriften des theuern Manns Gottes D. Lutheri, daraus zu sehen, wie derselbe von fürnehmsten Artikeln unserer Christlichen Religion gelehret... Neben einer allgemeinen Agende oder Ordnung 2c." Gedruckt ist dieselbe 1572 zu Frankfurt durch Johann Eichhorn. Auch in Mosers Corpus juris evang. eccles. II. 1301.

gezeigt werden „daß wir solches als christliche Obrigkeit gar nicht nachgeben, noch ihn dulden werden.“

Bürgermeister und Rathspersonen in den Städten, welche der calvinischen Lehre anhängen, sollen bedeutet werden, daß, obwohl der Kurfürst „keines Gewissen zu zwingen bedacht,“ ihnen doch ein Vorschubleisten der calvinischen Lehre nicht nachgesehen werden könne, vielmehr sollen sich dieselben „ganz stille verhalten, nichts prakticiren, odiose disputiren, noch mehr Leute an sich ziehen.“

Es erfolgten aufs Neue eine große Menge von Unterschriften und wurden nach Hofe eingesandt. Die juristische, medicinische und philosophische Facultät zu Frankfurt entzog sich aber auch dieses Mal der Unterschrift, und reichte statt dessen ein selbstständig abgefaßtes Bekenntniß ihres Glaubens ein *), in welchem sie sich zwar als gute Lutheraner bekannten, aber doch die Selbstständigkeit ihrer Ueberzeugung durch die That wahrten.

Auf die Umfrage von 1592 folgte im Jahre 1600 abermals eine Generalvisitation, deren Ausschreiben und Instruction in den Corpus Const. March. **) abgedruckt ist. Auch diese Visitation hat vorzugsweise den Zweck, den „calvinistischen Irrthum“ und andere nicht orthodox lutherische Lehren zu unterdrücken. Die Symbolschriften der lutherischen Kirche sollen aufs Neue unterschrieben, die Verpflichtung auf dieselben in alle Vocationen aufgenommen, und wer nicht unterschreiben will, nicht geduldet werden. In Ansehung der Concordienformel wird insbesondere erwähnt, daß solche zu Abschneidung unnöthigen Gezänkes in Kirchen und Schulen von vielen Fürsten und Ständen, nach Rath und Erwägung der Theologen, verfaßt und angenommen sei. Dabei solle es, um in der christlichen Lehre einhelligen Consens und Einigkeit zu

*) Befindet sich in den Acten des Geheimen Ministerial-Archivs.
**) I. 343.

erhalten, verbleiben und „keine Disputation wider die augsburgische Konfession, die Apologie, des theuren und werthen Mannes Dr. Martini Lutheri selbigen und anderer christlicher, gottseeliger Lehrer Scripta moviret werden."

Gleichzeitig wurde in dieser Visitation in den Ceremonien die Ostension und Elevation des Sacraments, jedoch auf schonende Weise, abgeschafft, nachdem schon im J. 1598 mit einer Vereinfachung der liturgischen Gebräuche im Dome zu Berlin vorangegangen war*).

Die Visitation von 1600 wurde ernstlich ausgeführt, und soweit die in den Acten des Geheimen Ministerial-Archives noch vorhandenen Visitationsabschiede ergeben, die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher überall festgesetzt, solche auch nachmals in die Vocationen ausdrücklich aufgenommen. Namentlich erhellt dies in den Städten Berlin, Köln a. d. Sp., Neustadt-Eberswalde, Treuenbrietzen, Köpenik, Spandow, Seehausen, Beelitz, Lenzen, Trebbin, Salzwedel, Prenzlow, Templin**), Fürstenwalde***) u. a. m.

Um den Gang dieser Begebenheiten richtig zu würdigen, müssen wir den Inhalt der Concordienformel näher betrachten.

Die Concordienformel kündigt sich an als eine ausführlichere Erläuterung etlicher Artikel der augsburgischen Confession, zu dem Ende aufgesetzt, um die seit Ueberreichung der augsburgischen Confession in der evangelischen Kirche entstandenen Spaltungen und eingefallenen Irrthümer zu beseitigen und die streitigen Artikel aus Gottes Wort und

*) Küster, Altes und neues Berlin. I. 44.

**) Abschriften von den Visitationsbescheiden der Städte aus dem Jahre 1600 und der ertheilten Vocationen wurden im Jahre 1663 eingefordert und befinden sich die der obengenannten Städte in einem besonderen Actenhefte des Geh. Ministerial-Archivs. Nr. 137. Kirchenvisit.

***) Goltz, Chronik von Fürstenwalde, S. 231.

bewährten Schriften also zu erklären, daß Männiglich, so eines christlichen Verstandes, merken könne, welche Meinung in diesen streitigen Punkten dem Worte Gottes und der christlichen augsburgischen Confession gemäß sei, oder nicht, und sich also gutherzige Christen, denen die Wahrheit angelegen, vor den eingerissenen Irrthümern und Corruptelen haben zu verhüten und zu verwahren.

Als die einzige Regel und Richtschnur, nach welcher alle Lehren und Lehrer beurtheilt werden sollten, wird die heilige Schrift, alten und neuen Testamentes, anerkannt. Alle andere Schriften sollen der heiligen Schrift nicht gleich gehalten, sondern derselben unterworfen sein, und nicht anders, denn als Zeugnisse dessen, was nach der Zeit der Apostel an verschiedenen Orten gelehrt worden, gelten.

Als solche gute Zeugnisse werden namentlich bezeichnet die drei alten Symbola, das apostolische, nicänische und athanasische, „kurze runde Bekenntnisse der ersten Kirche.“ Nach ihnen kommen die erste ungeänderte augsburgische Confession und deren Apologie, die schmalkaldischen Artikel, und die beiden Katechismen Luthers, welche letztere gleichsam als eine Laienbibel den Inhalt der heiligen Schrift kurz zusammenfassen. Diese Schriften werden als übereinstimmend mit der heiligen Schrift anerkannt und deshalb als gute und heilsame Zeugnisse des Glaubens angenommen. Die Concordienformel drückt sich darüber so aus:

„Solchergewalt wird der Unterschied zwischen der heiligen Schrift alten und neuen Testaments und allen anderen Schriften erhalten, und bleibt allein die heilige Schrift der einige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher, als dem einigen Probierstein, sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurtheilt werden, ob sie gut oder bös, recht oder unrecht sein.“

„Die andern Symbola aber und angezogenen Schriften, sind nicht Richter, wie die heilige

Schrift, sondern allein Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die heilige Schrift in streitigen Artikeln in der Kirchen Gottes, von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt, und derselbigen widerwärtige Lehre verworfen und verdammet werden."

Nach solcher Voranschickung geht die Concordienformel auf die einzelnen Lehren, von der Erbsünde, vom freien Willen, von der Gerechtigkeit des Glaubens vor Gott, von guten Werken, vom Gesetze und Evangelio, vom dritten Brauche des Gesetzes (d. i. die Bedeutung des Gesetzes für die im Glauben Wiedergeborenen), vom heiligen Abendmahle, von der Person Christi, von der Höllenfahrt Christi, von Kirchengebräuchen, von der ewigen Vorsehung Gottes, und etliche andere Sätze und Bräuche über. Die Concordienformel stellt bei allen diesen einzelnen Lehren einen Status controversiae auf, in welchem die vorhandenen Gegensätze kurz einander gegenübergestellt werden; alsdann wird in positiver und affirmativer Weise ausgesprochen, zu welcher Ueberzeugung sich die Unterzeichner derselben bekennen, und endlich die Lehre bezeichnet, der sie nach ihrer Verständniß der Schrift nicht beipflichten können.

Die Concordienformel geht hier genau in das Detail der damals schwebenden theologischen Streitigkeiten ein. Es werden eine Reihe von Lehren älterer und neuerer Zeit geprüft und verworfen; insbesondere aber gegen die reformirte Kirche und deren Lehre ein starkes und bestimmtes Zeugniß aufgestellt.

Die Concordienformel schließt mit der Erklärung der Unterzeichner, daß dies vor dem Angesichte Gottes und der ganzen Christenheit ihr Glaube, Lehre und Bekenntniß sei, in welchem sie auch durch die Gnade Gottes mit unerschrockenem Herzen vor dem Richterstuhle Jesu Christi erscheinen und deshalb Rechenschaft geben wollen; auch wollen sie dawider nichts heimlich noch öffentlich reden oder schreiben.

Angehängt ist der Concordienformel, jedoch nur als eine Privatarbeit mehrerer Theologen, eine Reihe von Belagstellen aus alten Kirchenschriftstellern (Catalogus Testimoniorum), nicht in der Meinung, „daß unser christlicher Glaube auf Ansehn der Menschen gegründet sei, denn der wahrhaftige seeligmachende Glaube auf keines alten oder neuen Kirchenlehrers, sondern einig und allein auf Gottes Wort gegründet sein soll," sondern um die fälschliche Berufung von Irrlehrern auf alte Kirchenzeugnisse durch solche starke Zeugnisse zu Nichte zu machen.

Die Concordienformel war durch das unverkennbare Bedürfniß hervorgerufen, Frieden und Einigkeit wieder herzustellen, unnöthigen Streit und Gezänk abzuschneiden und die daraus hervorgehenden Verwirrungen zu beseitigen. Ihrem eigenen Inhalte nach nahm sie nicht die Kraft und Bedeutung einer zwingenden Kirchensatzung in Anspruch; sie hielt fest an dem evangelischen Principe der alleinigen Autorität der heiligen Schrift in Glaubenssachen, und stellte sich selbst nur als einen aus der heiligen Schrift geschöpften Unterricht dar, um Wahrheit und Irrthum leichter erkennen zu lassen. Sie gedachte Niemanden zu zwingen, und wollte nur einen festen Mittelpunkt bilden, um den sich die lutherische Kirche sammeln könnte.

Der Landesherr und seine vornehmsten Theologen gingen mit ihrer Unterschrift voran. Ihnen folgten die Geistlichen des Landes, und auch die Obrigkeiten und Patrone verhielten sich bei Ausstellung der Vocationen ihr gemäß. Ist auch nicht zu zweifeln, daß das Uebergewicht der landesherrlichen Gewalt hierbei einen entschiedenen Einfluß geübt hat und daß mancher im Stillen gehegte Widerspruch nur aus Furcht vor äußeren Nachtheilen sich schweigend verhielt: so ist doch so viel klar, daß der überwiegende Theil der Geistlichkeit mit der Annahme der Concordienformel von Herzen einver-

standen war, wie es denn auch wenigstens in der Mark keiner gewaltthätigen Mittel bedurfte, um deren Unterschrift zu erwirken. Der Landesherr trat hier so wenig, wie bei der ersten Gründung der evangelischen Kirche, als Gesetzgeber in Glaubenssachen auf. Er ging nur, wie damals, mit seinem Beispiele voran, und die übrigen Glieder der Kirche folgten. Die Kurfürsten Johann George und Joachim Friedrich stützten sich auf dieselbe Auffassung, wie die, nach welcher Joachim II. die Reformation in seinen Landen vollzog. So wie dieser sich als christliche Obrigkeit berufen gefühlt hatte, nicht nur für das leibliche, sondern auch für das geistliche Wohl seiner Unterthanen zu sorgen, die Irrthümer der alten Kirche abzuthun und die Uebung des Evangeliums aufzurichten: mit demselben Rechte halten sich seine Nachfolger verbunden, als christliche Obrigkeit den Calvinismus und andere Irrthümer nicht zu dulden.

Die formelle Consequenz war in beiden Momenten dieselbe. Nicht so die innere Bedeutung des Augenblickes.

Bei Einführung der Reformation handelte es sich darum, einem durch das ganze Volk verbreiteten, allgewaltigen Glaubensdrange Form und Ausdruck zu geben. Der neuerwachte Glaube an das ursprüngliche Evangelium trat hinaus in die Erscheinung, und erschuf sich aus eigener höchster Berechtigung, ohne von außen Norm und Regel zu entlehnen, seine äußere Gestaltung. Bei Abfassung der Concordienformel galt es ein Anderes. Es war nicht eine aus dem schöpferischen Drange eines allgemeinen Glaubens hervorgegangene innere Nothwendigkeit, aus der die neue Lehrformel entsprang — so sehr man auch deren Werth und Bedeutung überschätzte —, sondern nur der Ausbau eines theologischen Systemes und die Abschneidung „unnöthigen Gezänks", um das es sich handelte. Die Aufgabe war eine ganz andere geworden, als sie es bei Einführung der Reformation war, und hätte mit anderen Mitteln gelöst werden müssen.

Demnach unterscheidet sich auch die Concordienformel in ihrem Inhalte und Umfange sehr wesentlich von den älteren Symbolen der Kirche und von den in der ersten Zeit der Reformation gewonnenen Ausdrucksformen. In den alten Symbolen handelte es sich darum, die Thatsachen der Offenbarung mit den Worten der Schrift, oder eine gewonnene gemeinsame Ueberzeugung kurz und einfach zusammenzufassen. In der augsburgischen Confession und den ältesten evangelischen Kirchenordnungen trat vor allem der eine Grundgedanke, daß der Mensch sein Heil nicht in einer Erfüllung todter Gesetzeswerke, sondern in einem freien und lebendigen Glauben an Christus und sein Evangelium zu suchen habe, als das Hauptmoment hervor. Die Concordienformel läßt sich an diesen einfacheren Sätzen nicht mehr genügen. Sie geht in die Einzelheiten theologischer Definitionen und Schulbegriffe hinein, und gelangt auf diesem Wege dahin, das Heil des christlichen Glaubens nicht wesentlich allein in jene großen und einfachen Wahrheiten zu setzen, sondern ihn zu einem umfassenden, mit scholastischer Weisheit entwickelten theologischen Systeme zu verarbeiten, von welchem, um der Seligkeit willen, nichts abgenommen und nichts hinzu gesetzt werden dürfe.

Darin also wurde gefehlt, daß man den Vorgang, wie die Thatsache der Reformation in die Erscheinung getreten war, als Regel und Norm ~~auch~~ auf hier eine andere, durchaus verschiedene Entwickelungsstufe übertrug. Man gerieth dadurch in einen inneren Widerspruch. Man wollte nicht zwingen, nur einen gemeinsamen Mittelpunkt freier Anerkennung geben; und doch war bei der Verschiedenheit menschlicher Auffassungen und Bildungsstufen die volle und freie Annahme eines so genau formulirten Lehrsystemes durch so viele tausende von Geistlichen und Gemeinden innerlich eine Unmöglichkeit. Man wollte nicht durch menschliche Satzung die göttliche Wahrheit binden, sondern nach wie vor die heilige Schrift als die Rich-

terin gelten lassen, und doch war bei einer solchen Abrundung des Systemes und bei dem geleisteten Versprechen, nicht dagegen reden und schreiben zu wollen, eine fernere Entwickelung durch eine freie Wissenschaftlichkeit kaum noch möglich.

Auch die landesherrliche Gewalt stand bei der Einführung der Concordienformel nicht auf demselben Boden der Berechtigung, den sie in der Reformation eingenommen hatte. In der Reformation hatte es sich darum gehandelt, dem Evangelium, dem die bestehenden Formen der Kirche Zwang anlegten, Raum zu schaffen, und es war der Beruf christlicher Obrigkeit gewesen, helfend voranzugehen. Bei Abfassung der Concordienformel handelte es sich nicht um die Freiheit des Evangeliums, sondern um die Feststellung eines aus ihm entwickelten Lehrbegriffes, und es wäre bei aller innerer Ueberzeugung von der Wahrheit desselben nicht so sehr der Beruf christlicher Obrigkeit gewesen, für die Einheit dieses Systems zuerst in die Schranken zu treten, als vielmehr die Freiheit des Evangeliums auf den bereits gewonnenen Grundlagen zu schützen, und das System in seiner wissenschaftlichen Kraft und Geltung beruhen zu lassen. —

Die reformatorische Idee von dem Berufe christlicher Obrigkeit war aber in jener Zeit, theils durch eine mißverstandene Uebertragung der mittelalterlichen Anschauung von der Einheit der Kirche, theils durch die Einmischung formaler Rechtsbegriffe, in ihrer ursprünglichen Klarheit bereits getrübt worden.

Durch das Mittelalter herrscht die Idee der Einheit von Kirche und Staat. Die Christenheit, im Gegensatze gegen das Heidenthum und den Islam, bildet ein großes Weltreich, dessen weltliches Haupt der Kaiser, dessen geistliches der Papst ist. Ein Abfall von dem gemeinen Christenglauben war daher zugleich ein Abfall von der bürgerlichen Ordnung. Ketzerei und Apostasie wurden nicht bloß von der Kirche, sondern auch vom Staate bestraft.

Die Reformation ging nicht darauf aus, diese Einheit von Kirche und Staat zu lösen. Sie wollte die gesammte Kirche durchdringen. Als ein großer Theil der Kirche der Reformation gegenüber eine entschieden abwehrende Stellung einnahm, mußte sie sich zwar zunächst bescheiden und darauf beschränken, äußerlich eine von der alten Kirche getrennte und gesonderte Kirche darzustellen, und die äußere Kirchen-einheit dem inneren kirchlichen Gehalte, dem Evangelium, zu opfern. Die evangelische Kirche hat aber so wenig wie die katholische jemals den Anspruch und die Berechtigung aufgegeben, die allgemeine christliche Kirche darzustellen. Nur daß sie, in dem Glauben an das Evangelium gegründet, einzig der Kraft des Evangeliums vertraut und gewiß ist, allein durch die Predigt des Wortes Gottes und durch die Sacramente den christlichen Glauben zu wecken und zu stärken und das Reich Gottes auf Erden auszubreiten.

Der Beruf christlicher Obrigkeit, den Luther allen weltlichen Fürsten und Herren an das Herz legte, bestand daher eben nur darin, der Predigt des Wortes Gottes und den Sacramenten nach der Einsetzung Christi freie Bahn zu schaffen, um durch sie die Freiheit des Glaubens und eine im Evangelium gegründete christliche Gemeinschaft zu wirken.

Ueber diesen Begriff des Berufes christlicher Obrigkeit wurde aber schon in der ersten Einführung der Reformation vielfach hinausgegangen. Man begnügte sich nicht damit, dem Evangelium freie Bahn zu schaffen, und der in ihm wohnenden Kraft der Freiheit zu vertrauen, sondern man verband damit ausschließende Maßregeln gegen die alte Kirche. In der Kurmark Brandenburg verfuhr, wie wir gesehen haben, Joachim II. auch hierin auf schonende Weise, und die Abschaffung der alten kirchlichen Einrichtungen erfolgte nicht sowohl durch zwingende Gewalt, als vielmehr nach und nach, durch die wachsende Erkenntniß des Evan-

geliums *). Aber nicht überall wurde gleiche Milde geübt, und die Anhänger der alten Kirche erlitten in manchen neu-reformirten Gegenden gleiche Beeinträchtigungen ihrer Glaubensfreiheit, wie sie vorher die Bekenner des Evangeliums erfahren hatten.

Die mittelalterliche Idee einer Einheit der gesammten Christenheit in Kirche und Staat war durch die thatsächliche Entwickelung der Reformation gebrochen worden. Sie zog sich aber jetzt in die einzelnen Landesgebiete und Territorien zurück, und die einzelnen Landesherren vermochten sich ein anderes Verhältniß, als die Alleinherrschaft eines Glaubens in ihren Territorien nicht zu denken.

Es war dieß eine Abirrung von dem rechten Begriffe des Berufes christlicher Obrigkeit, die eben nur die Freiheit des Evangeliums schützen sollte, nicht aber durch die Mittel weltlicher Gewalt die Einheit des Glaubens herbeiführen, die nur durch die freie Kraft der Predigt und der Sacramente geschaffen werden durfte.

Schärfer noch trat diese Abirrung durch die Verbindung mit den staatsrechtlichen Principien der deutschen Reichsverfassung hervor.

Der Beruf christlicher Obrigkeit, dem Evangelium freie Bahn zu schaffen, konnte nur von denjenigen Fürsten, welche sich selbst zum Evangelium bekannten, in seiner ganzen Bedeutung erfaßt werden. Die bei der alten Kirchenlehre verbleibenden Fürsten erkannten weder für sich einen gleichen Beruf an, noch konnten sie ihren evangelischen Mitständen

*) Es ist bereits oben bemerkt, daß der katholische Cultus in den Bisthümern Havelberg und Lebus sich noch bis lange nach dem Jahre 1539 erhielt. Beckmann in seiner Beschreibung der Mark Brandenburg (Tangermünde S. 60) erwähnt sogar eines katholischen Meßpriesters zu Lüderitz in der Altmark, der noch bis zum Jahre 1600 ruhig seine Messen fortgelesen habe.

den inneren Grund und Berechtigung der von ihnen vollzogenen Reformation zugestehen. Sie hielten sich allein an die Thatsache, daß die evangelischen Fürsten die Reformation bei sich eingeführt hatten, und nahmen umgekehrt für sich ein gleiches fürstliches Recht in Anspruch, die Reformation auszuschließen. Man blieb in dieser äußerlichen Auffassuug der den Fürsten zustehenden Berechtigung um so mehr befangen, als in der Reichsverfassung nur die Fürsten und Obrigkeiten als Vertreter ihrer Lande auftraten, und so stellte sich in den Religionsfrieden von 1552 und 1648 der formale Begriff eines fürstlichen Jus reformandi fest, oder der Grundsatz, daß der Landesherr die Religion seines Landes zu bestimmen habe. Die Feststellung dieses Begriffes war seiner rechtlichen Natur nach nichts anderes als ein Vergleich der auf den Reichstagen allein vertretenen Fürsten und Reichsstände, durch welchen sie einander wechselseitig ihre Religionsfreiheit anerkannten. Das Verhältniß der Unterthanen zu ihren Obrigkeiten aber blieb der Discretion der letzteren vorbehalten, und nur durch den Vorbehalt des Auswanderungsrechtes wurde den Unterthanen ein geringstes Maß von Religionsfreiheit gesichert *). Auf solche Weise war der eigentliche Begriff des Berufes christlicher Obrigkeit verdunkelt, und die natürliche Freiheit des Evangeliums dem guten Willen des Landesherrn anheimgestellt.

Die Anerkennung dieses landesherrlichen Jus reformandi hinderte nun nicht allein die Entwickelung der religiösen Freiheit in den Ländern katholischer Fürsten, sondern brachte auch

*) Die evangelischen Stände hatten, in richtiger Erkenntniß der Sache, bei den Verhandlungen über den Passauer Religionsfrieden eine völlige Freistellung der Religion, sowohl für die Reichsstände, als auch für deren Unterthanen gefordert. Sie vermochten aber damit nicht durchzudringen und mußten sich mit der Anerkennung ihres Jus reformandi begnügen. Eichhorn, Kirchenrecht I. 263.

die evangelischen Landesherren zu ihren Unterthanen in eine schiefe Stellung.

Der Landesherr bestimmte die Religion des Landes. Die evangelischen Fürsten schlossen nicht bloß die Uebung der katholischen Religion in ihren Ländern aus; sie beschränkten sich auch nicht darauf, religiöse Meinungen, welche, wie z. B. die der Wiedertäufer, der bürgerlichen Ordnung gefährlich wurden, zu unterdrücken; sondern sie gingen sogar so weit, ihren Beruf christlicher Obrigkeit darein zu setzen, unter den auf einem gemeinsamen evangelischen Boden erwachsenen Richtungen die eine oder die andere als die allein evangelische und zulässige zu bezeichnen, und die andere als schädlichen Irrthum zu unterdrücken. So geschah es, nach Feststellung der Concordienformel, mit dem reformirten Bekenntnisse. Zwar blieb, wie das Ausschreiben von 1592 zeigt, ein eigentlicher Glaubenszwang gegen den Einzelnen wenigstens in der Mark vermieden, aber eben so weit war der Landesherr davon entfernt, den Bekennern der reformirten Lehre eine freie Religionsübung zu gestatten.

Aber nicht bloß in Beziehung auf das Verhältniß des Landesherrn zu den Glaubensverschiedenheiten seiner Unterthanen trat der reformatorische Begriff des Berufes christlicher Obrigkeit durch den formalen Begriff eines landesherrlichen Jus reformandi in den Schatten; auch in Beziehung auf das Verhältniß des evangelischen Landesherrn zu der Kirche seines Bekenntnisses machten sich engere und bindendere Rechtsformeln an der Stelle des reformatorischen Begriffes geltend. Die Kraft evangelischer Freiheit, von Luther nur erst auf dem Gebiete des inneren Glaubens erkämpft, hatte noch nicht die Intensivität erlangt, alle Gebiete des Lebens und der Wissenschaft zu durchdringen, und sie, mit Abstreifung bloß äußerlich zwingender Regeln, aus der durch den Glauben an das Evangelium erwachsenden Kraft und Freiheit neu zu erbauen. Es ist bekannt, wie bitter Luther sich oftmals gerade über

die Juristen beklagte, und er hatte nicht Unrecht zu dieser Klage, da sie, aus dem Zwange überkommener Schulbegriffe nicht heraus könnend, die Freiheit des Evangeliums wiederum in den Zwang der Schulen zu fassen unternahmen, anstatt umgekehrt die Kraft des Evangeliums als ein läuterndes und frei schaffendes Element in die Schulweisheit eindringen zu lassen.

Das zeigt sich auch in der Rechtsformel, in welche sie den Einfluß des evangelischen Landesherrn in der Kirche seines Bekenntnisses zu bringen suchten. Den evangelischen Begriff von dem Berufe christlicher Obrigkeit fanden sie in ihrem Rechtssysteme nicht vor. Sie wagten es nicht, ihn mit reformatorischer Kraft frei und kühn an die Spitze der neuen Rechtsordnung zu stellen, sondern sahen sich nach anderen äußerlichen Stützen und Formeln um. Sie blieben an der Thatsache haften, daß die Landesherren an der Stelle der zunächst berufenen Bischöfe als Gründer der Reformation aufgetreten waren, und vergessend, daß das Amt des Bischofes und der Vorschritt des evangelischen Landesherrn in der Kirche seines Glaubens auf ganz anderen inneren Fundamenten beruhen, betrachteten sie nun die evangelischen Landesherren als Erben und Nachfolger der Bischöfe, legten ihnen ein Jus episcopale in der evangelischen Kirche bei und bezeichneten sie selbst mit dem Namen eines obersten Bischofes (summus episcopus).

Diese Rechtstheorie von der bischöflichen Gewalt des Landesherrn fand auch in der evangelischen Kirchenverfassung der Mark Eingang. Schon in den späteren Erlassen Joachims II. finden sich Spuren davon; unter den folgenden Regierungen greifen die Consequenzen weiter, und in der Folgezeit bis an die Mitte des vorigen Jahrhunderts heran wird dieser Begriff in der weitesten Ausdehnung gebraucht. Eine der stärksten Consequenzen dieses Begriffes ist das Edict vom 16. November 1698*), in welchem der Kurfürst aus „ober-

*) Corp. Const. March. I. 419.

bischöflicher Macht" über die Ordnung der Beichte in der evangelischen Kirche, also über eine rein geistliche Handlung, „verordnet und decidiret." Erst mit der Regierung Friedrichs II. hören die preußischen Könige auf, sich des Titels eines obersten Bischofes zu bedienen.

Es ist nicht schwer, das Irrige jener Rechtstheorie von dem bischöflichen Amte des evangelischen Landesherrn, das in seiner vollen Bedeutung auch den Beruf das Evangelium zu predigen, die Sacramente zu verwalten und Geistliche zu ordiniren hätte in sich schließen müssen, nachzuweisen. Die richtige Bezeichnung des Verhältnisses liegt aber ebensowenig in dem später aufgestellten Territorialsysteme, welches das Ansehn des evangelischen Landesherrn in der Kirche seines Glaubens rein als eine politische Gerechtsame darstellt, als in dem Collegialsysteme, welches einen stillschweigenden Auftrag der Kirche fingirt und also die Möglichkeit setzt, daß dieser Auftrag, wenn Zeit und Gelegenheit sich schicken will, wohl auch wieder zurückgenommen werden könnte *): sondern sie liegt einzig und allein in dem evangelischen Begriffe von dem Berufe christlicher Obrigkeit.

Fassen wir diesen Begriff in seiner natürlichen Bedeutung, so liegt darin Folgendes:

1) Der evangelische Landesherr, welcher durch seinen Glauben an das Evangelium dieses als die einzige Quelle

*) Das Collegialsystem war ein Versuch der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, gegen einen landesherrlichen Absolutismus in der evangelischen Kirche eine wissenschaftliche Schranke aufzurichten. Es verkennt aber die Eigenthümlichkeit der historischen Verhältnisse darin, daß es auf die Eigenschaft des Landesherrn als evangelischen Landesherrn nicht das richtige Gewicht legt, und ein Verhältniß, das auf seiner innerlichen Eigenschaft als Glied der Kirche ruht, auf den Begriff eines von Außen her überkommenen Mandates zurückführt.

des Heiles für die Menschheit erkennt, kann nicht anders, als dem Evangelium freie Bahn zu öffnen, die Predigt und die Sacramente nach der Einsetzung des Herrn frei walten zu lassen, und die dazu nöthigen äußerlichen Einrichtungen mit seiner landesherrlichen Macht und Autorität zu pflegen und zu stärken. Er ist nicht vermöge seiner weltlichen Macht ein Herr des evangelischen Glaubens, noch bekleidet er, wie ein Bischof, ein kirchliches Amt in der Kirche; sondern er fühlt sich als evangelischer Christ dem Evangelium selbst und dem einigen Herrn der Kirche, Christus, verbunden, sein Wort frei walten zu lassen, und solches, soweit seine Macht reicht, zu pflegen und zu stärken.

2) Weil aber das von ihm erkannte Evangelium eine Kraft der Freiheit ist, welche durch die Predigt und die Sacramente allein geweckt und gestärkt wird, so kann seine landesherrliche Macht und Autorität nicht einen Zwang zum Evangelium wirken wollen, sondern muß, wer das Evangelium nicht hören und in sich aufnehmen will, in dieser seiner Freiheit beharren dürfen. Der evangelische Beruf christlicher Obrigkeit schließt sonach jeden Zwang des Glaubens und der Religion aus, und bleiben die, welche dem Evangelium nicht angehören wollen, nur dem bürgerlichen Gesetze unterworfen, welches mit äußeren Mitteln wirkt, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten.

Das sogenannte bischöfliche Recht des evangelischen Landesherrn in der Kirche und das Jus reformandi in Beziehung auf andere Glaubensbekenntnisse fallen also in ihrem eigentlichen Grunde in den evangelischen Begriff von dem Berufe christlicher Obrigkeit zusammen und erhalten erst durch die Zurückführung auf diesen Begriff ihre richtige Bedeutung.

In der Zeitperiode, in welcher wir hier stehen, sind aber noch jene formellen Rechtsbegriffe vorherrschend. Erst eine spätere Folge und eine Reihe historischer Thatsachen vermochte die Rückkehr zu dem eigentlichen Quell des

landesherrlichen Rechts in Kirchensachen wieder zu vermitteln. —

Die strenge Schließung des lutherischen Lehrbegriffs in der evangelischen Kirche der Mark, welche durch die Einführung der Concordienformel unter Johann George und Joachim Friedrich geschehen war, führte ihren Nachfolger, den Kurfürsten Johann Sigismund, auf eine andere Bahn *).

Johann Sigismund, geboren den 18. November 1572, trat im Jahre 1608, im sechs und dreißigsten Jahre seines Alters, die Regierung der Kurlande an. Die Heftigkeit der lutherischen Prediger und unter diesen die seines eigenen Religionslehrers, des Dompropsts Simon Gedicke, hatte frühe sein Nachdenken geweckt und seine Aufmerksamkeit dahin gelenkt, sich durch eigene Einsicht der Schriften der Reformirten von der wahren Beschaffenheit ihrer Lehren zu unterrichten. Sein Vater, Joachim Friedrich, hatte es bereits im Jahre 1593 für räthlich befunden, von ihm die Vollziehung eines Reverses zu fordern, in welchem er sich verpflichten mußte, dem überkommenen lutherischen Glauben, nach Inhalt seiner symbolischen Schriften und insbesondere auch der Concordienformel, treu zu bleiben, auch keine Aenderung in der Religionsverfassung seiner künftigen Lande vorzunehmen. Die Vollziehung dieses Reverses konnte ihn aber nicht abhalten, fernerhin mit seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen ernst zu Rathe zu gehen. Einen entscheidenden Einfluß auf ihn scheint ein Besuch an dem Hofe des reformirten Kurfürsten von der Pfalz geübt zu haben, den er im Jahre 1605, behufs der Verlobung seines Sohnes, in Heidelberg abstattete und wel-

*) Ueber die Religionsgeschichte der Mark unter Johann Sigismund ist zu vergleichen: Daniel Heinrich Hering, Historische Nachricht von dem ersten Anfange der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg und Preußen. Halle, 1778.

des Heiles für die Menschheit erkennt, kann nicht anders, als dem Evangelium freie Bahn zu öffnen, die Predigt und die Sacramente nach der Einsetzung des Herrn frei walten zu lassen, und die dazu nöthigen äußerlichen Einrichtungen mit seiner landesherrlichen Macht und Autorität zu pflegen und zu stärken. Er ist nicht vermöge seiner weltlichen Macht ein Herr des evangelischen Glaubens, noch bekleidet er, wie ein Bischof, ein kirchliches Amt in der Kirche; sondern er fühlt sich als evangelischer Christ dem Evangelium selbst und dem einigen Herrn der Kirche, Christus, verbunden, sein Wort frei walten zu lassen, und solches, soweit seine Macht reicht, zu pflegen und zu stärken.

2) Weil aber das von ihm erkannte Evangelium eine Kraft der Freiheit ist, welche durch die Predigt und die Sacramente allein geweckt und gestärkt wird, so kann seine landesherrliche Macht und Autorität nicht einen Zwang zum Evangelium wirken wollen, sondern muß, wer das Evangelium nicht hören und in sich aufnehmen will, in dieser seiner Freiheit beharren dürfen. Der evangelische Beruf christlicher Obrigkeit schließt sonach jeden Zwang des Glaubens und der Religion aus, und bleiben die, welche dem Evangelium nicht angehören wollen, nur dem bürgerlichen Gesetze unterworfen, welches mit äußeren Mitteln wirkt, Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten.

Das sogenannte bischöfliche Recht des evangelischen Landesherrn in der Kirche und das Jus reformandi in Beziehung auf andere Glaubensbekenntnisse fallen also in ihrem eigentlichen Grunde in den evangelischen Begriff von dem Berufe christlicher Obrigkeit zusammen und erhalten erst durch die Zurückführung auf diesen Begriff ihre richtige Bedeutung.

In der Zeitperiode, in welcher wir hier stehen, sind aber noch jene formellen Rechtsbegriffe vorherrschend. Erst eine spätere Folge und eine Reihe historischer Thatsachen vermochte die Rückkehr zu dem eigentlichen Quell des

landesherrlichen Rechts in Kirchensachen wieder zu vermitteln. —

Die strenge Schließung des lutherischen Lehrbegriffs in der evangelischen Kirche der Mark, welche durch die Einführung der Concordienformel unter Johann George und Joachim Friedrich geschehen war, führte ihren Nachfolger, den Kurfürsten Johann Sigismund, auf eine andere Bahn *).

Johann Sigismund, geboren den 18. November 1572, trat im Jahre 1608, im sechs und dreißigsten Jahre seines Alters, die Regierung der Kurlande an. Die Heftigkeit der lutherischen Prediger und unter diesen die seines eigenen Religionslehrers, des Dompropsts Simon Gedicke, hatte frühe sein Nachdenken geweckt und seine Aufmerksamkeit dahin gelenkt, sich durch eigene Einsicht der Schriften der Reformirten von der wahren Beschaffenheit ihrer Lehren zu unterrichten. Sein Vater, Joachim Friedrich, hatte es bereits im Jahre 1593 für räthlich befunden, von ihm die Vollziehung eines Reverses zu fordern, in welchem er sich verpflichten mußte, dem überkommenen lutherischen Glauben, nach Inhalt seiner symbolischen Schriften und insbesondere auch der Concordienformel, treu zu bleiben, auch keine Aenderung in der Religionsverfassung seiner künftigen Lande vorzunehmen. Die Vollziehung dieses Reverses konnte ihn aber nicht abhalten, fernerhin mit seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen ernst zu Rathe zu gehen. Einen entscheidenden Einfluß auf ihn scheint ein Besuch an dem Hofe des reformirten Kurfürsten von der Pfalz geübt zu haben, den er im Jahre 1605, behufs der Verlobung seines Sohnes, in Heidelberg abstattete und wel-

*) Ueber die Religionsgeschichte der Mark unter Johann Sigismund ist zu vergleichen: Daniel Heinrich Hering, Historische Nachricht von dem ersten Anfange der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg und Preußen. Halle, 1778.

und alleinseeligmachenden Wort Gottes;“ demnächst aber auch zu den alten Symbolen der christlichen Kirche und zu der augsburgischen Confession, „so Anno 1530 Kaiser Carolo V. von den Protestirenden Fürsten und Ständen übergeben und nachmals in etlichen Punkten nothwendig übersehen und verbessert worden.“ „Zu den andern Schriften, weil sie nicht allein von Menschen, so vielfältig irren können, concipirt, sondern auch viel Streitiges, oft Widriges und göttlichem Wort nicht überall gemäß sich darin enthält, wollen Seine Kurfürstliche Gnaden weder sich selbst, noch ihre liebe Unterthanen mit Bedrängniß der Gewissen verbinden lassen, weil doch alle Glaubenssachen einzig und allein auf das Wort Gottes müssen gegründet sein.“

Das Glaubensbekenntniß geht alsdann weiter auf die hauptsächlichsten, zwischen den Lutherischen und den Reformirten entstandenen Streitfragen ein, nämlich über die Vereinigung der göttlichen und der menschlichen Natur in Christo, über die Wirkung der Taufe, über den Exorcismus bei der Taufe, über das Sacrament des Abendmahles und über die Ceremonie des Brodbrechens, endlich über die Lehre von der Gnadenwahl. In allen diesen Stücken sucht er die Idee einer Vereinigung beider Auffassungen durch das Evangelium festzuhalten, und indem er einerseits den den Reformirten häufig gemachten Vorwurf einer rein verstandesmäßigen Construction der christlichen Lehre entschieden ablehnt, vielmehr in Christo eine wahre Vereinigung der menschlichen und der göttlichen Natur, im Sacramente des Altares eine geheimnißvolle, sacramentale Verbindung des äußeren Zeichens, Brod und Wein, und des wahren Leibes und Blutes des Herrn anerkennt: sucht er sich doch andererseits auch von den lutherischerseits aufgestellten Ausdrucksformeln und Schulbegriffen frei zu erhalten, und die Erkenntniß der göttlichen Geheimnisse an ihre unmittelbare Quelle, das Evangelium, zu verweisen.

Am Schlusse der Confession erklärt der Kurfürst, „daß er zwar in seinem Herzen und Gewissen genugsam gesichert, daß solch Bekenntniß Gottes Wort allerdings gemäß und aufrichtig sei, er auch nichts liebers erleben und wünschen möchte, denn daß Gott der Herr aus lauter Gnade und Barmherzigkeit seine getreuen Unterthanen mit dem Licht der unfehlbaren Wahrheit beseeligen und erleuchten wolle; jedoch weil der Glaube nicht jedermans Ding sei, sondern ein Werk und Geschenk Gottes, und niemand zugelassen, über die Gewissen zu herrschen, oder, wie der Apostel Paulus redet, ein Herr sein zu wollen über den Glauben, welches allein dem Herzenskündiger zustehet: als wollen S. Kurf. Gn. auch zu dieser Bekenntniß keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich zwingen, sondern den Kurs und Lauf der Wahrheit Gott allein befehlen, weil es nicht an Rennen und Laufen, sondern an Gottes seinem Erbarmen gelegen." Nur das Eine will und befiehlt der Kurfürst, daß man sich „des Lästerns, Schmähens und Diffamirens zwischen Reformirten und Orthodoxen gänzlich enthalte, mit den Schwachgläubigen Geduld trage, nicht verketzere oder verdamme, sondern in der Schrift mit Fleiß forsche, und das Urteil anheimgebe dem, der da recht richtet, welcher auch wird ans Licht bringen, was im Finstern verborgen ist, und den Rath der Herzen offenbaren."

In dieser Confession war die Idee einer Einheit der lutherischen und der reformirten Auffassung im Evangelium klar und bestimmt ausgesprochen. Beide Richtungen galten dem Kurfürsten als evangelisch, und ob er schon für seine Person in der reformirten Auffassungsweise eine reinere, von menschlicher Zuthat minder berührte Verständniß des Evangeliums erkannte, so schienen ihm doch beide ohne Zwang und Drang und ohne Haß und Groll in der einen evangelischen Kirche neben einander bestehen zu können, die Ent-

wickelung und den Sieg der rechten Wahrheit Gott allein anheimgestellt.

Von dieser Idee ausgehend, erließ der Kurfürst mehrere Anordnungen, welche darauf berechnet waren, die Einigkeit unter beiden Theilen und deren Zusammenhalten in einer gemeinsamen evangelischen Kirche zu sichern.

Die erste dieser Ordnungen war das Edict vom 24. Februar 1614, in welchem er das Lästern und Schmähen von den Kanzeln verbot. Unter der Geistlichkeit, und durch diese bis in die untersten Classen des Volkes, war ein tiefer Haß und ein Abscheu gegen die Reformirten verbreitet. Die Wenigsten kannten die Schriften und Lehren, gegen welche sie eiferten, da die calvinistischen Bücher auf das strengste verboten waren. Einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Sätze und die denselben angedichteten Consequenzen mußten statt dessen den Stoff dazu liefern. Die ärgsten Lehren wurden den Reformirten zur Last gelegt, und die härtesten Ausdrücke und Schimpfnamen wider sie gebraucht.

Gegen diese Ungebühr schreitet das Edict Johann Sigismunds ein. Es ermahnt an das Gebot christlicher Liebe und an die Einigkeit der Kirchen im Fundamente des Glaubens, indem man beiderseits allein durch die Barmherzigkeit Gottes und durch das Verdienst Christi selig zu werden vertraue; es erinnert an die Nothwendigkeit, den gemeinsamen Feinden des evangelischen Glaubens, den Papisten und den Jesuiten, einmüthig zu widerstehen, und verbietet bei Strafe und endlicher Verweisung vom Amte alles Schelten und Lästern anderer Kirchen und deren Bezeichnen mit sectirischen Namen.

Eine andere Maßregel des Kurfürsten, um eine Annäherung der Lutherischen und Reformirten zu bewirken, bestand darin, daß er die Geltung derjenigen Schriften in den Kirchen, welche den Gegensatz beider am schärfsten ausdrückten, zu beseitigen suchte. Von der Seite der Refor-

mirten her war eine solche Annäherung durch eine versöhnende Ausdrucksweise in dem kurfürstlichen Bekenntnisse deutlich an den Tag gelegt. Auf der Seite der Lutherischen standen die Concordienformel und die Ausdrucksweise der unverbesserten augsburgischen Confession einer solchen Annäherung entgegen. Die Geltung dieser beiden Schriften suchte daher der Kurfürst zu beseitigen. In der Confessio Sigismundi und in dem Edict vom 24. Februar 1614 wurde daher die verbesserte augsburgische Confession als diejenige Bekenntnißschrift bezeichnet, welcher einerseits der Kurfürst beipflichte, und welche andererseits von den lutherischen Geistlichen zur Richtschnur der Lehre genommen werden solle *). Schärfer sprach sich der Kurfürst gegen die Concordienformel aus. Schon bei seinem Regierungsantritte hatte er in den den Ständen ertheilten Reversen die Erwähnung der Concordienformel unterlassen **). In seiner Confession weist er in der Verwerfung derjenigen Schriften, so „viel Streitiges, oft Widriges, und göttlichem Wort nicht überall gemäß“

*) Die augsburgische Confession, auf dem Reichstage zu Augsburg selbst nicht ohne einige Eilfertigkeit zusammengestellt, wurde nachmals von Melanchthon noch einmal überarbeitet, manche Lehren darin deutlicher in's Licht gestellt und namentlich in dem zehnten Artikel, wo die lutherische Lehre vom Abendmahl entwickelt ist, die Exclusivformel: et improbant secus docentes weggelassen. Mit dieser Veränderung bildete sie einen Einigungspunkt für Lutherische und Reformirte. In den ersten Zeiten nahm man an diesen Veränderungen Melanchthons keinen Anstoß. Später aber, als der theologische Streit zwischen Lutherischen und Reformirten bis zum Haß und zur Verfolgung entbrannte, wurde die unveränderte oder veränderte augsburgische Confession gleichfalls zu einem Zankapfel. Näheres bei Ed. Köllner, Symbolik der lutherischen Kirche, S. 361 u. folg. Hering a. a. O. S. 141—168. 227.

**) Vergl. den Neumärk. Landtagsreceß vom 2. Juni 1611. Corp. Const. March. VI. 209.

enthalten, nicht undeutlich auf die Concordienformel hin, und in dem Edicte vom 24. Februar 1614, in welchem er den Geistlichen gebietet, nach der heiligen Schrift, den alten christlichen Symbolen, der augsburgischen Confession und deren Apologie „ohne alle Verfälschung und ohne etzlicher müßigen, vorwitzigen und hoffärthigen Theologen, so hierdurch den primatum in der Kirchen und das brachium seculare gesucht und affektiret, selbst erdichtete Glossen und neue Lehrformeln" das Evangelium zu predigen, kann diese letztere Bezeichnung gleichfalls auf die Concordienformel gedeutet werden. Gleichzeitig damit erging im Jahre 1614 ein kurfürstlicher Erlaß, daß bei der Vocation, Confirmation und Ordination der Geistlichen die Verpflichtung auf die Concordienformel unterbleiben solle.

Eine dritte Maßregel zur Einigung beider Kirchen bestand in der Errichtung eines brandenburgischen Kirchenrathes *). Schon im Jahre 1605 hatte der Kurfürst Joachim Friedrich einen Geheimen Rath bei Hofe errichtet, welcher, aus dem Kanzler und mehreren Geheimen Räthen bestehend, dem Landesherrn als ein berathendes und verwaltendes oberstes Landescollegium zur Seite stand. Doch war eine Einwirkung in geistlichen Sachen bei der Errichtung des Geheimen Rathes ausdrücklich ausgeschlossen **). Nach Analogie dieses Geheimen Rathes errichtete Johann Sigismund im Jahre 1614 einen Kirchenrath, bestehend aus einem weltlichen Präsidenten und geistlichen und weltlichen

*) Ueber den Kirchenrath enthalten einige zerstreute Nachrichten bei Hering a. a. O. S. 310, 313, 369, und ein in dem Geheimen Ministerialarchiv geistl. Depart. Kurmark., Packet 22, befindlicher Commissionsbericht an den Kurfürsten vom 3. August 1659 nähere Auskunft.

**) Vergl. Klapproth und Cosmar, der K. Preuß. und Kurfürstl. Brandenb. wirkl. Geh. Staatsrath an seinem Stiftungsfeste den 5. Januar 1805. Berlin 1805.

Assessoren, als oberste berathende und verwaltende Kirchenbehörde, ähnlich einem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nach heutiger Verfassung. In diesen Kirchenrath wurde vornehmlich gezogen die Besetzung der landesherrlichen Patronatstellen und der Inspectorate, welche bis dahin von dem Consistorium ressortirt hatte, und sonst die oberste Aufsicht in Kirchensachen. Wir finden, daß der neuerrichtete Kirchenrath im Jahre 1616 einen lutherischen Geistlichen, den Inspector Scharnatz zu Treuenbrietzen, wegen Verletzung des Edicts vom 24. Februar 1614 zur Verantwortung vor sich lud, und in demselben Jahre eine neue Formel des allgemeinen Kirchengebetes vorschrieb. Der Präsident des Consistoriums, Köppen, klagt, „daß die vornehmsten Expeditiones dem Kirchenrathe zugeleget, und bei dem Konsistorio nichts anders, denn Ehesachen, zu expediren übrig sei.“ Damit stimmt eine Nachricht in dem obenerwähnten Commissionsberichte vom 3. August 1659 zusammen, daß die Matrikeln und Visitationsabschiede der märkischen Kirchen im Jahre 1614 für den Kirchenrath eingefordert werden, nachmals aber im Jahre 1618, bei der Auflösung des Kirchenrathes, in den Geheimen Rath und von da in das Consistorium zurückgelangt seien, bei welcher Gelegenheit, da der Consistorialpräsident Köppen, aus Widerwillen gegen die neue Einrichtung, mit jenen Urkunden zurückgehalten, ein großer Theil derselben verloren gegangen sei.

Aus dieser Nachricht ersehen wir zugleich, daß der Kirchenrath, dessen Einrichtung überhaupt den größten Widerstand fand, im Jahre 1618 wiederaufgelös't wurde. Die Berufung zu den landesherrlichen Patronatstellen und die Bestallung der Inspectoren fiel aber nicht an das Consistorium zurück, sondern ging auf den kurfürstlichen Geheimen Rath über. Die dem Landesherrn vorbehaltene oberste Aufsicht in Kirchensachen wurde von demselben unmittelbar, theils unter Beirath seines Geheimen Rathes, vorzugsweise aber mittelst

enthalten, nicht undeutlich auf die Concordienformel hin, und in dem Edicte vom 24. Februar 1614, in welchem er den Geistlichen gebietet, nach der heiligen Schrift, den alten christlichen Symbolen, der augsburgischen Confession und deren Apologie „ohne alle Verfälschung und ohne etzlicher müßigen, vorwitzigen und hoffärthigen Theologen, so hierdurch den primatum in der Kirchen und das brachium seculare gesucht und affektiret, selbst erdichtete Glossen und neue Lehrformeln" das Evangelium zu predigen, kann diese letztere Bezeichnung gleichfalls auf die Concordienformel gedeutet werden. Gleichzeitig damit erging im Jahre 1614 ein kurfürstlicher Erlaß, daß bei der Vocation, Confirmation und Ordination der Geistlichen die Verpflichtung auf die Concordienformel unterbleiben solle.

Eine dritte Maßregel zur Einigung beider Kirchen bestand in der Errichtung eines brandenburgischen Kirchenrathes *). Schon im Jahre 1605 hatte der Kurfürst Joachim Friedrich einen Geheimen Rath bei Hofe errichtet, welcher, aus dem Kanzler und mehreren Geheimen Räthen bestehend, dem Landesherrn als ein berathendes und verwaltendes oberstes Landescollegium zur Seite stand. Doch war eine Einwirkung in geistlichen Sachen bei der Errichtung des Geheimen Rathes ausdrücklich ausgeschlossen **). Nach Analogie dieses Geheimen Rathes errichtete Johann Sigismund im Jahre 1614 einen Kirchenrath, bestehend aus einem weltlichen Präsidenten und geistlichen und weltlichen

*) Ueber den Kirchenrath enthalten einige zerstreute Nachrichten bei Hering a. a. O. S. 310, 313, 369, und ein in dem Geheimen Ministerialarchiv geistl. Depart. Kurmark., Packet 22, befindlicher Commissionsbericht an den Kurfürsten vom 3. August 1659 nähere Auskunft.

**) Vergl. Klapproth und Cosmar, der K. Preuß. und Kurfürstl. Brandenb. wirkl. Geh. Staatsrath an seinem Stiftungsfeste den 5. Januar 1805. Berlin 1805.

Assessoren, als oberste berathende und verwaltende Kirchenbehörde, ähnlich einem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nach heutiger Verfassung. In diesen Kirchenrath wurde vornehmlich gezogen die Besetzung der landesherrlichen Patronatstellen und der Inspectorate, welche bis dahin von dem Consistorium ressortirt hatte, und sonst die oberste Aufsicht in Kirchensachen. Wir finden, daß der neuerrichtete Kirchenrath im Jahre 1616 einen lutherischen Geistlichen, den Inspector Scharnatz zu Treuenbrietzen, wegen Verletzung des Edicts vom 24. Februar 1614 zur Verantwortung vor sich lud, und in demselben Jahre eine neue Formel des allgemeinen Kirchengebetes vorschrieb. Der Präsident des Consistoriums, Köppen, klagt, „daß die vornehmsten Expeditiones dem Kirchenrathe zugeleget, und bei dem Konsistorio nichts anders, denn Ehesachen, zu expediren übrig sei.“ Damit stimmt eine Nachricht in dem obenerwähnten Commissionsberichte vom 3. August 1659 zusammen, daß die Matrikeln und Visitationsabschiede der märkischen Kirchen im Jahre 1614 für den Kirchenrath eingefordert werden, nachmals aber im Jahre 1618, bei der Auflösung des Kirchenrathes, in den Geheimen Rath und von da in das Consistorium zurückgelangt seien, bei welcher Gelegenheit, da der Consistorialpräsident Köppen, aus Widerwillen gegen die neue Einrichtung, mit jenen Urkunden zurückgehalten, ein großer Theil derselben verloren gegangen sei.

Aus dieser Nachricht ersehen wir zugleich, daß der Kirchenrath, dessen Einrichtung überhaupt den größten Widerstand fand, im Jahre 1618 wiederaufgelös't wurde. Die Berufung zu den landesherrlichen Patronatstellen und die Bestallung der Inspectoren fiel aber nicht an das Consistorium zurück, sondern ging auf den kurfürstlichen Geheimen Rath über. Die dem Landesherrn vorbehaltene oberste Aufsicht in Kirchensachen wurde von demselben unmittelbar, theils unter Beirath seines Geheimen Rathes, vorzugsweise aber mittelst

Außer dem Generalsuperintendenten Pelargus fanden sich noch einige andere lutherische Geistliche der Mark und besonnene Laien, denen das blinde Eifern gegen die Reformirten von Herzen zuwider war und die mit That und Wort Alles thaten, um ein einmüthiges Vernehmen zu bewirken und die Idee einer Einheit beider Kirchen ins Leben zu rufen. Insbesondere ließen es die Reformirten an gütlicher Annäherung nicht fehlen. Alle diese Versuche und redlichen Bestrebungen blieben aber erfolglos gegen die Heftigkeit des Angriffes, der von anderen Seiten her gegen das Reformationswerk des Kurfürsten sich erhob.

Der Schritt des Kurfürsten, schon vor seiner Vollziehung voraus geahnt und erwartet, gab das Zeichen zu heftiger Erbitterung. Im Auslande waren es vornehmlich die sächsischen Theologen, die Professoren der orthodoxen Universität Wittenberg und der sächsische Hofprediger Hoe von Hoenegg, welche die bittersten Beschuldigungen gegen die Reformirten erhoben und die Gemüther des Volkes in Spannung erhielten *). Auch der sächsische Hof selbst zeigte sich über den Schritt des Kurfürsten und über sein Edict sehr ungehalten. Im Inlande eiferten die lutherischen Geistlichen von der

*) Es genügt, um den Geist jener Streitigkeiten zu charakterisiren, die Titel einiger dieser Schriften anzuführen. Der Professor Hutter in Wittenberg schrieb: Calvinista aulo-politicus alter, d. i. christlicher und nothwendiger Bericht von den fürnembsten politischen Hauptgründen, durch welche man die verdampte Calvinisterei in die hochlöblichen Chur- und Mark Brandenburg einzuführen, sich eben stark bemühet. Wittemb. 1614. Der Hofprediger Hoe: Gar kurzer aber gründlicher, deutlicher und unwidertreiblicher Beweis, was von den genannten calvinischen Lehrern und Sakramentirern für grausame, gotteslästerliche und abscheuliche Reden und Punkten in 17 fürnehmen Haupt-Artikeln fürgebracht und in ihren eigenen Büchern gefunden werden. Leipzig 1614.

Kanzel und in Schriften mit gleicher Heftigkeit und conferirten unter einander und mit den Wittenberger Theologen; die Landstände wurden bedenklich und drangen auf gewisse Garantieen für die Erhaltung der lutherischen Lehre; selbst das niedere Volk wurde aufgewiegelt und erhitzt, unruhige Auftritte erfolgten an mehreren Orten, in Berlin fand ein nicht unbedeutender Tumult und Aufruhr statt.

Der Kurfürst setzte allen diesen Bewegungen die Milde und Festigkeit seiner gewonnenen Glaubensüberzeugung entgegen. Er erklärte wiederholt, daß er Niemandes Gewissen zu zwingen gemeint sei, daß er aber auch für sein eigenes Gewissen und das seiner Glaubensgenossen gleiche Freiheit fordere. Um die Geistlichkeit des Landes zu beruhigen, schrieb er am 3. October 1614 ein Colloquium in Berlin aus, um die Streitpunkte zwischen den Reformirten und den Lutherischen zu vergleichen. Die geistlichen Ministerien zu Berlin und Köln und die Inspectoren der Mark, 45 Geistliche zusammen, erschienen der Ladung gemäß, lehnten aber das angebotene Religionsgespräch ab. Doch brachte es der Kurfürst dahin, daß sie mit Handschlag gelobten, sich dem kurfürstlichen Edicte gemäß zu verhalten und das Schmähen und Lästern gegen die Reformirten einzustellen. Einige der unruhigsten und heftigsten Geister hatten bereits das Land verlassen. Den Magistraten ließ der Kurfürst mündlich und schriftlich die ernste Weisung zugehen, Ruhe und Ordnung in ihren Städten zu halten und tumultuarischen Bewegungen bei Zeiten Einhalt zu thun. Mit den Landständen endlich verständigte sich der Kurfürst nach einem längeren Schriftwechsel und ertheilte ihnen einen die Rechte der lutherischen Kirche sichernden Revers.

In diesem am 5. Februar 1615 ausgestellten Reverse *) ertheilt der Kurfürst folgende Zusicherungen:

1) Es soll ein jeder im Lande, der da will, bei des

*) Mylius, C. C. M. VI. 257.

Außer dem Generalsuperintendenten Pelargus fanden sich noch einige andere lutherische Geistliche der Mark und besonnene Laien, denen das blinde Eifern gegen die Reformirten von Herzen zuwider war und die mit That und Wort Alles thaten, um ein einmüthiges Vernehmen zu bewirken und die Idee einer Einheit beider Kirchen ins Leben zu rufen. Insbesondere ließen es die Reformirten an gütlicher Annäherung nicht fehlen. Alle diese Versuche und redlichen Bestrebungen blieben aber erfolglos gegen die Heftigkeit des Angriffes, der von anderen Seiten her gegen das Reformationswerk des Kurfürsten sich erhob.

Der Schritt des Kurfürsten, schon vor seiner Vollziehung voraus geahnt und erwartet, gab das Zeichen zu heftiger Erbitterung. Im Auslande waren es vornehmlich die sächsischen Theologen, die Professoren der orthodoxen Universität Wittenberg und der sächsische Hofprediger Hoe von Hoenegg, welche die bittersten Beschuldigungen gegen die Reformirten erhoben und die Gemüther des Volkes in Spannung erhielten *). Auch der sächsische Hof selbst zeigte sich über den Schritt des Kurfürsten und über sein Edict sehr ungehalten. Im Inlande eiferten die lutherischen Geistlichen von der

*) Es genügt, um den Geist jener Streitigkeiten zu charakterisiren, die Titel einiger dieser Schriften anzuführen. Der Professor Hutter in Wittenberg schrieb: Calvinista aulopoliticus alter, d. i. christlicher und nothwendiger Bericht von den fürnembsten politischen Hauptgründen, durch welche man die verdampte Calvinisterei in die hochlöblichen Chur- und Mark Brandenburg einzuführen, sich eben stark bemühet. Wittemb. 1614. Der Hofprediger Hoe: Gar kurzer aber gründlicher, deutlicher und unwidertreiblicher Beweis, was von den genannten calvinischen Lehrern und Sakramentirern für grausame, gotteslästerliche und abscheuliche Reden und Punkten in 17 fürnehmen Haupt-Artikeln fürgebracht und in ihren eigenen Büchern gefunden werden. Leipzig 1614.

Kanzel und in Schriften mit gleicher Heftigkeit und conferirten unter einander und mit den Wittenberger Theologen; die Landstände wurden bedenklich und drangen auf gewisse Garantieen für die Erhaltung der lutherischen Lehre; selbst das niedere Volk wurde aufgewiegelt und erhitzt, unruhige Auftritte erfolgten an mehreren Orten, in Berlin fand ein nicht unbedeutender Tumult und Aufruhr statt.

Der Kurfürst setzte allen diesen Bewegungen die Milde und Festigkeit seiner gewonnenen Glaubensüberzeugung entgegen. Er erklärte wiederholt, daß er Niemandes Gewissen zu zwingen gemeint sei, daß er aber auch für sein eigenes Gewissen und das seiner Glaubensgenossen gleiche Freiheit fordere. Um die Geistlichkeit des Landes zu beruhigen, schrieb er am 3. October 1614 ein Colloquium in Berlin aus, um die Streitpunkte zwischen den Reformirten und den Lutherischen zu vergleichen. Die geistlichen Ministerien zu Berlin und Köln und die Inspectoren der Mark, 45 Geistliche zusammen, erschienen der Ladung gemäß, lehnten aber das angebotene Religionsgespräch ab. Doch brachte es der Kurfürst dahin, daß sie mit Handschlag gelobten, sich dem kurfürstlichen Edicte gemäß zu verhalten und das Schmähen und Lästern gegen die Reformirten einzustellen. Einige der unruhigsten und heftigsten Geister hatten bereits das Land verlassen. Den Magistraten ließ der Kurfürst mündlich und schriftlich die ernste Weisung zugehen, Ruhe und Ordnung in ihren Städten zu halten und tumultuarischen Bewegungen bei Zeiten Einhalt zu thun. Mit den Landständen endlich verständigte sich der Kurfürst nach einem längeren Schriftwechsel und ertheilte ihnen einen die Rechte der lutherischen Kirche sichernden Revers.

In diesem am 5. Februar 1615 ausgestellten Reverse *) ertheilt der Kurfürst folgende Zusicherungen:

1) Es soll ein jeder im Lande, der da will, bei des

*) Mylius, C. C. M. VI. 257.

Herrn Lutheri Lehr und ungeänderten augsburgischen Confession, wie sie in Anno 1530 Kaiser Karl V. übergeben, auch bei dem Concordienbuche verbleiben; es soll ihnen auch hiervon abzustehen weder Zwang noch Drang angethan werden, denn Ihre Kurf. Gnaden maßen sich der Herrschaft über die Gewissen mit nichten an.

2) An denen Oertern, da Ihre Kurf. Gnaden selbst das **Jus patronatus** haben, wollen Sie (obwohl Sie Sich wohl sonsten der Einführung der Religion, als des höchsten Regals, frei und ohne Limitation, vermöge aller Rechte gebrauchen könnten) Niemanden wider seinen Willen einige verdächtige und unannehmliche Prediger aufdringen.

3) Sollte ein Geistlicher während seines Predigtamtes seinem Ordinationsgelübde untreu und Patronen und Zuhörern unannehmlich werden, so will der Kurfürst die Sache näher untersuchen lassen und nach Bewandtniß der Umstände weiter verordnen.

4) Die Examina, Ordinationen und Confirmationen der Pfarrer sollen auf die Weise wie zu Kurfürst Joachim Friedrichs Zeiten (d. h. mit Verweisung auf die Concordienformel) geschehen.

5) Das geistliche Consistorium soll gehörig besetzt und in Sachen von Wichtigkeit in derselben Weise, wie unter den früheren Regierungen, ein Zusammentreten der geistlichen und weltlichen Räthe des Consistoriums erfolgen; nöthigen Falls auch die Zuziehung eines oder zweier aus den Landständen. Die Besetzung der Universität dagegen behielt sich der Kurfürst, als ihm allein zuständig, ausdrücklich bevor und versprach nur, daß dieselben jederzeit mit solchen Leuten, darüber sich Niemand mit Grund und Bestande zu beklagen haben, versehen sein solle *).

*) Resolution v. 3. Novbr. 1615. Nr. 8. Mylius a. a. O. S. 260.

Durch diesen Revers *) beruhigte der Kurfürst die Stände, daß es nicht, wie ausgesprengt und besorgt wurde, auf Verdrängung der lutherischen Lehre abgesehen sei. Gleichzeitig aber stellte er auch den Reformirten einen Gegenrevers vom 6. Februar desselben Jahres aus**), in welchem er ihnen zusichert, daß der den Ständen ertheilte Revers „der offenen, freien Uebung der reformirten Religion durch das ganze Land" unschädlich sein, und daß beider Religionen Anverwandte in gleichen Schutz, Schirm und Protection sollen aufgenommen sein.

Durch diese Reverse kam das Verhältniß der Lutherischen und der Reformirten zu einander auf eine feste rechtliche Basis. Zwar hatte der Kurfürst von der von ihm gehegten Unionsidee zurückstehen müssen, die fortdauernde Beziehung auf die Concordienformel wieder nachgelassen, seinen neu eingesetzten Kirchenrath wieder aufgelöst, das geistliche Consistorium in seiner bisherigen Verfassung bestätigt, und die bündigsten Versicherungen zu Gunsten der lutherischen Religion ertheilt. Dennoch war ein großer und folgenreicher Schritt geschehen. Den Reformirten waren gleiche Rechte und eine gleiche freie und öffentliche Religionsübung im ganzen Lande eingeräumt worden, wie den Lutherischen. Der Landesherr hatte, den Lutheranern gegenüber, auf die Strenge seines landesherrlichen Jus reformandi verzichtet und den Grundsatz der Gewissensfreiheit für das Verhältniß zwischen Lutheranern und Reformirten als maßgebend hingestellt. Es war damit für die Gegenwart und für die Zukunft ein fester Grund und Boden gewonnen. Der evangelische Begriff von dem Berufe christlicher Obrigkeit war wieder mehr in das richtige Licht

*) Aehnliche Versicherungen erhielten die Stände der Neumark. Landtagsabsch. v. 23. Dec. 1614. Erklärung vom 21. April 1616. Mylius a. a. O. S. 251. 267.

**) Gerken, Cod. dipl. Brandenb. VII. p. 33.

getreten; eine gegenseitige Anerkennung beider Religionstheile in ihrer selbstständigen Berechtigung war angebahnt worden und, statt der bis dahin herrschend gewesenen Idee einer Ausschließung und Unterdrückung des einen durch den anderen, die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer freien Annäherung und Vereinigung von beiden Seiten her gesetzt.

Dem Kurfürsten Johann Sigismund folgte sein Sohn, George Wilhelm, welcher sich gleich ihm aus freier Ueberzeugung zu der reformirten Religion bekannt hatte *). Johann Sigismund hinterließ bei seinem Tode seinem Sohne einige gute Rathschläge in Betreff der Religion. Er empfahl ihm die Beförderung der reformirten Religion, doch so, daß alle Gewalt davon entfernt bliebe, durch welche keine Religion müsse fortgepflanzt werden, und rieth ihm, das Gleichgewicht zwischen beiden evangelischen Kirchen so zu halten, daß niemand, der still und fromm zu leben begehrte, beschwert würde, aber dennoch auch diejenigen, so sich seinen Verordnungen widersetzen würden, es nicht ungenossen thun möchten. Diesen Rathschlägen getreu ließ George Wilhelm bei seinem Regierungsantritte durch den Kanzler Pruckmann die Stände der Mark versichern, daß er über der Unterthanen Gewissen zu herrschen keineswegs gemeint sei; wie er auch befinde, daß die Religion nicht mit Gewalt sich fortpflanzen lasse, sondern es gehöre guter Unterricht dazu. Der Kurfürst werde daher die Religion jedermann frei lassen, hergegen aber begehre er auch, daß man die reformirte Religion, zu welcher er sich mit Herz und Mund bekenne, nicht schände, verlästere und verdamme.

Nach dieser Erklärung richtete er auch sein Handeln ein.

Was zunächst die Ausbreitung und Befestigung der reformirten Religion im Lande betrifft, so fanden sich zwar be-

*) Hering, Beiträge zur Geschichte der evangelisch-reformirten Kirche in den Preuß. Brandenb. Ländern, Th. I.

reits unter Johann Sigismund und George Wilhelm an vielen Orten der Mark einzelne Reformirte zerstreut. Ordentliche Gemeinden aber kamen, außer der in Berlin, nur wenige zu Stande, und auch diese hatten meist nur eine kümmerliche Existenz. Die schweren Zeiten des dreißigjährigen Krieges hemmten hier, wie in anderen Beziehungen, eine freiere Entwickelung. Indessen fällt in diese Periode ein für die Entwickelung des reformirten Kirchenwesens wichtiger Act, nämlich die Ertheilung eines Stiftungsbriefes an die reformirte Domgemeinde zu Berlin *).

In diesem Stiftungsbriefe vom 9. Juni 1632 bestimmt der Kurfürst die Domkirche in Berlin zu einer auf immerwährende Zeiten der reformirten Religion, wie solche sich nach den prophetischen und apostolischen Schriften bekennt, allein geordneten und gewidmeten Pfarrkirche und **Paroecia.** Für sich und seine Nachfolger, sofern diese der reformirten Religion zugethan bleiben, behält der Kurfürst das **Jus patronatus** vor. Er ordnet die Zahl der geistlichen Stellen und der Kirchendiener und bestimmt, daß die Prediger und Predigerhäuser eben der Exemtion von allen **oneribus** und Freiheit, wie die Prediger der anderen Pfarrkirchen in beiden Residenzstädten, zu genießen und sich zu erfreuen haben sollen. Die reformirten Kirchen- und Schulamtsbeflissenen sollen an den Stipendien zu Frankfurt Theil haben. Den Geistlichen der Domkirche wird der Titel Hofprediger beigelegt. Den kurfürstlichen geheimen Räthen reformirter Religion wird die Ober-Inspection aufgetragen.

Für den Fall aber, daß ein künftiger Kurfürst einer anderen als der reformirten Religion zugethan sein sollte,

---

*) Hering, Beiträge I. S. 29. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Bd. IV. S. 400.

wird dem Presbyterium der Kirche, bestehend aus den Geistlichen und den vornehmsten Gliedern der Gemeinde, das Recht eingeräumt, die Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener selbst zu vociren und zu bestallen, auch alle unter diesen oder mit der Gemeinde vorfallende Streitigkeiten allein zu schlichten und zu entscheiden.

Durch diesen Fundationsbrief war die volle Parität zwischen dem reformirten und dem lutherischen Kirchenwesen, wie solche schon in den Reversen Johann Sigismunds verheißen war, practisch ins Leben getreten. Die reformirte Domgemeinde und ihre Geistlichen erhielten gleiche Rechte und Freiheiten, wie die lutherischen Gemeinden, insbesondere die Parochialrechte und staatlichen Immunitäten. Sie blieben außer Zusammenhang mit der kirchenregimentlichen Ordnung in der lutherischen Kirche; vielmehr wurde der Keim einer eigenen reformirten Kirchenverfassung durch Beauftragung der geheimen Räthe reformirter Confession mit der Ober-Inspection über die reformirte Domkirche gelegt.

Harte Kämpfe hatte der Kurfürst zur Vertheidigung des reformirten Glaubens nach Außen hin zu bestehen. Sein nächster Feind war Sachsen, wo sich theologische Unduldsamkeit und politische Eifersucht gegen die wachsende Macht des Hauses Brandenburg zum Angriffe gegen ihn verbündete. Bald nach seinem Regierungsantritte ließ der sächsische Hofprediger Hoe eine neue Schrift erscheinen: „Eine wichtige und in diesen gefährlichen Zeiten sehr nützliche Frage: ob, wie und warum man lieber mit den Papisten Gemeinschaft haben und gleichsam mehr Vertrauen zu ihnen tragen solle, denn mit und zu den Calvinisten.“ Der kaiserliche Hof in Wien hatte die theologische Abneigung Sachsens gegen die Reformirten geschickt benutzt, um jede Unterstützung des ihm gefährlichen neuen Königs von Böhmen, des reformirten Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, zu verhüten, und die theologischen Schriften Hoe's spiegelten jedesmal die politische

Stimmung seines Hofes zurück. In der Mark erregte diese Schrift und die darin gehäuften Beschuldigungen der Reformirten große Unruhe und Aufregung, und der Kurfürst sah sich genöthigt, zur Beruhigung des Volkes eine besondere Gegenschrift Sonntags von den Kanzeln verlesen zu lassen*).

Ein andrees schweres Ungewitter zog von der Seite des Kaisers gegen die Reformirten herauf. Als der Kaiser Ferdinand **II.** mit den vereinzelt wider ihn aufgestandenen Gegnern fertig geworden, ging er ernstlich mit dem Gedanken um, den Protestantismus in ganz Deutschland auszurotten. Den ersten Schlag richtete er gegen die Reformirten. Ein kaiserliches Schreiben vom 6. Februar 1629 erklärt die Reformirten für untheilhaftig des Religionsfriedens von 1555, erhebt die Beschuldigung, daß „der unruhige calvinische Geist" mit den Türken wider den Kaiser Verbindniß mache, nennt ihre Lehre eine „giftige und gotteslästerliche" Lehre und spricht den ernstlichen Willen aus: „die calvinischen Rotten und Secten mittelst göttlicher Hülfe zu vertilgen"**). Indessen hielt sich der Kaiser nicht lange mit den Reformirten allein auf. Vier Wochen später ließ er das bekannte Restitutionsedict ergehen, welches die Rückgabe und Wiederherstellung aller seit dem Jahre 1552 eingegangenen katholischen Bisthümer, Klöster und eingezogenen geistlichen Güter forderte und Reformirte und Lutheraner gleich hart bedrohte. Diese gemeinsame Gefahr führte die streitenden Theile näher zusammen. Der Schwedenkönig Gustav Adolph, welcher den bedrängten deutschen Protestanten zu Hülfe eilte, ließ, obschon für seine Person ein strenger und eifriger Lutheraner, doch den Unterschied zwischen Lutherischen und Reformirten auf sich beruhen und bezeigte sich beiden als starker Bundesgenosse. Zwischen Sachsen und Brandenburg geschah eine freundlichere Annäherung. Im October 1631 hatte eine Be-

*) Hering a. a. O. S. 122.
**) Hering a. a. O. S. 178.

sprechung der evangelischen Fürsten in Leipzig statt und wurde bei dieser Gelegenheit auch ein friedliches Religionsgespräch zwischen den brandenburgischen, hessischen und sächsischen Theologen eingeleitet. Das Gespräch wurde auf eine durchaus friedliche und würdige Weise gehalten. Der sonst so schroffe Hoe zeigte sich mild und freundlich, und obwohl man sich gegenseitig verwahrt hatte, daß die Verhandlung nur als ein Privatgespräch, unpräjudizirlich dem einen und dem anderen Religionstheile, betrachtet werden könne, so wurde doch in ihm ein guter Grund gütlicher Verständigung gelegt *).

Alle Theile erkennen im Eingange der Conferenzverhandlungen an, daß der bisherige Streit den evangelischen Kirchen großen Schaden gethan, und daß nichts Besseres geschehen könne, als wenn derselbe gänzlich verglichen oder doch wenigstens gemildert und gemindert werden könne. Als Basis der weiteren Besprechung wird die augsburgische Confession zum Grunde gelegt. Um den Streit wegen der unveränderten oder veränderten Confession zu umgehen, erklären sich die reformirten Theologen zur vollständigen Anerkennung auch der unveränderten Confession bereit und begehren nur, daß auch die spätern Editionen derselben nicht verworfen würden.

Hierauf wird von ihnen die augsburgische Confession von Punct zu Punct durchgegangen. Eine Differenz der Auffassung bleibt nur bei drei Puncten bestehen.

1) Wegen der Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in Christo. Beide Theile sind einig darin, daß beiderlei Natur in der Person Christi unauflöslich mit einander verbunden sei. Die sächsischen Theologen behaupten aber, daß auch die menschliche Natur in Christo allwissend, allmächtig und allgegenwärtig sei, was die Reformirten nicht

*) Hering a. a. O. S. 177—222. Mylius, Corp. Const. March. I. p. 473.

anerkennen, dagegen als Vereinigungspunkt vorschlagen, diese Subtilität auf sich beruhen und es bei den Ausdrücken der heiligen Schrift, der alten gemeinen Concilien und der augsburgischen Confession bewenden zu lassen.

2) Wegen der Lehre vom Abendmahl. Beide Theile sind darin einig, daß im Abendmahl ein äußeres Zeichen, Brod und Wein, und der wahre Leib und das wahre Blut des Herrn in einer sacramentlichen Vereinigung beisammen seien. Die sächsischen Theologen aber behaupten, daß Leib und Blut Christi im Abendmahle auch mündlich gegessen und getrunken werde, nicht durch fleischliche, natürliche Verschlingung oder Käuung, sondern auf eine übernatürliche, Gott allein bekannte Weise; wogegen die Reformirten dafür halten, daß dies allein durch den Glauben geschehe.

3) Wegen der Lehre von der Gnadenwahl. Beide Theile stellen hier ihren Glauben in einer besonderen Ausführung auf. Sie sind einig darin, daß nicht alle Menschen zur ewigen Seligkeit berufen, einige von Gott dazu bestimmt, andere verworfen seien. Sie stimmen auch darin überein, daß dies nicht aus einem absolutum Decretum oder bloßen Willen oder Rathschluß Gottes geschehe. Die sächsischen Theologen bestimmen aber den Grund der Berufung oder Verwerfung näher darin, daß Gott diejenigen auserwählt habe, von denen er vorhergesehen, daß sie an Christus und sein Evangelium glauben würden; wogegen die Reformirten sich nicht weiter darauf einlassen wollen, den Grund der göttlichen Erwählung in irgend etwas außer Gott zu suchen, sondern ihn allein in seiner göttlichen Gnade finden; beide Theile aber endlich wieder darin zusammenstimmen, daß dies ein hohes göttliches Geheimniß sei und es dem Menschen nicht zieme, in diesen Rathschluß Gottes eindringen zu wollen, vielmehr sich in Demuth und Ergebung seinem Willen zu unterwerfen.

Außer diesen dreien Punkten erklärten und unterzeichne-

ten die lutherischen und die reformirten Theologen zu Leipzig in allen übrigen Stücken und Artikeln ihre vollständige Uebereinstimmung; sie sprachen die Hoffnung aus, daß durch fortgesetzte friedliche Conferenz auch hierin eine noch weitere Verständigung zu bewirken sein werde, und erklärten die brandenburgischen und hessischen Theologen noch ausdrücklich, daß auch dieser unterscheidenden Stücke ungeachtet eine christliche Vereinigung geschehen, oder doch zum wenigsten eine Toleranz erfolgen könne.

Das unerwartete, friedliche und versöhnende Resultat dieser leipziger Conferenz erregte in dem protestantischen Deutschland eine freudige Bewegung. Es erwachte die Hoffnung, daß der alte Streit ausgeglichen werden möchte. Aufmunternde und billigende Stimmen erhoben sich von mehreren Seiten. Die Helmstädter Universität erklärte sich in einem dem Friedenswerke geneigten Sinne. Der schottische Geistliche Duräus begann seine mit der aufopferndsten Thätigkeit bis an sein spätes Lebensende fortgesetzten Reisen zum Zwecke einer großen evangelischen Union.

Die Hoffnung war aber nur von kurzer Dauer. Wenige Jahre später neigte sich der sächsische Hof wieder dem kaiserlichen Interesse zu. Die alte Bitterkeit der sächsischen Orthodoxen brach auf's Neue los, und derselbe Hoe, der sich wenige Jahre vorher in Leipzig so anerkennend und freundlich gegen die Reformirten und als ein Mann des Friedens gezeigt hatte, trat wieder mit Schriften hervor, welche seinen früheren an Heftigkeit nichts nachgaben *).

*) In seinem Buche: „Unvermeidliche Rettung wider das Oraculum Dodonaeum" erneuerte er den schon früher unternommenen Beweis, daß die Calvinisten in 62 Gräuelpunkten mit den Türken und in 37 mit den Arianern zusammenstimmen. In einem von dem Kurfürsten von Sachsen ihm abgeforderten Gutachten vom 28. März 1634 erklärt er, daß ein lutherischer Fürst mit gutem Gewissen den refor-

So gingen die schönen Hoffnungen, welche das Leipziger Gespräch erweckt hatte, zu Grunde.

In Brandenburg ging es in dieser Zeit in den kirchlichen und politischen Dingen traurig her. Die Noth des Krieges, die Schwäche und die Verlegenheiten des fürstlichen Hofes und das tiefgewurzelte, von außen immer wieder angeregte Mißtrauen wegen der Religion lähmten alle Thatkraft und Entwickelung. Unter George Wilhelm hört die Unterzeichnung besonderer Reverse wegen Haltung des Edictes Johann Sigismunds vom 24. Februar 1614 auf Veranlassung des Grafen von Schwarzenberg wieder auf; wir würden uns aber sehr täuschen, wenn wir dies als ein Zeichen besseren Vernehmens zwischen den Reformirten und den Lutheranern und nicht vielmehr als ein Zeichen von Schwäche ansehen wollten, daß das kurfürstliche Regiment von einer Forderung zurückstand, welche durchzuführen es sich außer Stande fühlte.

Nicht minder unzureichend zeigte sich die Macht des Kurfürsten in dieser Zeitperiode bei manchen anderen, zum Besten der Kirche unternommenen Bestrebungen. Durch den

---

mirten Reichsständen nicht ferner zu Hülfe verbleiben könne, obwohl die protestirenden Stände sich in dem Heilbronner Bunde verbunden haben, Leib, Leben und Vermögen aufzusetzen, bis die Restitution der evangelischen Stände erlangt und in Religion- und Profan-Sachen ein sicherer und tüchtiger Friede, dessen alle Conföderirte zu genießen hätten, erhalten wäre; denn es sei Gott und den Gewissen zuwider, den Calvinisten zu ihrem Religions-Exercitio zu verhelfen, und — teutsch davon zu reden — so wäre es nichts anders, als dem Urheber der calvinischen Gräuel, dem Teufel, einen Ritterdienst leisten. Wer in solchem Kriege umkäme, der stürbe nicht als ein Märterer Christi, sondern als ein Märterer des Teufels, von welchem alles Unkraut aller falschen Lehre und also auch des Calvinismi herkomme. — Bald darauf schloß Sachsen den Prager Separatfrieden mit dem Kaiser. Hering a. a. O. S. 194 ff.

Uebertritt zum reformirten Bekenntnisse hatte sich der Kurfürst Johann Sigismund seines landesherrlichen Kirchenregimentes in der lutherischen Kirche keineswegs begeben. Denn da er von der Auffassung ausging, daß er sich von der evangelisch-lutherischen Kirche nicht auf fundamentale Weise trenne, vielmehr mit ihr auf dem gemeinsamen Boden des Evangeliums verbleibe; so konnte und durfte der Kurfürst seinen auf das Evangelium gegründeten Beruf christlicher Obrigkeit auch in der lutherischen Kirche seines Landes fernerhin behaupten. Auch die Stände des Landes waren nicht so weit gegangen, das landesherrliche Kirchenregiment in der lutherischen Kirche ganz ausschließen zu wollen, hatten sich vielmehr mit den in dem Reverse vom 5. Februar 1615 gegebenen Garantien begnügt.

In diesem Sinne gedachte auch der Kurfürst George Wilhelm das Regiment in der lutherischen Kirche fortzuführen. Zeugniß dessen ist seine Verordnung vom 18. Juli 1624 wegen Weglassung des Exorcismus bei der Taufe und die von ihm beabsichtigte neue Kirchenvisitation und Revision der Consistorial- und Visitationsordnung. Mit keiner dieser Unternehmungen aber vermochte er durchzudringen.

Die Verordnung vom 18. Juli 1624 *) sucht sich mit aller Milde und Schonung geltend zu machen. Es heißt darin, der Kurfürst sei oft und vielmals von Personen, die sich zu Luthers Lehre bekennen, angegangen worden, daß die Geistlichen die Formel der Austreibung des Teufels bei der Taufe auch dann nicht auslassen wollten, wenn die Väter der Kinder darum bäten. Das sei nicht billig. Denn dieser Exorcismus sei, wie durch eine lange Aufzählung von Belegen aus Luthers und anderen lutherischen Theologen Schriften bewiesen und durch das Beispiel anderer Landeskirchen erhärtet wird, kein wesentliches Stück der Taufe. Deshalb

*) **Mylius**, Corp. Const. March. VI. 325.

sollen die Geistlichen, wenn Jemand sein Kind ohne Exorcismus getauft haben will, denselben unterlassen.

Diesem Befehle aber gehorchten die lutherischen Geistlichen nicht. Sie beriethen sich unter einander, befragten die Wittenberger Facultät, und obwohl man anerkannte, daß an dem Exorcismus nichts Wesentliches gelegen, glaubte man doch nicht nachgeben zu dürfen. Denn man hielt dafür, daß die Veranlassung zu der Verordnung von den Reformirten ausgegangen, denen der Gebrauch des Exorcismus, wo sie zu Gevattern ständen, verletzend sei, und die Wittenberger nahmen davon Grund, das Gevatterbitten der Reformirten überhaupt abzurathen. Die kurfürstliche Verordnung blieb ohne Erfolg *).

Nicht anders ging es mit dem Plane einer neuen Kirchenvisitation. Die letzte Kirchenvisitation war im Jahre 1600, in der Neumark sogar schon im Jahre 1592 gehalten worden. Eine Erneuerung derselben schien Bedürfniß. Der Kurfürst forderte im Jahre 1633 ein Gutachten der Universität Frankfurt, und diese rieth **): Man lasse es noch bei dem jetzigen Stande eine Zeitlang mit Lehren und Ceremonien hinpassiren, und gebe einem Jeden seine Confession frei, wie bishero geschehen. Denn damit habe man viel mehr ausgerichtet, als wann mit Stürmen und Verjagen das Werk wäre getrieben worden. Das unnütze Zanken und Disputiren werde sich von selbst legen. Nur über der allgemeinen augsburgischen Confession halte man fest. Die Apostel seien nicht Jäger, sondern Fischer gewesen, die nicht viel Wesens gemacht, sondern alles in der Stille und gemachsam ausgerichtet.

Die Facultät bezeichnet nun weiter eine Reihe von kirchlichen Einrichtungen und Gebräuchen, wie die häufig noch

*) Hering a. a. O. S. 123—132.

**) Das Gutachten befindet sich in den Acten des Geheimen Ministerialarchives zu Berlin, Geistliches Departement. Kurmark, Nr. 156.

vorfindlichen Bilder der heiligen Dreieinigkeit und der Jungfrau Maria, den Exorcismus, die Elevation und Ostension der Hostien u. s. w., die man mit Discretion, durch Ermahnung an die Geistlichen und Gemeinden zu beseitigen suchen möge.

Von der Disciplin meldet das Gutachten, sie sei an manchen Orten so übel bestellt, daß sich der Mond und die Sonne darüber schämen möchten.

Von der Lehre heißt es: „Die Norm der Lehre ist die heilige Schrift und die Haupt-Symbola, auch die Augsburgische Confession, sie sei verbessert, oder, wie man es nennt, geändert oder ungeändert. Denn eine so viel von der andern discrepiret, als das Evangelium Matthäi von dem Evangelio Lucä oder Johannis. Man hätte genug an einer großen Konfession, welche ist die heilige Schrift, und an der kleinen Konfession, welche ist das Symbolum Apostolicum."

Die Patrone sollten von ihren Geistlichen keine besonderen, ihr Gewissen bindenden Reverse fordern. Man möge die Katechisationen wieder aufnehmen; wegen der Beichte, Absolution, Trauung, Taufe und Haltung des heiligen Nachtmahles sich nach der im Jahre 1600 gegebenen Instruction achten. Ueber Leben und Wandel der Geistlichen müsse streng gehalten werden, namentlich wegen Hurerei und Ehebruch unerbittlich Absetzung erfolgen. Der ärgerliche Mißbrauch, daß der neuanziehende Pfarrer die Wittwe des alten Pfarrers heirathen müsse, sei abzustellen. Die Ordinationen möchten in einem Synodus mehrerer Geistlichen erfolgen. Die Kirchendiener dürften keine Schenkwirthschaft, Korn- und Pferdehandel treiben. Die Stolgebühren, so manches Orts übermäßig gesteigert, seien zu reguliren. Um das durch das Soldatenwesen verderbte Leben der Gemeinden zu bessern, nehme man die Kirchenzucht wieder auf. In der Vermögensverwaltung der Kirchen, welche ursprünglich von den Geistlichen geführt worden, sei an manchen Orten, und namentlich

in den Städten, unverantwortlicherweise das Widerspiel aufgekommen, daß der Generalsuperintendent und der Pastor von den Kirchenrechnungen ganz und gar verdrängt worden.

Man halte auf eine nützliche Verwendung der Kirchengüter, zum Unterhalte der Geistlichen, zur Unterstützung der Armen, zum Bau von Kirchen, Schulen und Hospitälern, wie zur Stiftung von Stipendien, und sammele nicht Zins auf Zins zu todten Capitalien.

Zu den Stiftsstellen endlich in den Domstiftern mögen die kurfürstlichen Räthe und Gottesgelehrte berufen werden, wie dies in Sachsen geschehe. —

Dieses Gutachten der Frankfurter Facultät, welches in vielen Stücken ein trauriges Bild von dem damaligen Zustande des Kirchenwesens zeigt, wurde bei aller Milde und Trefflichkeit seines Inhaltes doch selbst wieder ein Gegenstand der Anfechtung. Durch die Untreue eines Abschreibers gelangte dasselbe in die Hände der lutherischen Theologen und erregte das Geschrei, daß es auf nichts Geringeres, als auf die gänzliche Ausrottung der lutherischen Religion abgesehen sei *). Die dadurch entstandene Unruhe und die ferneren Kriegsbedrängnisse hinderten die beabsichtigte Visitation.

Ein gleiches Schicksal endlich hatte die unternommene Revision der Consistorial- und Visitationsordnung. Ein kurfürstlicher Befehl vom 26. Septbr. 1637 hatte dem Consistorium dieselbe aufgetragen, zu dem Ende „damit wider einreißende unchristliche Ruchlosigkeit, Schande und Laster die hochnöthige Kirchenzucht in bessere Uebung gebracht und Kirchen und Schulen besser bestellt würden.“ Mißtrauen und Krieg hemmten aber auch hier die Ausführung **).

So vereitelte die Ungunst der Zeit die besten Pläne und Absichten des Kurfürsten, und das Kirchenwesen gerieth in immer traurigeren Verfall.

*) Hering a. a. O. S. 132—148.
**) Hering a. a. O. S. 148.

Auch die höheren kirchlichen Würden und Anstalten mußten den Druck der Verhältnisse empfinden.

Das geistliche Consistorium zu Köln an der Spree war allmälig ausgestorben und keine neuen geistlichen Beisitzer ernannt worden, vermuthlich wohl, weil man bei dem übergroßen Eifer der lutherischen Geistlichen um die Wahl tüchtiger und friedfertiger Männer verlegen war. Im Jahre 1632 starb Pelargus, der Generalsuperintendent in Frankfurt. Der Kurfürst trug seinem Hofprediger Bergius die Stelle an. Dieser aber lehnte sie ab, weil er, als Reformirter, keinen Segen von seiner Amtswirksamkeit hoffen durfte. Die Stelle blieb unbesetzt. Endlich ging auch die theologische Facultät in Frankfurt, durch den Tod der Lehrer und die Kriegsnoth, welche Andere von da vertrieb, bis auf den einzigen Professor Frank ein. Es schien eine völlige Auflösung der kirchlichen Ordnung zu drohen. Da trug der Kurfürst dem Bergius die Stelle eines Generalsuperintendenten nochmals an und dieser, in seiner Weigerung beharrend, rieth nun, in Gemeinschaft mit dem Professor Frank, diese wichtige und einflußreiche Stelle zwar unbesetzt zu lassen; dagegen aber das geistliche Consistorium wieder mit friedfertigen Theologen auszustatten, und zwar mit einem lutherischen und einem reformirten zu besetzen, von denen auch die Generalsuperintendentur-Geschäfte besorgt werden könnten *). Diesem Rathe folgte der Kurfürst. Durch ein Rescript vom 16. Mai 1637 **) wurde das geistliche Consistorium wieder hergestellt und der reformirte Hofprediger Bergius mit dem lutherischen Propste von Petri zu Köln, Johann Koch, zu Consistorialräthen ernannt. Letzterem wurden die Ordinationen übertragen.

Durch diese Ernennungen erlitt die bis dahin bestandene Kirchenverfassung eine wesentliche Veränderung. Die wichtige

*) Hering a. a. O. S. 17. 18.
**) Mylius, Corp. Const. March. I. 355.

Stelle des Generalsuperintendenten und mit ihr ein wesentliches Organ der ursprünglichen evangelischen Kirchenverfassung hörte auf, und in dem Consistorium erhielten Geistliche verschiedener Confessionen Sitz und Stimme. Letzteres widersprach von dem Standpunkte der lutherischen Auffassung aus, welche zwischen Reformirten und Lutheranern einen fundamentalen Unterschied setzte, allerdings den Grundprincipien der Consistorialverfassung. Von dem Standpunkte aber, welchen die brandenburgischen Fürsten von Anfang an einnahmen und festhielten, war es eine consequente Folge der Idee evangelischer Einheit zwischen Lutheranern und Reformirten und eine Annäherung zu dem Ziele der Vereinigung beider. Dieser Schritt wurde auch nicht wieder zurückgethan und es blieb von da an stets ein reformirter Geistlicher im Consistorium.

Auch für die Wiederbesetzung der theologischen Facultät trug der Kurfürst Sorge. Im Jahre 1639 nahm er den lutherischen Prediger zu Frankfurt, Simon Ursinus, zum Professor daselbst an; sein Nachfolger richtete die im Kriege eingegangenen übrigen Professuren wieder auf und dotirte sie aufs Neue.

Hiermit endet die Regierung George Wilhelms. Obschon durch die schweren Zeiten des dreißigjährigen Krieges hart bedrängt, ging unter ihm doch der Faden der kirchlichen Entwickelung, wie er unter seinem Vater Johann Sigismund angelegt war, nicht verloren. Er schützte und stärkte die reformirte Religion in seinen Landen, suchte Frieden und Ordnung in beiden Kirchen zu erhalten, soweit seine Macht dazu ausreichte, und strebte unter harten Drangsalen wenigstens die Keime christlicher Bildung und Gesittung zu bewahren.

Seinem Nachfolger aber blieb eine große und schwere Arbeit zu vollbringen übrig.

Vierter Abschnitt.

Von der Mitte des siebzehnten bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Erweiterung des landesherrlichen Kirchenregimentes. Ausbildung gesonderter Kirchenverfassungen.

Die Drangsale des dreißigjährigen Krieges hatten auch die Mark Brandenburg schwer betroffen. Das Land war durch den Krieg verheert, das Volk durch Elend und durch das Beispiel der zügellosen Söldnerhaufen verwildert, Kirchen und Schulen in Verfall *).

Die schwere Aufgabe der Regierung des großen Kurfürsten, Ordnung, Kraft und Wohlstand neu zu begründen, forderte ein energisches Zusammenziehen aller Kräfte. Verschiedene Umstände wirkten fördernd mit ein. Die immer fühlbarer werdende Schwäche des Reichsverbandes, die veränderten Verhältnisse in dem Heer- und Abgabenwesen, der Verfall der ständischen Einrichtungen, alles dies begünstigte die Entwickelung der Landeshoheit der deutschen Fürsten zur vollen Souveränität.

---

*) Consultatio politico-theologica über den betrübten Zustand der Mark, von dem brandenburgischen Rathe und Kanzler bei der neumärkischen Regierung, Hans George von dem Borne, dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm bei seinem Regierungsantritte überreicht. Gedruckt im J. 1641 zu Frankfurt a. d. Oder, und in dem historischen Portefeuille 1781. 1stes Stück. S. 117.

Dieser Gang der politischen Ereignisse übte auch auf die Geschichte der kirchlichen Entwickelung einen entscheidenden Einfluß.

In der Mark erstarkte der Einfluß der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen vornehmlich in dem fortgesetzten Kampfe, den der Kurfürst im Interresse der reformirten Kirche und einer höheren evangelischen Einheit beider protestantischen Kirchen Deutschlands gegen die starre Abgeschlossenheit des alten Lutherthums zu führen genöthigt war.

Der große Kurfürst war, wie sein Vater und Großvater, mit aller Entschiedenheit seines Charakters dem reformirten Glauben zugethan und hat sich während seiner langen Regierung im eigenen Lande wie nach außen hin als mannhafter Vertheidiger desselben bewährt *). Gottesfurcht und Glaubensfestigkeit waren die Grundzüge seines Charakters, die ihn in schwierigen Lagen seines Lebens nie im Schwanken ließen. Mit dieser Festigkeit des eigenen Glaubens verband sich aber zugleich in ihm milde Duldung und Gerechtigkeit gegen andere Glaubensbekenntnisse, und die Grundsätze religiöser Freiheit und Duldung, welche seit ihm Eigenthum der preußischen Landesverfassung geblieben, sind durch die Consequenz begründet worden.

Harte Kämpfe hatte er mit der lutherischen Kirche in seinen Landen zu bestehen.

Schon bei dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten war ausgesprengt worden, „als wolle er hinfüro keine der

*) Als im Jahre 1685 Jakob II. den Thron von England bestieg und man von ihm Beeinträchtigungen des protestantischen Glaubens in England besorgte, ließ Friedrich Wilhelm durch seinen Gesandten dem Parlamente die Versicherung zukommen, daß er, als nunmehr das älteste und oberste Haupt der Reformirten, sich äußerst werde angelegen sein lassen, dasselbe mit Gut und Blut zu unterstützen. Hering, Beitr. II. S. 15.

lutherischen Religion zugethane Personen mehr im Rathe oder sonsten bei sich leiden, oder darzu befördern, ja denen Lutherischen wohl gar ihre Kirchen nehmen und einziehen lassen", so daß der neue Landesherr sich genöthigt sah, diese Verläumdung öffentlich Lügen zu strafen und durch verschiedene im Interesse der lutherischen Kirche getroffene Anordnungen dieselbe thatsächlich zu widerlegen *). Im Jahre 1645 veranstaltete der König Wladislaus IV. von Polen ein Religionsgespräch zu Thorn, um einen Friedenszustand zwischen den Katholischen, Lutheranern und Reformirten zu vermitteln. Auch Friedrich Wilhelm sandte, als Herzog von Preußen, einige seiner reformirten Theologen dahin. Der Versuch aber scheiterte vorzüglich an der Strenge des lutherischen Geistlichen Calov aus Danzig, später Professor in Wittenberg, gegen welchen der milder gesinnte Calixt aus Helmstädt nichts vermochte. Die strengen Lutheraner glaubten von dem ganzen buchstäblichen Inhalte der Concordienformel mit allen ihren Gegensätzen gegen die reformirte Lehre um der Seligkeit willen nichts mildern zu dürfen. Statt Frieden wuchs nur neuer Stoff zur Fehde aus dem Religionsgespräche hervor, und neue Sondernamen, wie Calixtiner und Syncretisten oder Glaubensmenger, kamen für die Freunde einer friedlichen Verständigung in Aufnahme. Die lutherischen Prediger achteten es für eine besondere und unveräußerliche Pflicht, die Irrthümer der Reformirten mit specieller Anführung von den Kanzeln herab zu bekämpfen und erfanden dafür den besonderen Kunstausdruck des elenchus nominalis.

Dem Kurfürsten war diese Art der Polemik auf das äußerste zuwider, doch gab er die Hoffnung einer gütlichen Verständigung nicht auf. In dem Landtagsrecesse vom 26. Juli 1653 und dem demselben angehängten Nebenrecesse von dem-

*) Verordnung vom 22. März 1641. Mylius a. a. O. I. Abth. 1. S. 559.

selben Datum *) hatte er die von seinem Großvater Johann Sigismund in den Jahren 1611 und 1615 ausgestellten Reverse bestätigt und zugesichert, daß Jeder im Lande, der da wolle, bei des Herrn Lutheri Lehre und der augsburgischen unveränderten Confession verharren möge, „und alle und jede ihre Symbolici libri ungekränkt verbleiben" sollen.

In einem Nebenrecesse, die Universität Frankfurt betreffend, aber erklärte der Kurfürst, übereinstimmend mit der Resolution Johann Sigismunds vom 3. November 1615, daß die Vocation und Bestätigung der Professoren ihm allein vorbehalten bleibe, und daß er zwar in favorem der getreuen Landstände in Gnaden gewilligt sei, einen lutherischen Professor daselbst anzunehmen, doch nur unter der Condition, daß derselbe unter seiner Hand einen Revers ausstelle, worin er christliche Freundschaft mit seinen Collegen und Unterordnung unter die Statuten der theologischen Facultät verspreche, auch alles Calumnirens, Verketzerns und Verdammens „daran die Stände selbst kein Gefallen tragen" sich enthalte.

Zugleich erklärte der Kurfürst seine Absicht, daß er es für dienlich und rathsam befinde, einen Convent zwischen seinen Theologen, Superintendenten und Predigern auszuschreiben, wobei in Gegenwart landesherrlicher Commissarien jeder Theil seine Confession liquidiren und ohne Disputat darthun solle, worin sie eigentlich different seien, und wie ferne sie sich ohne Verletzung eines jeden Gewissens, christlich und brüderlich, auch auswärtigen Kirchen unpräjudizirlich, dulden können, bis der höchste Gott zur gänzlichen Hinlegung aller noch übrigen Streitigkeiten segnen und Gnade verleihen werde.

Endlich sollten dann die Commissarien gütliche Handlung pflegen, nach welchen Regeln und Gesetzen künftig jeder Theil in Predigen, Lesen und Disputiren, ohne Abbruch seiner Re-

---

*) Mylius, Corp. Const. March. VI. 425. 463.

ligion, sich zu achten und solle dann dasjenige, was so von den Betheiligten geschlossen und von dem Kurfürsten bestätigt worden, gelten und von Predigern und Professoren bei Strafe der Amtsentfernung gehalten werden.

Die Ausführung dieses Planes, welcher eine aus der freien Bewegung beider Kirchen hervorgehende, unter der schützenden Hand des Landesherrn gepflegte Annäherung beabsichtigte, blieb indessen vor der Hand noch auf sich beruhen. Inzwischen drängten die Umstände den Kurfürsten einseitig zu handeln.

Die Heftigkeit auf den Kanzeln und in Schriften konnte nicht länger geduldet werden. Der Kurfürst schritt dagegen ein. In Berlin wurde der Diakonus Pomarius an der Petrikirche wegen seines ungebührlichen Predigens ernstlich verwarnt; dem Propste Fromm wurden die von ihm angestellten erhitzenden Disputationen unter den Geistlichen seiner Inspection untersagt, und eine Censur ausländischer und inländischer Schriften theologischen Inhalts zur Vermeidung der Aufregung verordnet *).

Der Herd der stets erneuerten Fehde war Sachsen und die den brandenburgischen Staaten nahe gelegene Universität Wittenberg. Von da aus erging stets neue Aufreizung in das Land. Das Wittenberger Consistorium nahm es sich heraus, am 5. September 1655 unmittelbar an das brandenburgische Consistorium zu schreiben und dasselbe aufzufordern, die Säcularfeier des ersten Augsburger Religionsfriedens mit zu begehen, eine Feier, welche der Kurfürst, ungehalten über das ungeziemende Benehmen der Wittenberger und mit Recht besorgt, daß hier der alte Streit über die Betheiligung der Reformirten an diesem Religionsfrieden wieder aufgenommen werden möchte, für dieses Mal in seinen Landen untersagte **).

*) Hering, Neue Beiträge II. 92. Refkr. v. 11. Mai 1654. Mylius a. a. O. I. 361.

**) Hering a. a. O. S. 90.

Um die fortdauernde Polemik von den Kanzeln zum Schweigen zu bringen *), wurde jetzt beschlossen, die Concordienformel, welche der wesentliche Stein des Anstoßes zu sein schien, zu beseitigen, und das unter George Wilhelm in Vergessenheit gerathene Edict Johann Sigismunds vom 24. Februar 1614 wieder zu erneuern. Der lutherische Propst Fromm zu Petri rieth selbst dazu. Durch eine Verordnung vom 3. December 1656 wurde daher die Ordnung der Examina und der Ordinationen, wie solche in der Visitationsordnung Johann Georges von 1573 anbefohlen worden, vor versammeltem Consistorium eingeschärft und verboten, solche in Privathäusern unter heimlicher Verpflichtung auf die formula Concordiae zu vollziehen. Vielmehr sollen die Candidaten nur auf die heilige Schrift, auf die mit ihr einstimmigen uralten Symbole der Kirche und auf die augsburgische Confession verpflichtet werden **). Diese Verordnung stand mit den Reversen von 1615 und 1653 nicht ganz im Einklange, indem daselbst die Verpflichtung auf alle in der lutherischen Kirche üblichen symbolischen Bücher und unter diesen auch auf die Concordienformel nach herkömmlicher Weise freigegeben war. Sie fand daher im Consistorium selbst Widerstand. Im Jahre 1659 weigerte sich der Consistorialpräsident Kemnitz eine von dem Propste Fromm für den neuen Diakonus Nikolai an der Petrikirche mit bei bemerktem Dissensus quoad obligationem ad Formulam Concordiae vollzogene Vocation zu confirmiren, ließ vielmehr vom Magistrate eine neue Vocation mit der unbeschränkten Verpflichtung auf die

*) In einer Predigt des Diakonus Pomarius heißt es unter Anderem: „So verdammen wir nun die Papisten, Calvinisten und auch die Helmstädter. Mit einem Worte, wer nicht lutherisch ist, der ist verflucht. Ich weiß wohl, daß ich dies mit Gefahr Leibes und Lebens rede. Aber ich bin Christi Diener.“ Hering a. a. O. S. 104.

**) Mylius a. a. O. I. 365.

Concordienformel ausstellen und bestätigte solche ohne den Consens des Propstes. Der Kurfürst aber hielt mit Ernst auf seiner Verordnung. Er enthob den Kempitz des Vorsitzes im Consistorium, und setzte etliche Jahre später in der Person des ravensbergischen Appellationsdirectors Lucius von Rahden sogar einen Reformirten zum Consistorialpräsidenten ein *).

Unter Wiederaufnahme des Edictes vom 24. Februar 1614 wurden ferner von den Ordinanden Reverse gefordert, in denen sie sich verpflichten mußten, sich des Lästerns und Schmähens gegen die Reformirten zu enthalten, und wurden solche von dem Jahre 1658 an unter verschiedenen Formen und Modalitäten vollzogen **).

In dieser Zeit schien außerhalb Brandenburgs eine neue Hoffnung der Versöhnung aufgehen zu wollen. Der Landgraf von Hessen veranstaltete im Jahre 1661 zwischen der reformirten Facultät zu Marburg und der lutherischen Facultät zu Rinteln ein friedliches Religionsgespräch zu Cassel, welches den besten Erfolg hatte ***). Beide Theile kamen mit aufrichtig versöhnlicher Gesinnung einander entgegen. In der Lehre vom Abendmahle blieb nur die Differenz stehen, ob die Genießung des Leibes Christi eine mündliche oder eine durch den Glauben allein bewirkte sei; man gestand sich aber gegenseitig zu, daß diese streitige Frage den Grund der Seligkeit nicht umstoße, da in beiden Kirchen, ungeachtet solcher Dissension, der Gebrauch des Sacramentes nach Christi Einsetzung ohne Zusatz oder Entziehung der wesentlichen Stücke ganz rein behalten werde. Auch in der Lehre von der Gnadenwahl fand man einen Versöhnungspunkt darin, daß man anerkannte, wie hierin die höchsten Geheimnisse des göttlichen Willens berührt

*) Hering a. a. O. S. 105 ff.
**) Hering a. a. O. S. 112. Mylius a. a. O. I. 367.
***) Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche. Leipzig 1838. II. 131.

seien und daß der Mensch auch ohne deren Erkenntniß selig werden könne.

Der Kurfürst von Brandenburg hielt jetzt den Zeitpunkt für geeignet, auch in seinen Landen ein gleiches Religionsgespräch zu veranstalten.

Ehe er aber noch zur Ausführung schreiten konnte, erhob sich Seitens der Wittenberger Facultät neue Fehde. Abraham Calov ließ unter dem Titel einer Epicrisis eine umfangreiche Schrift ausgehen, in welcher er die Rinteler Theologen wegen ihrer Nachgiebigkeit hart angriff, und mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit die Integrität des in der Concordienformel festgestellten theologischen Systemes als einzig zur Seligkeit geschickt und nothwendig vertheidigte. Diese Schrift wurde an lutherische Fürsten, Facultäten und Geistliche versandt und auch in der Mark reichlich verbreitet. Sie rief eine Menge neuer Schriften für und wider hervor und schürte das Feuer des Streites aufs Neue.

Der Kurfürst aber ließ sich dadurch von seinem Plane nicht abbringen. Auf seine Veranlassung erließ zunächst das Consistorium zu Berlin am 30. März 1662 ein Rundschreiben über die Prüfung der Candidaten. Es solle dabei wesentlich darauf gesehen werden, daß sie fest seien im Worte Gottes, als einer lebendigen Kraft wider alles Böse und wider die Versuchung, und stark darin, die Unwissenden zu unterrichten, die Irrenden zurecht zu weisen, die auf rechtem Wege zu stärken, die Betrübten zu trösten, den angefochtenen Gewissen zu helfen, die Nachlässigen zu ermuntern, die Ruchlosen aber zu strafen, und dergestalt tüchtig das Reich Gottes zu bauen. Dagegen solle auf subtile Streit- und Schulfragen nicht gesehen werden, und würden diejenigen in der Prüfung die angenehmsten sein, welche nicht der fleischlichen Weisheit, sondern der Einfältigkeit und göttlicher Lauterkeit nachstrebten *).

*) Mylius a. a. O. I. 373.

Demnächst erneuerte der Kurfürst am 2. Juni 1662 das Edict von 1614. Er berief sich auf das Beispiel der israelitischen Könige und der ersten christlichen Kaiser, die auch in Zeiten ungleichen Glaubens, nicht zwar durch Gewissenszwang, sondern durch christliche Concilia oder andere friedliche Mittel den Streit zu schlichten oder wenigstens christliche Toleranz und Bescheidenheit zu stiften bemüht gewesen, und verbot daher das Streiten und Zanken von den Kanzeln; erneuerte die Forderung von Reversen Seitens der Ordinanden, und verbot, daß den Reformirten nichts anderes beigelegt und angedichtet werden solle, als was in der Confessio Sigismundi und der von den brandenburgischen Theologen unterzeichneten Leipziger und Thorner Confession stände *). Am 21. August 1662 endlich verbot er seinen Landeskindern den Besuch der theologischen Facultät in Wittenberg **). Er habe, sagt er in diesem Edicte, in seiner einundzwanzigjährigen Regierung dahin gestrebt, daß alle seine Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit ein geruhiges, christliches und stilles Leben führen, aller unzeitiger, unchristlicher Haß und Verbitterung und absonderlich das untheologische Verketzern, Verdammen, Verfolgen und Verlästern in der Kirchen Gottes eingestellt bleiben, der hochnöthige Kirchenfrieden, oder bis derselbe erlanget, eine christliche Toleranz und evangelische Bescheidenheit gesucht und befördert, und das wahre Christenthum, die Gottesfurcht und die Liebe gegen die Obrigkeit und den Nächsten gemehret werde. Darin habe er auch bereits gute Frucht verspüret, nicht allein an einzelnen Personen, sondern auch an ganzen Collegien und Körperschaften, auch sei zu christlicher Einigung in dem Leipziger und neuestens in dem Casseler Gespräche ein guter Grund ge-

*) Mylius a. a. O. I. 375.
**) Mylius a. a. O. I. Abth. 2. S. 79.

legt worden. Dagegen habe er bemerkt, daß auf der Universität Wittenberg das Verlästern und falsche Andichtungen gegen die Reformirten nicht nur nicht aufgehört, sondern eine neue übermäßige, vergällete Bitterkeit gegen dieselben noch dazu ausgebrochen sei, dergestalt, daß man einem Reformirten in eines lutherischen Herrn Landen auch das bloße Domicilium versagen wolle *); daß man seine, des Kurfürsten von Brandenburg, Unterthanen durch Briefe zum Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen ihre von Gott gesetzte hohe landesfürstliche Obrigkeit aufgewiegelt; und wider den Kirchenfrieden große vergällete untheologische Bücher und Epicrises geschrieben und in seinen Landen herumgeschickt habe, darin, dem Frieden zu Osnabrück zuwider, der Kurfürst und seine Glaubensgenossen von dem Namen der evangelischen und der augsburgischen Confession ausgeschlossen würden.

Diesem Unwesen sei der Kurfürst zu steuern verpflichtet, und um daraus in seinen Landen nicht Unruhe, Ungehorsam, Empörung, Spaltung im Regiment und Kirchen und Verachtung der Gesetze aufkommen zu lassen, verbiete er allen seinen Unterthanen bei Strafe der Zurückweisung von allen öffentlichen Bedienungen geistlichen und weltlichen Standes, in Wittenberg Theologie oder Philosophie zu studiren.

Der Kurfürst von Sachsen remonstrirte gegen dieses Edict und suchte geltend zu machen, daß dasselbe dem westphälischen Frieden widerstreite. Friedrich Wilhelm aber setzte dem entgegen, daß er seinen Unterthanen nicht um der Religion willen die theologische und philosophische Facultät in Wittenberg verboten habe, sondern wegen des zügellosen Benehmens der Wittenberger, welche ihm in seinen eigenen Landen Aufruhr zu stiften trachteten und die reichsgesetzlich

*) Diese Stelle bezieht sich auf ein in diesem Sinne für Sachsen abgegebenes Gutachten der Wittenberger Facultät.

verbrieften Rechte der Reformirten mißachten wollten, und so behielt es bei dem Edicte sein Bewenden *).

Unter demselben Datum, unter welchem das Verbot der Wittenberger Universität erging, erfolgte nun auch die Einleitung zu einem Berliner Religionsgespräche. Dasselbe wurde ausgeschrieben zwischen den reformirten Hofpredigern Stosch und Kunschius und dem Rector des joachimsthalschen Gymnasiums einerseits und den lutherischen geistlichen Ministerien von Berlin und Köln andererseits, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten von Schwerin und mehrerer kurfürstlichen Räthe. Darin sollte amicabiliter über die Frage conferirt werden: „ob denn in den reformirten Confessionibus publicis, und sonderlich, welche in dem Edikt vom 2. Juni 1662 benennet seien, etwas gelehrt und bejahet worden, warum der, so es lehrt oder glaubt und bejaht, judicio divino verdammt sei? oder ob etwas darinnen verneint oder verschwiegen sei, ohne dessen Wissenschaft und Uebung der höchste Gott niemand seelig machen wolle?".

Das Colloquium begann am 8. September 1662 und wurde in siebenzehn Sitzungen bis zum 29. Mai fortgesetzt. Große und umfangreiche Schriften wurden gewechselt. Das kölnische Ministerium war zu einer Annäherung geneigt; das berlinische, geleitet von dem Archidiakonus Reinhardt, widersetzte sich einer solchen mit allen Mitteln. Einmal, als die Berliner endlich mit einer Reihe bestimmter Thesen hervorgetreten waren, erklärten die Reformirten, daß sie mit allen diesen Thesen, bis auf drei, vollkommen einverstanden seien. Die Berliner protestirten aber gegen ein solches Einigsein und behaupteten, daß man in den Principien, aus denen jene

*) Hering, Neue Beiträge II. 160—182. Das Verbot der Wittenberger Universität wurde noch in den Jahren 1690 und 1726 erneuert. Mylius a. a. O. I. Abth. 2. 109. 243.

Sätze abgeleitet, uneins und somit die Einheit in den Resultaten nichts sei. Endlich trat auch der kölnische Diakonus Nicolai auf die Seite der Berliner hinüber.

Das Gespräch wurde abgebrochen ohne allen Erfolg *).

Dem Kurfürsten blieb jetzt nichts anderes übrig, als mit aller Kraft seines landesfürstlichen Ansehens die heftigen Ausbrüche des Streites im Zaume zu halten und wenigstens den äußeren Frieden zu schützen.

In diesem Sinne erließ er unter dem 16. September 1664 ein drittes geschärftes Edict gegen das Schmähen auf den Kanzeln **), in welchem er die Edicte von 1614 und 1662 erneuerte, und vornehmlich das Andichten von Consequenzen und das Bezeichnen mit anzüglichen Sectennamen bei Strafe der Remotion vom Amte nochmals verbot. Zugleich wurde darin der schon von George Wilhelm erlassene Befehl wegen Weglassung des Exorcismus bei der Taufe erneuert. Um sich der Befolgung der Edicte zu versichern, wurde von allen auch schon im Amte stehenden Geistlichen die Unterzeichnung eines beipflichtenden Reverses gefordert.

Ein Theil der Geistlichen — und zwar, wie eine spätere Declaration vom 4. Mai 1665 bezeugt, mehr denn zweihundert Prediger — fügten sich dieser Ordnung. Die übrigen und namentlich das berlinische Ministerium, welches durch das Religionsgespräch nun einmal in eine schärfere Opposition getreten war, gedachten sich derselben zu entziehen. Die Berliner erbaten sich von auswärtigen Facultäten und Ministerien theologische Gutachten. Etliche derselben, insbesondere das von Nürnberg, fielen versöhnlich aus. Die Mehrzahl aber erblickte in dem Versprechen, die Consequenzen des Ge-

*) Der ganze Hergang dieses merkwürdigen Religionsgespräches ist bei Hering, Neue Beiträge II. 116—160, aus den Acten desselben ausführlich vorgetragen.

**) Mylius a. a. O. I. 381.

gentheiles nicht entwickeln und widerlegen zu wollen, eine Beschränkung des Amtes des heiligen Geistes, und in dem von einem reformirten Landesherrn ergangenen Befehle, den an sich nicht wesentlichen Exorcismus bei der Taufe auf Verlangen der Väter zu unterlassen, eine Gefährdung der Kirchenfreiheit.

Sie riethen daher, die Unterschrift zu verweigern. Diesem Rathe folgten die Berliner Geistlichen.

Der Kurfürst aber war fest entschlossen, seine Autorität aufrecht zu halten. Er ließ den Propst Lilius und den Archidiakonus Reinhardt vor das Consistorium fordern, und ihnen am 28. April 1665 ihre Remotion vom Amte ankündigen. Am 4. Mai erfolgte eine öffentliche Erklärung über diesen Schritt *), worin nochmals ausführlich zu erkennen gegeben wird, daß der Kurfürst weder einen Gewissenszwang, noch Anfeindung fremden Glaubens, noch endlich eine Religionsmengerei einführen wolle, daß er aber das leidenschaftliche Streiten und Disputiren nicht dulden werde, und daß er sich daher genöthigt gesehen, an dem berlinischen Ministerium, das, schon seit lange allen friedlichen Consiliis zuwider, über die kurfürstlichen Edicte die Censuren ausländischer Theologen eingeholt und unter diesen den Rath derer, die Frieden und Moderation gerathen, an die Seite gesetzt habe, nach fruchtloser, gütlicher Ermahnung, ein Exempel zu statuiren. Der Rath von Berlin verwandte sich für beide Geistliche, und es wurde dem alten Propste Lilius, der schon im Jahre 1657 einen entsprechenden Revers ausgestellt hatte, gegen Unterzeichnung einer modificirten Erklärung die Wiederherstellung in sein Amt zu Theil. Reinhardt aber mußte aus Berlin weichen.

Dabei beruhigte sich die Sache nicht. Nach Reinhardt weigerte sich der zweite Diakonus zu St. Nicolai in Ber-

*) Mylius a. a. O. I. 385.

lin, der bekannte Paul Gerhard, den Revers zu vollziehen, und auch gegen ihn wurde die Remotion verhängt. Eine Verwendung des Magistrates blieb fruchtlos *). Der Weigerung des Paul Gerhard lag indessen ein tieferes Moment zum Grunde. Es wird von ihm bezeugt, daß er sich in seinen Predigten eines ungebührlichen Tones gegen die Reformirten nicht bedient habe, und würde er insoweit dem Reverse gern Folge geleistet haben. Er war aber in seiner Ordination und Vocation auf die Concordienformel verpflichtet worden, und trug daher Bedenken, sich dem Edicte von 1614 durch Unterzeichnung des Reverses unbedingt zu unterwerfen, da gerade dieses Edict die Concordienformel ausdrücklich verwarf. Dieses Bedenken, welches auch andere im Amte stehende Geistliche theilen mußten, bewog die Stände der Mark Brandenburg, sich zu ihren Gunsten zu verwenden. Der Kurfürst erkannte die Richtigkeit dieses Einwandes an. Unter dem 9. Januar 1667 verordnete er daher die Restitution des Paul Gerhard — von welcher derselbe jedoch keinen Gebrauch machte, sondern einem Rufe nach Lübben folgte — und unter dem 6. Juni desselben Jahres **) modificirte er die Forderung der Reverse überhaupt dahin, daß solche nur von den neu ins Amt tretenden Candidaten, nicht aber von den schon im Amte stehenden, meist noch auf die Concordienformel verpflichteten Geistlichen gefordert werden sollen. Durch eine weitere Declaration vom 6. Mai 1668 erklärte er sogar, daß es keineswegs seine Meinung sei, den Predigern das officium elenchticum, oder die Widerlegung fremder Religionsmeinungen ganz und gar zu benehmen, nur daß dies ohne Bitterkeit, Verdammen und Anathematisiren geschehen solle ***).

Dessenungeachtet waren die Entlassungen des Reinhardt

---

*) Vergl. Mylius a. a. O. I. 389.
**) Mylius a. a. O. I. 393.
***) Mylius a. a. O. I. 395.

und des Paul Gerhard nicht die einzigen, zu denen sich der Kurfürst gedrungen sah. Auch der Diakonus Lorenz zu Nicolai und der Propst Fromm zu Petri in Berlin *), mußten wegen hartnäckigen Widerstandes gegen die Edicte weichen. Endlich erhob sich sogar in den landesherrlichen Collegien zu Berlin selbst, von welchen das Versprechen gefordert wurde, die Aufrechthaltung der Edicte zu überwachen, eine Opposition, welche mit der Entlassung dreier Justiz- und Kammergerichts-Räthe endete. Selbst bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts kamen noch einzelne Fälle der Art an verschiedenen Orten der Mark vor **).

Mit eben der Strenge, mit welcher Friedrich Wilhelm Seitens der Lutherischen ein friedliches Verhalten gefordert hatte, verlangte er aber auch von seinen reformirten Glaubensgenossen gleiche Billigkeit gegen die Lutherischen, nur daß es ihm hier leichter wurde, Gehorsam zu finden.

So wie der Lehrbegriff der lutherischen Kirche in der Concordienformel seine Spitze gefunden hatte, war in der reformirten Kirche in den Beschlüssen der Dordrechter Synode von 1618 die Entwickelung des reformirten Lehrbegriffes zur äußersten Schärfe gediehen. Vorzüglich war dies der Fall

---

*) Der Propst Fromm hatte früher in seinem Briefwechsel mit dem Hofprediger Stosch sich entschieden auf die Seite der Reformirten geneigt. Als später die kurfürstlichen Edicte mit Ernst vollstreckt wurden, brach er im Consistorium in den Ausruf aus: vim patitur ecclesia Lutheranorum. Diese Aeußerung und die darüber gegebenen weiteren Erklärungen bewogen ihn, noch vor einer letzten Entscheidung freiwillig aus Berlin zu weichen. Er ging von da nach Wittenberg, wo er sich nach einem scharfen Examen zur strengsten lutherischen Rechtgläubigkeit bekannte. Später aber trat er in Prag zum Katholicismus über.

**) Das Detail über die kurfürstlichen Edicte und den dagegen erhobenen Widerstand findet sich bei Hering, Neue Beiträge II. 189—329.

mit der Lehre von der Gnadenwahl. Die Synode hatte ihre Glaubensüberzeugung dahin ausgesprochen, daß nach einem unbedingten Rathschlusse Gottes (absolutum decretum) einige Menschen von Anfang an zur Seligkeit berufen, andere von Anfang an verdammt seien. Weder das Verdienst der Werke noch das Verdienst des Glaubens auf Seiten des Menschen wirke bestimmend auf diesen Rathschluß ein. Gemildert wurde die Härte dieses Lehrsatzes nur dadurch, daß Niemand, der sich noch nicht in dem lebendigen Glauben an Christus finde, darum verzweifeln dürfe, sondern fortfahren müsse in dem Gebrauche der kirchlichen Gnadenmittel, da keiner wisse, wann und wie es Gott gefallen werde, ihn zur Seligkeit zu berufen.

Die Canones der Dordrechter Synode wurden jedoch nicht überall in der reformirten Kirche ausdrücklich angenommen, namentlich nicht in der reformirten der Mark. Die Generalstaaten der Niederlande hatten zwar auch den Kurfürsten Johann Sigismund eingeladen, Deputirte nach Dordrecht zu senden; ihre Abreise aber war aus zufälligen, vielleicht absichtlich vorgeschützten Gründen unterblieben.

In der reformirten Kirche selbst gab es zweierlei Richtungen in Auffassung der Lehre von der Gnadenwahl; die der Universalisten und die der Particularisten. Letztere nahmen die Dordrechter Beschlüsse in dem strengsten Verstande. Die Universalisten dagegen lehrten, daß die göttliche Erwählung oder Verwerfung nicht nach einem willkürlichen Rathschlusse Gottes ohne Rücksicht auf den Glauben oder Unglauben und auf die guten oder schlechten Handlungen der Menschen vorausbestimmt sei, vielmehr sei bei der Erwählung der Glaube und der Gehorsam, zwar nicht als Grund und Ursache der Erwählung vorausgesehen, aber doch als das Medium, um zum Heile zu gelangen, von Gott vorausgeordnet. Der Grund der Erwählung sei allein die unerforschliche Gnade Gottes, welche durch den Glauben und

den Gehorsam zur Seligkeit führe; der Grund der Verwerfung aber die Sünde, der Unglaube und die Unbußfertigkeit, welche Gott bei den Abfälligen zwar nicht eigentlich voraus geordnet, aber als einen gerechten Grund der Verwerfung in ihnen voraus gesehen habe und geschehen lasse.

In diesem universalistischen, der Auffassung der lutherischen Kirche nicht so scharf entgegenstehenden Sinne hatte sich schon die Confession Johann Sigismunds ausgedrückt. Aehnliche Erklärungen gaben die brandenburgischen Theologen auf den Religionsgesprächen zu Leipzig und Thorn *) ab, nur daß sie sich nicht, wie dies lutherischerseits wohl verlangt wurde, von den Dordrechter Schlüssen unbedingt lossagen und so mit der Gemeinschaft der reformirten Kirche brechen konnten, vielmehr der Ansicht verblieben, daß ihre Auffassung mit den Dordrechter Canonen im Einklange stehen.

Der große Kurfürst hielt fest an dieser in der brandenburgischen reformirten Kirche herrschenden universalistischen Auffassung. In diesem Sinne verordnet er im Jahre 1664 in einer für die Domkirche in Berlin erlassenen, auch für die andern reformirten Kirchen des Landes maßgebenden Ordnung **):

„Es wird auch zur Erbauung der Kirchen und der widerwärtigen Lästerung abzuwenden nöthig sein, daß die Prediger in ihren Predigten sich befleißigen, nach der apostolischen Vermahnung, daß sie einträchtig gesinnt sein unter einander nach Jesu Christo, und daß sie alle subtile und unerbauliche Fragen, und was die Zuhörer zum Vertrauen zu Gott, zur Buße und Besserung des Lebens nicht aufmuntern kann, evitiren. Vor allen Dingen aber die Lehre von dem Willen Gottes wegen der Menschen Seeligkeit und Verdamm-

---

*) Hering, Beiträge II. 1—58. Die Declaratio Thorunensis ist abgedruckt: Mylius, Th. I. Abth. 1. S. 489.

**) Hering, Beiträge II. S. 107.

niß, als um welcher willen die Kirche am meisten veracht gemacht wird, der Gemeine Gottes also vortragen, wie dieselbe aus Gottes Wort in der von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Großherrn=Vaters hochseel. Andenkens ausgelassenen Confession und hernach zu Leipzig und Thorn von den kurfürstlichen Theologen wiederhohlet, erkläret und vertheidiget werde. Dann weil Seine Kurfürstlichen Durchlaucht in Dero Anno 1662 ausgelassenem Edicte ernstlich befehlen, daß die anderen Kirchen von der Reformirten Kirchenlehre nichts anderes, als was sie in den drei Confessionibus bekennen, urtheilen sollen; so würde es ungereimt sein, daß in Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Hauptkirche ein Anderes geschehe."

Die symbolischen Bücher der reformirten Kirche in der Mark sind demnach auf die Confessio Sigismundi, das Leipziger und das Thorner Gespräch beschränkt. Die Dordrechter Canonen sind, wenngleich in ihrer milderen Auffassung nicht ausdrücklich abgelehnt, doch auch nicht ausdrücklich angenommen.

Im Jahre 1664 wurde auf der Frankfurter Universität in einer Disputation die particularistische Ansicht von der Gnadenwahl wieder aufgenommen und vertheidigt *). Der Kurfürst ließ aber diesen Samen neuer Zwietracht nicht auf=

*) Der Satz des Disputators lautete: „Deum uno individuo decreto (quod reprobationem appellamus) tam ad peccatum reprobos, quo mortem aeternam promereantur, quam ad ipsam damnationem praedestinasse, ideoque tam peccatum quam damnationem a reprobatione dependere, non reprobationem a peccato." Dabei wird gegen diejenigen gestritten, „qui malum usum liberi arbitrii, item infidelitatem et finalem impoenitentiam respectu reproborum meritoriam, respectu Dei impellentem statuunt [causam] reprobationis, tunc etiam, quando de reprobationis causa respective quaeritur et comparate, id est, cur Deus decreverit, hos potius damnare, quam illos. — Hering, Neue Beiträge. Th. I. 336.

kommen, befahl, daß man sich an die drei Confessionen, die Sigismundische, die Leipziger und die Thorner halten, und dergleichen gleichsam sepelirte Opiniones, wie die in der Disputation, nicht wieder aufgraben und dadurch Aergerniß bei den Gegnern, ja Trennung unter den Reformirten selbst anstiften solle. Die Universität lenkte darauf wieder ein.

Endlich waren auch die Edicte von 1662 und 1664 gegen beide Theile, die Lutherischen wie die Reformirten, gleichmäßig gerichtet, und wurden von den Reformirten die gleichen Reversalien vollzogen. —

Die Strenge, mit welcher der Kurfürst zur Aufrechterhaltung der Edicte zu verfahren genöthigt gewesen, hatte zwar im Wesentlichen ihren Zweck erreicht, gleichzeitig war aber auch damit die Stellung des Landesherrn der Kirche gegenüber eine weit mächtigere geworden, und ein wachsendes Uebergewicht der landesherrlichen Autorität, wie in politischen, so nun auch in kirchlichen Dingen, entschieden.

Die lutherische Kirche war an dieser Veränderung nicht ohne Schuld. Es hatte im Laufe dieses ganzen Jahrhunderts nicht an friedlicher Annäherung gefehlt, und die lutherische Kirche hätte sich, ohne der Entschiedenheit ihrer Glaubensüberzeugung zu nahe zu treten, wohl zu einer Vergleichung auf einen gütlichen Friedensstand bequemen können. Vielleicht wäre es ihr dann möglich gewesen, eine größere Unabhängigkeit ihrer Verfassung zu behaupten. Sie ließ aber der landesherrlichen Gewalt allein den Boden einer milderen und versöhnlichen Auffassung und verlor dadurch selbst an Kraft.

In den kirchlichen Verordnungen aus der Zeit des großen Kurfürsten ist das Wiedererstarken und weiter ein tieferes Eingreifen des landesherrlichen Kirchenregimentes deutlich erkennbar.

Eines der ersten Bemühen des Kurfürsten war es, die seit dem Jahre 1600 unterlassene Kirchenvisitation wieder aufzunehmen. Die Stände des Landes trugen selbst

darauf an. Im Jahre 1648 fand eine erneuerte allgemeine Visitation in der Altmark und in der Neumark, im Jahre 1660 in der Kurmark, im Jahre 1676 wieder in der Neumark statt *). Durch diese erneuerten Visitationen und Aufnahme von Matrikeln wurde der während des dreißigjährigen Krieges in große Verwirrung gerathene Vermögensstand der Kirchen nach Möglichkeit wieder befestigt und ferneren Verlusten vorgebeugt. Gleichen Zweck — die Vermögensverwaltung der Kirchen in gutem Gange zu erhalten — hatte ein Mandat vom 28. Februar 1687, worin den Patronen, bei Verlust ihres Patronatrechtes, aufgegeben wird, binnen drei Monaten alle noch rückständigen Kirchenrechnungen zu revidiren **).

Ein anderes Bemühen des Kurfürsten war, eine ordentliche Kirchenzucht herzustellen. In manchen Gegenden hatte sich eine solche in herkömmlicher Weise erhalten. Durch die nähere Bekanntschaft mit den Einrichtungen der reformirten Kirche, welche von Anfang an diesen in der lutherischen Kirche außer Acht gelassenen Theil des kirchlichen Lebens gepflegt hat, wurden auch in der Mark Versuche zur Einführung einer solchen hervorgerufen. Zu diesem Ende war schon unter George Wilhelm eine Revision der Visitations- und Consistorialordnung vorbereitet worden. Friedrich Wilhelm nahm diesen Plan wieder auf. In den Jahren 1644 bis 1666 wurde an der Revision der Consistorialordnung gearbeitet. Es kam auch ein revidirter Entwurf zu Stande. Nach einer Verfügung des Kurfürsten vom 12. November 1660 sollte derselbe den Ständen vorgelegt, dabei aber aus-

*) Resolution vom 7. Juli 1646, Nr. 7. Resolution vom 1. Mai 1652, Nr. 4. Landtagsrec. vom 26. Juli 1653, Nr. 4. Mylius a. a. O. VI. 394. 402. 430. Instruction vom 17. Februar 1676. Das. I. 399.

**) Mylius a. a. O. I. 411.

drücklich angedeutet werden, „daß es die Meinung nicht habe, als wenn der Kurfürst hierüber der Stände Consens zu erfordern gehalten wäre, weil dergleichen Ordnungen auszufertigen Ihm, als dem Landesfürsten, und dem die Jura episcopalia alleinig zustehen, gebühre“ *). Die förmliche Publication der revidirten Consistorialordnung unterblieb aber. Dagegen wurde durch einzelne Verfügungen und Anordnungen eine angemessene Kirchenzucht herzustellen versucht. In dem Landtagsrecesse vom 26. Juli 1653 Nr. 5 ist von einer „mit Vorbewußt und Einwilligung des Magistratus secularis“ von den Inspectoren zu übenden disciplina ecclesiastica die Rede. In dem Visitationsabschiede für die Stadt Frankfurt vom 20. Januar 1662 wird eine besondere kirchliche Disciplinarordnung, welche von einem Collegium censurae, bestehend aus mehreren angesehenen, christlichen und unbescholtenen Männern, gehandhabt werden solle, festgesetzt **).

In den Kreis der Kirchenzucht und Kirchenpolizei gehören auch die Sonntagsordnungen des Kurfürsten vom 10. Juli 1649, 22. Februar 1676 und 1. März 1683; sowie das Verbot der Fastnachtsspiele und Processionen vom 4. Februar 1659 und 8. Februar 1670 ***); und die Verordnungen wegen Beschränkung der Zahl der Gevattern †).

Die Gerichtsbarkeit der Consistorien wurde näher begrenzt. Die Stände, vornehmlich in der Altmark, waren der consistorialen Gerichtsbarkeit nicht günstig gestimmt, und hätten sie, mit Ausnahme der Ehesachen ††), am liebsten ganz

*) Acten des Geh. Ministerialarchives zu Berlin, Geistl. Dep. Kurmark, Nr. 134. Visitationen.

**) Spieker, Geschichte der Marienkirche in Frankfurt, S. 305.

***) Mylius a. a. O. I. Abth. 2. 69. 85. 89. VI. 393.

†) Ebendas. S. 65. 89. 97.

††) Die desfallsigen Anträge aus dem J. 1652 finden sich in den Acten des Geh. Ministerialarchives, Geistl. Depart. Kurmark, Nr. 6. Landstände.

aufgehoben gesehen. Indessen blieb dieselbe in diesem Zeitraume im Wesentlichen noch erhalten. Zur Gerichtsbarkeit des Consistoriums verblieben außerdem Ehesachen, Processe über das Patronat und über kirchliche Einkünfte und Pfründen *). Ausgeschlossen wurden dagegen alle Civil-, Injurien- und fiskalische Processe gegen Prediger, so nicht geistliche Güter oder Vergehen gegen die kirchliche Disciplin zum Gegenstande haben **); ferner wurde, zur Erleichterung der Unterthanen, den Magistraten die erste Instanz in Sachen wegen der Kirchenstände und in kleineren Kirchengütersachen bis zum Werthe von vier Thalern übertragen ***).

In Ehesachen behielt das Consistorium seine Jurisdiction, sowohl über Civil-, als über Militärpersonen †). Ueber die Behandlung derselben, über die einzelnen Ehescheidungsgründe, die Copulation von Fremden, über die dreimalige Proclamation und über die Zulassung von Haustrauungen ergingen besondere Verordnungen ††).

In Beziehung auf Liturgie und äußere Kirchengebräuche wurden mehrfache Verordnungen erlassen. Der Verfügung, wegen Weglassung des Exorcismus bei der Taufe, ist bereits gedacht †††); eine Reihe anderer Edicte enthält die Anordnung öffentlicher Buß- und Bettage bei besonderen Veranlassungen, zum Theil unter Vorschreibung

---

*) Landtagsreceß vom 26. Juni 1653, Nr. 17. Mylius VI. 435.

**) Verordnungen vom 26. Septbr. 1646, 2. Februar 1647 u. 8. Febr. 1658. Mylius I. 362. 367.

***) Verordnungen vom 20. Nov. 1656 u. 6. Juni 1683. Resolution vom 6. Juni 1683, Nr. 2. Mylius I. 363. 407. VI. 557.

†) Mylius I. Abth. 2. S. 83.

††) Ebendas. I. Abth. 2. S. 84. 87. 89. 93. 103.

†††) Edict vom 16. Sept. 1664. Mylius I. 381. 7. Sept. 1686. I. Abth. 2. 101.

drücklich angedeutet werden, „daß es die Meinung nicht habe, als wenn der Kurfürst hierüber der Stände Consens zu erfordern gehalten wäre, weil dergleichen Ordnungen auszufertigen Ihm, als dem Landesfürsten, und dem die **Jura episcopalia** alleinig zustehen, gebühre" *). Die förmliche Publication der revidirten Consistorialordnung unterblieb aber. Dagegen wurde durch einzelne Verfügungen und Anordnungen eine angemessene Kirchenzucht herzustellen versucht. In dem Landtagsrecesse vom 26. Juli 1653 Nr. 5 ist von einer „mit Vorbewußt und Einwilligung des **Magistratus secularis**" von den Inspectoren zu übenden **disciplina ecclesiastica** die Rede. In dem Visitationsabschiede für die Stadt Frankfurt vom 20. Januar 1662 wird eine besondere kirchliche Disciplinarordnung, welche von einem **Collegium censurae**, bestehend aus mehreren angesehenen, christlichen und unbescholtenen Männern, gehandhabt werden solle, festgesetzt **).

In den Kreis der Kirchenzucht und Kirchenpolizei gehören auch die Sonntagsordnungen des Kurfürsten vom 10. Juli 1649, 22. Februar 1676 und 1. März 1683; sowie das Verbot der Fastnachtsspiele und Processionen vom 4. Februar 1659 und 8. Februar 1670 ***); und die Verordnungen wegen Beschränkung der Zahl der Gevattern †).

Die Gerichtsbarkeit der Consistorien wurde näher begrenzt. Die Stände, vornehmlich in der Altmark, waren der consistorialen Gerichtsbarkeit nicht günstig gestimmt, und hätten sie, mit Ausnahme der Ehesachen ††), am liebsten ganz

*) Acten des Geh. Ministerialarchives zu Berlin, Geistl. Dep. Kurmark, Nr. 134. Visitationen.

**) Spieker, Geschichte der Marienkirche in Frankfurt, S. 305.

***) Mylius a. a. O. I. Abth. 2. 69. 85. 89. VI. 393.

†) Ebendas. S. 65. 89. 97.

††) Die desfallsigen Anträge aus dem J. 1652 finden sich in den Acten des Geh. Ministerialarchives, Geistl. Depart. Kurmark, Nr. 6. Landstände.

aufgehoben gesehen. Indessen blieb dieselbe in diesem Zeitraume im Wesentlichen noch erhalten. Zur Gerichtsbarkeit des Consistoriums verblieben außerdem Ehesachen, Processe über das Patronat und über kirchliche Einkünfte und Pfründen *). Ausgeschlossen wurden dagegen alle Civil-, Injurien- und fiskalische Processe gegen Prediger, so nicht geistliche Güter oder Vergehen gegen die kirchliche Disciplin zum Gegenstande haben **); ferner wurde, zur Erleichterung der Unterthanen, den Magistraten die erste Instanz in Sachen wegen der Kirchenstände und in kleineren Kirchengütersachen bis zum Werthe von vier Thalern übertragen ***).

In Ehesachen behielt das Consistorium seine Jurisdiction, sowohl über Civil-, als über Militärpersonen †). Ueber die Behandlung derselben, über die einzelnen Ehescheidungsgründe, die Copulation von Fremden, über die dreimalige Proclamation und über die Zulassung von Haustrauungen ergingen besondere Verordnungen ††).

In Beziehung auf Liturgie und äußere Kirchengebräuche wurden mehrfache Verordnungen erlassen. Der Verfügung, wegen Weglassung des Exorcismus bei der Taufe, ist bereits gedacht †††); eine Reihe anderer Edicte enthält die Anordnung öffentlicher Buß- und Bettage bei besonderen Veranlassungen, zum Theil unter Vorschreibung

---

*) Landtagsreceß vom 26. Juni 1653, Nr. 17. Mylius VI. 435.

**) Verordnungen vom 26. Septbr. 1646, 2. Februar 1647 u. 8. Febr. 1658. Mylius I. 362. 367.

***) Verordnungen vom 20. Nov. 1656 u. 6. Juni 1683. Resolution vom 6. Juni 1683, Nr. 2. Mylius I. 363. 407. VI. 557.

†) Mylius I. Abth. 2. S. 83.

††) Ebendas. I. Abth. 2. S. 84. 87. 89. 93. 103.

†††) Edict vom 16. Sept. 1664. Mylius I. 381. 7. Sept. 1686. I. Abth. 2. 101.

der zum Grunde zu legenden Schrifttexte *); ferner die Beseitigung lateinischer Lieder in den Kirchen **), die Abschaffung von Chorröcken und Kreuzen beim gottesdienstlichen Gebrauche ***), die Ausschließung von Postillen, welche schmähende Aeußerungen gegen die Reformirten enthalten †) und den alleinigen Gebrauch des lutherischen Katechismus in Kirchen und Schulen ††).

Zu erwähnen sind hier endlich noch die Verordnungen wegen Theilung des Beichtgeldes unter mehreren Geistlichen und wegen Wiederaufnahme der Katechisationen und der Kinderconfirmation †††).

Die Ordnung des geistlichen Amtes berühren eine Reihe von Verordnungen, in welchen die Art des Examens der Candidaten und die Abweisung untüchtiger Subjecte eingeschärft †*), die Nothwendigkeit der Confirmation für die von Privatpersonen Berufenen in Erinnerung gebracht †**) und über die Ertheilung der Ordination durch die Pröpste von Berlin Anordnung getroffen wird †***). Die Verordnungen vom 16. Februar 1660 und 3. October 1673 *†) schärfen ein, daß die Ertheilung der Inspection

*) Ebendas. I. Abth. 2. S. 67. 73 u. s. w.

**) Verordnungen vom 28. März 1671 u. 10. Oct. 1663. Mylius I. 397. 381.

***) Verordnung vom 9. Juni 1683. Das. I. 407.

†) Verordnung vom 9. Febr. 1681. Das. I. 403.

††) Verordnungen vom 29. Febr. 1683 u. 14. Dec. 1683. Das. I. 405. 407.

†††) Mylius I. 369. 373. 405.

†*) Verordnungen vom 30. März 1662, 28. October 1679 u. 26. Mai 1682. Mylius I. 373. 401. 403.

†**) Verordnungen vom 16. Febr. 1660 u. 25. Novbr. 1669. I. 368. 397.

†***) Verordnungen vom 22. März 1641, 3. December 1656, 3. März 1657 u. 6. Juli 1666. Mylius I. 359. 365. 393.

*†) Mylius I. 368. 399.

dem Landesherrn allein vermöge seines Jus episcopale zustehe, und daß derselbe keineswegs verbunden sei, die von den Städten vocirten Oberpfarrer auch mit der Inspection zu bekleiden; andere Verordnungen erinnern an die landesherrliche Mitwirkung bei Berufung zu solchen Pfarrstellen, mit deren Verwaltung zugleich die eines landesherrlichen Filials verbunden ist *).

Alle diese Verordnungen in kirchlichen Sachen ergehen entweder unmittelbar unter dem Namen des Landesherrn, oder wo das Consistorium dieselben ausgehen läßt, wird jedesmal im Eingange erwähnt, daß irgendwie von oben her die Anregung dazu gegeben sei. Ein selbstthätiges Aufmerken und Einwirken der Kirchenbehörde auf die Bedürfnisse des kirchlichen Lebens ist nur noch wenig bemerkbar. Auch der geistliche Stand gerieth in eine strengere Unterordnung unter das bürgerliche Regiment. Man fing an, sich seiner Hülfe zu bedienen, um rein bürgerliche und polizeiliche Vorschriften zu controliren und durchzuführen, die mit der Predigt des Evangeliums und der Seelsorge nichts gemein hatten. So ordnete ein Edict vom 5. März 1685 zur Hebung der Baumcultur die Pflanzung von Eichen und Obstbäumen an und befahl, daß kein Prediger in den landesherrlichen Aemtern ein Paar trauen solle, wenn nicht der Bräutigam nachweisen könne, wenigstens sechs Obstbäume gepfropft und sechs junge Eichen gepflanzt zu haben **). Nicht minder waren die Geistlichen damit belastet, eine Menge von Verordnungen rein bürgerlicher Natur von den Kanzeln zu publiciren. Aus dieser Art von Benutzung des geistlichen Amtes entwickelte sich allmälig auch eine unrichtige Vorstellung von der Bedeutung des geistlichen Amtes selbst. Man gewöhnte

*) Rescr. vom 16. Febr. 1660. Verordnung vom 3. Octbr. 1673. Mylius I. 367. 399.

**) Mylius I. Abth. 2. S. 95.

sich daran, den Geistlichen einem anderen öffentlichen Beamten gleichzustellen, seine Amtsführung nach einer Menge äußerlicher Vorschriften und Instructionen zu bestimmen, und der evangelische Begriff des geistlichen Amtes, als eines von Gott verordneten Berufes, das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu verwalten, trat in den Hintergrund.

Der herrschende Rechtsbegriff, auf welchen das Recht des Landesherrn in der Kirche zurückgeführt wurde, war der des **Jus episcopale.** Diese Analogie des Landesherrn mit einem obersten Bischofe in der Kirche gestattete eine sehr weite Ausdehnung. Man entfernte sich immer mehr von der reformatorischen Anschauung der Stellung des Landesherrn zu der Kirche seines Glaubens, als eines ersten Helfers, Schutz- und Schirmherrn, und betrachtete ihn lediglich als geistliche und weltliche Obrigkeit in derselben.

Durch das Uebergewicht, welches das landesherrliche Kirchenregiment in der evangelischen Kirchenverfassung der Mark gewinnt, wurden nun auch die übrigen, von Joachim II. gelegten Keime einer kirchlichen Verfassung, die Synodaleinrichtungen und die kirchliche Gemeindeverfassung, in ihrer weiteren Entwickelung gehemmt.

Von den Synodaleinrichtungen wurden zwar die von den Inspectoren der Hauptorte zu haltenden Kreissynoden an mehreren Orten wieder neu angeregt und belebt. Sie blieben aber, da kein größerer, über ihnen stehender Synodalverband errichtet wurde, in dieser ihrer Vereinzelung doch nur auf einer Stufe unvollkommener Entwickelung stehen und verfielen später aufs Neue.

Die Organisirung eines größeren Synodalverbandes war bei der Stellung, welche die lutherische Kirche in der Mark den Reformirten gegenüber eingenommen hatte, unmöglich geworden. Der Kurfürst hatte eine Annäherung Seitens der lutherischen Kirche durch freie synodale Berathung gewünscht. Der Nebenreceß von 1653 spricht sich ganz

bestimmt in diesem Sinne aus. Vielleicht hätten sich daran organische Einrichtungen knüpfen lassen. Daß der Kurfürst dem Synodalwesen an sich nicht abgeneigt war, beweist sein Verfahren in seinen clev=märkischen Erbländern, wo er die dort hergebrachte Synodal= und Presbyterialverfassung anerkannte und schützte. Die lutherische Kirche der Mark Brandenburg benutzte aber den günstigen Zeitpunkt nicht.

Zu Gunsten der kirchlichen Gemeinden stellte sich das Princip fest, daß denselben die Ausübung eines Votum negativum bei der Berufung der Geistlichen anerkannt wurde. Die Visitationsordnung von 1573 erwähnt eines solchen Widerspruchsrechtes nicht. Nach ihr wird der vom Patrone vocirte und vom Consistorium bestätigte Geistliche der Gemeinde bei der Introduction als ihr Pfarrer lediglich vorgestellt, und dieselbe angewiesen, ihn als solchen zu achten und ihm zu gehorchen. Dagegen kommen in der jetzigen Zeitperiode urkundlich beglaubigte Fälle vor, daß die Gemeinden mit Einwendungen gegen Lehre, Leben, Person und Wandel des Berufenen auftreten, und ihnen die Berechtigung dazu anerkannt wird *). Die Anerkennung dieser Berechtigung, welche übrigens den von den Reformatoren aufgestellten Grundsätzen durchaus entspricht, mochte durch die in dem Reverse vom 5. Februar 1615 ertheilte Zusicherung, daß der Kurfürst in denjenigen Orten, wo er das Patronat habe, den Gemeinden keine verdächtigen und unannehmlichen Prediger aufdringen wolle, eine Stütze gefunden haben, indem

*) Ein solcher Fall aus dem Jahre 1667 ist in Spiekers Geschichte der Marienkirche in Frankfurt, S. 317, erwähnt. Ein anderer ist durch eine landesherrliche Verfügung vom 27. März 1699 beglaubigt, in welcher den Gemeinden in Berlin das Recht, mit ihren Einwendungen gegen den Vocirten vernommen und gehört zu werden, als observanzmäßig anerkannt wird. Acten des Geh. Ministerialarchives, Geistl. Dep. Der Stadt Berlin geistl. Sachen, Nr. 186.

nun billigerweise auch von anderen Patronen ein Gleiches gefordert werden konnte.

Weiter entwickelte sich eine kirchliche Gemeindeverfassung nicht. An vielen Orten geriethen sogar die in der Visitationsordnung von 1573 den Gemeinden ausdrücklich zugewiesenen Rechte in Nichtgebrauch und ins Vergessen. Die Bestellung der Kirchenvorsteher — welche dort den Visitatoren vorbehalten war — kam in die Hände der Patrone; und die Kirchenvorsteher gelangten dadurch thatsächlich in eine größere Abhängigkeit von denselben; an manchen Orten unterblieb sogar deren Ernennung ganz. Die Zuziehung von Gemeindedeputirten zur Abnahme der Kirchenrechnungen wurde immer seltener. In der Person des Patrones concentrirte sich die kirchliche Localverfassung, wie in der Person des Landesherrn die kirchliche Gesammtverfassung; ein actives, kirchliches Gemeindeleben kam weder in größeren noch in kleineren Kreisen zur Entfaltung.

Die eigenthümliche Stellung, welche der Landesherr in Brandenburg nach dem Uebertritte Johann Sigismunds zum reformirten Glauben der großen Mehrheit seiner lutherischen Unterthanen gegenüber einnahm, hatte die Folge, daß hier zuerst, unter Anlehnung an bestimmte geschichtliche Verhältnisse, sich die Idee religiöser Freiheit und Duldung zur thatsächlichen Wirklichkeit entwickelte.

Johann Sigismund hatte der lutherischen Kirche des Landes den ungestörten Genuß aller ihrer bisher besessenen Freiheiten und Rechte versichert und sich damit begnügt, seinen Glaubensgenossen gleiche Freiheit und gleiche Gerechtsame einzuräumen. Zum ersten Male war das Beispiel gegeben, daß in einem Lande beide deutsch-evangelischen Kirchen mit völlig gleicher Anerkennung und Berechtigung neben einander bestanden.

Der große Kurfürst war bemüht, dieses Princip der Gleichheit zwischen den beiden evangelischen Schwesterkirchen,

da dieses nicht bloß auf zufälligen Verhältnissen seines Landes, sondern auf der tieferen Idee der evangelischen Einheit beider Kirchen beruhte, auch auf dem Boden des Reichsstaatsrechtes zu behaupten.

Die Grundlage der staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionsparteien in Deutschland war bei seinem Regierungsantritte der Passauer Vertrag von 1552 und der Augsburger Religionsfrieden von 1555. Der Passauer Vertrag war von dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und einigen anderen evangelischen Reichsfürsten, welche sich mit ihm „zur Erhaltung der Religion und Freiheit der Deutschen" verbündet hatten, durch raschen Ueberfall dem Kaiser abgedrungen worden; der Augsburger Religionsfrieden enthielt die Bestätigung der Grundsätze dieses Vertrages durch förmlichen Reichsschluß *). Beide Verträge wurden zu einer Zeit geschlossen, wo eine völlige Sonderung einer reformirten und einer lutherischen Kirche in Deutschland noch nicht erfolgt war und der Streit mehr noch auf dem theologischen Gebiete geführt wurde. Die Evangelischen in Deutschland stellten sich in diesen Verträgen den Katholischen als ein verbundenes Ganzes, unter der Bezeichnung der augsburgischen Confessionsverwandten, gegenüber und forderten für sich Frieden und Freiheit ihrer Religionsübung.

Der Passauer Vertrag vom 2. August 1552 ist errichtet zwischen dem Kaiser einerseits und Moritz von Sachsen und seinen Mitverwandten andererseits. Der Kaiser versprach, es solle bis zu einer weiteren Vergleichung auf einem in Augsburg zu haltenden Reichstage:

---

*) Ueber die Geschichte dieser beiden Verträge und des westphälischen Friedens mit Bezug auf die hier vorliegende Frage ist zu vergleichen eine Schrift von Carl August Crüdner: Die Berechtigung der protestantischen Kirche Deutschlands zum Fortschritt auf dem Grunde der heiligen Schrift. Frankf. a. M. 1845.

„weder die Kaiserliche Majestät, Wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, keinen Stand der Augsburgischen Confession verwandt, der Religion halben, mit der That gewaltiger Weiß oder in andere Wege wider sein Conscientz und Willen dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen oder einiger Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner Religion und Glauben rüwlich und friedlich bleiben lassen."

In einem von dem römischen Könige Ferdinand beigefügten Anhange wurde diese Zusicherung noch dahin erweitert, daß Kaiser und Stände

„keinen Stand der Augsburgischen Konfession verwandt, oder die sonst keiner andern offentlichen verworfenen und durch die Reichsabschiede verdampten Sekten anhängig, mit der That gewaltiger weise — überziehen" —

„und die streitig Religion nicht anders denn durch freundliche Mittel und Wege, zu einhelligem Christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden." —

Dieser Passauer Vertrag wurde die Basis des Augsburger Religionsfriedens, dessen Fassung an der bezüglichen Stelle so lautet:

„So sollen die Kaiserliche Majestät, Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, keinen stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confession, um derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halb, mit der thatt, gewaltiger weiß uberziehen, vergewaltigen, oder in andere wege, wider sein Conscientz, gewissen und willen, von dieser Augspurgischen Confessions Religion, Glauben, Kirchengebreuchen, Ordnungen, und Ceremonien, so sie auffgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in Iren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften, tringen

oder durch Mandat, oder inn einiger anderer gestalt beschwären oder verachten" ꝛc.

(§. 17.) „Doch sollen alle andere, so obgemelten beyde Religionen nit anhängig, in diesem frieden nit gemeint, sondern gentzlich ausgeschlossen sein."

Die Vergleichung zwischen dem Passauer Vertrage mit seinem Anhange und dem Augsburger Frieden, und die bei Berathung des Friedensschlusses von beiden Theilen abgegebenen Erklärungen, wo von evangelischer Seite darauf gedrungen wird:

„daß ihnen frei und erlaubet sei, ohne Verfolgung, Beschwernissen und Strafen der Religion anzuhängen, so sie Gottes Wort ähnlich und zur Seeligkeit dienlich glauben,"

lassen deutlich erkennen, daß jene Exclusivbestimmung des Augsburger Friedens sich nur auf die im Reiche öffentlich verworfenen Secten beziehen, daß aber, abgesehen von diesen, den auf dem Boden der augsburgischen Confession stehenden Ständen, den Ständen der alten Religion gegenüber, die volle Freiheit der Religionsübung und Religionsentwickelung anerkannt sein soll, dergestalt, daß sie keineswegs unbedingt an den status quo gefesselt, sondern auch wohl befugt sein sollen, von dem Boden des augsburgischen Bekenntnisses aus ihre kirchlichen Einrichtungen weiter zu gestalten.

Der Augsburger Religionsfrieden schloß also keine der verschiedenen kirchlichen und theologischen Richtungen aus, welche auf dem gemeinsamen Grunde der augsburgischen Confession in Deutschland sich zu entwickeln begonnen hatten.

Wenige Jahre nach dem Abschlusse des Augsburger Religionsfriedens erhoben aber die streng Lutherischen selbst in Deutschland diese Beschränkung.

Im Jahre 1559 nahm der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz das reformirte Bekenntniß an. Es entstanden darüber große Streitigkeiten unter den Evangelischen, und

der orthodox lutherische Theil, Sachsen an der Spitze, stellte die Behauptung auf, daß die Reformirten, weil sie den späteren Bearbeitungen der augsburgischen Confession durch Melanchthon den Vorzug ertheilten, von dieser Confession abgewichen seien und an dem Religionsfrieden keinen Theil mehr hätten. Von der reformirten Seite aber wurde festgehalten, daß die späteren Ueberarbeitungen der augsburgischen Confession nicht eine Veränderung, sondern nur eine weitere Entwickelung des Inhaltes derselben seien, daß man bis in diese Zeit die verschiedenen Bearbeitungen derselben als wesentlich übereinstimmend angenommen habe, und daß der Augsburger Frieden den Ständen des Reiches keineswegs bei Verlust des reichsgesetzlichen Schutzes die weitere Entwickelung der Lehre, Kirchenordnung und Gebräuche auf dem Boden des augsburgischen Bekenntnisses verschlossen habe.

So entschieden die Reformirten hierin im Rechte waren, so dauerte doch der Streit bis zu dem westphälischen Frieden ungeschlichtet fort. Nur die Noth des dreißigjährigen Krieges hatte den strenglutherischen Theil zeitweise zu milderen Ansichten gestimmt und zu Leipzig und Heilbronn gemeinsame Verträge der Lutherischen und Reformirten zum Schutze des beiderseitigen Glaubens hervorgebracht.

In dem westphälischen Frieden erfolgte, vornehmlich durch die Vertretung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die Lösung dieses Zwistes, und die Reformirten wurden als augsburgische Confessionsverwandte, und als solche aller Religionsrechte derselben theilhaftig, anerkannt.

Den härtesten Widerstand hatten die Reformirten hierbei bei ihren eigenen evangelischen Glaubensverwandten zu bestehen, denen die Gerechtigkeit ihrer Forderung schwerer einleuchten wollte, als selbst den Katholischen. Sachsen wollte sich anfangs zu Osnabrück gar nicht darauf einlassen, daß auch über die Rechte der Reformirten gemeinschaftlich mitverhandelt würde, und fügte sich erst, als auch Schweden und

der kaiserliche Hof darauf bestanden, daß der Frieden ein vollständiger sein müsse. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen gab zwar Sachsen nach, suchte jedoch eine Fassung des Friedensinstrumentes zu bewirken, in welcher die Reformirten wie eine neue, dritte Religionspartei neben den Katholischen und den Lutherischen erschienen. Gegen diese Fassung aber erklärte sich der Kurfürst von Brandenburg auf das entschiedenste. Die Reformirten ständen auf gleichem Rechtsboden wie die Lutherischen, auf dem Grunde des Augsburger Religionsfriedens, und es dürfe auch nicht einmal den Schein haben, „daß er sich gleichsam in ein neues Jus einbetteln müßte." Die Entschiedenheit Brandenburgs siegte, ungeachtet Sachsen noch unmittelbar vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages Protest einlegte, und das Friedensinstrument erhielt eine, der brandenburgischen Auffassung wesentlich entsprechende Fassung. Die wichtigsten hierher bezügliche Stellen sind folgende.

Der Artikel V beginnt:

Cum autem praesenti bello magnam partem gravamina, quae inter utriusque religionis Electores, Principes et Status Imperii vertebantur, causam et occasionem dederint, de iis, prout sequitur, conventum et transactum est.

§. 1. Transactio anno 1552 Passavii inita, et hanc anno 1555 secuta pax Religionis, prout ea anno 1566 Augustae Vindelicorum, et post in diversis Sacri Romani Imperii Comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, Principum et Statuum utriusque Religionis consensu initis ac conclusis rata habeatur, sancte et inviolabiliter servetur.

Nachdem nun weiter der ganze Inhalt des Artikels V von den Rechten der Stände **utriusque Religionis** und

ihrer Unterthanen in Religionssachen gehandelt hat, fährt der Artikel VII §. 1. fort:

„Unanimi quoque Caesareae Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, ut quicquid juris aut beneficii cum omnes aliae Constitutiones Imperii, tum pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum caeteris Catholicis, et Augustanae Confessioni addictis Statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat, salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegiis etc.“

Der Artikel VII schließt endlich mit der dem Religionsfrieden von 1555 entlehnten Bestimmung:

„Sed praeter religiones supra nominatas, nulla alia in Sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur.“

Durch diese seine Beharrlichkeit in den Friedenshandlungen zu Osnabrück erwies Friedrich Wilhelm nicht bloß der reformirten Kirche, sondern der ganzen evangelischen Kirche in Deutschland den wesentlichsten Dienst. Er bewirkte dadurch, daß der evangelische Theil in Deutschland, dem katholischen Theile gegenüber, auch ferner als eine Religionspartei — die Religionspartei der augsburgischen Confessionsverwandten — anerkannt wurde, und sicherte auf diese Weise nicht allein eine gemeinschaftliche, kräftige Vertretung beider Kirchen nach außen hin, sondern wahrte auch nach innen das Bewußtsein ihrer schwesterlichen Gemeinsamkeit auf dem Boden des augsburgischen Bekenntnisses. Zugleich aber sicherte er dadurch eine freiere Auffassung des Begriffes der augsburgischen Confessionsverwandtschaft überhaupt, indem er diesen Begriff nicht, wie die strengen Lutheraner, in die Gebundenheit eines bestimmten theologischen Lehrsystemes setzte,

vielmehr zur Anerkennung brachte, daß auf dem Boden der augsburgischen Confessionsverwandtschaft auch eine freiere und mannigfaltigere Entwickelung der christlichen Erkenntniß möglich und gestattet sei.

Aus dieser Auffassung des Verhältnisses zwischen Lutherischen und Reformirten, als beiderseits augsburgischen Confessionsverwandten, folgte endlich die Milderung des wechselseitigen **Jus reformandi**, welches auf den Antrag Brandenburgs in dem westphälischen Frieden vereinbart wurde *). Der Kurfürst durfte sich hier auf sein und seiner Vorfahren Beispiel berufen, und die lutherischen Stände mußten zu Osnabrück anerkennen: „daß im Kurbrandenburgischen die augsburgischen Confessionsverwandten" (worunter sie in diesem Stadium der Verhandlung noch ausschließlich die Lutherischen meinten) „bei ihrem offenen Gottesdienste gelassen und also tractirt werden, daß sie sich zu beschweren nicht Ursache haben." Deshalb begehrte Friedrich Wilhelm, daß die lutherischen Fürsten im gleichen Falle auch den Reformirten gleiche Billigkeit erzeigen sollten, denn sie, die Reformirten, „gäben jenen auch nicht das Mindeste nach, oder hielten sich auf einige Weise geringer wie sie." Es wurde demgemäß beschlossen und in den Artikel VII des Friedensinstrumentes aufgenommen, daß, wenn künftig ein Fürst, Landesherr oder Kirchenpatron vom reformirten zum lutherischen Bekenntnisse übertrete, oder umgekehrt, oder ein Land neu erwerbe, in welchem bis dahin die andere Religion öffentlich geübt worden, es ihm zwar freistehen solle, Hofprediger seiner Confession um sich zu haben; daß er aber nicht befugt sein solle, die öffentliche Religionsübung der anderen Confession, und ihre bisherigen kirchlichen Ordnungen und Verfassungen zu ändern, ihre Kirchen, Schulen, Hospitäler, Stiftungen u. s. w. seiner

---

*) Hering, Neue Beiträge, Th. II. S. 58—89.

Confession zuzuwenden, noch auch unter Vorwand irgend eines Rechtes, wie des Territorial-, des bischöflichen, oder des Patronatrechtes, den Unterthanen Lehrer der fremden Confession aufzudrängen oder sonst ein Hinderniß oder Präjudiz ihrer Religionsübung in den Weg zu legen. Zum Schutze dessen sollen die Gemeinden in solchem Falle befugt sein, ihre Kirchen- und Schuldiener selbst zu präsentiren oder zu nominiren, damit sie von dem Consistorium und Ministerium des Ortes, oder wenn dieses nicht von derselben Religion wäre, von einer freigewählten auswärtigen Kirchenbehörde geprüft und ordinirt würden.

Wenn Gemeinden der neuen Religion in solchem Falle sich bilden wollen, müssen sie auf eigene Kosten ihren Gottesdienst einrichten.

Die Visitatoren der Kirchen aber und die Professoren der Schulen und Akademien in der Theologie und Philosophie müssen derjenigen Confession bleiben, die bis dahin im Lande öffentlich aufgenommen.

Auch nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens hatte der Kurfürst Friedrich Wilhelm noch mehrfach Gelegenheit, die Milde und Freiheit seiner Auffassung in Glaubenssachen zu zeigen.

In dem benachbarten Polen, welches bis in das siebenzehnte Jahrhundert einer unbeschränkten Religionsfreiheit genossen hatte, hatten sich auch arianische Secten, solche, welche die Göttlichkeit der Person Christi nicht bekennen, niedergelassen. Später von da vertrieben, zogen sie sich als Flüchtlinge zum Theil in die brandenburgischen Staaten, insbesondere in die Neumark. Nach den Reichs- und Landesgesetzen durfte ihnen weder eine Religionsübung gestattet werden, noch konnte es im Interesse eines evangelischen Staates liegen, ihrer Auffassung der christlichen Wahrheit Raum zu gewähren. Aber den Schutz des Gastrechtes versagte ihnen Friedrich Wilhelm nicht, und in einem Rescripte

vom 5. Januar 1683*), die Rechtsconstitutionen in milderem Sinne auslegend, sicherte er ihnen zu, daß sie, so lange sie sich als einzelne Familien still und ruhig verhalten und kein **exercitium religionis publicum** oder **privatum** üben würden, unangefochten geduldet werden sollten**).

Mit gleicher Freiheit ging der Kurfürst zu Werke, als später nach der Aufhebung des Edictes von Nantes die französischen Reformirten aus Frankreich und bald darauf auch aus Savoyen vertrieben wurden. Durch ein Edict vom 29. October 1685***) eröffnete er ihnen eine Zuflucht in den brandenburgischen Landen und verhieß ihnen daselbst eine Religionsübung in ihrer Muttersprache, nach den Gewohnheiten und Gebräuchen ihrer Heimath.

Nach dem Wortlaute des westphälischen Friedens konnte die Berechtigung des Kurfürsten hierzu zweifelhaft gemacht werden. Der Friedensvertrag gewährte nur den Anhängern der katholischen Kirche und den augsburgischen Confessionsverwandten anerkannte Rechte; außer diesen so benannten Religionen sollte keine andere im Reiche aufgenommen oder geduldet werden. Nun aber hatten die französischen Reformirten niemals sich ausdrücklich zur augsburgischen Confession bekannt, ihre Kirche stand vielmehr auf dem

*) Mylius, Th. I. Abth. 1. S. 403.

**) Gegen diese mildere Interpretation der Exclusivbestimmungen der Reichsgesetze erhob sich damals kein Einspruch. Dagegen wurde später der Reichsgraf Ernst Kasimir, welcher in einer Declaration vom 29. März 1712 in Büdingen eine offene Freistatt für alle Glaubensrichtungen, und namentlich auch für die, so sich zu gar keiner von denen drei dominanten Religionen bekennen, hatte aufthun wollen, vom Reichsfiscal vor das Kammergericht geladen und zur Cassation seines Edictes und zehn Mark Goldes als Strafe verurtheilt. Hering, Geschichte der Unionsversuche, Bd. II. S. 339.

***) Mylius Th. VI. Anh. S. 46.

Grunde einer dem Könige Karl IX. im Jahre 1561 übergebenen besonderen Confessionsschrift, welche, wenngleich in den evangelischen Grundzügen mit dem Augsburger Bekenntnisse übereinstimmend, doch immer ein anderes war.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm verstand aber, wie wir oben gesehen haben, die in den Reichsgesetzen enthaltenen Begriffe der augsburgischen Confessionsverwandschaft in dem schon im Passauer Vertrage angedeuteten umfassenderen Sinne, dergestalt daß darin alle evangelische Richtungen, welche wesentlich auf den in der augsburgischen Confession enthaltenen evangelischen Grundbegriffen beruhen, zusammengefaßt, und nur diejenigen Richtungen ausgeschlossen seien, welche mit den in den Reichsgesetzen verworfenen Secten zusammenfallen.

Er nahm daher die französischen Reformirten als solche, „die um des Evangeliums und der Reinheit des Glaubens willen, den Wir mit ihnen bekennen, leiden müssen", bei sich auf. Sein Nachfolger Friedrich I. erkennt sie in einem Edicte vom 13. Mai 1709 an als: „faisant profession avec Nous de la religion protestante" und gewährt ihnen alle Rechte der aufgenommenen Landeskirchen. Ein Widerspruch vom Standpunkte der deutschen Reichsverfassung aus wurde von keiner Seite her erhoben, und somit diese freiere Interpretation des westphälischen Friedens thatsächlich als richtig anerkannt.

Auch seinen katholischen Unterthanen erwies sich Friedrich Wilhelm als ein gerechter und milder Fürst.

In den Ländern der clev-märkischen Erbschaft wohnten zahlreiche Katholiken in einem nach dem westphälischen Frieden rechtlich begründeten Besitzstande. Friedrich Wilhelm erkannte diese Rechte durch einen mit Pfalz-Neuburg errichteten Religionsreceß ausdrücklich an und hielt sie so treu, daß er sich im Jahre 1686 bei einer Verwendung für die unglücklichen Waldenser in Savoyen gegen den Herzog Victor Amadeus darauf berufen durfte, wie er seinerseits in seinen west-

phälischen Ländern viele Katholiken habe, die seinen Schutz und seine Liebe genössen, und gleich seinen eigenen Glaubensverwandten zu Ehrenämtern und Würden befördert würden *). In der Mark Brandenburg hatten die Katholiken nach dem Normaljahre keine Religionsübung **). Die einzelnen in der Mark wohnenden Katholischen erlitten aber um ihres Glaubens willen keinerlei Anfechtung. Im Domcapitel zu Brandenburg befand sich noch im Jahre 1671 ein katholischer Domherr ***), und der Kurfürst selbst hatte in seiner nächsten Umgebung einen katholischen Pagen †).

Unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm erhielten auch die Juden neue Aufnahme in der Mark Brandenburg. In den Jahren 1507 und 1572 waren die Juden, welche seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte in vielen Städten der Mark eigene Gemeinden mit ausgedehnten Gerechtsamen gebildet hatten, von da vertrieben worden. Noch in dem Landtagsabschiede von 1653 Nr. 2. wurde die Bestimmung erneuert, daß den Juden keine festen Wohnsitze und keine Synagogen im Lande erlaubt, nur der Besuch der öffentlichen Messen und Märkte verstattet sein solle. Im Jahre 1671 aber, nach der Austreibung der Juden aus Oesterreich, wurde funfzig Judenfamilien durch einen Freiheitsbrief vom 21. Mai desselben Jahres die Niederlassung im Lande gegen ein gewisses Schutzgeld bewilligt und die Ausübung ihres Gottesdienstes in Privathäusern gestattet. Allmälig vermehrte

---

*) Hering, Beiträge II. 26.

**) Rescr. v. 24. October 1685. Mylius I. 409. Aus einem in den Acten des Geh. Ministerialarchives (Geistl. Dep. Kurmark, Nr. 134) befindlichen Rescr. v. J. 1650 erhellt, daß den Katholischen auch nicht ein religionis exercitium privatum zustand.

***) Schröder, Geschichte des Domcapitels zu Brandenburg, S. 19.

†) Hering, Beiträge II. 34.

sich die Zahl derselben; später wurde ihnen auch die Errichtung von Synagogen an den einzelnen Orten erlaubt *).

Die Milde des Kurfürsten in Glaubenssachen brachte ihm und seinem Lande reichen Segen. Nicht aus Politik, sondern aus christlichem Mitgefühl hatte er den Bedrängten aller Orten, vornehmlich den in der Pfalz, in Frankreich, in Savoyen und sonst verfolgten Reformirten eine Zuflucht in seinen Landen eröffnet, unbeirrt durch den Unwillen des Königs Ludwig XIV. Dadurch erhielt sein Land in den Flüchtlingen einen Zuwachs an Kräften, Intelligenz und Tüchtigkeit der Gesinnung, der den raschen Aufschwung desselben mächtig förderte. Wüste Strecken wurden urbar gemacht, die Städte, vornehmlich Berlin, gewannen an Ausdehnung, Volkszahl und Betriebsamkeit. Die Zahl der reformirten Gemeinden in den Städten und auf dem Lande mehrte sich durch die Einwanderung beträchtlich. Die Anhänger beider Confessionen kamen in häufigeren persönlichen Verkehr zu einander, und das natürliche Mitgefühl an den Bedrängnissen, welche die Reformirten in andern Ländern erlitten hatten, milderte die Spannung zwischen beiden Theilen. —

Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts bereiteten sich in der geistigen Welt große Veränderungen vor. Das materiale Princip der Reformation, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, hatte sich in Luther und seinen Zeitgenossen als eine große lebensvolle That verkörpert. Ihnen war, nach dem Ausspruche des Apostels, das Evangelium eine Kraft Gottes gewesen, selig zu machen Alle die daran glauben **). In den späteren theologischen Kämpfen hatte der Glauben diese unmittelbar lebensvolle Bedeutung immer mehr verloren und sich in ein Wissen und Fürwahrhalten einer gewissen Summe theologischer

*) Beckmann, Beschr. der Mark Brandenburg, I. 187 ff.
**) Röm. K. 1. V. 16.

Lehren verwandelt. Die theologische Wissenschaft entfremdete sich dem Leben, und dieses mit seinen Bedürfnissen und seinem Verlangen fing an gegen die Weisheit der theologischen Schule zu reagiren.

Schon in den Friedensbestrebungen des großen Kurfürsten ist dieses practische Element das vorherrschende. Er ging nicht darauf aus, die Lutherischen zum reformirten Glauben bekehren zu wollen, sondern wollte beide Kirchen in ihrem Glauben belassen. Nur dahin strebte er, daß über dem Verschiedenen nicht das Gemeinsame der evangelischen Grundauffassung und der practische Zweck des christlichen Glaubens vergessen werde. Deshalb bezeichnete er und sein Consistorium die Verschiedenheit der Kirchen als eine nicht fundamentale, suchte von subtilen Streit- und Schulfragen abzulenken und machte das Recht der That, die Förderung eines frommen und gottesfürchtigen Lebens, gegen das Uebergewicht theologischen Wissens geltend.

Dieselbe Richtung fand jetzt im Innern der lutherischen Kirche selbst in der Entstehung des Pietismus weiteren Boden.

Der Vater des deutschen Pietismus ist Philipp Jakob Spener, geboren zu Rappoltsweiler im Elsaß, Senior zu Frankfurt a. M., dann Ober-Hofprediger in Dresden und seit 1691 Propst in Berlin.

Der Einseitigkeit und Kälte des theologischen Wissens gegenüber machte er die wärmere Seite des Gemüthes und des Herzens geltend. Er trat mit der Orthodoxie der Kirche nicht in offenen Widerspruch, aber er legte auf die Strenge und Feinheit des dogmatischen Systems geringeren Werth, wies auf eine innige Verbindung mit Gott durch das innere Herzensverständniß hin und pflegte, als eine Frucht desselben, die Reinheit eines frommen Wandels und gute und milde Werke.

Aeußerlich trat diese Richtung in den von Spener ge-

stifteten Collegiis pietatis hervor, fromme, erbauliche Versammlungen in engeren Kreisen. Der Pietismus hat auf die Entwickelung der Kirche einen mächtigen Einfluß gehabt. Die Autorität der alten Orthodoxie wurde durch ihn untergraben, und die Dürre eines abstracten Lehrsystems mit der Wärme werkthätiger christlicher Liebe neu befruchtet. Als Zeugnisse seiner practischen Wirksamkeit hat der Pietismus die Stiftung des großen Waisenhauses in Halle und die Weckung der Missionsthätigkeit in der evangelischen Kirche aufzuweisen.

Der Pietismus verfiel aber nach der anderen Seite selbst wieder in Mängel. Die Zurückziehung in engere erbauliche Kreise weckte einen Geist des Separatismus, die Vernachlässigung des theologischen Wissens und das Versenken in die Gemüthswelt, eine Geringschätzung der Wissenschaft überhaupt und eine Ueberhebung, um der zu Theil gewordenen inneren Gnade willen. Damit verband sich eine fromme und heilige Außenseite in Worten und Geberden, die oft genug als Scheinheiligkeit erschien. Alles dieses zog ihm gerechte und ungerechte Angriffe zu und führte noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts seinen Untergang in dieser seiner ersten Gestaltung herbei. Aber das Bedürfniß, dessen Ausdruck er gewesen, erstarb mit ihm nicht. Es zog sich nur in verborgenerer Weise, und getragen durch das dem deutschen Volke eigenthümliche Gemüthsleben, durch das ganze Jahrhundert hindurch, und bewahrte in den schwersten Zeiten und unter der schlimmsten Verkennung einen Kern religiöser Empfindungen, die bei der Wiederbelebung der Kirche aus ihrer scheuen Zurückgezogenheit nur wieder an das Licht eines klaren und festen christlichen Bewußtseins gebracht sein wollen. Während so auf der einen Seite der Pietismus, der Gemüthswelt und dem practischen Thun zugewendet, die Aufmerksamkeit und die Theilnahme von den Lehr- und Glaubensstreitigkeiten ab und auf ein anderes Gebiet zu ziehen

begann, erwuchs zugleich auf der anderen Seite der alten Rechtgläubigkeit in der Entwickelung der neueren Wissenschaft und Philosophie ein zweiter Gegner. Von dem Studium der Naturwissenschaften ausgehend, und dort geübt, durch ein strenges Sichten des Thatsächlichen und Haltbaren hergebrachte Traditionen und Vorurtheile zu überwinden, trug die neuere Wissenschaft die gleiche Methode auch in das Gebiet der geistigen Welt hinüber. Von dem Zweifel anhebend und ohne Rücksicht auf den Inhalt der kirchlichen Ueberlieferung wurde hier eine, von jener unabhängige, allgemeine Wahrheit gesucht. In Frankreich, England und den Niederlanden begann diese Bewegung der neueren Philosophie; in Deutschland fand sie durch Leibnitz Einführung, durch Thomasius — in dem Gebiete seiner Disciplin — später durch Wolf weitere Ausbreitung. Durch ihn wurde der sogenannte gesunde Menschenverstand zum Mittelpunkte des Wissens gemacht, und seine Art zu philosophiren wurde auf eine Zeitlang der Typus für alle andere Wissenschaften. Auf dem kirchlichen Gebiete entwickelte sich aus dieser Richtung ein System natürlicher Theologie, das seine Unterlage nicht mehr auf der göttlichen Offenbarung, sondern auf einer reinmenschlichen Verständigkeit nahm.

Die Orthodoxie verkannte nicht, welche Gefahr ihr von beiden Seiten drohe und setzte sich mit allen Waffen zur Vertheidigung. Den Pietismus bekämpfte sie als einen Pelagianismus, die neuere Philosophie als einen Halbatheismus. Sie war aber dem Kampfe nicht gewachsen und verlor immer mehr und mehr Terrain.

Beide Richtungen, der Pietismus und die kritische Philosophie, so verschieden sie auch in ihren Grundlagen waren, wurden unter der nun folgenden Regierung in Brandenburg begünstigt, da sie beide gemeinsam die alte Orthodoxie bekämpften und so der Annäherung der Confessionen günstig zu sein schienen.

In Sachsen war Spener mit seinen Anhängern verdächtig geworden. Die Universitäten Leipzig und Wittenberg begannen gegen sie zu eifern, wie einst gegen die Reformirten und gegen die Synkretisten. In Brandenburg fanden sie bereitwillige Aufnahme. Der Kurfürst Friedrich III. erneuerte im Jahre 1690 das Verbot der Universität Wittenberg, berief im Jahre 1691 Spenern als Propst nach Berlin und verbot 1692 das Eifern von den Kanzeln gegen die Pietisten, wie einst gegen die Reformirten *).

Nicht mindere Anfechtung erlitt Thomasius, verdient durch seine unerschrockenen Angriffe gegen den Greuel der Hexenprocesse, in Sachsen. Friedrich III. eröffnete ihm eine Freistatt in Halle und gründete dort, alte Projecte aufnehmend, im Jahre 1694 die Universität. Die theologische Facultät wurde gegründet auf die heilige Schrift, auf die mit ihr übereinstimmenden alten Symbole mit der augsburgischen Confession und die sonst im Herzogthume Magdeburg geltenden, mit Gottes Wort übereinstimmenden, symbolischen Bücher. Sie wurde aber darauf verwiesen, theologische Streitfragen mit würdiger Milde und besonnener Unterscheidung der öffentlichen Kirchenlehre und der Privatmeinungen zu behandeln, und treu der reinen Schriftlehre, ihre Hörer mehr auf einem lebendigen Grunde des Glaubens und der Lehre zu erbauen und zu einer treuen Uebung des geistlichen Amtes zu erziehen, als sie zur Polemik und gehässiger Anfeindung Anderslehrender anzuleiten **). Die theologische Facultät in Halle war eine lutherische, aber mit der bestimmten Hinneigung zu der milderen Auffassungsweise der Pietisten, aus deren Reihen auch die Besetzung der Lehrstühle erfolgte.

*) Verordn. v. 4. März 1690. 7. Januar 1692. Mylius, Th. I. Abth. II. 109. Abth. I. S. 413.

**) Die Statuten der theologischen Facultät finden sich abgedruckt in Dreihaupts Beschreibung des Saalkreises, Th. II. S. 89 ff.

Inzwischen gaben die politischen Ereignisse zu Ende des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts der Idee einer Union unter beiden evangelischen Kirchen einen neuen Anstoß. Im Jahre 1697 war das Haus Sachsen zum Katholicismus übergetreten. Mit diesem Schritte ging, wenngleich das Directorium des Corpus evangelicorum auf dem Reichstage bei Sachsen verblieb, doch die materielle Bedeutung eines Hauptes der Evangelischen in Deutschland auf Brandenburg über und wurde von ihm in allen Conflicten der Folgezeit fest und treu gewahrt. Viel trug dies dazu bei, die Spannung zwischen Lutherischen und Reformirten zu mildern. Zu dieser erhöhten Bedeutung seiner Stellung fügte Preußen im Jahre 1701 den Glanz der Königskrone hinzu, ein Schritt von großer moralischer Wirkung. Das Haus Hannover, nächst Brandenburg die bedeutendste evangelische Macht in Deutschland und der lutherischen Confession zugethan, war mit Preußen durch verwandtschaftliche Bande verknüpft. Beide Mächte wünschten zur Stärkung des evangelischen Theiles in Deutschland eine Union. Leibnitz von Hannover aus, von Berlin her der Hofprediger Jablonski — zugleich Bischof der böhmischen Unitätsgemeinden — legten die Fäden dazu an. Die Sache nahm einen Anfangs erfreulichen Fortgang. In Berlin wurde ein Collegium charitativum, aus einer Anzahl von Geistlichen beider Confessionen bestehend, zur Förderung des Unionswerkes errichtet *). Aber ein unzeitig erschienenes Werk, unter dem Titel Arcanum regium, enthüllte zu früh und zu grob die gehegten Plane und rief einen lange anhaltenden, erbitterten Streit in Deutschland hervor. Die Verhandlungen wurden abgebrochen.

Jene Schrift, Arcanum regium, welche die Unions-

*) Vergl. Hering, Geschichte der Unionsversuche II. 312 bis 386. Gehrauer, Biographie von Leibnitz II. 159 bis 180. 231 ff.

vorschläge des Inspectors Winkler in Magdeburg enthielt, ist wichtig, insofern sie den Schlüssel zu einer Reihe kirchenrechtlicher Anordnungen unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. giebt. Winkler meint, daß der Landesherr der oberste Bischof oder Papst seines Landes sei und deshalb durchgreifen müsse. Er solle befehlen, daß Niemand angehalten werden solle, zur Beichte zu gehen, sondern ohne Beichte das Abendmahl genießen könne; daß der Exorcismus, die Meßgewänder, Lichter und Hostien als päpstlicher Gräuel verboten, die dritten Feiertage und Marientage abgeschafft würden. Es solle eine Generalvisitation angeordnet und den Inspectoren über störrige Pfarrer mehr Macht eingeräumt, vor Allem aber kein Prediger angestellt werden, der nicht in Halle studirt habe, da die anderen alle „an der Wittenberger Tücke" litten. In Hinsicht des Lehrbegriffes müsse allein festgehalten werden, daß der Mensch durch das Verdienst Christi selig werde, aber ein heiliges Leben führen und seine Mitchristen lieben müsse, wenn sie auch in einzelnen Dingen anderer Meinung wären. Die Lehre von der Gottseligkeit müsse den Einigungspunkt bilden.

Diese Unionsvorschläge standen ganz in dem Geiste der Zeit. Ein übergewichtig waltendes landesherrliches Kirchenregiment, eine Abschaffung der nur unnütz und überflüssig scheinenden Cultusformen und eine Beschränkung des kirchlichen Inhaltes auf den Zweck eines praktisch frommen Lebens, mit diesen Elementen schien die Union ein nicht gar schweres Werk zu sein. Ganz in dem Sinne der Winklerschen Unionsvorschläge wurde in der Wirklichkeit verfahren.

Die Abschaffung der Privatbeichte erfolgte in Berlin durch Rescript vom 16. November 1698 *). In Berlin war, wie bis dahin fast überall in der lutherischen Kirche, die Privatbeichte vor der Communion üblich gewesen. Gegen diese

*) Mylius I. Abth. 1. S. 419. Küster, Altes und neues Berlin I. 394 ff.

Einrichtung erhob sich der Archidiakonus Schade an der Nicolaikirche, ein Anhänger des Pietismus, führte statt der Einzelabsolution eine allgemeine Beichte und Generalabsolution ein und eiferte in einer Schrift streng und heftig gegen den Beichtstuhl. Darüber erhob sich eine starke Bewegung in der Bürgerschaft. Ein Theil war für die Beibehaltung der alten Einrichtung, ein anderer verlangte die Aufhebung des Beichtzwanges. Für die letztere Ansicht entschied sich der Kurfürst, und in dem oben erwähnten Decisum vom 16. November 1698 entschied er aus landesfürstlicher und oberbischöflicher Macht, daß die Privatbeichte, wie sie bisher üblich gewesen, zwar für diejenigen, die sich ihrer gebrauchen wollen, nach wie vor bleiben; für diejenigen aber, so sich einen Gewissensscrupel über dieselbe machen, eine bloße Anmeldung beim Prediger und ein allgemeiner Bußsermon am Sonnabende vor der Communion stattfinden solle.

Im Jahre 1733 wurde der gleiche Grundsatz auch für andere Kirchen der Mark vorgeschrieben.

Die Auslassung des Exorcismus war schon unter den früheren Kurfürsten wiederholt verordnet worden. Eine Verordnung vom 3. Januar 1703 schärfte dieses Verbot dergestalt ein, daß jeder zu ordinirende Candidat sich zu dessen Befolgung schriftlich verpflichten mußte*).

Die Feier des Johannisfestes und der Marientage, welche bis dahin in den lutherischen Kirchen als besondere Festtage gegolten hatten und beispielsweise in Sachsen noch fortgalten, wurden durch mehrere Verordnungen auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt; dagegen die kirchliche Feier des Charfreitages neu eingeführt **).

Den Landeskindern wurde befohlen, nur auf den inlän-

*) Mylius I. Abth. 2. S. 145.

**) Verordnungen vom 13. März 1696, 22. Dec. 1696 u. 26. Jan. 1697. Mylius I. Abth. 2. S. 123. 125. 127.

dischen Universitäten zu studiren, und namentlich sollte jeder lutherische Theolog wenigstens zwei Jahre in Halle Collegia gehört haben*).

Zur Controle über diese Anordnungen wurde im Jahre 1710 eine neue Generalvisitation durch die Kurmark angeordnet und ausgeführt, in welcher den Visitatoren insbesondere nachzufragen befohlen wurde, ob die Prediger sich den königlichen Edicten wegen der Reformirten gemäß bezeigen, ob sie den Exorcismus auf Verlangen auslassen und Niemanden zur Privatbeichte nöthigen, ob sie wissen, daß die Formula Concordiae in der Kurmark unter die symbolischen Bücher nicht gerechnet werde, ob sie in einigen Lehrpunkten einen scrupulum oder besondere Opinion haben, die von denen recipirten symbolischen Büchern abweichen u. s. w. **).

Als ein anderes Mittel, die Union zu befördern, wurde unter Friedrich I. der Bau der sogenannten Unionskirchen angesehen; neue Kirchen, in denen für die Lutherischen und die Reformirten ein Simultangottesdienst eingerichtet und ein aus beiden Confessionen gemischtes geistliches Ministerium und Kirchencollegium eingesetzt wurde. Als solche Unionskirchen entstanden in Berlin die Neue Kirche und die Kirche in Charlottenburg***). Gleichergestalt wurde das große Waisenhaus in Berlin für beide Confessionen gegründet.

Den Weg eines praktischen Aneinanderbringens beider Confessionen verfolgte Friedrich Wilhelm I. weiter. Nach

*) Verordnungen vom 1. Novbr. 1727 u. 9. Jan. 1736. Mylius a. a. O. S. 247. 265.

**) Mylius I. Abth. 1. S. 433 ff.

***) In Königsberg wurde es sogar zu Wege gebracht, daß der lutherische und der reformirte Prediger an dem dort neu errichteten Waisenhause wechselsweise von einander das Abendmahl nahmen. Doch blieb dieses Beispiel, dem man die rechte Lauterkeit der Gesinnung nicht zutrauen wollte, ohne weitere Folge. Buchholz, Gesch. der Kurm. IV. 326.

seiner Meinung war, wie ein bekannter Brief von ihm an den Propst Roloff aus dem Jahre 1726 bezeugt *), der Unterschied zwischen beiden evangelischen Religionen nichts als ein bloßes Pfaffengezänk. Den Einigungspunkt fand er in seinem biblisch-praktischen Sinne darin, daß man seinen Nächsten lieben solle als sich selbst, christlich wandeln und sich allein auf Christi Verdienst verlassen. Alles Uebrige kümmerte ihn nicht. Er besuchte die lutherischen Kirchen lieber als die reformirten, und schätzte vorzüglich den in Halle unter dem Einflusse des Pietismus gebildeten, schlichten, herzlichen Predigtton **), nahm sich der evangelischen Sache, gleichviel ob es Lutherische oder Reformirte betraf, in allen Landen mit gleichem Ernst und Eifer an, eröffnete den um des Glaubens willen verfolgten lutherischen Salzburgern in Preußen und Litthauen eine Zuflucht und feierte im Jahre 1713 das Säcularfest des Uebertritts Johann Sigismunds zum reformirten Glauben, im Jahre 1717 das zweihundertjährige Andenken der lutherischen Reformation mit gleicher Freudigkeit ***). Dogmatische Streitigkeiten waren ihm bei Lutherischen wie Reformirten gleich zuwider und wurden alles Ernstes untersagt †). Es verbreitete sich bei seinen Lebzeiten sogar zu wiederholten Malen das Gerücht, er wolle zur lutherischen Kirche übertreten. Sowenig er aber von theologischen Streitigkeiten etwas wissen wollte, ebensowenig mochte er frivole oder rationalistische Angriffe auf den biblischen Bestand des Christenthums leiden. Die schon unter Friedrich I. eingeführte Censur theologischer Schriften ††) wurde unter ihm mit solcher Strenge gehandhabt, daß das Einführen atheistischer

---

*) Förster, Friedrich Wilhelm I. Bd. 2. S. 339.
**) Förster a. a. O. S. 342.
***) Mylius, Th. I. Abth. 2. S. 185. 213.
†) Mylius, Th. I. Abth. 1. S. 511. 533. 543. 547.
††) Beordn. vom 5. Nov. 1703. Mylius I. Abth. 1. S. 425.

Schriften sogar bei Karrenstrafe verboten wurde *). Die Werthheimische Bibel und die Dippelschen Schriften wurden confiscirt **). Selbst der Philosoph Wolff wurde von Halle verbannt.

Von diesem Standpunkte eines biblisch-praktischen Christenthums gehen auch die vielfachen Anordnungen in den kirchlichen Angelegenheiten aus, die eine Verschmelzung beider Confessionen auf dieser Grundlage zum Gegenstande haben. Die in der lutherischen Kirche hergebrachten feierlicheren Formen und Gebräuche galten dem Könige nur als Ueberbleibsel aus dem Papstthume. Seinem Sinne sagten die einfacheren Formen des reformirten Cultus besser zu und er trug kein Bedenken, diese, als die verständigeren, allgemein vorzuschreiben. Die beabsichtigten Veränderungen liefen darauf hinaus: Abschaffung der Privatbeichte, des Absingens der Evangelientexte, der Gebete, des Segens und der Einsetzungsworte des heiligen Abendmahls; Beseitigung der Chorröcke, Meßgewänder und Kaseln in der Tracht der Geistlichen und des Gebrauchs der Altartücher; auch der Gebrauch des Brotes statt der Oblaten bei der Communion.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde im Jahre 1733 eine besondere Ordnung des Gottesdienstes in der nach dem Brande wieder neuerbauten Petrikirche zu Berlin aufgerichtet ***); es wurden die Inspectoren und Geistlichen nach Berlin beschieden, und durch gütliche Besprechung die Einführung dieser Reformen versucht, auch durch Edicte und Erlasse deren Befolgung eingeschärft †). Sie fanden aber unter den Geist-

*) Mylius I. Abth. 1. S. 553.
**) Ebendas. S. 561. 563.
***) Abgedruckt in Gepperts Chronik von Berlin. II. 531.
†) Buchholz V. 165. Acten des Geh. Ministerialarchives Geistl. Dep. Kurmark Brandenburg. Rescripte Nr. 2. 3. Mylius I. Abth. 2. S. 565. Förster, Friedrich Wilhelm I. Bd. 2. S. 340.

lichen und Gemeinden starken Widerspruch und wurden großentheils unter der folgenden Regierung wieder nachgelassen.

Hierher gehören endlich auch die Anordnungen des Königs über die Kirchenbuße und über die Feier des Abendmahls in den Kirchen.

Es ist bereits oben erwähnt, daß schon unter dem großen Kurfürsten in Folge des durch den dreißigjährigen Krieg hereingebrochenen Sittenverfalles eine Wiederbelebung der alten Kirchenzucht mehrfach angeregt wurde. Friedrich Wilhelm I. griff diese Idee weiter auf. Durch ein Rescript vom 11. Februar 1716 wurde zuerst bei den reformirten Kirchen eine öffentliche Kirchenbuße und Abbitte des gegebenen Aergernisses vor der Gemeinde im Falle der Hurerei und des Ehebruches angeordnet *). Ein Rescript vom 13. März 1716 übertrug diese Einrichtung auch auf die lutherischen Kirchen und auf andere ruchlose öffentliche Sünden, als Schändung des Tages des Herrn, Gotteslästerung, Mißbrauch des allerheiligsten Namens Gottes, Diebstahl, Fresserei, Sauferei, Ungehorsam gegen die Oberen und Eltern, und was dergleichen zum öffentlichen Aergerniß mehr als zu oft geschehe. Doch sollte diese Kirchenbuße nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Inspectors und des Consistoriums verhängt werden **). Eine Reihe späterer Verordnungen ***) bestimmte die Modalitäten der Kirchenbuße näher, und suchte den Grundsatz klar zu machen, daß darin keinerlei weltliche Strafe, Zwang oder Beschimpfung enthalten sein solle, sondern allein eine Sühne gegen Gott und eine Aussöhnung mit der durch den Wandel des Betheiligten geärgerten Gemeinde.

---

*) Mylius I. Abth. 2. S. 197.
**) Mylius a. a. O. S. 201.
***) Mylius a. a. O. S. 203—210. 213. 219. 228. Contin. I. S. 259.

Diese Einführung der Kirchenbuße und die darin versuchte Uebertragung einer in der reformirten Kirche entwickelten Einrichtung auf die lutherische der Mark; verfehlte aber ihren Zweck, da sie ohne die in der reformirten Kirche begründete kirchliche Gemeindeverfassung, in welcher sie ihre Stütze hat, unternommen wurde. Sie blieb, aller Gegenerklärung ungeachtet, in dieser Gestalt ihrem Wesen nach nichts anderes als ein Zwang und eine Strafe, gegen welche sich das Gefühl der Gemeindeglieder auflehnte.

Zur Unterstützung der neu eingeführten Kirchenzucht wurde eingeschärft, daß außer den Kranken und Gebrechlichen Niemand anders als in der Kirche und beim öffentlichen Gottesdienste das heilige Abendmahl empfangen solle, damit nicht, mit Umgehung der Kirchenbuße, ruchlosen und offenbaren Sündern heimlich die Absolution und das Abendmahl ertheilt werden möchte *). Auch diese Verordnung wurde Gegenstand mehrfacher Beschwerden und Modificationen **), und vermochte das ohne eine innere Lebenswurzel gepflanzte Institut der Kirchenzucht nicht zu kräftigen.

Diese unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. gemachten Annäherungsversuche beider Kirchen tragen einestheils in ihrer, von der Speculation und Wissenschaft entfernten, praktischen Richtung ein dem Spenerschen Pietismus verwandtes Element in sich, anderentheils stützen sie sich auf ein gewaltiges Uebergewicht der landesherrlichen Autorität. Aber eben in der einseitigen Richtung der vorherrschenden Elemente verfehlen auch sie ihren Zweck. Der praktische Gesichtspunkt eines gottgefälligen Lebenswandels wurde in einer zu populären und nüchternen Weise ins Auge gefaßt und die tiefere Seite des christlichen Bewußtseins dadurch verletzt; die

*) Verordnung vom 6. Sept. 1731. Mylius I. Abth. 1. S. 555.

**) Mylius a. a. O. S. 557—560.

Strenge der landesherrlichen Gebote aber verwundete das eigentliche, in der Freiheit der evangelischen Erkenntniß beruhende Leben der Kirche.

Auf die Entwickelung des evangelischen Kirchenwesens in Preußen schien auch eine Zeit lang das Beispiel Englands von großem Einflusse werden zu wollen. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Häuser Brandenburg und Hannover und gleiche kirchliche und politische Interessen hatten eine nähere Bekanntschaft mit den in England bestehenden Verfassungsverhältnissen zur Folge gehabt. Die Erwerbung der Königswürde in Preußen weckte eine Reihe von neuen, tiefgreifenden Gedankenverbindungen. Mit der königlichen Würde schien nach dem Beispiele Englands und dessen Sprichwort: **No bishop, no king,** gleichzeitig die bischöfliche Kirchenverfassung indicirt zu sein. Der König war diesen Ideen nicht abgeneigt. Sie wurden von Hannover aus durch Leibnitz, von England durch dortige Prälaten und durch die Königin Anna selbst genährt *). Zu ihrer Verwirklichung aber geschah nichts Mehreres, als daß der berlinische Oberhofprediger Jablonski in Polen von den dortigen Unitätsgemeinden zum Bischofe gewählt und ordinirt wurde, und daß die Hofprediger Ursinus von Bär in Berlin und von Sanden in Königsberg, letzterer lutherischer Confession, für die Dauer der Krönungsceremonie zu Bischöfen von Pomesanien und Sam-

*) Der deßfalls gepflogene Briefwechsel kam schon im J. 1760 zu London unter dem Titel: „**Relation des mesures, qui furent prises dans les années 1711, 1712 et 1713 pour introduire la liturgie Anglicane dans le royaume de Prusse et dans l'électorat de Hannovre,**“ und wurde Friedrich II. gewidmet. Eine Uebersetzung davon giebt die vor einigen Jahren erschienene Schrift: „Darlegung der im vorigen Jahrhundert wegen Einführung der englischen Kirchenverfassung in Preußen gepflogenen Unterhandlungen.“ Guhrauer, Leben Leibnitz's, S. 240. Anm. S. 23.

land ernannt wurden, nachmals auch diesen Titel auf Lebenszeit behielten *).

Friedrich Wilhelm I. ließ diese Ideen, als einer bestimmten Realität entbehrend, gänzlich fallen. Der Standpunkt, den er in Ausübung seines landesherrlichen Kirchenregimentes einnahm, war ein durchaus praktischer, darauf gerichtet, ein einfach biblisches Christenthum und einen gottseligen Lebenswandel zu fördern. Zur Erreichung dieses Zweckes machte er, wie in der Landesverfassung so in den kirchlichen Einrichtungen, seinen landesherrlichen Willen mit gleicher Energie geltend. Darum fehlte es in dieser Zeit, neben vielen trefflichen und wohlthätigen Einrichtungen im Kirchenwesen, doch auch nicht an solchen, in welchen das innerste Wesen der kirchlichen Gemeinschaft und des evangelischen Predigtamtes hart berührt wird, und selbst die guten Einrichtungen entwickeln sich nicht als lebendige Gestaltungen aus der innersten Glaubenstiefe der evangelischen Kirche heraus, sondern treten von Außen her, als formell verbindende Normen und Regulative, oft selbst in einer soldatisch-strengen Weise, an sie heran.

Die Disciplin unter den Geistlichen wurde mit großer Strenge gehandhabt. Diese Strenge richtete sich aber nicht bloß mit anerkennungswerthem, sittlichem Ernste gegen einen ärgerlichen Lebenswandel der Geistlichen **), sondern auch geringfügigere Vergehen, wie Versäumnisse in Ablegung der Kirchenrechnungen, Uebertretungen der Trauordnungen, Trauung eines Oberofficiers ohne königlichen Consens, wurden ohne Weiteres mit Cassation bedroht ***). Die Aufmerksamkeit des Königs richtete sich auf eine Menge von Details, Urlaub

*) Buchholz IV. 240.

**) Rescr. v. 20. August, 26. Septbr. 1737. Mylius, Contin. I. S. 67. 79.

***) Verordnungen vom 28. Juni 1715, 17. Juli 1737 u. 9. Februar 1725. Anhang zu der im J. 1764 erschiene-

und Reisen, Kleidertracht, über die Dauer der Predigten ꝛc.*); es ergingen unter unmittelbarer landesherrlicher Autorität Anweisungen an dieselben, wie sie ihre Predigten erbaulich einrichten sollten**), die Einrichtung der Conduitenlisten wurde eingeführt***), Populationslisten und andere Tabellen und Nachweisungen von den Inspectoren und Pfarrern gefordert†). Das Consistorium erscheint in allen diesen Stücken rein als das ausführende Organ der landesherrlichen Befehle, ohne selbstständige Thätigkeit. Obwohl den Unterschied der evangelischen Confessionen nicht hoch haltend, war der König aber doch nicht gemeint, dem confessionellen Gewissen irgend Zwang anzuthun. Es wurden daher beim Jugendunterrichte der lutherische und der Heidelberger Katechismus gegen eigenmächtige Einführung anderer Lehrbücher geschützt††) und auch sonst bei geeigneter Gelegenheit auf den symbolischen Bestand der Religionsparteien verwiesen†††). Selbst die wegen Vereinfachung des Gottesdienstes in den lutherischen Kirchen erlassenen Verordnungen beruhten auf der Voraussetzung, daß es sich dabei nur um sogenannte Mitteldinge oder Adiaphora handle, welche den Bestand der Confession nicht alteriren.

Den Katholischen in Berlin wurde unter Friedrich Wilhelm I., unter allerlei Cautelen gegen Proselytenmacherei†*),

nen Ausgabe der Consistorialordnung von 1573. Mylius I. Abth. 1. S. 551.

*) Mylius I. Abth. 1. S. 513. 527. 561. 565. Contin. I. 69.

**) Edict vom 29. September 1736 u. 8. Februar 1740. Mylius I. Abth. 1. S. 567. Contin. I. 325.

***) Edict vom 29. Sept. 1736.

†) Mylius I. Abth. 1. S. 529. 533. 537.

††) Mylius I. Abth. 1. S. 543. 551. 571.

†††) Schulordnung für die Neumark vom 26. Decbr. 1736. §. 14. Nr. 7. Mylius VI. 104.

†*) Vergl. Mylius I. Abth. 1. S. 555. Contin. I. S. 223. — Circ. v. 14. Dec. 1732 im Anhange zur Consistorialordnung.

ein eigener Gottesdienst gestattet. Als in Potsdam und Spandau durch die Vermehrung der Garnisonen und die Anlegung von Gewehrfabriken unter Herbeiziehung katholischer Arbeiter aus der Gegend von Lüttich die Zahl der Katholischen zunahm, setzte der König selbst katholische Geistliche daselbst ein. In dem Generalreglement für das von ihm gestiftete Militärwaisenhaus in Potsdam vom 1. November 1724 verordnete er unter Nr. 4*):

„Den Gottesdienst betreffend, so soll ein jeder von Jungen und Alten bei seiner Religion, darinnen er geboren und erzogen, geschützet, und kein Gewissenszwang eingeführet werden, weshalb die reformirten Lehrer und Präceptoren denen Reformirten, die Lutherischen denen Lutherischen, und der katholische Pater denen katholischen Knaben in ihrem Catechismo informiren und Unterricht geben sollen" ꝛc.

Das Augenmerk des Königs war darauf gerichtet, durch Kirche und Schule eine tüchtige christliche Grundlage in den Herzen seiner Unterthanen zu pflanzen. Er ließ mit einer bei seiner sonstigen haushälterischen Weise hoch zu ehrenden Freigebigkeit in allen Theilen seines Landes eine große Menge von Schulen und Kirchen errichten — in Litthauen allein über 50 neue Kirchen — und wurde durch seine klaren und praktischen Anordnungen der Gründer des preußischen Volksschulwesens. Für Preußen und für die Neumark ergingen besondere Schulordnungen**). Die Kinder sollten vom fünften oder sechsten Jahre an zum regelmäßigen Schulbesuche angehalten, im Lesen und in dem Nöthigen im Christenthume unterrichtet werden, dergestalt, daß sie die Bibel aufschlagen lernten, den Katechismus, die Haupt- und Kernsprüche und die Haupt-

*) Mylius VI. S. 280.
**) Letztere vom 26. Dec. 1736. Mylius VI. Nachlese. S. 93.

lieder mit den Melodien sich einprägten. Mit den fähigeren Kindern könne der Schullehrer auch Schreiben und Rechnen treiben, so viel als nöthig und thunlich. Der Pfarrer soll die Aufsicht führen auf die Schulen, den Kindern das Gelernte recht verständlich machen und sie so zur Gottseligkeit von Kindheit an ermuntern. An den Schulunterricht schließt sich dann der Confirmandenunterricht, ersterer als die Basis und Vorbereitung des letzteren. Um die Jugend im Christenthume zu erhalten, sollen die Prediger in den Kirchen fleißig katechisiren, und auch die confirmirte Jugend, überhaupt Jung und Alt, daran Theil nehmen. Endlich soll der Geistliche keine Gelegenheit, namentlich bei der Beichte und bei Taufhandlungen, ungenützt vorbeigehen lassen, ohne den Zuhörern die Hauptwahrheiten des Christenthums und die eigentliche Bedeutung der heiligen Handlungen zu erläutern und ans Herz zu legen.

In demselben Geiste sind die schon oben erwähnten Erlasse über die Predigtweise der Geistlichen, sowie eine im Jahre 1708 ausgegangene Candidatenordnung, betreffend das Studium und den Wandel der Predigtamtscandidaten auf Schulen und Universitäten und deren abzulegende Prüfungen, gefaßt, überall auf den Beruf des Geistlichen, seine Pfarrkinder zu christlich gesinnten, tüchtigen Menschen zu bilden, hinweisend *).

Wenn hiernach manche Härten und Schroffheiten in den kirchlichen Anordnungen der Zeit in einem milderen Lichte und mehr nur als Auswüchse einer im Kerne christlich tüchtigen Gesinnung erscheinen, so muß endlich auch noch anerkannt werden, was in dieser Zeit für die äußere Befestigung und Ordnung der kirchlichen Einrichtungen geschehen ist. Dahin gehört zunächst die Einrichtung von lutherischen Prediger- Witwen- und Waisenkassen, welche, durch eine

*) Mylius I. Abth. 2. S. 229.

Verordnung vom 2. April 1691 hervorgerufen *), mit mancherlei Vorrechten und Unterstützungen versehen, in der Mark meistentheils einen guten Fortgang gehabt und durch anderthalb Jahrhunderte den armen Hinterbliebenen der Prediger große Wohlthat erzeigt haben. Für die Reformirten wurde 1716 eine gleiche Witwen- und Waisenkasse errichtet **). Es gehört ferner dahin die Stiftung des Mons Pietatis, welcher in Aussetzung einer bedeutenden Capitalsumme bestand und zur Aufnahme und Unterstützung des reformirten Kirchenwesens, vornehmlich für die von auswärts einziehenden Flüchtlinge, bestimmt war ***). Den Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. ist ferner die Feststellung bestimmter Rechtsgrundsätze über die Concurrenz der Patrone und Gemeinden bei kirchlichen Bauten und als Folge davon die gesicherte Erhaltung der kirchlichen Gebäude zu danken †).

Eine Reihe anderer Verordnungen sichert die pünktliche Abnahme der Kirchenrechnungen und eine haushälterische Verwaltung des Kirchenvermögens ††). Ferner wurde durch Reglements vom 1. Februar 1723 und 18. September 1739 †††) eine Zusammenziehung der Capitalien sämmtlicher königlichen Patronatskirchen in der Mark in einen kurmärkischen und einen neumärkischen Hauptämterkirchenfonds verordnet, dergestalt, daß daselbst das Gesammtvermögen, wie in einem ge-

*) Mylius I. Abth. 2. S. 113.

**) Mylius a. a. O. S. 209.

***) Mylius VI. S. 633.

†) Verordnung vom 8. Februar 1699. Ackerordnung vom 16. Dec. 1702. Verordnungen vom 7. Februar 1711, 26. Oct. 1724, 15. März 1719, 26. Dec. 1719 und 25. August 1787.

††) Verordnungen vom 6. Dec. 1720, 27. Mai 1739 und 28. Juni 1715.

†††) Rabe, Gesetz-S. Bd. I. Abth. 2. S. 134. Abth. 7. S. 557.

richtlichen Generaldepositorio, ohne Vermischung der Eigenthumsrechte der einzelnen Kirchen, in dieser Gemeinschaft sicherer und fruchtbringender verwaltet werden könne, als in der Vereinzelung bei den einzelnen Kirchen *). Endlich wurde unter Friedrich Wilhelm I. eine Instruction vom 5. März 1715 erlassen, wodurch die Visitation der einzelnen Kirchen durch die Inspectoren in einen dreijährigen Turnus und in eine gute feste Ordnung gebracht wurde **).

Die Heilighaltung der Sonn- und Festtage wurde durch eine Reihe von Verordnungen eingeschärft ***); das Armenwesen, dem die kirchlichen Mittel nicht mehr zu genügen im Stande waren, auf der Basis der Communal- und Kreisverfassung geordnet †); die Ordnung der Leichenbegängnisse verbessert ††). In Ansehung der Jurisdictionscompetenz der Consistorien blieb es bei der bestehenden Verfassung; im Verfahren aber wurde die in der Consistorialordnung vorgeschriebene accusatorische Form des Consistorialprocesses bei Vergehen der Geistlichen abgeschafft und die im bürgerlichen Strafverfahren eingeführte inquisitorische Form auch hier verordnet †††).

Das Eherecht blieb auf den in der Consistorialordnung

---

*) In der späteren Zeit ist man dieser rechtlich und praktisch richtig gedachten Idee des Königs nicht treu geblieben. Man hat es verabsäumt, die Ab- und Zuschreibungen ordentlich zu führen, und Vorschüsse aus dem Vermögen der reicheren Kirchen zum Besten der ärmeren gegeben, dergestalt, daß der Antheil jeder einzelnen Kirche an der Gesammtmasse verdunkelt und die Disposition derselben über ihren Vermögensantheil gehindert wurde.

**) Mylius I. Abth. 2. S. 513.

***) Mylius I. Abth. 2. S. 105. 109. 147. 153. 171. 173. 177.

†) Mylius a. a. O. S. 133. 189. 237.

††) Mylius a. a. O. S. 115. 123. 217.

†††) Mylius I. Abth. 1. S. 563.

von 1573 anerkannten Grundlagen; nur wurden mehrere bürgerliche Eheverbote, z. B. für Oberofficiere, für Personen von Adel, gegen Trauungen außer Landes erlassen. Alle diese bürgerlichen Eheverbote galten aber nur als aufschiebende Ehehindernisse. Die Ehrfurcht vor dem religiösen Elemente der Ehe hielt die Gesetzgebung davon ab, aus einem rein bürgerlichen Verbote ein trennendes Verbot zu machen: und eine, vor Gott erlaubte und unter Anrufung seines Beistandes geschlossene Ehe aus dem Grunde allein zu trennen, weil irgend ein bürgerliches oder politisches Interesse dabei verletzt sein mochte. Charakteristisch in dieser Beziehung ist das Edict vom 8. Mai 1739 *), welches die Ehen zwischen Personen von Adel und Frauen des geringen Bürger= und Bauernstandes auf das strengste untersagt. Solchen Ehen wurden in Beziehung auf Namen, Stand und Vermögen des Mannes alle rechtliche Folgen für die Frau und die Kinder versagt und der trauende Prediger mit der härtesten Ahndung bedroht. Die Ehe selbst aber wurde nicht für nichtig erklärt. Sie blieb ein vor Gott geschlossenes, von der Kirche gesegnetes Verhältniß, und in dieser Eigenschaft der bürgerlichen Gesetzgebung unerreichbar **).

In dieser Zeit erhielt nun auch die reformirte Kirche in Preußen eine vollständig in sich gegliederte Verfassung.

Zwei gesonderte Zweige der reformirten Kirche hatten im Brandenburgischen neben einander Aufnahme gefunden, die deutsch=reformirte und die französisch=reformirte Kirche.

Die französischen Flüchtlinge waren mit ausgedehnten Freiheiten in das Land aufgenommen worden. Es war die Absicht, ihnen in ihrem neuen Vaterlande eine so gesicherte

*) Mylius Contin. I. S. 251.

**) Das allgemeine Landrecht verwandelt dieses Verbot wegen Standesungleichheit in ein trennendes, die Nichtigkeit der Ehe bedingendes.

und freie Stellung zu gewähren, wie sie solche in ihrem Geburtslande nur immer hätten erwarten können, und sie aller störenden Conflicte möglichst zu entheben. Alle Bande der Gewohnheit und liebgewordener Einrichtungen sollten sie, so viel als irgend möglich, in ihrer neuen Heimath wiederfinden. Sie erhielten daher in den preußischen Staaten eine nach allen Seiten hin selbstständige Verfassung; eigene Gemeindeverfassung, eigene Gerichte und ein eigenes Kirchenwesen, und wurden durch ein besonderes, nur unmittelbar unter dem Könige stehendes, Coloniedepartement in der Unabhängigkeit dieser Einrichtungen geschützt und vertreten.

In Ansehung des Kirchenwesens war ihnen gleich in dem ersten Aufnahme-Privilegium vom 29. October 1685 §. 11. zugesichert worden *):

> Die Religionsübung in französischer Sprache, nach den Gewohnheiten und mit denselben Gebräuchen, welche bis dahin unter ihnen in Frankreich üblich gewesen.

Eine Declaration vom 7. December 1689 **) bestimmte dies näher dahin, daß die Discipline ecclésiastique, welche bis dahin in Frankreich üblich gewesen, auch bei den im Brandenburgischen gestifteten französischen Kirchen im Namen Seiner kurfürstlichen Hoheit gehandhabt werden solle, vorbehaltlich der Appellation an den Kurfürsten. Spätere Verordnungen erneuern diese Hinweisung auf die Discipline ecclésiastique und zugleich auf den symbolischen Inhalt der französisch-reformirten Kirche.

Wir müssen daher die Eigenthümlichkeiten, welche die französisch-reformirten Kirchen in der Lehre und in der Verfassung aus Frankreich mit hinübergebracht hatten, näher kennen lernen.

Was die Lehre betrifft, so hatte die Reformation in

*) Mylius VI. Anh. S. 46.
**) Das. S. 71.

Frankreich sich unter dem vorherrschenden Einflusse der Auffassung Calvins ausgebreitet, und das Bekenntniß der reformirten Kirche in Frankreich trug den calvinischen Lehrtypus scharf und bestimmt an sich. Dieses Bekenntniß wurde in einer Versammlung einer großen Zahl von Predigern und Aeltesten aus den Gemeinden im Jahre 1559 zu Paris aufgesetzt und 1561 dem Könige Karl IX. übergeben.

Die französische Confession enthält in 40 Artikeln kurz zusammengefaßt die christlichen Grundlehren. In Beziehung auf das formale Schriftprincip und das materiale Princip der Rechtfertigung durch den Glauben steht die französische Confession (Art. 5. 20.) in völliger Uebereinstimmung mit der augsburgischen Confession. Die bedeutendste Verschiedenheit zwischen beiden findet sich in der Lehre von der Gnadenwahl, welche in der französischen Confession in der Weise Calvins entwickelt ist.

Diese ihre Confession behielten die französischen Gemeinden bei ihrer Aufnahme in die brandenburgischen Länder bei, und eine königliche Verordnung vom 9. November oder December 1717 *) erkennt diese Confession ausdrücklich als ein bei ihnen geltendes symbolisches Buch an.

Die französisch-reformirten Gemeinden bildeten daher zwar eine sowohl von den lutherischen Gemeinden der Mark, als auch von den deutsch-reformirten Gemeinden derselben verschiedene Kirchengemeinschaft, indem sie auf einem von diesen unterschiedenen Bekenntnisse zusammengetreten waren. Diese Unterscheidungen aber hinderten nicht, die Französisch-Reformirten, um des den verschiedenen Confessionen zum Grunde liegenden gemeinsamen Grundprincipes willen, als Brüder eines gemeinsamen evangelischen Glaubens anzuerkennen und ihnen gleichen Schutz und Anerkennung angedeihen zu lassen.

*) Der Monat wird verschieden angegeben. Mylius I. Abth. 1. S. 529. VI. Anh. S. 515.

Auf Grund dieser Anerkennung als Mitbrüder und Mitbekenner des evangelischen Glaubens erhielten die französisch-Reformirten nicht nur die volle öffentliche Religionsübung, sondern auch zugleich dieselben staatlichen Freiheiten und Privilegien, deren sich die lutherische und die deutsch-reformirte Kirche in Brandenburg zu erfreuen hatten *).

Was die Verfassung der reformirten Kirchen in Frankreich anlangt, so hatte sich dieselbe, unter einer ihnen abgeneigten Staatsregierung, in völliger Absonderung von dem bürgerlichen Regimente, auf einer rein presbyterialen und synodalen Grundlage entwickelt. Eine vollständige Darstellung dieser Verfassung ist in einer unter dem Titel: **La discipline ecclésiastique des églises réformées de France,** schon im Jahre 1666 erschienenen Schrift enthalten. Diese Schrift ist als eine Kirchenordnung der französisch-reformirten Kirchen anzusehen und wurde auch in Brandenburg als die Basis ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen bestätigt, soweit nicht die veränderte Stellung zu einem Landesherrn reformirten Bekenntnisses und äußere Verhältnisse eine Modification derselben zu erheischen schienen **).

Nach der **Discipline ecclésiastique** war die Kirchenverfassung in Frankreich folgende:

Die kirchliche Verwaltung in den einzelnen Gemeinden wird durch die Geistlichen, durch Gemeindeälteste und durch Diakonen geführt. Die Geistlichen sind berufen zur Predigt des Wortes Gottes, zur Reichung der Sacramente und zur Handhabung der kirchlichen Disciplin. Sie haben untereinander völlig gleichen Rang und gleiche Rechte, und findet keinerlei Ueberordnung des einen über den andern statt. Erwählt werden dieselben von dem Consistorium (Presbyterium)

*) Ordonn. v. 12. März 1700. Mylius VI. Anh. S. 191.

**) Die Discipline ecclésiastique findet sich am Ende des sechsten Theils des Corp. Const. March. abgedruckt.

der Gemeinde; der Gemeinde, welcher ein Widerspruchsrecht gegen die Person des Designirten zusteht, vorgestellt und von der Synode bestätigt und ordinirt. Sie sind der brüderlichen Zucht und Disciplin ihrer Amtsbrüder und Gemeindeältesten unterworfen; eine eigentliche Strafgewalt übt aber nur die Synode.

Die Gemeindeältesten werden aus der Gemeinde und das erstemal durch dieselbe gewählt, in der Folge von dem Consistorium ergänzt, und der Gemeinde vorgestellt. Sie sind berufen, Laster und Sünden in der Gemeinde zu überwachen und mit den Geistlichen zugleich die Disciplin zu üben; überhaupt aber, in Gemeinschaft mit den Geistlichen, für Alles Sorge zu tragen, was die Ordnung, die Erhaltung und die Regierung der Kirche betrifft. Dahin gehört auch die Vermögensverwaltung. Die Geistlichen mit den Gemeindeältesten bilden das Consistorium der Kirche. Das Consistorium ist das die einzelne Kirche nach Innen und in ihrem organischen Zusammenhange mit den übrigen reformirten Kirchen des Landes vertretende Organ. Eines seiner einflußreichsten Befugnisse ist die Handhabung der Kirchenzucht, welche gegen lasterhafte Gemeindeglieder in einer Stufenfolge von Ermahnungen geübt wird und sich bis zu einer Suspension vom Genusse des heiligen Abendmahles, endlich bis zur Ausschließung aus der Kirche — die aber nur von der Provinzialsynode verhängt werden kann — steigert.

Als Gehülfen der Geistlichen und des Consistoriums werden in den Gemeinden etliche Diakonen ausgewählt, welchen die Pflege der Armen und Kranken und die Sammlung der ihnen gewidmeten milden Gaben obliegt. Die Diakonen sind in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise, zugleich Glieder des Consistoriums.

Die Gemeinschaft der verschiedenen Kirchen wird durch synodale Zusammenkünfte erhalten, bei welchen die Geistlichen,

von einem oder zwei ihrer Gemeindeältesten begleitet, erscheinen. Ein Geistlicher, welcher ohne einen Gemeindeältesten erscheint, oder umgekehrt, hat keine Stimme. Die verschiedenen Abstufungen der synodalen Zusammenkünfte sind:

1) Colloquien oder Classen, welche eine kleinere Anzahl von benachbarten Kirchen umfassen.

2) Provinzialsynoden, die Kirchen einer ganzen Provinz, — Frankreich war in 16 reformirte Kirchenprovinzen eingetheilt — begreifend.

3) Nationalsynoden, welche alljährlich zusammenkommen, und zu denen aus jeder Provinz zwei Geistliche und zwei Aelteste deputirt werden. Jede Nationalsynode wählt am Schlusse ihrer Sitzung diejenige Provinz, welche die nächste Versammlung zu berufen hat.

Von diesen Synoden wird in verschiedenen Abstufungen das höhere Kirchenregiment und die Gesetzgebung in Kirchensachen geübt. Eine durch äußere Zwangsmittel geübte Executivgewalt haben weder die Consistorien noch die Synoden. Der Kirchenverband wird einzig und allein durch die Kraft der gemeinsamen christlichen Erkenntniß und die moralische Autorität der Oberen und Synoden aufrechtgehalten. Er steht in völliger Unabhängigkeit von der bürgerlichen Gewalt und erhält sich ohne Hülfe des weltlichen Armes.

Das Verfassungsprincip der französisch-reformirten Kirche ist keineswegs ein auf die numerischen Majoritäten einer reinen Volkswahl gebautes, sondern es beruht — im innigsten Zusammenhange mit der Lehre der reformirten Kirche — auf einem innerlichen Glaubensprincipe. Nach der Lehre von der Gnadenwahl ist nicht jeder, der sich zu dem Namen Christi bekennt, ein Auserwählter; einige sind berufen, andere befinden sich noch in dem Zustande, wo sie der Gnade Gottes warten. Die Regierung der Kirche kann daher nicht den numerischen Majoritäten in den Gemeinden anvertraut werden, sondern muß der Zahl der Auserwählten verbleiben,

welche herauszufinden und an die Spitze der Gemeinden zu stellen, durch das organische Sichselbstfortbilden der kirchlichen Verfassung sicherer erwartet wird, als durch ein jedesmaliges Zurückgehen auf die Volks-Urwahlen. Der Widerspruch der Gemeinde gegen die vorgestellten Geistlichen und Gemeindeältesten hat nur die Bedeutung eines Correctivs gegen etwaige Abweichungen des Consistoriums von dem Geiste der Kirche und wird durch das höhere Organ der Kirche, durch die Synode, gerichtet. Die Geistlichen, Gemeindeältesten und Diakonen stehen daher nicht als Werkzeuge und Bevollmächtigte eines über ihnen stehenden Volkswillens da, sondern als Verwalter und Träger eines selbstständigen Kirchenamtes in der Gemeinde, das sie im Namen des in der Kirche waltenden heiligen Geistes versehen.

Die Verfassung der reformirten Kirche in Frankreich — welche in ihren Grundzügen mit der reformirten Kirchenverfassung in Holland und Schottland durchaus übereinstimmt, — ist ein in sich vollkommen geschlossenes und klar gedachtes Ganzes, deren Mangel eben nur in ihrer durch die Noth gebotenen, gänzlichen Isolirung von der Welt und den bürgerlichen Einrichtungen besteht, und welcher dadurch die Lösung der umfassenderen Aufgabe des Christenthums, alle bürgerlichen und socialen Verhältnisse läuternd zu durchdringen, erschwert ist.

Bei der Uebernahme dieser Kirchenverfassung in die brandenburgischen Staaten mußte nothwendig das Verhältniß der kirchlichen Einrichtungen zu der bürgerlichen Rechtsverfassung ein anderes werden. An die Stelle einer Staatsgewalt, welche sich gegen das Evangelium nur abwehrend verhalten hatte, erhielten die französischen Flüchtlinge im Brandenburgischen einen Landesherrn, der sie als Glaubensverwandter, als Freund und Schützer aufnahm, und traten in Beziehungen zu einem bürgerlichen Regimente, das sich von Anfang an die Aufgabe gestellt hatte, die lebendige Kraft des Evangeliums in sich aufzunehmen und in positiven Rechtsgestaltungen

zu verkörpern. Die französischen Gemeinden durften einer solchen Staatsgewalt gegenüber nicht die abwehrende Stellung behaupten, die sie zur Rettung der Kirche einem dem Evangelium feindlich gesinnten bürgerlichen Regimente gegenüber einzunehmen genöthigt gewesen waren, und eine Verschmelzung ihrer Kirchenverfassung mit der landesherrlichen Kirchenhoheit war nothwendig. Diese Verschmelzung geschah unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. Aber diese Verschmelzung war nicht sowohl ein innerliches Durchdringen der in der französischen und in der märkischen Kirchenverfassung enthaltenen verschiedenen Principien zu einem neuen, lebendigen Ganzen, als vielmehr nur ein äußerliches Zusammenfügen verschiedener Elemente. Das landesherrliche Kirchenregiment vermochte sich noch nicht von der dasselbe beherrschenden Idee eines **Jus episcopale** loszumachen und ein anderes der Grundidee der französischen Verfassung nicht fremdes Fundament dafür zu finden; und so geschah es, daß eigentlich nur die nach märkischem Rechte begründeten landeshoheitlichen Rechte in Kirchensachen auf die **Discipline ecclésiastique** der französischen Kirchen aufgesetzt und die Einrichtungen der letzteren so weit weggeschnitten wurden, als die volle Anerkennung der ersteren zu fordern schien.

Das Resultat dieses Verfahrens war dieses, daß die synodalen Einrichtungen der französischen Kirchen verloren gingen, und an ihre Stelle eine Kirchenregierung durch eine landesherrlich berufene oberste Kirchenbehörde und Kircheninspectoren trat, und daß die eigenthümliche Verfassung der französischen Kirchen wesentlich nur in den Gemeindeeinrichtungen der einzelnen Kirchen erhalten blieb, wo sie, gelös't von dem Stamme ihres organischen Zusammenhanges mit der ganzen Kirche, sich nicht zu einer rechten Blüthe und Freiheit entwickeln konnte.

Der Verlauf dieser Veränderung wurde durch folgende einzelne Stadien bezeichnet.

Schon die Declaration vom 7. December 1689 hatte die Ausübung der Kirchenzucht im Namen des Landesherrn und die Appellation an denselben vorbehalten und nur die Garantie hinzugefügt, daß diese Appellationen durch Commissarien geurtheilt werden sollten, die in der kirchlichen Disciplin der Kirchen erfahren und bewandert seien. Ein Patent vom 4. Mai 1694 *) übertrug diese Appellationen, sowie überhaupt die Ausübung eines höheren Kirchenregimentes in allen Streitigkeiten und Unordnungen unter den Gemeinden und Geistlichen einer ständigen Commission ecclésiastique, zusammengesetzt aus einem Staatsminister, einem deutschen Consistorialrathe und den zwei ältesten französischen Geistlichen von Berlin. Zugleich übertrug der Kurfürst die Handhabung seiner Episcopalrechte dem Staatsminister von Fuchs, durch welchen die Sachen erforderlichenfalls an ihn, den Landesherrn, gelangen sollten. Eine fernere Ordonnanz vom 26. Juli 1701 **) stellte diese Commission ecclésiastique in allen Rechten und Attributen in causis ecclesiasticis und consistorialibus auf völlig gleichen Fuß mit dem deutschen Consistorium. Nur die contestations sur la religion et les matières de foi sollen der Prüfung und Entscheidung des Landesherrn allein vorbehalten sein. Als untergeordnete Organe dieses französischen Oberconsistoriums wurden durch ein Edict vom 23. Februar 1737 ***) eine Anzahl von Inspectoren — nach Analogie der deutschen Kirchenverfassung — ernannt und die Kirchen nach Kirchenkreisen eingetheilt.

Die Verfassung der französisch-reformirten Kirche in den preußischen Staaten war durch diese Anordnungen — abgesehen von den in den einzelnen Gemeinden verbliebenen be-

*) Mylius VI. Anh. S. 117. I. Abth. 1. S. 417.
**) Mylius VI. Anh. S. 191. I. Abth. 2. S. 423.
***) Mylius VI. Anh. S. 623.

sonderen Einrichtungen — ganz auf den Fuß der deutschen Kirchenverfassung gesetzt, und die synodalen Einrichtungen der französischen Kirche nicht mit übernommen. In dem Edicte vom 23. Februar 1737 art. 8 ist ausdrücklich gesagt, daß das französische Oberconsistorium aus mehreren Gründen für die französischen Kirchen der königlichen Staaten die Stelle der Synoden vertrete. Es erhellt hieraus deutlich, daß man eine Verschmelzung der französischen Kirchenverfassung mit dem preußischen Staatsorganismus nicht anders als durch Abschaffung der Synoden und Einrichtung eines Consistoriums an deren Stelle zu bewerkstelligen gewußt hatte; und daß man also — was über den herrschenden Begriff von Kirchenverfassung in dieser Zeit überhaupt ein Licht verbreitet — für ein Nebeneinanderbestehen und eine organische Verbindung beider Systeme kein Verständniß hatte.

Die französisch-reformirte Kirche in der Mark empfand in dieser ihrer Verfassung die beengende Schwere des landesherrlichen Kirchenregimentes in gleichem Maße, wie die deutschen Landeskirchen, und die detaillirten Erlasse wegen der Dauer der Predigten, der Kirchenbuße, der Kleidertracht, über Collecten, Populationslisten u. s. w. ergingen an sie in gleicher Weise, wie an die deutschen Kirchen, wogegen aber auch über das Armenwesen und die Vermögensverwaltung der Kirchen, über die Candidatenordnung u. s. w. auch in ihr nützliche Einrichtungen getroffen wurden.

Der confessionelle Bestand der französisch-reformirten Kirche wurde geehrt und geschützt, wie hiervon die in der Katechismussache ergangenen Verordnungen vom 27. April 1716 und 9. December 1717 ein klares Zeugniß ablegen*). Dem Könige lag daran, den Heidelberger Katechismus, der in den deutsch-reformirten Kirchen das autorisirte Lehrbuch für

*) Mylius VI. Anh. S. 461. 515.

den Jugendunterricht war, auch in den französischen Kirchen zur Herstellung möglichster Einheit einzuführen. Er ordnete daher eine französische Uebersetzung desselben an und autorisirte und empfahl dessen Gebrauch, als eines symbolischen Buches der Reformirten; auf alle Weise dagegen hielt er sich nicht berechtigt, den großen Katechismus von Calvin, der in Frankreich allgemein üblich gewesen und auch im Brandenburgischen in den französischen Kirchen vielfach benutzt wurde, abzuschaffen, sondern begnügte sich damit, indem er die Freiheit seines Gebrauches ausdrücklich bestätigte, dem Heidelberger Katechismus durch Empfehlung und erleichterte Benutzung den Vorzug zu verschaffen.

Was endlich die Gemeindeverfassung der französischen Kirchen anbetrifft, so blieb diese wesentlich auf dem Fuße der Discipline ecclésiastique bestehen. Die Einrichtung der Consistorien, bestehend aus Geistlichen und Gemeindeältesten, unter Zuordnung von Diakonen, die freie Wahl und Bestellung derselben, die Kirchenzucht und die unabhängige Verwaltung der kirchlichen Gemeindemittel blieb ungestört. Für Berlin wurde ein besonderes Reglement vom 19. Februar 1715 erlassen, und ungeachtet einiger Gegenvorstellungen doch als der Discipline ecclésiastique nicht widersprechend bestätigt *).

Die deutsch-reformirte Kirche in der Mark hatte sich aus kleinen Anfängen gesammelt. Zu Anfang war eine reformirte Gemeinde nur erst bei der Domkirche in Berlin vorhanden, und die ersten organischen Einrichtungen, welche während des siebenzehnten Jahrhunderts für diese Kirche getroffen wurden, dienten für die übrigen nach und nach entstehenden reformirten Gemeinden des Landes als Muster und Vorbild. Eine zusammenhängende Kirchenverfassung war während der nur langsam fortschreitenden Ausbreitung des

*) Mylius VI. Anh. S. 269—296.

reformirten Bekenntnisses in der Mark noch kein dringendes Bedürfniß, es genügte die Vorsorge, welche der kurfürstliche Geheime-Rath den Interessen der Reformirten zu widmen vermochte.

Als aber in den letzten Regierungsjahren des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und während der Regierung Friedrichs I. die reformirten Gemeinden im Lande, vorzüglich durch die Einwanderung fremder aus ihrer Heimat vertriebener Reformirten aus der Pfalz, stärker anwuchsen und neue Gemeinden sich bildeten, machte sich das Bedürfniß geltend, diese zahlreichen und zerstreuten Glieder einer und derselben Kirchengemeinschaft durch eine bestimmte Kirchenverfassung in einen gemeinsamen organischen Kirchenverband zu vereinigen.

Diesem Bedürfnisse wurde genügt durch eine königliche „Ordnung der reformirten Kirchen und des dazu bestellten Kirchen-Directorii“ vom 10 Juli 1713, und die am 24. October 1713 darauf folgende „Königlich Preußische Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schulordnung“ *). Diese Ordnungen sollten als ein „ewig währendes, pragmatisches Gesetz“ für die reformirte Kirche in den preußischen Staaten gelten.

Die Ordnung vom 10. Juli 1713 enthält die Einrichtung eines reformirten Kirchendirectoriums, als oberste Kirchenbehörde für die reformirten Kirchen des Landes, und setzt die Grundzüge der gesammten übrigen kirchlichen Verfassung fest. Ueber die Motive und den Zweck dieser neuen Schöpfung ergiebt der Eingang der Ordnung Folgendes:

„Nachdem der allmächtige Gott Unsere und Unserer in Gott ruhenden Vorfahren Länder und Provinzen

---

*) Die Ordnung für das reformirte Kirchendirectorium ist nicht öffentlich abgedruckt, sondern nur archivalisch vorhanden. Die Inspections-Presbyterial- u. s. w. Ordnung befindet sich im Corp. Const. March. I. Abth. 1. S. 447.

dergestalt geseegnet, daß bei dem Anwachs Unserer Unterthanen die Anzahl Unserer Evangelisch-Reformirten Kirchen und Gemeinden auch so merklich zugenommen, daß nunmehro zu derselben Besten ein eigenes Kirchen-Directorium sammt einer gewissen Ordnung, wie bei anderen auswärtigen reformirten Gemeinden gebräuchlich, vonnöthen; Wir dannenhero zu Beförderung der göttlichen Ehre und Unserer christlichen Evangelischen Religion, Handhabung guter Ordnung in der reformirten Kirchen Schulen und denen dazu gehörigen Stiftungen Einkünften, Renten und Gefällen nach der Uns von dem Allerhöchsten anvertrauten Königlichen Chur- und Landesfürstlichen Macht und Gewalt, ein beständiges reformirtes Kirchen-Directorium anzuordnen und auf ewig zu bestellen, gut befunden: Thun auch dasselbe hiermit und wollen gedachtes Collegium wie auch die sämmtliche reformirte Kirchen und Schulen sammt denen dazu gehörigen Predigern, Vorstehern und Bedienten mit nachfolgender Instruction, wonach sie sich gehorsamst zu richten, hiermit versehen haben".

Das reformirte Kirchendirectorium wurde gebildet:

1) aus einem adeligen Präsidenten,

2) aus den der evangelisch-reformirten Religion zugethanen wirklichen Geheimen-Räthen,

3) aus vier Assessoren und Räthen, nämlich zweien reformirten Theologen und zweien Politicis,

nebst dem nöthigen Subalternenpersonal; sämmtlich der evangelisch-reformirten Religion zugethan.

Dem reformirten Kirchendirectorium wurde übertragen „die Ober-Aufsicht über alle reformirten Kirchen und Schulen in Unserem Königreich und Provinzen", insbesondere

die Aufsicht über Lehre, Leben, Wandel, Salarirung und Erhaltung, Annahme und Absetzung der Geistlichen, Schul- und Kirchendiener, dergestalt, daß ihm die Prüfung,

Bestätigung und Ordination derselben zukommen soll und für die vom Könige unmittelbar zu ernennenden Geistlichen, der Vorschlag derselben. In Ansehung der Disciplin standen ihm die Strafmittel der Admonition, Suspension, Versetzung und Remotion, letztere vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, zu Gebote.

Nur die Hofprediger der Domkirche zu Berlin blieben von der Jurisdiction des Kirchendirectoriums eximirt und lediglich der Aufsicht des vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm eingesetzten Kirchenrathes unterworfen.

Die Aufsicht über die reformirten Kirchen, Pfarr= und Schulhäuser, sowie über das Vermögen der reformirten Kirchen, Schulen und Stiftungen, die Stiftung Montis pietatis mit einbegriffen, und die Revision der Rechnungen.

Die Anordnung der Inspectionskreise, die Aufsicht über die Amtsführung der Inspectoren, sowie über die in Aussicht genommenen synodalen Einrichtungen.

Die Ehesachen der Reformirten blieben dagegen, wie bisher, bei den lutherischen Consistorien; desgleichen blieben die Geistlichen, Schul= und Kirchendiener in Civil= und Criminalsachen unter der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte.

Dem reformirten Kirchendirectorium wurde ferner aufgegeben, über die verschiedenen Zweige des kirchlichen Wesens besondere Ordnungen auszuarbeiten und solche zur landesherrlichen Bestätigung einzureichen. Zugleich wurden die Grundzüge dieser Ordnungen angegeben.

Die Besetzung der Stellen im Kirchendirectorium behielt der König sich selbst unmittelbar vor. Für den Fall aber, daß Jemand von den Nachfolgern an der Krone von der evangelisch=reformirten Religion abtreten sollte, wurde bestimmt, daß alsdann das Kirchendirectorium selbst an die erledigten Stellen einen Anderen nominiren, vociren und einsetzen solle, vorbehaltlich der landesherrlichen Confirmation,

die aber nur wegen persönlicher Fehler des Berufenen, nicht aus anderen die reformirte Religion betreffenden Ursachen, abgeschlagen werden dürfe.

In den zur Berichterstattung an den König geeigneten Fällen bildete das Geheime Rathscollegium eine Art von Ministerialinstanz zwischen dem reformirten Kirchendirectorium und dem Landesherrn.

Durch diese Ordnung war für die deutsch-reformirte Kirche in den preußischen Staaten eine Central-Kirchenbehörde und ein Mittelpunkt kirchlicher Einheit geschaffen.

Das neugebildete Kirchendirectorium ging nun unverzüglich an die Lösung der ihm gestellten weiteren Aufgaben, und konnten die von ihm entworfenen Ordnungen bereits unter dem 24. October 1713 die landesherrliche Sanction für die ganze Monarchie erhalten; ausgenommen das Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg, in denen es bei der bisherigen Verfassung verblieb.

Diese Ordnungen sind folgende:

1) Eine Inspectionsordnung. Die reformirten Kirchen in den einzelnen Provinzen wurden in verschiedene Inspectionskreise getheilt, und jedem derselben ein Geistlicher als Inspector vorgesetzt. Der Beruf dieses Inspectors war es, vor allen Dingen darauf zu sehen, daß er selbst in Lehr und Leben untadelhaft sei. Sodann aber auf seine Amtsbrüder fleißig Acht zu haben, über ihre Amtsführung, Leben und Wandel zu wachen und darauf zu halten, daß sie in Lehr und Ceremonien, wie bei der reformirten Kirche üblich, keine Aenderung machen. Ferner die Schulen seines Kirchenkreises, den fleißigen Besuch derselben und Religionsunterricht in ihnen zu beaufsichtigen; die Candidaten seines Bezirkes zu prüfen und anzuleiten, wegen der Installirung der Prediger, der Schul- und Kirchendiener nach Anweisung des Kirchenirectoriums zu verfahren, Kirchen, Schulen und Stiftungen und deren Vermögensverwaltung zu beauf-

sichtigen, die Visitationen zu halten, und wahrgenommene Mängel an Personen und Sachen durch Ermahnung und Anweisung zu bessern, oder darüber an das Kirchendirectorium zu berichten; die Urlaubsbewilligungen der Prediger zu üben und die Vertretung derselben in Verhinderungsfällen und bei Vacanzen zu ordnen. „In Summa" — heißt es am Schlusse der Inspectionsordnung — „soll der Inspector den Reformirten Kirchen, Schulen und Gemeinden, so seiner Aufsicht anvertraut seind, als ein Vater vorstehen, was zu deren Anwachs oder mehrerem Aufnehmen contribuiren kann, fleißig und reiflich überlegen, und alsdann dem Kirchen-Directorio die Anzeige davon thun, auch sonsten vor sie schreiben, ihnen rathen und helfen, sich auch seines Inspectionsamts, nicht zur Herrschung, sondern zur gemeinen Besserung, gebrauchen, auch nicht aus Gunst, Gewinnsucht, oder andern Affecten, sondern in allem getreulich handeln, wie er es vor Gott und Seiner Königlichen Majestät zu verantworten, und derowegen Rechenschaft zu geben gedenkt."

2) Die zweite Ordnung ist eine Presbyterialordnung, welche in drei Capitel, von den Kirchenvorstehern, von Wortstrafe und der christlichen Bußzucht, und von den Diakonis und Allmosenpflegern zerfällt.

In jeder Gemeinde sollen etliche redliche und fromme Männer, das erste Mal von den Hausvätern ordentlich erwählt, später aber von den Predigern und Kirchenvorstehern ergänzt werden, und mit den Predigern zusammen das Presbyterium bilden. Das Presbyterium soll sich mindestens alle vier Wochen einmal unter dem Vorsitze des Geistlichen versammeln, unter sich selbst Zucht und Ordnung halten, den Wandel der Gemeindeglieder beaufsichtigen, die äußeren Bedürfnisse und Einrichtungen in der Gemeinde berathen, für die Armen- und Schulpflege in der Gemeinde sorgen, und

überhaupt Alles in Acht nehmen, was zur Verbesserung der Sitten, zur Erbauung, Vermehrung und Befestigung jeder Gemeinde insbesondere dienlich sein mag.

Als ein wirksames Mittel dazu ist ihm die Handhabung der christlichen Bußzucht anvertraut. Wäre es, daß Jemand schwerer Sünden halber öffentlich und insgemein in übelem Rufe wäre, doch derselben nicht überwiesen werden könnte, so kann ihm der Prediger solches mit Bescheidenheit in der Stille vorstellen und zu Gemüthe führen. Wenn aber derselbe auf seine Unschuld sich berufen sollte, kann und mag der Geistliche die Sache seinem Gewissen anheimgestellt sein lassen.

Ist aber ein Gemeindeglied großer Laster überführt, vornehmlich solcher, so in öffentliche Aergernisse ausschlagen, als wodurch Gottes Wort, die heiligen Sacramente und das Predigtamt verachtet, oder der Name Gottes, anstatt denselben zu ehren und zu heiligen, gemißbraucht und entheiligt werden, so soll gegen denselben erst eine Privatadmonition, dann eine Ermahnung vor versammeltem Presbyterium eintreten, endlich aber an das Kirchendirectorium berichtet werden, welches den Schuldigen nach Befund der Sache vom heiligen Abendmahle suspendiren und selbst zur öffentlichen Kirchenbuße condemniren kann. Die Geistlichen und Aeltesten der Gemeinde sollen den Irrenden wohl unterrichten, daß er nicht in die schädlichen Gedanken gerathe, als wäre die Bekehrung ein Werk, welches in weniger Zeit oder Stunden sich ausmachen ließe, und mit äußerlicher Bezeugung könne abgethan werden: sondern daß Gott im Namen Christi inbrünstig angefleht werden müsse, damit Er das Herz ändere und Alles von innen heraus bessere, und einen neuen Menschen aus ihm mache.

Es sollen endlich aus der Gemeinde etliche Männer von gutem Wandel und Gerüchte angenommen werden, welche als Diakonen oder Almosenpfleger die christlichen Liebespflichten in der Gemeinde üben, die Armenspenden in dersel-

ben in Empfang nehmen, Arme und Kranke besuchen und die von dem Presbyterium bewilligten Hülfen ihnen überbringen.

3) Die dritte Ordnung ist eine Classicalordnung. Die Kirchen eines Inspectionskreises bilden eine Classe. Alljährlich einmal sollen sich die Prediger der Classe, jeder von einem Gemeindeältesten begleitet, bei dem Inspector versammeln und dort einen gemeinsamen Gottesdienst und eine gemeinsame Berathung halten, wobei sie die kirchlichen Bedürfnisse und Interessen des Kirchenkreises sorgfältig erwägen und besprechen.

Außer diesen Classensynoden war in der Ordnung vom 10. Juli 1713 auch noch alle drei Jahre die Abhaltung einer Provinzialsynode, bestehend aus den Inspectoren und deputirten Predigern der einzelnen Classen, vorbehalten. In der Classicalordnung vom 24. October 1713 aber wird, da in den meisten Provinzen nicht mehr als eine Classe sich finden werde, hierfür keine organische Anordnung getroffen und nur vorbehalten, daß das Kirchendirectorium, falls es nöthig finde, einen Synodum zu berufen, aus jeder Provinz oder Classe die Inspectoren und einige Pastoren fordern, ihnen die Deliberanda communiciren und sie mit nöthiger Instruction versehen werde.

4) Endlich wurde noch eine reformirte Gymnasien- und Schulordnung emanirt.

In Ansehung der Gymnasien sollte es bei der Verfassung der bereits bestehenden Gymnasien verbleiben; neue Gymnasien aber nach deren Vorbild eingerichtet werden.

In den übrigen Schulen soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Jugend „die Furcht des Herrn, als der Weisheit Anfang, werde beigebracht, daß sie vor allen Dingen Gott lernen lieben, dem Gebet fleißig abwarten, auch in den Gründen des Christenthums nach Anleitung des Heidelbergischen Katechismus fleißig unterrichtet werden.“

Darauf sollen die Prediger, als Aufseher der Schulen, fleißig halten, auch kein Kind aus den Schulen entlassen werden, ehe nicht der Prediger des Ortes ermessen hat, ob das Kind im Christenthume nothdürftig unterwiesen, und die Fundamente der christlichen Religion verstehe, darnebst fertig genug lesen, auch nothdürftig schreiben könne.

Diesen Ordnungen ist schließlich eine Verpflichtungsformel der reformirten Prediger und ein Abdruck der drei in der reformirten Kirche der Mark besondere Anerkennung genießenden Confessionen, nämlich der Confession Johann Sigismunds, des Leipziger Gespräches von 1631 und der Thorner Erklärung von 1645, angehängt. Eine förmliche Verpflichtung auf diese drei Schriften ist in dem Formulare von 1713 nicht gefordert, sondern nur im Allgemeinen:

> „Daß der Geistliche seiner Gemeinde das Wort Gottes rein und lauter, nach Inhalt des Alten und Neuen Testaments, sowohl öffentlich in der Kirchen, als auch privatim, dergestalt, wie es in den Reformirten Kirchen üblich, mit Lehren und Predigen ferner fürtrage."

In einem späteren Abdrucke des Formulars vom Jahre 1737 dagegen, welcher zugleich mit einer erneuerten und erweiterten Instruction für die Inspectoren erlassen wurde, ist unter Nr. 7 das eidliche Versprechen gefordert:

> „Nachdem Er (der Prediger) des in Gott ruhenden Churfürsten, Herrn Johannis Sigismundi Konfession wohlbedächtig durchlesen und in der Furcht Gottes reiflich erwogen, auch sich dazu mit Herz und Mund bekennet, daß Er bei höchster Ungnade nicht anders lehren und predigen wolle, viel weniger die Kinder anders unterrichten, als die bemeldte Konfession lautet."

Durch diese Ordnungen vom Jahre 1713 war die reformirte Kirche der Mark und der übrigen Provinzen zu einem in sich verbundenen organischen Ganzen zusammengefaßt, und

für die verschiedenen Richtungen des kirchlichen Wirkens, wie für die verschiedenen Stufen der kirchlichen Verfassung, waren nützliche und heilsame Grundsätze verordnet. Das System dieser Verfassung war ein gemischtes. Die Gliederung der Kirche von einer unmittelbar unter dem reformirten Landesherrn stehenden Central-Kirchenbehörde zu den Inspectoren und den einzelnen Geistlichen und Gemeinden herab entsprach wesentlich der in der lutherischen Kirche der Mark bestehenden consistorialen Einrichtung. Daneben aber fand sich in den Gemeindeeinrichtungen ein presbyteriales und in den Classical- und Synodaleinrichtungen ein synodales Element vor, welches einer weiteren Pflege und Entwickelung fähig war. Aus welchen Quellen die Verfasser dieser Ordnungen geschöpft haben, ist nirgends unmittelbar angegeben, nur im Eingange der Ordnung vom 10. Juli 1713 findet sich eine Hinweisung auf die „bei andern auswärtigen reformirten Gemeinden" bestehenden Einrichtungen. Die Vergleichung des inneren Gehaltes zeigt, daß dabei die in den westlichen Provinzen der Monarchie — in Cleve und Mark — geltenden Kirchenordnungen, sowie die Kircheneinrichtungen anderer Länder des westlichen Deutschlands nicht unbeachtet geblieben sind, und daß man eine Verschmelzung des in den östlichen Provinzen bestehenden consistorialen Elementes mit dem bei anderen reformirten Gemeinden herrschenden presbyterialen und synodalen Systeme wenigstens angestrebt hat.

Obwohl nun aber diese reformirte Kirchenverfassung für die östlichen Provinzen einen guten Keim presbyterialer und synodaler Einrichtungen gelegt hatte, der unter einer wohlwollenden Pflege zu einer reicheren Blüthe des kirchlichen Lebens sich wohl zu entfalten vermocht hätte, so blieb derselbe doch unentwickelt und ohne rechte Frucht. Eine allgemeine reformirte Nationalsynode, wie solche vorbehalten wurde, ist niemals berufen worden. Selbst die aus Geistlichen und Gemeindeältesten zusammengesetzten Classicalconvente schei-

nen nicht zu Stande gekommen zu sein; eine feste Wurzel haben sie nicht gefunden. Im Jahre 1737 erging eine erneuerte Inspections- und Visitationsordnung, welche im Wesentlichen die Inspectionsordnung vom Jahre 1713 wiederholt, zugleich aber die Aufsicht des Superintendenten — wie durch Einführung der Conduitenlisten — verstärkt. Der Classicalordnung geschieht hierin keine Erwähnung mehr, nur die Aufrechthaltung der verordneten Schul- und Presbyterialordnung wird den Inspectoren eingeschärft.

Unter diesen Umständen konnte es in den deutsch-reformirten Gemeinden mit der presbyterialen Gemeindeordnung nicht anders ergehen, als in den französisch-reformirten Gemeinden. Unstreitig haben die eingeführten presbyterialen Einrichtungen in vielen Gemeinden segensreich gewirkt; zu einer rechten Blüthe und Stärke vermochten sie aber nicht zu erwachsen, da es ihnen an einer organischen Vereinigung unter einander in synodalen Kreisen und an der daraus hervorgehenden wechselseitigen Stärkung, Anregung und Befruchtung fehlte.

Die Zeit war dazu nicht geeignet. Die schaffende Glaubenswärme der Reformation hatte sich verkühlt.

Der verständig praktische Sinn, der das Kirchenregiment leitete, vermochte wohl das Vorhandene haushälterisch zu verwalten, nicht aber neue lebendige Gebilde aus dem Innersten hervorzutreiben. Er vermochte nicht die neuen Richtungen und Gedanken, welche die Zeit gebar, zu beherrschen.

Die unter Friedrich Wilhelm I. ins Leben gerufenen kirchlichen Organisationen lassen einen tiefen Blick in das Wesen der kirchlichen Verfassung überhaupt thun. Sie bestätigen die alte Wahrheit, daß die Verfassung — auf dem kirchlichen Gebiete so wenig wie auf dem politischen — nicht den Kern und das Wesen bildet; daß eine von Außen herangebrachte Verfassung nicht den Geist und das Leben zu wecken vermag, sondern daß der Geist es ist, der lebendig

wirkt und zeugt und die Formen aus sich gebären muß, die Zeugniß und Ausdruck seines Wesens sein sollen.

Wir ersehen aber auch ferner daraus, daß die verschiedenen Formen, welche die evangelische Kirche seit der Reformation in den einzelnen Ländern aus sich geboren hat, jede für sich eine Wahrheit, aber nicht die ganze Wahrheit in sich tragen; daß eine einzelne derselben, isolirt und einseitig entwickelt, zugleich auch den Keim des Verfalles in sich trägt, und daß die evangelische Kirche, soll sie anders das werden, was sie ihrem im Evangelium ruhenden innersten Kerne nach zu werden berufen ist, alle diese in den verschiedenen Verfassungsformen verkörperten Gedanken in sich aufnehmen, beherrschen und zu einem lebendigen Ganzen verarbeiten muß. Darin liegt die Größe ihrer Aufgabe, aber auch zugleich der Reichthum ihrer Zukunft. —

Neben diesen gesonderten Zweigen der evangelischen Kirchenverfassung, der lutherischen, der französisch-reformirten und der deutsch-reformirten, bildete sich ferner auch eine eigene Militär-Kirchenverfassung aus.

Die erste Begründung derselben findet sich in einer kurfürstlichen Verordnung vom 7. April 1692 *). Schon unter dem großen Kurfürsten waren bei den einzelnen Regimentern Feldprediger zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zum Unterrichte der Soldaten angestellt worden. Unordnungen und ärgerliches Leben, das bei diesen eingerissen war, gaben die Veranlassung, eine oberste geistliche Behörde für diese Feldprediger zu errichten.

Die Verordnung vom 7. April 1692 errichtete daher bei der Armee „ein Consistorial- oder Geistliches Feld-Kriegs-Gericht", zusammengesetzt aus dem Generalauditeur und

---

*) Corp. Const. March. III. p. 273.

nen nicht zu Stande gekommen zu sein; eine feste Wurzel haben sie nicht gefunden. Im Jahre 1737 erging eine erneuerte Inspections- und Visitationsordnung, welche im Wesentlichen die Inspectionsordnung vom Jahre 1713 wiederholt, zugleich aber die Aufsicht des Superintendenten — wie durch Einführung der Conduitenlisten — verstärkt. Der Classicalordnung geschieht hierin keine Erwähnung mehr, nur die Aufrechthaltung der verordneten Schul- und Presbyterialordnung wird den Inspectoren eingeschärft.

Unter diesen Umständen konnte es in den deutsch-reformirten Gemeinden mit der presbyterialen Gemeindeordnung nicht anders ergehen, als in den französisch-reformirten Gemeinden. Unstreitig haben die eingeführten presbyterialen Einrichtungen in vielen Gemeinden segensreich gewirkt; zu einer rechten Blüthe und Stärke vermochten sie aber nicht zu erwachsen, da es ihnen an einer organischen Vereinigung unter einander in synodalen Kreisen und an der daraus hervorgehenden wechselseitigen Stärkung, Anregung und Befruchtung fehlte.

Die Zeit war dazu nicht geeignet. Die schaffende Glaubenswärme der Reformation hatte sich verkühlt.

Der verständig praktische Sinn, der das Kirchenregiment leitete, vermochte wohl das Vorhandene haushälterisch zu verwalten, nicht aber neue lebendige Gebilde aus dem Innersten hervorzutreiben. Er vermochte nicht die neuen Richtungen und Gedanken, welche die Zeit gebar, zu beherrschen.

Die unter Friedrich Wilhelm I. ins Leben gerufenen kirchlichen Organisationen lassen einen tiefen Blick in das Wesen der kirchlichen Verfassung überhaupt thun. Sie bestätigen die alte Wahrheit, daß die Verfassung — auf dem kirchlichen Gebiete so wenig wie auf dem politischen — nicht den Kern und das Wesen bildet; daß eine von Außen herangebrachte Verfassung nicht den Geist und das Leben zu wecken vermag, sondern daß der Geist es ist, der lebendig

wirkt und zeugt und die Formen aus sich gebären muß, die Zeugniß und Ausdruck seines Wesens sein sollen.

Wir ersehen aber auch ferner daraus, daß die verschiedenen Formen, welche die evangelische Kirche seit der Reformation in den einzelnen Ländern aus sich geboren hat, jede für sich eine Wahrheit, aber nicht die ganze Wahrheit in sich tragen; daß eine einzelne derselben, isolirt und einseitig entwickelt, zugleich auch den Keim des Verfalles in sich trägt, und daß die evangelische Kirche, soll sie anders das werden, was sie ihrem im Evangelium ruhenden innersten Kerne nach zu werden berufen ist, alle diese in den verschiedenen Verfassungsformen verkörperten Gedanken in sich aufnehmen, beherrschen und zu einem lebendigen Ganzen verarbeiten muß. Darin liegt die Größe ihrer Aufgabe, aber auch zugleich der Reichthum ihrer Zukunft. —

Neben diesen gesonderten Zweigen der evangelischen Kirchenverfassung, der lutherischen, der französisch-reformirten und der deutsch-reformirten, bildete sich ferner auch eine eigene Militär-Kirchenverfassung aus.

Die erste Begründung derselben findet sich in einer kurfürstlichen Verordnung vom 7. April 1692 *). Schon unter dem großen Kurfürsten waren bei den einzelnen Regimentern Feldprediger zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zum Unterrichte der Soldaten angestellt worden. Unordnungen und ärgerliches Leben, das bei diesen eingerissen war, gaben die Veranlassung, eine oberste geistliche Behörde für diese Feldprediger zu errichten.

Die Verordnung vom 7. April 1692 errichtete daher bei der Armee „ein Consistorial- oder Geistliches Feld-Kriegs-Gericht", zusammengesetzt aus dem Generalauditeur und

*) Corp. Const. March. III. p. 273.

zwei oder mehr von ihm einzuberufenden unberüchtigten, tüchtigen und gottesfürchtigen, auch verständigen Feldpriestern, und übertrug diesem die geistliche Disciplin über die Feldprediger und alle vorgehenden, ad Forum ecclesiasticum gehörenden Sachen, mit der Anweisung, solche im Namen des Landesherrn „nach denen göttlichen, christlichen und Konsistorial-Rechten, auch andern evangelischen christlichen Ordnungen" abzuthun, mit der Kraft, daß seine Erkenntnisse eben so kräftig und gültig sein sollten, als wenn es in einem anderen Consistorio ordinario abgehandelt worden wäre. Spätere Verordnungen überwiesen diesem Feldconsistorium noch besonders die Ehesachen der Soldaten und Offiziere *).

Unter dem 29. April 1711 erging ein ausführlicheres Militär-Consistorialreglement **). Das Militär-Consistorium sollte, außer dem Generalauditeur und zwei Feldpredigern, noch aus zwei Stabsoffizieren bestehen. Seine Competenz blieb die bereits geordnete, jedoch wurden für die Collisionsfälle mit den ordentlichen Consistorien genauere Regeln festgesetzt. In Ansehung des Verfahrens wurde das Militär-Consistorium auf das bei dem geistlichen Consistorium zu Köln a. d. Spree übliche Verfahren verwiesen.

Diese Militär-Consistorialordnung wurde später unter Friedrich II. durch ein renovirtes Militär-Consistorialreglement vom 15. Juli 1750 erneuert und bestätigt ***). Das Kriegsconsistorium blieb wesentlich in der alten Verfassung, nur daß jetzt noch der Feldpropst und die in Berlin befindlichen Kriegsräthe und Oberauditeurs als Beisitzer hinzutraten. Zugleich aber wurde eine vollständige Militär-Kirchenordnung hinzugefügt.

Die zu berufenden Feldprediger mußten dieselbe Qualification, wie die zu einem bürgerlichen Pfarramte sich mel-

*) Corp. Const. March. a. a. O. p. 275—278. 233.
**) Das. p. 265.
***) Corp. Const. March. Contin. IV. p. 237—258.

denden Candidaten, nachweisen. Die Präsentation zu den Feldpredigerstellen hatten die Chefs der Regimenter, der Feldpropst deren Prüfung, Ordination und Einweisung, im Falle der Säumniß auch die Wiederbesetzung der Stelle nach Devolutionsrecht. Desgleichen führte der Feldpropst die Aufsicht über die im Amte stehenden Militärprediger. Für die Pflichten der Feldprediger in der Militärgemeinde und deren Schulen, beim Gottesdienste, Taufen, Trauungen und bei Austheilung des heiligen Abendmahles waren eine Reihe specieller Vorschriften ertheilt, auch agendarische Formulare für die heiligen Handlungen und die Gebete angehängt. Den Feldpredigern wurde, wenn sie sich gut halten würden, nach 5 bis 6 Jahren eine Versetzung in eine gute und convenable königliche Pfarre zugesagt. Die ansehnliche Zahl der Militärgeistlichen — es standen deren im Durchschnitte über 100 im activen Dienste — bewirkte, daß das Feldpredigeramt der gewöhnliche Durchgangspunkt für die königlichen Pfarrämter wurde. Die Besetzung der besseren königlichen Pfarrstellen erfolgte während des ganzen Laufes des achtzehnten Jahrhunderts fast ausschließlich durch ehemalige Feldprediger, und der natürliche Wunsch, verdienten Militärgeistlichen eine passende Versorgung zu verschaffen, verleitete selbst mitunter die Behörden zu einem eigenmächtigen Verfahren in Ansehung der Inspectorate in den Städten und einer Nichtachtung der magistratualischen Patronatrechte bei diesen Stellen. Das Moment, daß der größere und vornehmere Theil der märkischen Geistlichen durch die Zwischenstufe des Feldpredigeramtes hindurch ging, ist auch für die Geschichte der Kirchenverfassung nicht unwichtig, indem grade dadurch auch im Kirchenwesen der Geist einer strengen militärischen Disciplin Eingang fand.

Die Militär-Kirchenverfassung war übrigens nur auf das lutherische Kirchenwesen in der Armee berechnet. Reformirte oder katholische Feldprediger waren in Friedenszeiten nicht angestellt und nur deren zeitweise Annahme durch den

Feldpropst für die Zeiten des Krieges in §. 9 des Reglements vorbehalten.

Endlich gehört hierher die unter Friedrich II. verordnete Errichtung eines lutherischen Oberconsistoriums, als Central-Kirchenbehörde für das lutherische Kirchenwesen der Monarchie.

Das Oberconsistorium wurde errichtet durch Instruction vom 4. October 1750 *). Es erhielt den Staats- und Kriegsminister von Dankelmann zu seinem ersten, und neben diesem noch einen zweiten weltlichen Präsidenten; außerdem fünf geistliche und zwei weltliche Räthe als Beisitzer. Unter den geistlichen Räthen befand sich, wie dies seit 1637 üblich geworden, allemal auch ein Reformirter.

Dem Oberconsistorium wurde in dieser seiner Eigenschaft übertragen: „die Aufsicht und Direction über alle anderen Provinzialconsistorien," demzufolge es auf dieselben genau Achtung geben und sie in guter Ordnung halten sollte. Als specielle Befugnisse wurden ihm überwiesen:

Die Examinirung der Predigtamts-Candidaten. Dabei wurde bemerkt:

„Es verstehet sich aber von selbsten, daß die Examinatores, sowohl der reformirten als lutherischen Religion sich nicht bei denen, unter beiden Religionen streitigen Punkten, welche ohnedem nichts bedeuten, aufhalten, auch die Candidaten nicht über eine Materie aus der Theologie, sondern über das ganze Systema examiniren müssen."

Die Disciplin über die Geistlichen. Das Oberconsistorium soll „auf deren Lehre, Leben und Wandel ein wachsames Auge haben und dahin sehen, daß das Wort Gottes von ihnen rein und lauter geprediget werde und dieselbige durch ein anstößiges Leben kein Aergerniß geben."

Die oberste Aufsicht über das Schulwesen.

Die Aufsicht über die Hospitäler, Armenhäuser und andere Pia Corpora.

*) Corp. Const. March. Contin. IV. p. 291.

Die Aufsicht über die ordentliche Führung und Abnahme der Kirchenrechnungen in den Provinzen.

Eine Mitwirkung bei Besetzung der Lehrstellen auf den Universitäten.

Die Instruction vom 4. October 1750 drückt sich hierüber folgendermaßen aus:

„Weil Wir auch so nöthig als billig finden, daß bei Bestellung derer Professorum Theologiae, sowohl Ordinariorum als Extraordinariorum, Unsers Ober-Consistorii Gutachten erfordert werde; so muß dasselbe sich bemühen, bei sich ereignender Vacanz nach solchen Subjectis sich zu erkundigen, welche ein gutes donum docendi, und sich schon einen guten Ruhm durch ihre Schriften erworben haben, folglich zu der Aufnahme Unserer Universitäten ihrerseits das Gehörige beitragen können. Und haben sie dieserwegen hauptsächlich auf Fremde mit zu reflektiren."

Die Instruction enthielt ferner noch einige nähere Vorschriften über die Handhabung der Disciplin und über die Beaufsichtigung der Candidaten.

Die innere Verfassung des Oberconsistoriums war eine rein collegialische, und enthielt hierüber der §. 17 folgende Bestimmung:

„Vor allen Dingen wollen Wir diesem Ober-Consistorio hiedurch die Friedfertigkeit und Einigkeit, als den Grund dieses importanten Kollegii, angelegentlich rekommendiren, und dasselbe ermahnen, bei Bestellung derer Prediger sich aller Intriguen und Cabalen zu enthalten, zu welchem Ende Wir denen beiden Präsidenten alles Ernstes einbinden, keine Disputen und Contradiktiones in dem Kollegio zu dulden, sondern einem jeden sein freies Votum nach seiner Ordnung zu verstatten, denen, so dazwischen reden, sofort Silentium zu imponiren, und juxta majora, ohne sich an eines oder des andern Contradiktion zu kehren, den Schluß zu machen."

bleibt unbefriedigt und zieht sich in das Individuum zurück. Die administrative Ordnung in der Kirche wird gefördert und ein streng geordnetes Verwaltungssystem in den verschiedenen Zweigen derselben eingeführt. Die Kirche verfällt der staatlichen Ordnung. Ihr inneres Leben, auf einen rein praktischen Gesichtspunkt beschränkt, verliert an Tiefe und Wärme. Unbefriedigt von dem äußerlichen Wesen der Kirche wendet sich ein großer Theil ihrer Glieder von ihr ab und sucht außerhalb ihrer, in philosophischen Speculationen, den Frieden und Versöhnung zwischen Welt und Gott, den ihm die ihrem innersten Wesen sich entfremdende Kirche nicht mehr zu bieten vermag.

Fünfter Abschnitt.

Verfall der kirchlichen Einrichtungen. Auflösung der bestehenden Kirchenverfassung. Von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis zum Jahre 1808.

Die Kirche in ihrer zeitigen Erscheinung hatte an Kraft und Leben verloren. Den geistigen Strömungen der Zeit gegenüber hätte sie, um die ihr anvertrauten Güter zu wahren, einer erhöhten Thätigkeit und einer verstärkten Widerstandskraft bedurft. Hierzu aber war sie in ihrer gebundenen, dem Staate dienstbaren Verfassung nicht fähig.

Das Bewußtsein des Einenden und Gemeinsamen im Glauben und dessen Bekenntniß war matt geworden und die evangelische Kirche hatte damit ihren Halt verloren. Denn die evangelische Kirche beruht auf dem gemeinsamen Glauben und dessen Bekenntniß. Mit anderen christlichen Kirchen hat sie das Gemeinsame, daß die Thatsache der Offenbarung Gottes in Christo in ihnen allen als der Grund des Heiles erkannt wird. Das Besondere besteht in der Anschauung, wie dieses Heil dem Einzelnen fortdauernd erworben werde. Während nach der katholischen Lehre die Kirche und das priesterliche Amt in ihr der Träger des fortwirkenden heiligen Geistes und die durch die geweihte Hand des Priesters vollzogene Erneuerung des Opfers des Leibes und Blutes Jesu Christi in der Messe das Mittel ist, die Gnade Gottes und die Vergebung der Sünden dem sündigen Menschengeschlechte mitzutheilen: weist die evan-

gelische Kirche den Einzelnen unmittelbar an die in Christus lebendig gewordene Offenbarung Gottes und an das von ihm redende Zeugniß des Evangeliums. Diesem Zeugnisse glauben, den im Evangelium gepredigten Christus lebendig in sich aufnehmen und festhalten in der Zuversicht, daß wir durch ihn die Vergebung unserer Sünden haben werden, ist der Weg, um zum Heile zu gelangen.

Der evangelische Glaube trägt die Nothwendigkeit seines Bekenntnisses in sich. Denn da er nicht in einer unvermittelten göttlichen Inspiration besteht, welche dem Einen oder dem Anderen gegeben wird, sondern auf dem objectiven für alle Menschen gegebenen Grunde der Schrift und der Offenbarung ruht, muß er sich dieses seines wesentlichen Momentes der Allgemeinheit bewußt werden, und sich bekennen und beweisen, durch Wort und That, als eine alle Menschen erlösende, seligmachende Kraft Gottes.

Auf diesem Bekenntnisse, dem äußerlichen Ausdrucke für den innerlichen Glauben, ruht die äußere Gemeinschaft der evangelischen Christen oder die sichtbare Kirche des Evangeliums.

Das Bedürfniß, die Zuversicht seines Glaubens frei und offen zu bekennen, war jetzt unterdrückt. Viele schämten sich desselben. Man half sich im geistigen Verkehre unter einander mit einer gewissen Summe conventioneller Begriffe von Gott, Tugend und Religion, die doch im Innersten des Herzens nicht befriedigten. Was Einer über diese Begriffe hinaus glauben oder nicht glauben wollte, betrachtete man als eine Privatangelegenheit seines Herzens mit Gott. Der Glaube war furchtsam geworden und hatte die Freudigkeit des Bekenntnisses verloren.

Damit sank aber auch die Kirche immer mehr zu einem äußerlichen Wesen hinab. Vieles in ihren Ordnungen und Einrichtungen wurde als mangelhaft empfunden, sei es, daß es vom Anfange an unvollkommen ins Leben getreten, oder

daß der darin wohnende Geist allmälig gewichen war. Man fing an, daran zu bessern. Aber weil man sich des lebendigen Mittelpunktes für das Verständniß der kirchlichen Einrichtungen nicht klar bewußt war, griff man meist nur den einzelnen Mangel in seiner isolirten Erscheinung heraus und schnitt bei Beseitigung dessen oft auch in das gesunde Fleisch der Kirche hinein.

Die Strenge, mit welcher Friedrich Wilhelm I. manche Einrichtungen in der Kirche einzuführen versucht hatte, hatte mit Recht viele Gemüther verletzt. Friedrich II. entfernte diesen Druck. Gleich nach seinem Regierungsantritte ließ er durch eine Ordre vom 3. Juli 1740 *) „aus höchst eigner Bewegung" die erzwungene Gleichförmigkeit der Ceremonien wieder nach und gestattete den Geistlichen in ihrer Amtstracht, wie im Gebrauche der Lichter und anderer Feierlichkeiten bei Austheilung des heiligen Abendmahls, „den Umständen ihrer Gemeinden nach", wieder zu den früheren Einrichtungen zurückzukehren. Diese Maßregel war eben so gerecht als wohlwollend, nur durfte die Frage aufgeworfen werden, ob das Gemeinsame in den Formen der Gottesverehrung innerhalb derselben Kirche lediglich dem Ermessen der einzelnen Geistlichen und Gemeinden anheimgegeben werden könne?

Ein anderes Rescript vom 19. September 1743 **) erlaubte — auf Verlangen der Gemeinden — die Einführung von Frühbeichten. Nach dem älteren Herkommen war die Beichte für die sonntägliche Communion am Sonnabend vorher geordnet ***), und dies hatte den tieferen Sinn, den Communicanten Zeit zu einer ernsteren und reiflicheren Selbst-

*) Corp. Const. March. Contin. I. p. 349.
**) Ebendas. Contin. III. 151.
***) Rescript vom 2. Februar 1705. Mylius I. Abth. 1. S. 427.

prüfung zu lassen. Aeußere Hemmnisse machten diese Einrichtung mitunter lästig. Die neue Anordnung überließ nun die Entscheidung lediglich dem Ermessen der Geistlichen und Gemeinden. Sie traf aber keine Vorkehrung, daß eine solche Veränderung wirklich nur aus überwiegenden inneren oder äußeren Gründen, nicht etwa bloß aus Lässigkeit oder Bequemlichkeit angenommen werde.

Durch Circular vom 20. Juni 1746 *) wurde die unter Friedrich Wilhelm I. ohne innere Lebenswurzel gepflanzte öffentliche Kirchenbuße wieder aufgehoben. Als Grund dieser Aufhebung finden wir angegeben: „daß die Gemüther derjenigen, so sich etwa vergangen haben, dadurch mehr verbittert als gebessert und nur zu scandale und wohl noch übleren Suiten Gelegenheit gegeben werden.“ Doch wurde den Predigern allergnädigst gestattet, in solchen Fällen noch einen Prediger zu sich zu nehmen, und „alsdann, jedoch ganz in der Stille und ohne den geringsten bruit davon zu machen, solche Person zu sich kommen zu lassen, und beide Prediger zusammen derselben ihre begangene Sünde und gethanes Unrecht ganz mit vernünftigem Glimpf, und sonder zu poltern oder zu schelten, zu Gemüthe zu führen, derselben alle diensame Vorstellung und Warnung zu thun, auch zu einem besseren Leben und Wandel anzumahnen.“

Eine andere Verordnung vom 27. März 1748 **) bestimmt, daß kein Prediger „aus eigner Autorität und nach Gefallen“ Leute vom Abendmahle abweisen, vielmehr allemal zuvor beim Consistorium Rückfrage thun solle. Diese Verordnung hatte die gute Absicht, die Willkür mancher Geistlichen zu beschränken. Sie griff aber auf der anderen Seite wieder zu weit und gab die Gewissenhaftigkeit des Geistlichen der Willkür der Gemeindeglieder Preis, so daß

*) Nov. Corp. Const., Tom. III. 1245.
**) Ebendas. S. 1247.

später das Allgemeine Landrecht hierin wieder eine Einschränkung zu treffen sich genöthigt sah*).

*) Der gedruckte Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuchs enthält in §. 71—73 Th. II. Tit. 6 nur die der Verordnung vom 27. März 1748 entsprechenden Bestimmungen:

§. 71. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienstes, oder von den Sacramenten ausschließen.

§. 72. Findet er Bedenken, jemanden zuzulassen, so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 73. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbescheidung sich achten.

In Bezug auf diesen Entwurf gingen mehrere Monita ein. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob im Falle des §. 72 u. 73 bis zur Entscheidung des Consistoriums das betreffende Gemeindeglied zu den Sacramenten zugelassen werden solle oder nicht, und verschieden beantwortet.

Diese Monita sind in Band 76, Fol. 447 der Materialien des Allgemeinen Landrechtes folgendermaßen zusammengestellt:

Mon. r. Kommt jener inzwischen in den Beichtstuhl, so kann er nicht abgewiesen werden.

Mon. 1. Besser wäre es, um der Zärtlichkeit des Gewissens des Predigers zu schonen, wenn jener so lange vom Beichtstuhle weg bliebe. Es ist doch auch eine mißliche Sache, offenbar ruchlose Menschen, die sich nicht bessern wollen, zum Abendmahl zuzulassen.

Mon. 2. Vor der Vorbescheidung ist doch das Mitglied zu dem öffentlichen Gottesdienst und den Sacris zuzulassen?

In der Revisio monitorum, p. 146, bemerkt Suarez zu den Paragraphen des Entwurfes Folgendes:

Dazu gehören noch zwei Bestimmungen,

a) wenn das Aergerniß öffentlich und gewiß, und die Zeit zur Rückfrage bei den geistlichen Obern zu kurz ist, so kann der Geistliche einen solchen Menschen

Ein Edict vom 28. Januar 1773 *) beschränkt die Zahl der Festtage, durch Aufhebung der dritten Feiertage, der Feier des grünen Donnerstages, Verlegung des Himmelfahrttages auf den nächsten Sonntag und Einschränkung der vierteljährigen Bußtage auf einen jährlichen Bußtag.

Dabei ist es auch in der Folge verblieben. Nur in Ansehung des Himmelfahrttages war die Bedeutung dieses Festes wohl nicht genug erwogen, und wurde derselbe später als besonderer Feiertag wieder hergestellt **).

Fühlbarer trat der Mangel einer in dem innersten Kerne der Kirche wurzelnden Auffassung ihrer einzelnen Einrichtun-

---

pro hoc casu zurückweisen, z. E. einen Menschen, der offenbar trunken ist und zum Abendmahl kommt.

b) Wenn einmal bei den geistlichen Obern angefragt ist, so muß der Zurückgewiesene die Vorbescheidung abwarten.

Demgemäß wurden die §§. 71—73 des Entwurfes als §§. 86—88 des Allg. Landr. II. 11 übernommen und folgende zwei Paragraphen hinzugefügt:

§. 89. Nur in Fällen, wenn jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§. 90. Der einmal Zurückgewiesene (§. 87. 89) muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

Die §§. 89 u. 90 bezeichnen also zwei mit Absicht und Ueberlegung hinzugefügte Modificationen des in der Verordnung vom 27. März 1748 verordneten Grundsatzes.

Zu vergleichen ist hierüber auch der jüngste an die Stände der Provinz Pommern ergangene Landtagsabschied.

*) Nov. Corp. Const. de 1773. p. 47.

**) Circ. v. 19. Nov. 1789. Nov. Corp. Const. VIII. p. 2429.

gen in dem Edicte vom 10. Mai 1748*) hervor, welches die Gerichtsbarkeit der Consistorien aufhob.

Dieses Edict verordnet:

„Demnach Se. Königliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, bewegender Ursachen halber, gnädigst gut gefunden, zu verordnen, daß vom 1. Juli des jetzt laufenden Jahres an alle Processe, welche bishero bei dem hiesigen geistlichen Consistorio verhandelt worden, oder noch künftig angestrenget werden dürften, sie betreffen Ehe- oder Priester-Sachen, wenn es auch gleich dieser letztern ihr Leben und Wandel angehet, dem hiesigen Kammergericht beigeleget und allda ordentlich betrieben werden sollen;

Als wird solches männiglich hiermit kund gethan, um sich gehorsamst darnach zu achten."

Der Grund dieser Veränderung war einzig und allein die Absicht, für die Ehesachen und für das Verfahren gegen Geistliche ein besseres Proceßverfahren zur Anwendung zu bringen. Eine Veränderung in der rechtlichen Auffassung des Eherechtes selbst, als auf der positiven Grundlage des göttlichen Wortes beruhend, beabsichtigte man dabei nicht. Eine Ordre vom 3. Juni 1740**) und ein Decret vom 4. November 1757***) bezeichnen vielmehr bestimmt das „klare Wort Gottes" als die Basis des christlichen Eherechtes. Aber das gerichtliche Verfahren vor den Consistorien war, wie der gemeine Proceß überhaupt, in eine unerträgliche Schwerfälligkeit verfallen†), und dieselben Gründe, welche unter Friedrich II. eine Reform des Processes überhaupt bedingt hatten, ließen die Ausdehnung dieser Reform auch auf das Verfahren in kirchlichen Jurisdictionssachen als Bedürf-

*) Corp. Const. March. Contin. IV. p. 51.

**) Corp. Const. March. Contin. I. p. 341.

***) Nov. Corp. Const. II. p. 271.

†) Ein sprechendes Zeugniß davon in Fr. Behmer, Nov. jus controversum. Lemgo 1771. p. 454.

niß erkennen. Am 3. April 1748 war das neue Proceßverfahren des Codex Fridericianus für die Mark publicirt worden, und es schien nun das kürzeste und zweckmäßigste Mittel zu sein, um dieses Verfahren auch in kirchlichen Jurisdictionssachen zur Anwendung zu bringen, daß man diese Gerichtsbarkeit selbst auf die ordentlichen Gerichte übertrug.

Mit dieser Veränderung aber waren andere, nicht vorher bedachte Folgen verknüpft.

In Hinsicht der Ehesachen war damit das kirchliche Band überhaupt gelockert.

Die bürgerlichen Gerichte mußten, ihrer ganzen Verfassung und Einrichtung nach, die Behandlung der Ehesachen in einer anderen Weise führen, als dies bei einer geistlichen Behörde der Fall gewesen war. Sie konnten sich, vornehmlich in Ehescheidungen, wesentlich nur an die zur Sprache gebrachten formellen Rechtsgründe halten, ohne auf die, der Zerwürfniß zum Grunde liegende sittliche Krankheit zurückzugehen und deren Heilung vorab zu versuchen. Die Leichtigkeit der Ehescheidungen und die Zahl derselben nahm überhand und wirkte in consequenter Folge auch auf den Leichtsinn in der Eheschließung zurück. Vorzüglich aber war dies der Fall, als in einem anderen Circulare vom 27. September 1751 *) verordnet wurde:

„Daß Eheleute, unter welchen inimicitiae capitales et notoriae herrschen, und aus deren Ehen nichts wie Unheil und eines oder des anderen Theils Verderben zu besorgen ist, die Scheidungen, wenn sie solche suchen, nicht schwer gemacht, sondern wenn solche Feindschaft gehörig erwiesen wird, das Band der Ehe sofort unter ihnen, ohne vorhero auf separationem a thoro et mensa zu erkennen, gänzlich aufgehoben werden solle.“

Es kam also jetzt nur auf die nackte Thatsache einer

*) Nov. Corp. Const. I. p. 157.

heftigen Feindschaft unter Eheleuten an, der sittliche Grund oder Ungrund derselben und die Idee, daß die Ehe selbst eine sittliche Ordnung ist, in der die Feindschaft und Unfrieden erzeugende böse Lust des einen oder des anderen Theiles durch die Kraft christlicher Erkenntniß und Freiheit überwunden werden soll, blieb unbeachtet.

Die Einführung eines geistlichen Sühneversuchs durch gewisse dazu deputirte Oberconsistorialräthe vor Anordnung des gerichtlichen Verhörtermins *) vermochte dem Uebel kein Ziel zu setzen. In welchem Maße die Ehescheidungen in Folge dieser Veränderungen zugenommen hatten und das sittliche Fundament der Ehe untergruben, erhellt am deutlichsten aus dem noch unter Friedrich II. selbst erlassenen Edicte vom 17. November 1782 **), welches sich in seinem Eingange in folgender Weise unumwunden darüber ausspricht:

„Wir Friedrich 2c. thun kund und fügen hierdurch zu wissen.

„Wie Wir Höchstselbst mißfällig bemerkt haben, daß in verschiedenen Unsrer Provinzen die Ehescheidungen und deshalb entstehende Processe sehr überhand nehmen; und daß selbst einige Gerichte, aus Mißverstand und allzuweiter Auslegung der bisher ergangenen Verordnung in Zulassung solcher Processe und in Trennung gültiger Ehen nicht allemal mit einer der Wichtigkeit der Sache gemäßen Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen. Da nun aber durch eine solche übertriebene Leichtigkeit bei den Ehescheidungen der öffentliche Wohlstand beleidigt; die Zügellosigkeit der Sitten und der Hang der Gemüther zur ungescheuten Verletzung der heiligsten Verbindungen bestärkt; dadurch auf der einen Seite die Schließung mancher unschicklichen und unüberlegten Ehen veranlaßt, auf der anderen aber auch wegen des Anstoßes, den eine

*) Rescr. v. 6. August 1762. Nov. Corp. Const. III. p. 155.
**) Nov. Corp. Const. de 1782. p. 1613.

zweite Heirath geschiedener Personen gemeiniglich findet und wegen der Besorgnisse, womit die Unzuverlässigkeit so vieler Ehebündnisse bedenkliche Gemüther nothwendig erfüllen muß, die dem Staate so nachtheilige Ehelosigkeit noch mehr befördert; dem zur häuslichen Glückseligkeit so nöthigen Bestreben der Eheleute, sich in einander zu schicken, und allen Anlaß zum Mißvergnügen und Widerwillen sorgfältig zu vermeiden, die mächtigste Triebfeder genommen; den schädlichen Eindrücken der Verführung freier Zugang eröffnet; solchergestalt die innere Ruhe und Ordnung der Familien gestört; vornehmlich aber den aus solchen Ehen erzeugten Kindern, wegen des in den Gemüthern der geschiedenen Eltern gegen sie nur allzuleicht entstehenden Kaltsinnes und Abneigung, sowohl durch Vernachlässigung ihrer Erziehung, als durch Entfremdung und Zersplitterung ihres Vermögens, der größte Nachtheil zugefügt wird:

„So haben Wir aus landesväterlicher Huld und Vorsorge für das allgemeine Beste des Staats und den Privatwohlstand Unsrer getreuen Unterthanen beschlossen, diesen Mißbräuchen durch gegenwärtiges Edict zu steuern und gewisse Regeln festzusetzen, nach welchen von nun an in Ehescheidungssachen verfahren werden soll.“

Das Ehescheidungsedict enthält eine Reihe von Bestimmungen, theils über das Verfahren in Scheidungssachen, theils über die einzelnen Scheidungsgründe. In der letzteren Beziehung giebt es den Anschluß an die alte Consistorialpraxis und an den in ihr ausgedrückten Gedankengang noch nicht völlig auf, hält ihn vielmehr im Allgemeinen fest.

Die ältere Consistorialpraxis hatte das evangelische Eherecht auf der positiven Grundlage der heiligen Schrift zu entwickeln gesucht. Nach der Schrift ist die Ehescheidung nur gestattet wegen E h e b r u c h. Die geschichtliche Entwickelung der evangelischen Kirche hat aber diesen Ausspruch des Herrn nicht allein auf den fleischlichen Ehebruch bezogen, sondern

auch einen Bruch der Ehe durch Zerreißung des geistigen und sittlichen Bandes in diesen Ausspruch mit einbegriffen, und eine Manifestation desselben auch in anderen schweren Thatsachen, insbesondere in der böslichen Verlassung und in Nachstellungen nach dem Leben, erkannt. In diesen Fällen schieden die evangelischen Consistorien *).

Das Ehescheidungsedict vom 17. November 1782 stellt gleichfalls den Grundsatz an die Spitze: „daß Ehen, die an und für sich gültig sind, hauptsächlich nur wegen des von einem oder dem anderen Theile begangenen Ehebruchs getrennt werden können". In der weiteren Folge läßt dasselbe als Ehescheidungsgrund auch die bösliche Verlassung und einen aus erheblichen Gründen entstandenen unversöhnlichen Haß zu. Letzteres ist nur eine Erweiterung des alten Scheidungsgrundes wegen Nachstellung nach dem Leben, oder, wie die Consistorialordnung von 1573 sich ausdrückt, „wegen der Tyranney, Gifts, oder anderer Gefährlichkeiten halber".

Für erhebliche Ursachen eines solchen Hasses werden allein geachtet: lebensgefährliche Thätlichkeiten, schwere Verbrechen, ekelhafte, selbstverschuldete Krankheiten, und eine ganz unerträgliche Gemüthsart, Zanksucht und Bosheit.

Das Ehescheidungsedict gestattet ferner noch die Scheidung wegen geringfügigerer Ursachen, z. B. wegen bloßer Zänkereien, unordentlicher Wirthschaft u. s. w.; aus diesen Gründen aber nur dann, wenn zuvor allerlei Zucht- und Besserungsmittel, als: „vernünftiges Zureden, ernstliche Warnungen und zweckmäßige Strafen", sowie zeitweise Separation, fruchtlos angewendet sind, und der Richter „bei pflichtmäßiger Prüfung der obwaltenden Umstände und der zur Besserung des Schuldigen bereits gemachten Versuche findet, daß die Fortsetzung der Ehe keine andere, als traurige Folgen für den unschuldigen Theil haben könne".

*) Consistorialordnung von 1573. Tit. 63. 65. 69.

In allen diesen Bestimmungen läßt sich die der alten Consistorialpraxis entlehnte sittliche Idee noch erkennen, daß die Scheidung nur eintreten soll, wenn geistig und sittlich ein unheilbarer Bruch des ehelichen Bandes in entschiedenen Thatsachen und Verschuldung eines Theiles hervorgetreten ist. Fremd dieser Idee und selbst mit dem sittlichen Grunde der Ehe in Widerspruch sind dagegen die gleichfalls zugelassenen Scheidungsgründe wegen „gänzlicher, beharrlicher und muthwilliger Versagung der ehelichen Pflicht"*), wegen unheilbarer Geisteskrankheit des einen Theiles und wegen reiflich überlegter gegenseitiger Einwilligung kinderloser Ehegatten.

Das Allgemeine Landrecht ging später wieder weit über das Ehescheidungsedict hinaus. Es stellt die Gründe, welche nach dem Ehescheidungsedicte nur als Ursache eines unversöhnlichen Hasses in Betracht kommen können, als selbstständige Ehescheidungsgründe hin und zählt die von ihm zugelassenen Scheidungsgründe als eine Reihe willkürlicher, nach einem vagen Ermessen bestimmter Facta auf, nicht als consequente Folgerungen einer bestimmten sittlichen Anschauung der Natur der Ehe.

Nicht minder nachtheilig, als auf die Behandlung der Ehesachen wirkte die durch das Edict vom 10. Mai 1748 verordnete Ueberweisung der Jurisdiction über Leben und Wandel der Geistlichen an die Gerichte auf die Disciplin dieses Standes.

Die Handhabung der Kirchenzucht über ihre Diener gehört zu den wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche.

*) Die Consistorialordnung von 1573 gestattet nur eine Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen einer schon vor deren Eingehung vorhanden gewesenen physischen Untüchtigkeit. Das Ehescheidungsedict hat daraus einen Scheidungsgrund wegen Versagung der ehelichen Pflicht gemacht und diesen mit der böslichen Verlassung in Parallele gestellt. Es steht hierin auf einer niedrigeren Stufe sittlicher Anschauung, als die frühere Zeit.

Die Reformatoren unterscheiden diesen Zweig der kirchlichen Jurisdiction sehr bestimmt von der Jurisdiction in Ehesachen und kirchlichen Vermögenssachen. Während sie die letztere als ein von der weltlichen Macht der Kirche geliehenes Recht auffassen, betrachten sie die erstere als ein eigenes und nothwendiges Recht der Kirche *). Die brandenburgische Kirchenverfassung hatte von Anfang an denselben Grundsatz befolgt. Man hatte sich in der Reformation und später damit begnügt, diese kirchliche Jurisdiction auf das richtige Maß zurückzuführen, und die Geistlichen und Kirchendiener in bürgerlichen Sachen und in Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze allen anderen Unterthanen gleich, unter die Jurisdiction der ordentlichen Gerichte zu stellen. Die Aufsicht und die strafende Gewalt über Lehre, Leben und Wandel aber war den kirchlichen Behörden verblieben.

An ihre Stelle traten nun durch das Edict vom 10. Mai 1748 die ordentlichen Gerichte. Die Instruction vom 4. October 1750 für das lutherische Oberconsistorium bestätigte dieses Princip. Dem Oberconsistorium wurde nur das Recht belassen, Geldstrafen festzusetzen und eine vorläufige Suspension zu verhängen. Schwerere Strafen, Strafversetzung und Remotion vom Amte blieben der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte.

Die Folge davon war, daß die Verstöße der Geistlichen gegen die kirchliche Zucht und Disciplin nicht mehr aus einem lebendigen kirchlichen Mittelpunkte heraus, sondern von Außen her nach formalen Kategorien und Beweisregeln geurtheilt wurden.

Das eigentliche Wesen des geistlichen Amtes und die mit ihm nothwendig verbundenen höheren sittlichen Forderungen blieben unbeachtet. Auch hier liegt das offene Zuge-

*) Vergl. den Titel: „de potestate ecclesiastica" in der Augsb. Confession.

ständniß der Gesetzgebung in dem Eingange des nur zwölf Jahre später erlassenen Edictes vom 16. Mai 1760 *) vor.

„So großen Einfluß“ — beginnt dieses Edict — „die Prediger und Schullehrer in den Staat haben, und so allgemeinen Nutzen derselben Dienst verschaffet, wenn solcher von redlichen und wohlgesitteten Männern geleistet wird, so viel Uebel entstehet daraus, wenn in dergleichen Aemtern sich solche Personen befinden, welche selbst sich allerlei Lastern ergeben, und dadurch bei ihren Gemeinden große Aergernisse anrichten, und häufige Nachfolger ihrer bösen Exempel machen, wodurch nur untüchtige und pflichtvergessene Unterthanen gegen Unsere Allerhöchste Person, Unsern Dienst und die vorgesetzte Obrigkeit, erwachsen.“

„Ob nun wohl Unser Ober-Konsistorium alle Mühe angewendet hat, wenn die ärgerliche Lebensart eines Predigers oder Schullehrers bekannt worden, diesem Unheil abzuhelfen, so hat sich doch solches bishero dadurch hauptsächlich verhindert gesehen, seinen Bemühungen den gehörigen Nachdruck zu geben, wenn die wegen mancherlei Vergehen und groben Excessen zur Verantwortung gezogene Prediger und Schullehrer die Sachen auf allerlei Art und Weise an die Justiz-Kollegia zu bringen gesucht, da es denn geschehen, daß denen Konsistoriis wider sie weiter zu procediren und mit wohlverdienter Strafe zu belegen, die Hände gebunden, die Vorfälle bei denen Justiz-Kollegiis auf Verhör gerichtet und aus Mangel genugsam untersuchter und instruirter Sache die Schuldigen ziemlich glimpflich angesehen worden, welches dieselben in ihren Vergehungen nur desto dreister gemacht.“

„Damit nun Unser Ober-Konsistorium und die Provinzial-Konsistoria die ihnen in dem Rescripte vom 29. Septbr. 1736 und in der Instruktion vom 4. Oktober 1750 so ernstlich anbefohlene Obliegenheit künftig mit gehörigen Nutzen

*) Nov. Corp. Const. II. p. 419.

beobachten, und die ausschweifende Prediger und Schullehrer in die geziemende Schranken bringen können: So wollen Wir hiermit verordnet und vors künftige feste gesetzet haben, daß rc."

Ganz im Einklange mit dem Eingange dieses Edictes, welches mit deutlichen Worten die Einmischung der bürgerlichen Gerichte und deren Gelindigkeit als den Grund des Verfalles der kirchlichen Disciplin bezeichnet, verordnet nun der §. 1 desselben, daß: „alle und jede Sachen, welche der Prediger und Schullehrer Amtsführung, Conduite, üble Lebensart und grobe Vergehungen betrifft, wodurch bei denen Gemeinden Aergerniß und Schaden entstehet, lediglich der Kognition der Konsistorien unterworfen bleiben." In dem weiteren Verlaufe des Edictes wird aber von diesem Grundsatze wieder abgegangen; und die Competenz des Consistoriums auf eine Geldstrafe von 30 Thalern, oder eine Suspension bis auf drei Monate beschränkt. Gegen diese Strafen wird eine Berufung an das Justizcollegium der Provinz als ordentliches Rechtsmittel nachgelassen, und dem Consistorium im Falle eines reformatorischen Erkenntnisses nur verstattet, seine Bedenklichkeiten dem Justizdepartement anzuzeigen und darüber Decision zu erbitten. Schwerere Vergehen, welche mit Strafversetzung oder Remotion zu ahnden sein würden, soll das Consistorium gleich in erster Instanz zur Aburtelung des Justizcollegiums vorlegen, jedoch soll dieses in solchem Falle es nicht bei einer bloßen Geldstrafe bewenden lassen.

Die in diesen Bestimmungen enthaltene Unsicherheit, welche auf der einen Seite die Mängel des gerichtlichen Verfahrens in Disciplinarsachen der Geistlichen und Lehrer anerkennt, auf der anderen Seite aber sich nicht entschließen kann, deren Beurtheilung der kirchlichen Behörde, als dem natürlichen Organe, mit vollem Vertrauen zurückzugeben, erklärt sich wohl am leichtesten dadurch, daß man die Quali-

tät der Geistlichen als Staatsdiener für die überwiegende ansah. Daß der Geistliche, der inneren Bedeutung seines Berufes nach, ein Diener des Evangeliums ist, berufen, dasselbe zu predigen, und die Sacramente nach der Einsetzung Christi zu verwalten und daß ihm nur accidentell, vermöge der im Lande bestehenden Staats- und Kirchenverfassung, gleichzeitig auch Rechte und Pflichten als einem Staatsdiener zukommen, wurde nicht scharf genug unterschieden. Man hielt sich an das letztere Moment allein und glaubte eine Ordnung der Disciplin, analog den bei anderen Staatsdienern üblichen Formen, auch für den geistlichen Stand beibehalten zu müssen *).

In der Consequenz dieser Auffassung wurden ferner die in Ansehung der Prediger ergangenen administrativen Anordnungen mit Strenge aufrecht gehalten und noch vermehrt. Wegen Einreichung der Populationslisten und der Listen zur Aushebung der cantonspflichtigen Mannschaften ergingen wiederholte Bestimmungen. Zur Ausführung und Controle polizeilicher Anordnungen wurde die Mitwirkung der Prediger

*) Das System des Edictes vom 16. Mai 1760 ist in seinen wesentlichen Zügen auch noch im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 124. 125. 143. 530—534. beibehalten. Suarez, Amtlicher Schlußbericht, in von Kamptz Jahrbüchern Bd. 41. S. 177. Erst in späterer Zeit ist man in der Allerhöchsten Ordre vom 17. Dec. 1805 mit dem Circular vom 18. Febr. 1806 (Rabe, Gesetzsammlung VIII. S. 427. 475) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1822 (Gesetzsamml. S. 105) zu dem richtigen Systeme zurückgekehrt. Die Disciplin über die Geistlichen steht, so weit es sich nicht um gemeine Verbrechen handelt, jetzt wieder den kirchlichen Behörden ohne Einmischung der Gerichte zu und wird von ihnen in einem geordneten Instanzenzuge durch die Consistorien und das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gehandhabt.

in immer ausgedehnterem Maße in Anspruch genommen *). Die Zahl der von der Kanzel zu publicirenden Edicte vermehrte sich fortwährend. Nach einem im Jahre 1802 amtlich aufgenommenen Verzeichnisse waren es nicht weniger als 46 Verordnungen, welche alle Jahre an verschiedenen Sonntagen erneuert werden mußten, die meisten rein bürgerlicher und polizeilicher Natur, wie z. B. wegen des Anhaltens der Postillone auf Nebenwegen, wegen der Wollausfuhr, wegen der Schonzeit des Wildes; andere, wie das Edict wegen des Kindermordes, anerkannt unsittlichen Inhaltes.

Aber nicht bloß in Beziehung auf mehr äußerliche Dinge, sondern auch in Ansehung ihrer rein geistlichen Amtsverrichtungen wurde den Geistlichen Schweres angemuthet. Dem lutherischen Prediger im Stifte Heiligengrabe wurde durch Rescript vom 13. September 1748 *) aufgegeben, den evangelisch-reformirten Capitelsfräuleins auf Verlangen das heilige Nachtmahl ihrer Confession gemäß und nach dem Gebrauche der Reformirten in Berlin jedesmal zu reichen, um denselben die Kosten einer ohnedem bei Winterszeit beschwerlichen Reise zu ersparen. So wenig war man es sich bewußt, daß man durch diese Anmuthung dem Glauben und Gewissen des Geistlichen zu nahe trete. Die Instruction für das lutherische Oberconsistorium spricht von den Glaubensunterschieden zwischen Lutherischen und Reformirten, als von solchen, „die ohnedem nichts bedeuten".

In gleicher Art, wie gegen die Geistlichen, wurde auch

*) Ein Rescript vom 19. u. 22. Dec. 1753 macht es den Geistlichen ganz besonders zur Pflicht, gleichfalls darauf zu sehen, daß das zur Vertilgung der Heuschrecken und Sprengsel ergangene Edict, auch übrigens alle bei Gelegenheit dergleichen Landplagen sonst ergehende Verordnungen zur prompten und exacten Observanz gebracht werden. Nov. Corp. Const. I. p. 609.

**) Corp. Const. March. Contin. IV. p. 77.

sonst in kirchlichen Angelegenheiten die eingeführte administrative Genauigkeit und Controle fortgeführt und vermehrt. Unter die Führung der Kirchenbücher, der Kirchenrechnungen, wegen Einreichung von Bautabellen und über ähnliche administrative Gegenstände ergingen wiederholte, genaue Vorschriften. Das Maß der Aufsicht und Controle Seitens der Behörden wurde gesteigert. Kirchliche Bauten, welche einen Aufwand von mehr als 50 Thalern erfordern, sollten nicht ohne Vorwissen, Genehmigung und Controle der Behörden vorgenommen werden*). Die Revision der Kirchenrechnungen königlichen Patronates, welche eine Einnahme von mehr als 500 Thalern betragen, wurde zur Cognition der Oberrechenkammer gezogen, und diese Bestimmung auch auf Kirchen und Stiftungen städtischen Patronates ausgedehnt **).

Für den Unterricht des gemeinen Volkes, in den militärischen Einrichtungen und in dem Volksschulwesen wurde ein bestimmtes kirchliches Gepräge festgehalten. In den verschiedenen Militärreglements sind die Gottesdienste, Betstunden und Communionen genau festgesetzt und deren Haltung streng verordnet ***). In dem General-Landschulenreglement

*) Circular vom 6. Septbr. 1770. Nov. Corp. Const. IV. 7385. Diese Bestimmung ist nachmals in das Allgemeine Landrecht übergegangen (II. 11. §. 704), neuerdings aber für die Mark durch allerhöchste Ordre vom 11. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 485) wieder eingeschränkt worden.

**) Allerh. Cabinetsordre vom 23. Juni 1768 und die darauf sich gründenden Erlasse der kirchlichen Behörden. Nov. Corp. Const. IV. 3085. 3097. 5109. Auch diese Bestimmung ist in das Allgemeine Landrecht aufgenommen worden. (II. 11. §. 698) und hat in Ansehung der Städte erst durch die Einführung der Allgemeinen Städteordnung, in Ansehung der königlichen Patronatkirchen durch die neuere Organisation der Oberrechenkammer ihre Erledigung gefunden.

***) Preuß, Lebensgeschichte Friedrichs des Großen, Bd. III. S. 203.

vom 12. August 1763 ist die religiöse und kirchliche Grundlage des Volksunterrichtes gewahrt. Den Schullehrern wird vorgehalten: „Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi: damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthum gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen, und also darinnen durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seeligkeit zubereiten mögen.“ Die Schule beginnt mit dem Gesange eines vom Prediger allmonatlich ausgewählten Liedes. Darauf ein Morgengebet und ein Psalm. Dann Unterricht im Katechismus. Lesen und Schreiben wird nach der Bibel und biblischen Sprüchen gelehrt. In der Woche werden den Kindern biblische Geschichten erzählt und das Evangelium und die Epistel des nächsten Sonntages erklärt, als Vorbereitung auf den Besuch der Kirche. Am Sonntage versammeln sich die Kinder bei dem Lehrer und gehen mit ihm zur Kirche.

Die Prediger und Schulmeister sollen nicht aus den allerhand Lehrbüchern und sogenannten Ordnungen des Heiles, mit denen das Land bisher überschwemmt worden, beliebig auswählen, sondern sich an die von den Consistorien verordneten und approbirten Lehrbücher halten. Die herrschende Auffassungsweise in den kirchlichen Angelegenheiten war der Duldung und Aufnahme anderer Religionsbekenntnisse günstig. Die Toleranz des achtzehnten Jahrhunderts war aber von der unter dem großen Kurfürsten geübten Religionsduldung in ihrem Grunde und Wesen sehr verschieden. Diese hatte in der gewissenhaften Treue des eigenen Glaubens und der damit verbundenen christlichen Liebe gegen Andersglaubende beruht. Jene hatte ihren Grund in der Gleichgültigkeit gegen das Bekenntniß einer jeden positiven Religion.

Zur praktischen Anwendung kam das Princip der Re-

ligionsfreiheit in zwei bestimmten Beziehungen, in der Aufnahme der evangelischen Brüdergemeinen und in der Erweiterung der Rechte der katholischen Kirche in der Mark.

Die evangelischen Brüdergemeinen hatten sich unter dem Schutze und Vorstande des Grafen von Zinzendorf auf dessen Gütern in der Lausitz, theils durch Sammlung böhmischer und mährischer Flüchtlinge, theils durch den Zutritt verwandter Gemüther seit dem Jahre 1722 gebildet. Die Idee ihres Stifters war es, eine von der zwischen den verschiedenen Zweigen der evangelischen Kirche noch immer herrschenden confessionellen Herbigkeit befreite evangelische Gemeinschaft, in christlicher Zucht und Liebe lebendig darzustellen. Um einen festen, kirchlichen und staatsrechtlichen Boden zu gewinnen, erklärten die evangelischen Brüdergemeinen ihre Glaubensübereinstimmung mit der augsburgischen Confession, gingen aber in der Verfassung und der Kirchenzucht einen anderen Weg, indem sie sich an die Einrichtungen der aus den hussitischen Religionsbewegungen hervorgegangenen, nachmals nach Polen ausgewanderten und dort groß und blühend gewordenen böhmischen Brüderkirche anschlossen. Sie richteten unter sich ein bischöfliches Amt auf, welches von den Bischöfen der böhmischen Brüderkirche die Weihe und damit die Erinnerung an die von Christus und den Aposteln herabsteigende Ordnung des Predigtamtes erhielt. In den Gemeinden wurde, gleichfalls nach dem Vorbilde der böhmischen Brüderkirche, eine Aeltestenverfassung eingeführt, und der Zusammenhang der Gemeinden unter einander, durch regelmäßige Spenden und eine von diesen bestellte Direction aus Bischöfen uud Aeltesten, gewahrt. In ihrem inneren kirchlichen Leben zeichneten sie sich durch eine besonders strenge Kirchenzucht und durch eine auf die praktische Bethätigung des Christenthums gewendete Richtung aus. Von diesem Gesichtspunkte ging die umfassende Missionsthätigkeit aus, welche sie von ihrer ersten Entstehung an entwickelt haben.

In Berlin hatte sich schon bei Lebzeiten Friedrich Wilhelms I. und mit dessen Vorwissen eine kleine evangelische Brüdergemeine gebildet. Desgleichen hatten sie sich nach Schlesien hin auszubreiten angefangen. Bei dem Regierungsantritte Friedrichs II. baten sie um förmliche Aufnahme. Diese wurde ihnen ungeachtet mancher, namentlich von Seiten der orthodoxen Geistlichkeit in Schlesien, erhobenen Bedenklichkeiten durch eine Resolution vom 25. December 1742 und eine Generalconcession für Schlesien vom 7. Mai 1746 zu Theil. Es wurde, namentlich in der letzteren, ausdrücklich anerkannt, daß „ihre Lehre nichts wider die im römischen Reiche und Unserer darin und außer demselben liegenden Landen tolerirten Religion mit sich führe"*), und wurde ihnen auf Grund dessen das Recht der freien Niederlassung in den preußischen Staaten, die freie Uebung eines öffentlichen Gottesdienstes und die Handhabung ihrer Kirchenzucht und ihrer Kirchenverfassung nach ihren Religionsgrundsätzen zugesichert. In diesen ihren Rechten sind sie unter den späteren Königen wiederholt bestätiget worden. Sie traten dadurch, in gleicher Weise wie in früheren Zeitabschnitten die deutsch-reformirten und die französisch-reformirten Gemeinden, in die Reihe der förmlich aufgenommenen Religionsgesellschaften evangelischen Bekenntnisses ein. Nur die besonderen staatlichen

*) Dieses Anerkenntniß, welches auf der Adhäsion der evangelischen Brüdergemeinen an die augsburgische Confession beruht, war das Medium, vermöge dessen die Aufnahme der Brüdergemeinen, ungehindert durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen des westphälischen Friedens, erfolgen konnte. Dem Beispiele Preußens folgend, haben später auch andere deutsche Staaten, namentlich Kursachsen und Wied, den evangelischen Brüdergemeinen förmliche Aufnahmebriefe ertheilt, ohne daß dagegen auf Grund des westphälischen Friedens Einspruch erhoben werden konnte.

Vorrechte, welche jenen Religionsparteien nach ihrer Aufnahme durch specielle Privilegien verliehen wurden, sind ihnen nicht mitgetheilt worden, indem ihre Kirchenverfassung nicht, wie bei jenen, durch Verschmelzung mit dem landesherrlichen **Jus episcopale** zu einem integrirenden Theile der allgemeinen Landesverfassung zusammenwuchs, sondern in einer selbstständigen Gliederung unter selbst gewählten Bischöfen und Kirchenbehörden verblieb.

Ein anderer Act erweiterter staatlicher Duldung wurde unter der Regierung Friedrichs II. den Katholischen in der Mark zu Theil. In Berlin war denselben schon unter Friedrich I. die Errichtung eines eigenen Bethauses gestattet worden. Friedrich II. erlaubte ihnen durch Patent vom 21. November 1746 *) die Errichtung einer Kirche mit Glocken und allen kirchlichen Auszeichnungen. Im Jahre 1766 wurde diese Erlaubniß erweitert und der neuen Kirche die Kirchspielsrechte zugesichert, welche ihr endlich nach Einweihung der Kirche durch Circular vom 18. Juli 1779 zugleich mit der Befreiung von allem fremden Parochialzwange besonders ertheilt wurden **).

In ähnlicher Weise erhielten die Katholischen auch in Frankfurt a. d. O eine Kirche. —

Der Mangel an einem festen, kirchlichen Principe in der höheren Leitung des evangelischen Kirchenwesens wirkte nun auch allmälig in die unteren Kreise des kirchlichen Lebens hinab. Die Geistlichen selbst ließen sich von der herrschenden Richtung bethören; sie wichen ab von dem freimüthigen Bekenntnisse des in Christus geoffenbarten Heiles, und fielen in die Unmündigkeit zurück, von welcher der Apostel sagt,

---

*) Ueber den Religionszustand in den Preuß. Staaten, Bd. I. S. 464. 480.

**) Nov. Corp. Const. VI. p. 1611.

daß sie sich wägen und wiegen lasse von allerlei Wind der Lehre *).

Diese Haltlosigkeit zeigte sich nicht allein bei Vielen in dem Inhalte ihrer Predigten, sondern sie ergriff auch die festeren Formen der gemeinsamen Gottesverehrung. Der Cultus der evangelischen Kirche hat seinen Boden in dem gemeinsamen Bekenntnisse zu Christus und seinem Evangelium. Darin sich zu stärken, zu befestigen, und zur eigenen Besserung und Reinigung weiter zu erbauen, ist der Zweck und der Inhalt des evangelischen Gottesdienstes. Ohne diesen Charakter entbehrt er alles realen Inhaltes; die Predigt sinkt zu einer bloßen Vorlesung herab, und das Bedürfniß einer gemeinsamen Erbauung wurzelt nur in dieser Idee. Aus diesem Bewußtsein sind in reicher Fülle und Freiheit die gottesdienstlichen Formen des Reformationszeit-

*) Ephes. C. 4. V. 13. 14. Der Hofprediger, nachmalige Bischof Dr. Sack, äußert sich in seiner Schrift: „Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der Preußischen Monarchie", Berlin 1812. S. 12—15 als Augenzeuge darüber folgendermaßen: „Aber freilich rissen nun auch Religionsspötterei und leichtsinnige oder rohe Bestreitung religiöser Meinungen so viel schneller und unaufhaltsamer ein. Eine Flut atheistischer und deistischer Schriften, in welchen der Glaube der Väter verhöhnt ward, ergoß sich über das protestantische Deutschland; und zu wohlfeil ward der Ruhm, ein starker, über Vorurtheil und Kinderwahn erhabener Geist zu sein, daß sich nicht viele um denselben hätten bewerben sollen. Unglücklicherweise ergriff der Geist des unbedachtsamen Niederreißens auch die Lehrer des Volks. Je weiter sich ein jeder von dem kirchlichen System entfernte, je dreister und auffallender er sich durch heterodoxe Behauptungen und durch leichtsinnige Behandlung der Bibel hervorthat, desto zuversichtlicher machte er Anspruch auf den Ruhm der Aufklärung und auf das Verdienst, Irrthum und Vorurtheil kühn bestritten zu haben."

alters hervorgegangen, ausgedrückt im Kirchenliede und den liturgischen und agendarischen Gebräuchen.

Daß diese Formen auf dem Boden eines gemeinsamen Glaubens und Bekenntnisses in der Gemeinde ruhen, wurde jetzt von vielen Geistlichen nicht mehr begriffen. Sie hielten sich für befugt, nach ihrem individuellen Ermessen daran zu ändern, und die selbstgenommene Freiheit ging so weit, daß manche Geistliche sogar keinen Anstand mehr nahmen, bei Verwaltung der Sacramente die Einsetzungsworte Christi nach ihrem Gefallen umzugestalten *).

Die Festigkeit des Gemeindeglaubens war der subjectiven Willkür des Geistlichen Preis gegeben. Das Oberconsistorium wußte dies, ließ es geschehen und rechnete sich diese Nachsicht selbst zum Verdienste an, als einen weisen Geist des Nachgebens gegen die Freiheit der Gemeinden **). Es vergaß aber dabei, daß die Gemeinde in ihrer Verfassungslosigkeit kein Organ habe, die Freiheit ihres Glaubens der Willkür des Geistlichen gegenüber zu vertheidigen ***).

---

*) In dem Werke: „Charakterzüge aus dem Leben des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm III., von Bischof Dr. Eylert", Bd. I. S. 481, wird erzählt, wie einmal ein Geistlicher, statt im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, im Namen Friedrichs des Großen taufen wollte, von dem großen Könige aber ernst zurecht gewiesen wurde.

**) So der Propst Teller in seiner Schrift „Valentinian der Erste." Berlin 1791. S. 113.

***) Wie weit der Mangel an einem festen kirchlichen Grunde selbst in den obersten Kirchenbehörden ging, beweist der Fall, daß im Jahre 1791 im Oberconsistorium über die Frage abgestimmt werden mußte, ob ein Jude bei einem christlichen Kinde Pathe sein dürfe, und mehrere geistliche und weltliche Räthe dies bejahten, indem sie in der Einladung wesentlich nur eine conventionelle Höflichkeit erblickten, dem Kinde Gönner und Freunde zu erwerben. Die

In dieser Weise wurde auch bei der im Jahre 1780 versuchten Gesangbuchsreform verfahren.

In der Mark war meistentheils das im Jahre 1708 zusammengestellte Porst'sche Gesangbuch in Gebrauch, welches, an der Geschmacklosigkeit seiner Entstehungszeit leidend, einer Verbesserung wohl bedürftig war. Das Oberconsistorium versuchte die Zusammenstellung eines neuen und befahl, mittelst Verfügung vom 2. Oktober 1780 *), dessen Einführung in allen Gemeinden binnen einer Frist von 2—3 Jahren.

Das neue Gesangbuch hatte sich aber über den vorliegenden Zweck und Aufgabe weit hinaus entfernt. Es hatte sich nicht begnügt, das wirklich Anstößige des alten Gesangbuches zu beseitigen, sondern auch den Text der alten evangelischen Kernlieder ohne alle Noth vielfach verändert und verwässert, und neben manchen tüchtigen neueren Liedern von Klopstock, Gellert u. a. m. auch eine Reihe von schalen und nichtssagenden Gesängen aufgenommen. Das kirchliche Gepräge, als eines in dem positiven Glauben und Bewußtsein des evangelischen Volkes wurzelnden Liederbuches, war verwischt.

Es erhob sich daher, zunächst in Berlin, in mehreren Gemeinden ein Widerspruch gegen das neue Gesangbuch, und Schriften und Eingaben erschienen, in welchen das gute Recht der Gemeinden, den in ihren Gesängen ausgedrückten evangelischen Glauben in seiner Ganzheit zu bewahren, vertreten wurde. Die Entscheidung wegen Einführung oder Nichteinführung des Gesangbuches wurde nun von der Zufälligkeit der Stimmenmehrheit in den Gemeinden abhängig gemacht und der protestirenden Minorität eröffnet, daß sie, wenn sie mehr Zutrauen zu dem alten Gesangbuche habe, in diejenigen Kir-

---

Vota sind gedruckt in Gedicke's Annalen des Preußischen Schul- und Kirchenwesens, Bd. I. S. 463—494.

*) Abgedruckt hinter den Predigten von Teller über die Einführung des neuen Gesangbuches, S. 21.

chen gehen möge, wo aus dem alten gesungen würde. So weit, weiter aber nicht, erstrecke sich die ihnen zu gönnende Gewissensfreiheit *).

Wir müssen auch in dieser Entscheidung den Mangel eines festen, kirchlichen Principes erkennen. Denn da die vorliegende Frage zu einer Frage des Glaubens und Bekenntnisses geworden war, und das neue Gesangbuch, als dem Boden des in der Gemeinde bestehenden Glaubens und Bekenntnisses fremd, abgelehnt wurde, so durfte die Minorität wohl nicht durch eine bloße Stimmenmehrheit genöthigt werden, den seither festgehaltenen Glaubensgrund gefährden zu lassen. Es ist ein alter und fundamentaler Grundsatz in der evangelischen Kirche, daß in Glaubenssachen die Majorität die Minorität nicht zwingen kann; und das Recht der protestirenden Stände auf dem Reichstage zu Speier, damit aber die Existenz einer evangelischen Kirche selbst in Deutschland, beruht auf ihm. Dieser Grundsatz wurde jetzt nicht genugsam beachtet. Erst unter der Regierung Friedrich Wilhelm III. wurde, wie wir in der Folge sehen werden, auch in der Gesangbuchsfrage das richtige Princip wieder zur Anerkennung gebracht. —

Die Reaction gegen die immer drohender werdende Verflüchtigung alles positiven christlichen Gehaltes im Kirchenwesen war zuerst in der Gesangbuchsfrage hervorgetreten.

Nach dem Ableben Friedrichs II. machte dieselbe sich stärker geltend. Es wurde von dem Throne herab erkannt, daß das Princip des Indifferentismus gegen alle positive Religion nicht das heilbringende, dem Zwecke der staatlichen Ordnung entsprechende sei, und daß insbesondere die evangelische Kirche, in bestimmten Bekenntnissen wurzelnd und in ihrer Verfassung mit dem staatlichen Organismus auf das engste verbunden, nicht in einer haltlosen Negation bestehen,

*) Cabinetsordre vom 27. April 1782.

sondern in einem festen, auf das Evangelium gegründeten Principe des Glaubens erhalten werden müsse. Diese Erkenntniß war eine richtige. Leider aber blieb sie nicht in dem rechten Maße stehen, sondern machte sich in Formen und Weisen geltend, welche die tiefe Abneigung selbst derer, die den Grund jener Ansicht theilten, hervorrufen mußten.

Die Maßregeln, welche zur Wiederbefestigung des positiven Inhaltes des Christenthums, vornehmlich in der evangelischen Kirche, ergriffen wurden, waren der Erlaß des sogenannten Religionsedictes und die zu dessen Ausführung getroffenen Anordnungen.

Das Edict vom 9. Juli 1788 *), die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend, contrasignirt von den Ministern der Justiz und des geistlichen Departements von Carmer, von Dörnberg und von Wöllner, hat folgenden Inhalt.

Der König erklärt im Eingange desselben, daß er, lange vor seiner Thronbesteigung, bereits eingesehen und bemerkt habe, wie nöthig es dereinst sein dürfte, nach dem Exempel Seiner Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber Seines in Gott ruhenden Großvaters Majestät, darauf bedacht zu sein, daß in den preußischen Landen die christliche Religion der protestantischen Kirche in ihrer alten ursprünglichen Reinigkeit und Aechtheit wieder hergestellt werde, auch dem Unglauben ebenso wie dem Aberglauben, mithin der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens der Christen und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten, soviel an Ihm sei, Einhalt geschehe; und dadurch zugleich Seinen getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, wessen sie in Absicht ihrer wichtigsten Angelegenheit, nämlich der völligen Gewissensfreiheit, der ungestörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Confession und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres

*) Nov. Corp. Const. T. VIII. p. 2175.

Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen, zu Ihm, als ihrem Landesherrn, sich zu versehen haben.

Demgemäß wird verordnet:

§. 1. „Daß alle drei Hauptconfessionen der christlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Catholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen in Unsern sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geschützt werden sollen."

§. 2. „Daneben aber soll die den preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religionsparteien ferner aufrecht erhalten und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten, oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn da jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frei handeln können, und nach Unserm Dafürhalten hat ein jeder christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthume treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frei anheimgestellet bleiben."

Als im Staate öffentlich geduldete Secten werden außer der jüdischen Nation die Herrnhuter, Mennoniten und die böhmische Brüdergemeinde genannt und ihnen ihre bisherige Religionsfreiheit bestätigt *). „In der Folge aber soll Unser

*) Es ist hier am Orte, einen in das Religionsedict eingeschlichenen *historischen* Irrthum zu berichtigen. Die

geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andre der christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula,

---

Herrnhuter und die böhmische Brüdergemeine werden hier in §. 2 als bloß öffentlich geduldete Secten genannt. Dies ist eine unrichtige Bezeichnung. Die Herrnhuter sind durch die unter Friedrich II. erhaltenen Privilegien als solche, deren Glaubensgrundsätze mit den im deutschen Reiche bestehenden Religionen nicht im Widerspruche stehen, anerkannt und förmlich aufgenommen, und ihnen eine freie, öffentliche Religionsübung zugesichert. Sie wurden daher, unter Berufung auf diese Privilegien, gleich nach Erlaß des Religionsedictes gegen die ihnen daselbst gegebene Bezeichnung vorstellig und erhielten unter dem 10. April 1789 eine erneuerte landesherrliche Zusicherung, in welcher ihnen die Eigenschaft „als wirkliche augsburgische Confessionsverwandte" ausdrücklich anerkannt und der unverkürzte Bestand ihrer Privilegien wiederholt bestätigt wurde.

Die böhmischen Brüdergemeinden dagegen, welche hauptsächlich in Polen ein ausgebreitetes Kirchenwesen mit eigenen Bischöfen und Synoden errichtet hatten, hatten sich daselbst schon auf den Synoden des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts mit den Reformirten vereinigt und, vorbehaltlich ihrer besonderen Verfassung und Disciplin in der Lehre und dem Bekenntnisse, ihre Uebereinstimmung mit den helvetischen Confessionen bekundet. Sie befanden sich daher in den an Preußen abgetretenen polnischen Provinzen wesentlich in demselben Verhältnisse, in welchem sich die französischen und schweizerischen Reformirten befanden, und wurden nachmals durch ein Reglement vom 25. August 1796 (Rabe, Gesetzsamml. Bd. 3. S. 492), unter Anlehnung ihres Kirchenregiments an die preußische Consistorialverfassung, mit den Rechten einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft ausdrücklich anerkannt. In der Folge haben sich die im Großherzogthume Posen befindlichen böhmischen Brüdergemeinen (Unitätsgemeinen) der evangelischen Union angeschlossen, jedoch unter Beibehaltung gewisser Verfassungseigenthümlichkeiten, namentlich des Seniorats oder bischöflichen Amtes.

seines Amts oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich unterfange. Denn so wie Wir zur Wohlfahrt des Staats und zur Glückseeligkeit Unserer Unterthanen die bürgerlichen Gesetze in ihrem ganzen Ansehen aufrecht erhalten müssen, und keinem Richter oder Handhaber dieser Gesetze erlauben können, an dem Inhalt derselben zu klügeln, und selbigen nach seinem Gefallen abzuändern: ebenso wenig und noch viel weniger dürfen Wir zugeben, daß ein jeder Geistlicher in Religionssachen nach seinem Kopf und Gutdünken handlen, und es ihm freistehen könne, die einmal in der Kirche angenommenen Grundwahrheiten des Christenthums das Volk so oder anders zu lehren, sie nach bloßem Willkühr beizubehalten oder wegzuwerfen, die Glaubensartikel nach Belieben in ihrem wahren Lichte vorzutragen oder seine eignen Grillen an ihre Stelle zu setzen. Es muß vielmehr eine allgemeine Richtschnur, Norma und Regel unwandelbar feststehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführet und unterrichtet werde, und diese ist in Unsern Staaten bisher die christliche Religion nach den drei Haupt-Konfessionen, nämlich der reformirten, lutherischen und römisch-katholischen Kirche gewesen, bei der sich die Preußische Monarchie so lange immer wohl befunden hat, und welche allgemeine Norma, selbst in dieser politischen Rücksicht, durch jene so genannten Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen, Wir im mindesten nicht gemeint sind. Ein jeder Lehrer des Christenthums in Unsern Landen, der sich zu einer von diesen drei Konfessionen bekennet, muß und soll vielmehr dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringet, denn hierzu verbindet ihn sein Amt, seine Pflicht und die Bedingung, unter welcher er in seinem besonderen Posten angestellt ist. Lehret er etwas anders, so ist er schon nach bürgerlichen Gesetzen straffällig, und kann eigentlich seinen Posten nicht länger be-

halten. Unser ernster Wille ist daher, auf die Festhaltung dieser unabänderlichen Ordnung gerichtet, ob Wir schon den Geistlichen in Unseren Landen gleiche Gewissensfreiheit mit Unseren übrigen Unterthanen gern zugestehen, und weit entfernt sind, ihnen bei ihrer innern Ueberzeugung den mindesten Zwang anzuthun. Welcher Lehrer der christlichen Religion also eine andere Ueberzeugung in Glaubenssachen hat, als ihm der Lehrbegriff seiner Konfession vorschreibt, der kann diese Ueberzeugung auf seine Gefahr sicher behalten, denn Wir wollen Uns keine Herrschaft über sein Gewissen anmaßen; allein selbst nach seinem Gewissen müßte er aufhören, ein Lehrer seiner Kirche zu sein; er müßte ein Amt niederlegen, wozu er sich selbst aus obiger Ursache unbrauchbar und untüchtig fühlt. Denn der Lehrbegriff einer Kirche muß sich nicht nach der jedesmaligen Ueberzeugung dieses oder jenes Geistlichen richten, sondern umgekehrt, oder es kann von Rechts wegen ein solcher Geistlicher nicht mehr sein und bleiben, wofür er sich ausgiebt. Indessen wollen wir aus großer Vorliebe zur Gewissensfreiheit überhaupt, anjetzt insofern nachgeben, daß selbst diejenigen bereits in öffentlichem Amte stehenden Geistlichen, von denen es auch bekannt sein möchte, daß sie leider! von denen in §. 7 gemeldeten Irrthümern mehr oder weniger angestecket sind, in ihrem Amte ruhig gelassen werden; nur muß die Vorschrift des Lehrbegriffs ihnen bei dem Unterricht ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleiben, wenn sie hingegen hierin Unserm landesherrlichen Befehl zuwider handeln, und diesen Lehrbegriff ihrer besondern Confession nicht treu und gründlich, sondern wohl gar das Gegentheil vortragen; so soll ein solcher vorsetzlicher Ungehorsam gegen diesen Unsern landesherrlichen Befehl mit unfehlbarer Kassation und noch härter bestraft werden".

In den Schlußparagraphen des Edictes wird, neben einigen anderen, unwesentlichen Bestimmungen, dem geistlichen Departement die Handhabung desselben besonders anbefohlen

und ihm aufgetragen, darauf zu achten, daß die Besetzung der Pfarrstellen sowohl, als auch der Lehrstühle der Gottesgelahrtheit auf den Universitäten, und der Schulämter nur durch solche Subjecte geschehe, „an deren inneren Ueberzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursach habe“.

Betrachten wir den Inhalt des Religionsedictes *) genauer, so treten in ihm dreierlei verschiedene Beziehungen hervor. Zunächst das Verhältniß der Staatsgewalt zu der persönlichen Freiheit des einzelnen Unterthanen in Religionssachen — Glaubens- und Gewissensfreiheit; sodann das Verhältniß der Staatsgewalt zu den bestehenden Religionen und den gottesdienstlichen Versammlungen einer Mehrheit von Unterthanen — Freiheit der Religionsübung; endlich das Verhältniß der Lehrer und Diener einer bestimmten Kirche zu dem confessionellen Bestande ihrer Kirche — Lehrfreiheit.

In Ansehung der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit der Unterthanen geht das Religionsedict von der Auffassung aus, daß es zwar die Pflicht eines christlichen Regenten sei, dafür zu sorgen, daß das Christenthum treu und unverfälscht gepredigt werde; daß ihm aber ein Recht und eine Macht über den Glauben und das Gewissen seiner Unterthanen nicht zustehe, und daß jeder selbst für seine Seele sorgen müsse, die ihm verkündigte Wahrheit anzunehmen oder nicht.

Die Anwendung eines Zwanges oder einer Verfolgung des Einzelnen um einer abweichenden, persönlichen Religionsüberzeugung willen liegt diesen Grundsätzen fern, und die in ihm erneuete Zusicherung einer unbeschränkten individuellen

---

*) Die durch das Religionsedict hervorgerufene reichhaltige Literatur ist übersichtlich geordnet in Henke, Beurtheilung aller Schriften, welche durch das Königl. Preußische Religionsedict veranlaßt sind. Kiel 1793.

Glaubens= und Gewissensfreiheit bildet die Basis derjenigen Bestimmungen, welche das einige Jahre später publicirte Allgemeine Landrecht in Th. II. Tit. 11. §. 1—6 über denselben Gegenstand enthält.

Was die Freiheit der Religionsübung durch eine Mehrheit gleichgesinnter Personen anbetrifft, so bestätigt das Religionsedict den im Staate bestehenden Religionsparteien und Secten alle ihre bisher genossene Freiheit, und bestimmt zugleich, daß andere, der christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula oder gottesdienstliche Versammlungen nicht geduldet werden sollen.

Inwiefern eine etwa entstehende neue religiöse Gemeinschaft, welche sich nicht als schädlich der christlichen Religion und dem Staate erweisen würde, auf Annahme oder Duldung im Staate Hoffnung haben möchte, darüber enthält das Religionsedict keine Bestimmungen.

In dieser Beziehung behielt es also stillschweigend bei den Bestimmungen des westphälischen Friedens sein Bewenden, wonach andere Religionen, als die daselbst genannte katholische Religionspartei und die der augsburgischen Confessionsverwandten, im deutschen Reiche weder Aufnahme noch Duldung finden sollen.

Später ist das Allgemeine Landrecht über diese Bestimmungen hinausgegangen, indem dasselbe in Th. II. Tit. 11. §. 13 und 21 nicht bloß bei nachgewiesener Verwandtschaft mit der augsburgischen Confession, sondern überhaupt für jede neue Religionsgesellschaft, welche ihren Mitgliedern nur „Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger“ lehrt, eine Aussicht auf Duldung im Staate eröffnet. Die wesentlichen Rechte einer solchen bloßen Duldung sind aber daselbst (§. 20 bis 26) auf die Ausübung eines Privatgottesdienstes und auf die Eigenschaften einer geduldeten Privatgesellschaft beschränkt.

und ihm aufgetragen, darauf zu achten, daß die Besetzung der Pfarrstellen sowohl, als auch der Lehrstühle der Gottesgelahrtheit auf den Universitäten, und der Schulämter nur durch solche Subjecte geschehe, „an deren inneren Ueberzeugung von dem, was sie öffentlich lehren sollen, man nicht zu zweifeln Ursach habe".

Betrachten wir den Inhalt des Religionsedictes *) genauer, so treten in ihm dreierlei verschiedene Beziehungen hervor. Zunächst das Verhältniß der Staatsgewalt zu der persönlichen Freiheit des einzelnen Unterthanen in Religionssachen — Glaubens- und Gewissensfreiheit; sodann das Verhältniß der Staatsgewalt zu den bestehenden Religionen und den gottesdienstlichen Versammlungen einer Mehrheit von Unterthanen — Freiheit der Religionsübung; endlich das Verhältniß der Lehrer und Diener einer bestimmten Kirche zu dem confessionellen Bestande ihrer Kirche — Lehrfreiheit.

In Ansehung der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit der Unterthanen geht das Religionsedict von der Auffassung aus, daß es zwar die Pflicht eines christlichen Regenten sei, dafür zu sorgen, daß das Christenthum treu und unverfälscht gepredigt werde; daß ihm aber ein Recht und eine Macht über den Glauben und das Gewissen seiner Unterthanen nicht zustehe, und daß jeder selbst für seine Seele sorgen müsse, die ihm verkündigte Wahrheit anzunehmen oder nicht.

Die Anwendung eines Zwanges oder einer Verfolgung des Einzelnen um einer abweichenden, persönlichen Religionsüberzeugung willen liegt diesen Grundsätzen fern, und die in ihm erneuete Zusicherung einer unbeschränkten individuellen

---

*) Die durch das Religionsedict hervorgerufene reichhaltige Literatur ist übersichtlich geordnet in Henke, Beurtheilung aller Schriften, welche durch das Königl. Preußische Religionsedict veranlaßt sind. Kiel 1793.

Glaubens= und Gewissensfreiheit bildet die Basis derjenigen Bestimmungen, welche das einige Jahre später publicirte Allgemeine Landrecht in Th. II. Tit. 11. §. 1—6 über denselben Gegenstand enthält.

Was die Freiheit der Religionsübung durch eine Mehrheit gleichgesinnter Personen anbetrifft, so bestätigt das Religionsedict den im Staate bestehenden Religionsparteien und Secten alle ihre bisher genossene Freiheit, und bestimmt zugleich, daß andere, der christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula oder gottesdienstliche Versammlungen nicht geduldet werden sollen.

Inwiefern eine etwa entstehende neue religiöse Gemeinschaft, welche sich nicht als schädlich der christlichen Religion und dem Staate erweisen würde, auf Annahme oder Duldung im Staate Hoffnung haben möchte, darüber enthält das Religionsedict keine Bestimmungen.

In dieser Beziehung behielt es also stillschweigend bei den Bestimmungen des westphälischen Friedens sein Bewenden, wonach andere Religionen, als die daselbst genannte katholische Religionspartei und die der augsburgischen Confessionsverwandten, im deutschen Reiche weder Aufnahme noch Duldung finden sollen.

Später ist das Allgemeine Landrecht über diese Bestimmungen hinausgegangen, indem dasselbe in Th. II. Tit. 11. §. 13 und 21 nicht bloß bei nachgewiesener Verwandtschaft mit der augsburgischen Confession, sondern überhaupt für jede neue Religionsgesellschaft, welche ihren Mitgliedern nur „Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger" lehrt, eine Aussicht auf Duldung im Staate eröffnet. Die wesentlichen Rechte einer solchen bloßen Duldung sind aber daselbst (§. 20 bis 26) auf die Ausübung eines Privatgottesdienstes und auf die Eigenschaften einer geduldeten Privatgesellschaft beschränkt.

Das Religionsedict berührt endlich, als drittes Verhältniß, die Lehrfreiheit der Geistlichen und Lehrer innerhalb der bestehenden Kirchen des Landes. Es geht dabei von dem unbestreitbaren Grundsatze aus, daß eine absolute Willkür der Lehre mit dem Begriffe der Kirche unvereinbar ist, daß vielmehr, wie die evangelische Kirche überhaupt auf dem Grunde des gemeinschaftlichen Bekenntnisses ihres Glaubens an das Evangelium erbaut ist, so auch der Gottesdienst, die Lehre und die Predigt in ihr Zeugniß und Ausdruck dieses gemeinsamen Glaubens sein müssen. Seine Absicht ist es, auf den letzten Grund und Quell dieses gemeinsamen Glaubens, auf das Evangelium, zurückzuweisen, und der davon sich ablösenden Willkür in der Lehre und in den gottesdienstlichen Formen ein Ziel zu setzen.

Hierfür gewährten noch die neuesten gesetzlichen Verordnungen einen positiven Anhalt. In der Instruction für das lutherische Oberconsistorium, dem Militär-Consistorialreglement und dem General-Landschulreglement war ausdrücklich auf die Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer hingewiesen, das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen, und den vorgesetzten Behörden aufgetragen, darüber zu wachen, daß dies geschehe.

Das Religionsedict geht aber weiter. Es weist, außer auf die Bibel, auch auf die symbolischen Bücher der einzelnen Confessionen zurück und bezeichnet den in diesen festgesetzten Lehrbegriff als die unwandelbare, allgemeine Richtschnur, Norma und Regel, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen von ihren Lehrern treu und redlich geführet und unterrichtet werden müsse. Es stellt die bindende Kraft dieser symbolischen Bücher in geistlichen Sachen der bindenden Kraft der bürgerlichen Gesetze in weltlichen Dingen gleich und fordert für jene, wie für diese, die Pflicht des Gehorsams.

In dieser Auffassung sehen wir die Bedeutung der in

der evangelischen Kirche bestehenden symbolischen Bücher verkannt. Die symbolischen Bücher sind wesentlich Bekenntnisse; sie sind, wie der Eingang der Concordienformel selbst besagt, Zeugnisse des aus der heiligen Schrift geschöpften Glaubens der jedesmal Lebenden. Die Kirche bedarf solcher Bekenntnisse, als erkennbarer Einigungspunkte ihrer Gemeinschaft; sie hat deren zu allen Zeiten, vornehmlich in den Zeiten apostolischer Einfachheit und in den Zeiten ihrer Wiedergeburt durch die Reformation, mit besonderer Innigkeit und Tiefe hervorgebracht. Das einzelne Glied der Kirche und der Lehrer in ihr dürfen diese Bekenntnisse nicht von sich abweisen, ohne sich von der Idee einer inneren, geistigen Gemeinschaft aller derer, die heute, gestern und in Ewigkeit an Christus glauben, loszureißen, und in eine selbstgenügsame Vereinzelung zu verfallen. Es ist die Aufgabe des einzelnen Gemeindegliedes, wie des Lehrers, den lebendigen Zusammenhang dieser verschiedenen Bekenntnisse und Zeugnisse aller Zeiten aus dem Mittelpunkte des Evangeliums heraus zu erfassen und sich daran der Macht der göttlichen Verkündigung, als einer durch alle Zeiten lebendig hindurchgehenden, bewußt zu werden.

Die Bekenntnisse der Kirche sind daher für den einzelnen Geistlichen, der das Lehramt in ihr zu verwalten berufen ist, nicht nur nicht etwas Gleichgültiges, das er in selbstgenügsamer Weise bei Seite legen darf, sondern der lebendige Zusammenhang mit ihnen ist ein wesentliches Moment und eine nothwendige Voraussetzung seines Berufes. Aber die aus der Freiheit des evangelischen Glaubens hervorgegangenen Bekenntnisse und Zeugnisse der Kirche können auch nur in der Freiheit des Glaubens fort und fort wirken. Es ist eine unrichtige Vorstellung, die Bekenntnißschriften als eine Lehrvorschrift, oder Richtschnur, Norm und Regel der Lehre aufzufassen und mit dem Zwange des Gesetzes zu bekleiden. Freilich aber hat der Geistliche, welcher von

der Wesenheit des Bekenntnisses seiner Kirche abfällt, selbst den Bund gebrochen, den er bei Uebernahme seines Lehrberufes eingegangen ist *).

*) Auf die hier entwickelten Principien ist später das Allgemeine Landrecht zurückgegangen.

Das Allgemeine Landrecht bezeichnet die Ordination als den Act, durch welchen die Befähigung zur Verrichtung des geistlichen Amtes innerhalb einer bestimmten Kirche erworben wird; die nähere Bestimmung des Begriffs der Ordination überläßt es stillschweigend den Ordnungen der besonderen Kirche. (Th. II. Tit. 11. §. 63—65. 66.)

Die Ordination enthält aber nach evangelischer Ordnung wesentlich das Gelübde des Ordinanden, daß er sich zu dem Glauben, den er künftig zu lehren und auszubreiten berufen sein soll, wirklich und von Herzen bekenne. Dieses Gelübde ist ein freies. Von den im Amte stehenden Geistlichen wird alsdann nur gefordert:

§. 73. „In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie, zum Anstoße der Gemeinde, nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht."

§. 74. „In wie fern sie bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen."

In diesen Bestimmungen ist die Freiheit des evangelischen Lehramtes im vollsten Maße anerkannt. Mit freier Ueberzeugung soll der Geistliche in der Ordination sich zu dem Glauben seiner Kirche bekennen und sein Amt führen; ein positiver Zwang zu dem Bekenntnisse und eine Lehrvorschrift ist nicht gegeben. Das Gewissen des Geistlichen soll die Garantie sein gegen innere Lüge. Aber zugleich ist auch die Glaubensfreiheit der Gemeinde gegen die Lehrwillkür des Geistlichen geschützt durch die negative Bestimmung, daß der Geistliche zu ihrem Anstoß nichts lehren soll, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht, als eine Schutzwehr gegen den Abfall vom Bekenntnisse.

Die innere Nothwendigkeit der Uebereinstimmung des Geistlichen mit dem Bekenntnisse seiner Kirche ist hier als

Das Religionsedict vom 9. Juli 1788 verfiel in denselben Irrthum, in welchen man zwei Jahrhunderte früher bei Einführung der Concordienformel als unveränderliche Lehrvorschrift verfallen war. Der Widerspruch dieser Auffassung mit der lebendigen Entwickelung der Kirche war aber jetzt um so schärfer, als die dazwischen liegenden zwei Jahrhunderte eine große Aufgabe der deutsch-evangelischen Kirche, die Idee einer Union zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche, unablässig weiter geführt und ihrer Lösung nahe gebracht hatten, und es jetzt um so schneidender hineintreten mußte, wenn das Religionsedict mit einer selbst die Annäherung der beiden evangelischen Schwesterkirchen störenden Strenge sich geltend machen wollte. Das Gefühl, daß damit eine große geschichtliche Entwickelung gehemmt werde, mußte auch die ernsten und besonnenen Gemüther bedenklich machen.

Das Religionsedict ging von der Idee aus, die confessionelle Freiheit der Kirche gegen die Gewalt zu schützen, die ihr durch die Lehr- und liturgische Willkür ihrer eigenen Lehrer angethan werde. Aber während es nach dieser Seite hin den Schutz der Kirche mit so großem Eifer unternahm, ließ es auf der anderen Seite die Abhängigkeit der Kirche von der landesherrlichen Gewalt in der weitesten Ausdehnung fühlen. Das Uebergewicht des landesherrlichen Kirchenregimentes, welches seit der Regierung des großen Kurfürsten sich immer stärker entwickelt und bereits bedenkliche Folgen in der Stellung der Kirche und ihrer Diener zum Staate zur Folge gehabt hatte, machte sich jetzt auch auf dem Boden

---

Grundsatz festgehalten, aber zugleich in die Freiheit und das Gewissen gelegt, der Entwickelung und fortschreitenden Erkenntniß des Einzelnen Raum gelassen, und doch auch dem offenen Abfalle von dem Bekenntnisse der Kirche ein Damm gesetzt. —

der Lehre und des Bekenntnisses als eine staatliche Autorität geltend. Das Religionsedict kündigt es als einen landesherrlichen Befehl des alleinigen Gesetzgebers an, daß die Geistlichen und Lehrer nach Vorschrift ihrer symbolischen Bücher lehren sollen, ein Abweichen davon wird als ein vorsätzlicher Ungehorsam gegen einen landesherrlichen Befehl mit Cassation und Strafe bedroht.

Mußten schon diese in der Auffassung des Religionsedictes liegenden Fehlgriffe das Bedenken auch derjenigen Kreise rege machen, welche eine ernstere Handhabung der kirchlichen Ordnung als Bedürfniß erkannt hatten, so geschah dies in noch weit höherem Maße durch die außerordentlichen zu dessen Ausführung ergriffenen Maßregeln.

In Verbindung mit dem Religionsedicte stand zunächst ein Censuredict vom 19. December 1788 *), welches die älteren Censurverordnungen von 1749 und 1772 erneuert, insbesondere auf eine strengere Handhabung der unter der Regierung Friedrichs II. ziemlich lax gewordenen Censur von Schriften religiösen Inhaltes hinwirkte.

Aehnliches geschah auf dem Reichstage. Auf den Antrag von Kurmainz wurde in der Wahlcapitulation Kaiser Leopolds II. der Zusatz eingerückt: „daß überhaupt keine Schrift geduldet werden solle, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich sei, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werde.“

Brandenburg, Sachsen und Braunschweig fanden in diesem Zusammenhange und den katholischen Mitständen gegenüber zwar die Beziehung auf die symbolischen Bücher für die Freiheit des evangelischen Religionstheiles bedenklich

*) Nov. Corp. Const. VIII. p. 2339.

und widersprachen; sie bedienten sich aber nicht der in Religionssachen ihnen zustehenden itio in partes, und der Zusatz ging mit Stimmenmehrheit durch*).

Zur Verbesserung des Religionsunterrichtes wurde im Jahre 1789 die Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus in Preußen in Aussicht genommen und Vorarbeiten zu diesem Zwecke geliefert. Bei dem vielfältigen Widerspruche aber, den das Unternehmen fand, unterblieb dessen Ausführung**).

Ein entscheidender Schritt zur strengen Handhabung des Religionsedictes geschah im Jahre 1791 durch Niedersetzung einer besonderen geistlichen Immediat-Examinationscommission zu Berlin***). Vorausgegangen war dieser Einrichtung ein von dem Prediger Hermes in Breslau, nachmals Mitglied der Examinationscommission, in streng-orthodoxem Sinne ausgearbeitetes und im Druck erschienenes Schema examinis candidatorum S. S. Ministerii rite instituendi, welches den Consistorien zur Benutzung bei den Prüfungen vorgeschrieben wurde. Die Immediat-Examinationscommission wurde gebildet aus den drei geistlichen Oberconsistorialräthen Silberschlag, Hermes und Woltersdorf und dem geheimen Rathe Hillmer†). Ihre Aufgabe war: „dahin zu sehen, daß das Religionsedict nach allen seinen Punkten und Clauseln, die die Aufrechthaltung der Orthodoxie und reinen christlichen Lehre betreffen, allenthalben in Ausübung gebracht werde".

*) Ueber die näheren Umstände hierbei ist zu vergleichen Henke a. a. O. S. 355—392 und die daselbst citirten Schriften von Rönneberg, Villaume und Schäffer.

**) Vergl. Henke a. a. O. S. 512—540.

***) Die Instruction für diese Commission, datirt vom 31. August 1791, ist abgedruckt in der Schrift: „Freimüthige Betrachtungen und ehrerbietige Vorstellungen über die neuen Preußischen Anordnungen in geistlichen Sachen. Germanien 1791".

†) Vergl. (Manso) Gesch. des Preuß. Staates I. 204.

Zu diesem Behufe sollte sie, mit Hülfe von Untercommissionen in den Provinzen, eine doppelte Liste aller Prediger und Schullehrer im Lande anlegen, und in der ersten „alle gute Prediger und Schullehrer nach ihrer Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit, Verdiensten und vornehmlich nach ihrer Orthodoxie und Anhänglichkeit an der alten, reinen, christlichen Glaubenslehre“ aufführen; in der letzteren: „alle Neologen und die ganze Rotte der sogenannten Aufklärer unter den Predigern und Schullehrern, desgleichen alle diejenigen, deren Lebenswandel anbrüchig und nicht rechter Art ist“. Es wird ihr ferner übertragen ein vorläufig Tentamen aller zum Predigt- und Schulamte sich meldenden Candidaten „über ihr Glaubensbekenntniß, und ob sie auch nicht von den schädlichen Irrthümern der jetzigen Neologen und sogenannten Aufklärer angesteckt seien“; so wie ein gleiches Colloquium mit den zu einem Civilamte sich meldenden Feldpredigern, und eine Mitwirkung bei dem vor dem Oberconsistorium stattfindenden ordentlichen Examen.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften wurden einzelnen Mitgliedern der Commission besondere Aufträge zur Ausarbeitung neuer Lehrbücher, zu Visitationsreisen und zur Handhabung der Censur ertheilt.

Von den im Amte stehenden Geistlichen wurden von Zeit zu Zeit sogenannte Visitationspredigten über vorgeschriebene Texte eingefordert, um daran ihre Rechtgläubigkeit zu prüfen*). Allen in das geistliche oder Schulamt eintretenden Candidaten wurden Reverse über ihre Anhänglichkeit an den Kirchenglauben vorgelegt **).

Unter dem 9. April 1794 erging unter der Unterschrift der Immediat-Examinationscommission eine Anweisung für

---

*) Verordnung vom 6. Juni 1793. Corp. Const. March. de 1793. Nr. 48.

**) Verordnung vom 4. Sept. 1794. Ib. de 1794. Nr. 75.

die lutherischen Prediger zur zweckmäßigen Führung ihres Amtes *). Für die Schulen wurden Lehrbücher zum Religionsunterrichte theils neu ausgearbeitet, theils ältere zum Gebrauche vorgeschrieben.

Unter den Anordnungen der Examinationscommission enthält die bereits erwähnte Anweisung an die Geistlichen zur Führung des Predigtamtes manches Gute. Sie vermeidet den Ton eines Befehles, richtet sich vielmehr nach Art einer ernsten Mahnung an das Gewissen der Geistlichen. Sie rügt die in der Predigtweise, beim Gebrauche der liturgischen Formen und bei Verwaltung der Sacramente eingerissenen Mißbräuche und Willkürlichkeiten, und weis't überall auf die heilige Schrift, als den wahren Grund und Quell einer gesegneten Führung des Predigtamtes, hin. Unter der Autorität einer in so außerordentlicher Weise zusammengesetzten und mit so bedenklichen Vollmachten ausgerüsteten Behörde aber, wie die Immediat-Examinationscommission es war, mußte sie von vorn herein des zu ihrer eindringlichen Wirkung nöthigen Vertrauens entbehren.

Einer Erwähnung bedarf noch der in dieser Zeit angestellte, großes Aufsehen erregende Proceß wider den Prediger Schulz in Gielsdorf**).

Der Prediger Schulz hatte schon unter der vorigen Regierung durch mehrere Bücher, in welchen er die Moral von dem Christenthume getrennt, letzteres für eine Andächtelei und seinen eigenen Stand für unnütz erklärt hatte, die Aufmerksamkeit des Oberconsistoriums auf sich gezogen, und war einer näheren Rechenschaft darüber nur durch die Auffassung

---

*) Nov. Corp. Const. IX. p. 2219.

**) Die Acten dieses Processes, damals bereits gedruckt, sind vor Kurzem neu aufgelegt worden von Leopold Volkmar, Advocatanwalt am Revisions- und Cassationshofe zu Berlin. Leipzig 1846.

des damaligen geistlichen Departements, daß seine Qualität als Schriftsteller mit seiner Qualität als Prediger nichts gemein habe, entgangen. Im Jahre 1791 wurde ein näheres Verfahren wider ihn eingeleitet. In seinem Vernehmungsprotocolle erklärte er die aus der Geschichte des Lebens Jesu überlieferten Thatsachen, wie z. B. die Auferstehung und die Himmelsfahrt, für nicht wesentlich, und den Grund des Christenthums allein in der Lehre Jesu von der Nächstenliebe enthalten. Die Lehre von der Gottheit Christi glaubte er nicht im Neuen Testamente begründet finden zu können, die Lehre von der Versöhnung des Menschen mit Gott durch Christus und den Glauben an ihn hielt er der Lehre Jesu geradezu für widersprechend, da Christus immer nur „eine rechtschaffene Gesinnung und ein pflichtmäßiges, liebevolles Verhalten gegen den Nächsten, als die einzige Bedingung seelig zu werden", angegeben habe.

Das Kammergericht, zu dessen Entscheidung der Proceß nach dem Edicte vom 16. Mai 1760 gelangte, fällte nach Einsicht der Vota der einzelnen Mitglieder des Oberconsistoriums den merkwürdigen Spruch: „daß der Prediger Schulz zwar für keinen protestantisch-lutherischen, wol aber für einen christlichen Prediger, und seine Gemeinen zwar für keine protestantisch-lutherische, wol aber für christliche Gemeinen zu halten, und er hiernach als christlicher Prediger und seine Gemeinen als christliche Gemeinen, so wie bisher geschehen, anzusehen und zu dulden".

Dieses Urtheil wurde jedoch nicht bestätigt, sondern durch ein in vim sententiae publicirtes landesherrliches Rescript die Absetzung des Schulz verordnet, diese Entscheidung auch auf eingelegte Appellation Seitens des Appellationssenates des Kammergerichtes bestätigt.

Daran schloß sich am 12. April 1794 *) eine Ordre,

*) Nov. Corp. Const. Tom. IX. p. 2143.

welche die strenge Handhabung des Religionsedictes einschärfte, und in Fällen eingeleiteter Untersuchung die Entscheidung der Vorfrage, ob der betreffende Geistliche dem Edicte conform gelehrt habe, den Consistorien überwies, den Justizcollegien aber im Falle der Appellation lediglich die Prüfung der Formalien beließ. Diese Ordre blieb indessen ohne praktischen Erfolg, indem weitere Processe wegen Irrlehren wider das Religionsedict nicht angestellt wurden.

In die Regierung Friedrich Wilhelms II. fällt endlich die Publication des allgemeinen Landrechtes. Für die Geschichte der Kirchenverfassung ist dieses Gesetzbuch von keiner eingreifenden Bedeutung. Es verweis't wesentlich nur auf die bestehenden Kirchenverfassungen in der evangelischen Kirche, nach den in den einzelnen Provinzen und Departements geltenden Kirchen- und Consistorialordnungen. (Th. II. Tit. 11. §. 143. folgende.) Des Zusammentrittes von Synoden erwähnt dasselbe nur an einer Stelle und in einem Zusammenhange, welcher es mindestens zweifelhaft läßt, ob dabei nicht bloß an Kirchenversammlungen in der katholischen Kirche gedacht worden ist *). Größeren Fleiß verwendet es darauf, die rechtlichen Grundlagen einer kirchlichen Gemeindeverfassung zu entwickeln. Es bleibt aber dabei auf einem äußerlich-juristischen Standpunkte stehen, und sucht, unter dem Einflusse einer in jener Periode vorherrschenden Theorie des sogenannten natürlichen Kirchenrechtes, die kirchliche Gemeindeordnung lediglich auf der Annahme eines Gesellschaftsvertrages zu erbauen. Der reale Begriff der Kirche, als einer Gemeinschaft des Glaubens und Bekenntnisses, ist ihm fremd. Die kirchliche Gemeindeordnung des Landrechtes hat daher nirgends eine rechte Entwickelung gefunden; namentlich nicht in der Mark, wo die concrete

*) Th. II. Tit. 1. §. 141. 142.

Wirklichkeit provinzieller Rechtsinstitutionen ihr den Boden versagte *).

Wichtiger ist das allgemeine Landrecht in Beziehung auf das eigentliche Kirchenrecht. In dieser Rücksicht schließt sich dasselbe meist an die bestehenden und namentlich an die in der Mark vorhandenen Rechtsverhältnisse an und hat, wenngleich seine Anwendung überall nur mit vorsichtiger Berücksichtigung des provinziellen Rechtszustandes möglich ist, doch zur Zusammenfassung und Entwickelung einzelner Materien wesentlich förderlich beigetragen. Im Allgemeinen darf dem Landrechte die Anerkennung eines besonnenen, an die concreten Bedürfnisse sich anlehnenden Strebens auch in Beziehung auf das Kirchenwesen nicht versagt werden, welches eben so sehr bemüht ist, an die Stelle der in einer früheren Zeit hervortretenden Neigung zu einer Auflösung aller kirchlichen Ordnung feste Rechtsprincipien zu setzen, als einer Hinneigung zu einem unbeweglichen Verharren in den gegebenen Zuständen gegenüber die Freiheit der Entwickelung offen zu lassen. Daß es zu einer organischen Durchbildung des ganzen Kirchenrechtes und der Verfassung aus einem innersten Principe heraus nicht gelangte, war Folge der Entwickelungsstufe seiner Zeit. —

Der Weg, den das Religionsedict und die daran sich anschließenden Maßregeln eingeschlagen hatten, konnte dem freien und klaren Blicke Friedrich Wilhelms III. nicht zusagen. So bestimmt er selbst auch in seinem Glauben war und durch die großen Erfahrungen seines vielbewegten Lebens es immer

*) Näheres darüber in Götzes Provinzialrecht der Altmark und in Riedels Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg. Vergl. darüber auch die Allerh. Cabinetsordre vom 11. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 485) und die daran sich anschließende Ministerialinstruction vom 6. August (Ministerialblatt des Inneren von 1845 S. 210).

mehr wurde *), und so klar er es, gleich seinem Vater, für seine Regentenpflicht erkannte, ein auf dem Grunde des Evangeliums ruhendes positives Christenthum in seinen Staaten zu schützen und zu pflegen, so ist er doch während der langen Zeit seiner Regierung stets dem Grundsatze treu geblieben, solches vielmehr auf dem Boden evangelischer Freiheit zu erziehen und erstarken zu lassen, als durch die Macht seines weltlichen Regimentes zu erzwingen. Zugleich erfaßte er frühe schon mit tiefem Blicke das Bedürfniß und die Möglichkeit einer Union der beiden evangelischen Schwesterkirchen in Deutschland und widmete der Vollendung dieser Idee die Thätigkeit seines ganzen Lebens.

Er begann damit, die mit dem Religionsedicte verbundenen drückenden und beengenden Einrichtungen wieder aufzuheben. Durch eine Ordre vom 27. December 1797 wurde auf den Antrag des Oberconsistoriums die frühere Verfassung und Competenz der ordentlichen Kirchenbehörden wiederhergestellt. Die Immediat-Examinationscommission wurde aufgelös't, die Forderung von Reversen für die neueintretenden Geistlichen und Lehrer erlassen, die Einsendung der sogenannten Visitationspredigten abgestellt und die Consistorien wieder in ihre alten Befugnisse bei Prüfung der Candidaten und der Aufsicht auf Lehre, Leben und Wandel der Geistlichen eingesetzt **). Das frühere Schema für die Examina der Candidaten wurde abgeschafft, und unter dem 12. Februar 1799 eine neue Instruction über die theologischen Prüfungen erlassen ***), welche das Princip an die Spitze stellte, „daß es eine Hauptsorge jedes Consistoriums sein müsse, sich so viel

---

*) Wir verweisen auf das bereits genannte Werk von Eylert: „Charakterzüge aus dem Leben des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm III."

**) (Manso) Geschichte des Preuß. Staates II. 7.

***) Nov. Corp. Const. X. p. 2204.

des Volkes zu heben und in ihm neue, ungeahnte Hülfsquellen für künftige Tage vorzubereiten. Er ließ ihnen die Freiheit, ihre Gedanken ganz und voll zu entwickeln, wohl erkennend, daß es in dieser Zeit der Noth der Kraft und Einheit des Willens bedürfe, um mit Erfolg handeln zu können.

Es erfolgte eine völlige Umgestaltung des inneren Rechts- und Verfassungszustandes der Monarchie. Die Organisation der Behörden, welche bis zum Jahre 1806 bestanden hatte, war der Einheit in der Verwaltung hinderlich gewesen. Die besonderen Verfassungen in den einzelnen Provinzen und Landestheilen, obwohl getragen durch die Gewohnheit und liebgewordene Verhältnisse, vermochten doch in ihrer schwerfälligeren Weise nicht die Energie und Schnelligkeit eines gemeinsamen Handelns zu entwickeln, welche jetzt nothwendig war *). Ein gleichförmiger, von einem Mittelpunkte aus durch alle Theile des Reiches sich verbreitender Organismus war geboten.

Eine solche Veränderung des staatlichen Organismus trat in das Leben durch das Publicandum vom 16. December und die Verordnung vom 26. December 1808 **), denen sich später die Verordnung vom 27. October 1810 ***) anschloß.

Die gesammte Staatsverwaltung wurde unter fünf Minister, des Inneren, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Justiz, vertheilt. Unter ihnen wurden in den Provinzen Oberpräsidenten eingesetzt, um als perpetuirliche Commissarien der Ministerien die Gesammtverwaltung der Provinz zusammenzufassen und ein lebendiges Vermittelungsglied zwischen den Ministerien und den ausführenden Provinzialbehörden zu bilden.

---

*) Eine Uebersicht der Organisation der Behörden vor dem Jahre 1808 befindet sich vor dem vierten Bande der Rabeschen Gesetzsammlung.

**) Gesetzsamml. v. 1806—10. S. 361. 464.

***) Gesetzsamml. v. 1810. S. 3.

In den einzelnen Provinzen wurden an der Stelle der früher in verschiedene Zweige getheilten Verwaltungsbehörden Verwaltungscollegien unter dem Namen von Regierungen errichtet, welche — mit Ausnahme der den Gerichtshöfen anvertrauten Justizverwaltung — die ganze innere Landesverwaltung überkamen.

Den höheren Einigungspunkt in der Verwaltung gab das durch den Zusammentritt der verschiedenen Minister gebildete Staatsministerium, neben welchem ein Staatsrath, als berathende Versammlung für die Gesetzgebung, organisirt wurde.

In den Kreis dieser neuen Organisation wurde auch die kirchliche Verfassung hineingezogen. Das Publicandum vom 16. December 1808 ging von der Auffassung aus, daß die Leitung des Kirchenwesens und des öffentlichen Unterrichtes, als ein Zweig der allgemeinen Landeswohlfahrt, denjenigen Behörden untergeordnet werden müsse, welche diese allgemeine Landeswohlfahrt in ihrem ganzen Umfange zu pflegen haben. Das Bestehen abgesonderter Behörden für das Kirchen- und Schulwesen schien überflüssig zu sein. Es wurden daher sowohl die kirchlichen Centralbehörden, wie das lutherische Oberconsistorium, das reformirte Kirchendirectorium und das französische Oberconsistorium, als auch die kirchlichen Behörden in den Provinzen, die Consistorien, aufgehoben. An ihrer Stelle wurde in dem Ministerium des Inneren eine Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht gebildet, welche außer der Kirche, der Schule, den Universitäten und Academien, auch die königlichen Theater zu ihrem Ressort angewiesen erhielt; und in den Provinzialregierungen gleichergestalt Deputationen für den Cultus und öffentlichen Unterricht.

Die Selbstständigkeit der Kirchenverfassung, als eines Organismus, welcher die gemeinsamen Interessen einer durch das Bekenntniß ihres gleichen Glaubens vereinigten Gesammtheit vertritt, war aufgelöst; die Kirche unter den Gesichtspunkt einer bürgerlichen Unterrichts- und Erziehungsan-

Das lutherische Oberconsistorium nahm wieder eine würdigere und selbstständigere Stellung ein. Ein lebendiger kirchlicher Sinn war in ihm erwacht. Auf unmittelbare Veranlassung arbeitete dasselbe ein umfassendes Gutachten aus: „über die Verbesserung des Religionszustandes in den Königlich Preußischen Landen *)," und überreichte solches unter dem 8. April 1802 dem Könige. An dieses Gutachten, das mit freimüthiger Offenheit die Mängel in der Kirche aufdeckt und noch heutiges Tages eine aufmerksame Betrachtung verdient, knüpften sich umfassendere Vorbereitungen.

Eine Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer wurde beschlossen; eine Sonn- und Festtagsordnung in Berathung genommen; eine Revision des Militär-Kirchenwesens eingeleitet. Auch an der Verbesserung des Schul- und Armenwesens wurde thätig gearbeitet.

Eine Reihe einzelner Verordnungen und Festsetzungen, welche, größtentheils mit Rücksicht auf jenes Gutachten des Oberconsistoriums, bei Gelegenheit einzelner besonderer Veranlassungen ergingen, zeigten ferner den entschiedenen Willen des Königs, kirchliche Zucht und Ordnung zu handhaben und der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einen bestimmten und festen Gang anzuweisen.

In Ansehung des Taufactes wurde verordnet, daß jeder christliche Vater innerhalb sechs Wochen die Taufe seines Kindes solle vollziehen lassen, oder gewärtigen müsse, daß dies durch einen dem Kinde zu bestellenden Curator bewirkt werde **). Als Taufzeugen sollen nur wirklich confirmirte Personen, keine unmündigen Kinder zugelassen werden ***).

*) Abgedruckt in der Schrift von Fr. Sam. Gottfr. Sack: Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der preußischen Monarchie. Berlin 1812. S. 115—191.

**) Rescr. v. 23. Febr. 1802. Nov. C. C. XI. p. 769.

***) Cabinetsordre vom 26. April 1804.

Das Verbot der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin wurde aufrecht erhalten; nachgelassen aber, daß in Fällen, wo durch Ertheilung einer Dispensation der Immoralität mehr entgegengewirkt werde, als durch die Aufrechthaltung des Verbotes, die Consistorien dispensiren dürfen *). Dagegen wurde ein außereheliches Zusammenleben solcher Personen durch Zwangsmaßregeln verhindert **).

Um ein in manchen Gegenden üblich gewordenes längeres Zusammenleben bloß aufgebotener, aber noch nicht getrauter Personen zu verhüten, wurde festgesetzt, daß dem Aufgebote die Trauung innerhalb sechs Wochen folgen müsse, wenn nicht jenes seine Gültigkeit verlieren solle ***).

Die Benutzung der Kirchen zu Zwecken, „welche dem Anstande und der Bestimmung der Kirchen zu andächtigen Versammlungen entgegen sind," wurde untersagt †).

Den geistlichen Oberen wurde die Befugniß eingeräumt, bei dringenden kirchlichen Bauten ohne weitläufige Ermittelungen einen vorläufigen Vertheilungsplan festzusetzen, und solchen ohne Weiteres in Vollzug zu bringen, vorbehaltlich

---

*) Cabinetsordre vom 15. März 1803. Nov. C. C. XI. p. 1439. Rabe, Gesetzsamml. Bd. 7. S. 323. Die Praxis schloß sich hierdurch wieder an dies ältere in einem Rescripte vom 11. Januar 1769 bekundete Verfahren an, in welchem die Frage, „ob der Geschiedene adulteram heirathen dürfe?" als „ad disciplinam publicam et ecclesiasticam" gehörig, anerkannt und vor das Oberconsistorium verwiesen war. Nov. C. C. IV. p. 5109.

**) Cabinetsordre vom 4. October 1810. Rabe, Gesetzsamml. Bd. 10. S. 440.

***) Cabinetsordre vom 12. Januar 1804 u. Verordnung vom 22. Februar. Nov. C. C. XI. Nr. 3 de 1804. Rabe, Bd. 8. S. 13.

†) Cabinetsordre vom 18. März 1806. Nov. C. C. XII. p. 131. Rabe, Bd. 8. S. 511.

sammen, bei der Organisation von Kirchenbehörden auf die Art des kirchlichen Bekenntnisses keinerlei Gewicht zu legen, sondern sich lediglich mit dem Maße christlicher Bildung und Gesittung zu begnügen, welche von jedem geachteten Manne und insbesondere von jedem Beamten gefordert werden durfte. Wer diese Eigenschaften besaß, konnte für vollkommen geeignet gelten, auch bei der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sich zu bethätigen, und es lag ganz in der Consequenz dieses Systems, nicht nur Reformirte und Lutherische, sondern auch Evangelische und Katholische ohne Unterschied, wenn sie nur sonst als rechtliche Männer bekannt waren, an der Regierung der Kirche Theil nehmen zu lassen.

Diese Art der Auffassung konnte freilich tiefer blickenden und in der positiven Erkenntniß des Evangeliums fest gewurzelten Naturen nicht genügen. Indessen lag der dieser Auffassung beigemischte Irrthum nicht so klar und leicht erkennbar zu Tage. Sie führte vielmehr jetzt zunächst zu einem praktischen Resultate, welches auch die von einer anderen Grundlage ausgehenden Geister wenigstens vorübergehend zu gewinnen vermochte.

Dieses praktische Resultat war die Vereinigung der Reformirten und der Lutheraner unter einer gemeinsamen Kirchenverfassung. Den Blicken der Unbefangenen war es längst nicht mehr entgangen, daß die confessionellen Unterschiede zwischen beiden Religionen nicht von der Art waren, daß dadurch eine völlige Trennung der Verfassung der Kirchen nothwendig bedingt sei. Hatten doch insbesondere in dem lutherischen Consistorium der Mark seit fast zwei Jahrhunderten reformirte Beisitzer Sitz und Stimme gehabt, ohne daß daraus ein wirklich erkennbarer Schaden für die lutherische Kirche erwachsen wäre. Umgekehrt hatten früherhin bisweilen die lutherischen Inspectoren auch über die reformirten Kirchen ihres Bereiches eine Aufsicht geführt. Eine Verschmelzung der reformirten und der lutherischen Kirchenbehörden zu einer

gemeinsamen Aufsichtsbehörde schien durch Vereinigung der bis dahin getrennten Einsichten, Erfahrungen, Kräfte und Mittel beiden Kirchen reichen Segen bringen zu müssen.

Sollte eine solche Vereinigung ohne Widerstand geschehen, so mußte ein confessionell indifferenter Einigungspunkt gewählt werden, von dem aus eine Behandlung beider Kirchen mit gleicher Gerechtigkeit zu erwarten war. In diesem Sinne schienen die in Aussicht genommenen allgemeinen Landesbehörden das geeignetste Organ zu sein.

Diese Betrachtungsweise konnte daher wohl auch von einer anderen Seite her die jetzt beschlossene Veränderung in der Verfassung annehmbar erscheinen lassen. Die nachtheiligen Consequenzen, welche für die Kirche daraus zu besorgen standen, lagen nicht so nahe und deutlich erkennbar vor Augen; sie wurden vielleicht nicht vollständig erkannt, vielleicht durch die bestimmte Erwartung künftiger Wiederveränderungen in der Kirchenverfassung gemildert.

Die große Veränderung vollzog sich in dem Gedränge mächtiger Ereignisse still und ohne Geräusch. Die alten Kirchenbehörden, das lutherische Oberconsistorium, das reformirte Kirchendirectorium und das französische Oberconsistorium legten ihr Amt nieder, nicht ohne zuvor in ehrerbietiger Vorstellung an den König die Rechte der Kirche verwahrt zu haben. Der König aber blieb fest in dem einmal Beschlossenen, und die neue Ordnung der Dinge ging ihren Gang. —

Ueberblicken wir jetzt den Entwickelungsgang der Geschichte der Kirchenverfassung von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts an.

Unter dem großen Kurfürsten, nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges, entwickelt sich, wie im politischen so im kirchlichen Gebiete, ein entscheidendes Uebergewicht der landesherrlichen Gewalt. Aber diese Erscheinung ist, hier wie dort, nicht das Werk selbstsüchtiger Willkür, sondern der Ausdruck einer höheren geschichtlichen Nothwendigkeit. Auf

dem kirchlichen Gebiete ist es die Idee der Union, welche der landesherrlichen Gewalt den tieferen Grund und Vollmacht verleiht. Unter Friedrich Wilhelm und seinem Sohne Friedrich I. gelingt es nur, den äußerlichen Frieden zwischen beiden Confessionen mit starker Hand aufrecht zu halten. Der Versuch, eine Ausgleichung und Versöhnung in der Lehre herbeizuführen, bleibt ohne Erfolg. Unter Friedrich Wilhelm I. erhält auch die reformirte Kirche eine wesentlich in der Idee eines landesherrlichen Episcopalrechtes, als ihrem Schwerpunkte, ruhende abgesonderte Kirchenverfassung. Die Kirche und ihre Diener traten immer mehr in die Reihe einer staatlichen Einrichtung und eines staatlichen Beamtenthums. Friedrich Wilhelm I. versuchte mit Mitteln der Strenge nicht sowohl eine Vereinigung der Kirchen in den gottesdienstlichen Formen auf ein beiden gemeinsames Mittleres, als vielmehr eine Abschaffung der lutherischen Cultusformen. Auch dieser Versuch, mehr äußerlich-zwingender als innerlich versöhnender Art, mißlingt. Die Kirchen bleiben jetzt in Beziehung auf Lehre und Gottesdienst sich selbst überlassen.

Neue geistige Bewegungen dringen in sie ein, nicht bloß die Herbigkeit der alten Polemik lösend, sondern selbst den innersten Bestand des evangelischen Christenthums gefährdend. Ein energischer Schritt scheint nothwendig. Das Religionsedict, die geschichtliche Bedeutung und den Ausgangspunkt der neuen Bewegung verkennend, findet keinen anderen Halt, als zurückzukehren zu der alten, scharf ausgeprägten Form der getrennten Confessionen. Nur in ihr glaubt es den positiv-biblischen Gehalt des evangelischen Christenthums aus der Strömung einer geistig bewegten Zeit retten zu können. Es scheitert an der nun bereits stark gewordenen Idee der Union. Da besteigt Friedrich Wilhelm III. den Thron, um den Gedanken seines Ahnherrn, des großen Kurfürsten, zu vollenden. Mit Ernst und Würde weist er die Verirrungen kirchlicher Gleichgültigkeit und sittlicher Schwäche, welche die Kraft der

Nation und den positiven Gehalt der Kirche aufzulösen suchen, zurück. Er pflegt die Keime einer zwischen beiden Kirchen sich zeigenden Annäherung, und hat, als die Zeit es gebietet, die Entschlossenheit, die äußeren Formen der bestehenden Kirchenverfassung vollends zu zerbrechen, um eine Vereinigung der Kräfte beider Kirchen zu einem gemeinsamen, stärkeren Organismus möglich zu machen.

Der Federzug, der die Auflösung der alten Kirchenverfassung unterzeichnete und eine Vergangenheit von anderthalb Jahrhunderten abschloß, trug stillschweigend die Verheißung einer neuen, vollendeteren Gestaltung der Kirche in sich.

---

stalt gebracht und unter die alleinige Pflege des Staates genommen.

Der Eintritt dieser Veränderung war schon vorher durch Anzeichen verwandter Art verkündigt worden. Ein erster Anfang war im Königreiche Preußen im Jahre 1722 dadurch geschehen, daß daselbst eine besondere Kirchen- und Schulcommission, getrennt von dem ordentlichen Consistorium, errichtet und mit der Verwaltung des kirchlichen Vermögens beauftragt wurde*). Dann in umfassenderer Weise in Süd- und Neu-Ostpreußen und in den durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 der Monarchie überwiesenen Entschädigungsländern, in denen von der Einrichtung lutherischer Consistorien ganz abgesehen, und die sämmtlichen geistlichen Sachen zum Ressort der Kriegs- und Domänenkammern verwiesen wurden **). In gleicher Art erfolgte in Ostpreußen und Litthauen durch ein Reglement vom 21. Juni 1804 die Auflösung des lutherischen Consistoriums und die Ueberweisung seiner Geschäfte an die Kriegs- und Domänenkammer***). Die Organisation von 1808 endlich umfaßte die ganze Monarchie und beide Confessionen, die lutherische wie die reformirte.

Neben dieser Unterordnung unter die allgemeinen Landesbehörden, und dem dadurch gesteigerten Gefühle einer Abhängigkeit von der weltlichen Macht, erlitt der geistliche Stand auch materielle Nachtheile. Die Steuerverfassung der Monarchie wurde umgestaltet, und mit dieser Umgestaltung verloren Geistliche und Lehrer die bis dahin besessene

---

*) Jakobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preußischen Staates, Bd. II. S. 91 ff.

**) Reglement vom 15. Decbr. 1795, 3. März 1797 und 2. April 1803. §. 5. Nr. 9. Rabe, Gesetzsammlung Bd. 7. S. 348.

***) Rabe, Bd. 8. S. 102. Jakobson a. a. O. S. 204.

Freiheit von indirecten Steuern. Indessen wurde den im Amte Befindlichen Entschädigung gewährt, später auch, nach wiedererrungener Selbstständigkeit, eine größere Summe zur Verbesserung von geistlichen und Lehrerstellen als Gesammtentschädigung ausgeworfen.

Bei der Auflösung der evangelischen Kirchenverfassung im Jahre 1808 begegneten sich zwei von verschiedenen Punkten ausgehende Gedanken.

Der Begriff der Kirche war in der damaligen Zeit dem Bewußtsein Vieler fast ganz verloren gegangen. An die Stelle eines entschiedenen Bekenntnisses zu dem positiven Inhalte des Evangeliums waren allgemeinere Ideen sittlichen und religiösen Inhaltes getreten, in welchen die Meisten grade einen geistigen Fortschritt und ein höheres Band zu finden glaubten, das alle Menschen, weß Glaubens sie auch sonst sein mochten, zu umschlingen und in eine über den Scheidewänden der Confessionen stehende große Gemeinde zu vereinigen im Stande sei.

Diese Aufforderung befand sich nicht in einem bewußten und absichtlichen Gegensatze zu der positiven Religion. Sie glaubte vielmehr den absoluten und wahren Geist des Christenthums erfaßt zu haben und diesen in alle Lebensverhältnisse hineintragen zu können. Sie hatte Recht, das Christenthum nicht als ein todtes Lehrgebäude, sondern als eine die ganze Welt der Erscheinung durchdringende lebendige Kraft aufzufassen; irrte aber darin, daß sie diese Kraft in einer von den positiven Grundlagen ihrer geschichtlichen Erscheinung getrennten Weise wirksam dachte.

In dieser Auffassung wurde nun nicht der Mittelpunkt des christlichen Lebens, das Bekenntniß des Glaubens an den Erlöser und an sein Evangelium, als die Basis der Kirche und aller kirchlichen Einrichtungen erkannt, sondern etwas, das erst die Frucht und Folge davon sein soll, eine christliche Bildung und Gesittung. Damit hing es ganz natürlich zu=

sammen, bei der Organisation von Kirchenbehörden auf die Art des kirchlichen Bekenntnisses keinerlei Gewicht zu legen, sondern sich lediglich mit dem Maße christlicher Bildung und Gesittung zu begnügen, welche von jedem geachteten Manne und insbesondere von jedem Beamten gefordert werden durfte. Wer diese Eigenschaften besaß, konnte für vollkommen geeignet gelten, auch bei der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sich zu bethätigen, und es lag ganz in der Consequenz dieses Systems, nicht nur Reformirte und Lutherische, sondern auch Evangelische und Katholische ohne Unterschied, wenn sie nur sonst als rechtliche Männer bekannt waren, an der Regierung der Kirche Theil nehmen zu lassen.

Diese Art der Auffassung konnte freilich tiefer blickenden und in der positiven Erkenntniß des Evangeliums fest gewurzelten Naturen nicht genügen. Indessen lag der dieser Auffassung beigemischte Irrthum nicht so klar und leicht erkennbar zu Tage. Sie führte vielmehr jetzt zunächst zu einem praktischen Resultate, welches auch die von einer anderen Grundlage ausgehenden Geister wenigstens vorübergehend zu gewinnen vermochte.

Dieses praktische Resultat war die Vereinigung der Reformirten und der Lutheraner unter einer gemeinsamen Kirchenverfassung. Den Blicken der Unbefangenen war es längst nicht mehr entgangen, daß die confessionellen Unterschiede zwischen beiden Religionen nicht von der Art waren, daß dadurch eine völlige Trennung der Verfassung der Kirchen nothwendig bedingt sei. Hatten doch insbesondere in dem lutherischen Consistorium der Mark seit fast zwei Jahrhunderten reformirte Beisitzer Sitz und Stimme gehabt, ohne daß daraus ein wirklich erkennbarer Schaden für die lutherische Kirche erwachsen wäre. Umgekehrt hatten früherhin bisweilen die lutherischen Inspectoren auch über die reformirten Kirchen ihres Bereiches eine Aufsicht geführt. Eine Verschmelzung der reformirten und der lutherischen Kirchenbehörden zu einer

gemeinsamen Aufsichtsbehörde schien durch Vereinigung der bis dahin getrennten Einsichten, Erfahrungen, Kräfte und Mittel beiden Kirchen reichen Segen bringen zu müssen.

Sollte eine solche Vereinigung ohne Widerstand geschehen, so mußte ein confessionell indifferenter Einigungspunkt gewählt werden, von dem aus eine Behandlung beider Kirchen mit gleicher Gerechtigkeit zu erwarten war. In diesem Sinne schienen die in Aussicht genommenen allgemeinen Landesbehörden das geeignetste Organ zu sein.

Diese Betrachtungsweise konnte daher wohl auch von einer anderen Seite her die jetzt beschlossene Veränderung in der Verfassung annehmbar erscheinen lassen. Die nachtheiligen Consequenzen, welche für die Kirche daraus zu besorgen standen, lagen nicht so nahe und deutlich erkennbar vor Augen; sie wurden vielleicht nicht vollständig erkannt, vielleicht durch die bestimmte Erwartung künftiger Wiederveränderungen in der Kirchenverfassung gemildert.

Die große Veränderung vollzog sich in dem Gedränge mächtiger Ereignisse still und ohne Geräusch. Die alten Kirchenbehörden, das lutherische Oberconsistorium, das reformirte Kirchendirectorium und das französische Oberconsistorium legten ihr Amt nieder, nicht ohne zuvor in ehrerbietiger Vorstellung an den König die Rechte der Kirche verwahrt zu haben. Der König aber blieb fest in dem einmal Beschlossenen, und die neue Ordnung der Dinge ging ihren Gang. —

Ueberblicken wir jetzt den Entwickelungsgang der Geschichte der Kirchenverfassung von der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts an.

Unter dem großen Kurfürsten, nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges, entwickelt sich, wie im politischen so im kirchlichen Gebiete, ein entscheidendes Uebergewicht der landesherrlichen Gewalt. Aber diese Erscheinung ist, hier wie dort, nicht das Werk selbstsüchtiger Willkür, sondern der Ausdruck einer höheren geschichtlichen Nothwendigkeit. Auf

dem kirchlichen Gebiete ist es die Idee der Union, welche der landesherrlichen Gewalt den tieferen Grund und Vollmacht verleiht. Unter Friedrich Wilhelm und seinem Sohne Friedrich I. gelingt es nur, den äußerlichen Frieden zwischen beiden Confessionen mit starker Hand aufrecht zu halten. Der Versuch, eine Ausgleichung und Versöhnung in der Lehre herbeizuführen, bleibt ohne Erfolg. Unter Friedrich Wilhelm I. erhält auch die reformirte Kirche eine wesentlich in der Idee eines landesherrlichen Episcopalrechtes, als ihrem Schwerpunkte, ruhende abgesonderte Kirchenverfassung. Die Kirche und ihre Diener traten immer mehr in die Reihe einer staatlichen Einrichtung und eines staatlichen Beamtenthums. Friedrich Wilhelm I. versuchte mit Mitteln der Strenge nicht sowohl eine Vereinigung der Kirchen in den gottesdienstlichen Formen auf ein beiden gemeinsames Mittleres, als vielmehr eine Abschaffung der lutherischen Cultusformen. Auch dieser Versuch, mehr äußerlich-zwingender als innerlich versöhnender Art, mißlingt. Die Kirchen bleiben jetzt in Beziehung auf Lehre und Gottesdienst sich selbst überlassen.

Neue geistige Bewegungen dringen in sie ein, nicht bloß die Herbigkeit der alten Polemik lösend, sondern selbst den innersten Bestand des evangelischen Christenthums gefährdend. Ein energischer Schritt scheint nothwendig. Das Religionsedict, die geschichtliche Bedeutung und den Ausgangspunkt der neuen Bewegung verkennend, findet keinen anderen Halt, als zurückzukehren zu der alten, scharf ausgeprägten Form der getrennten Confessionen. Nur in ihr glaubt es den positiv-biblischen Gehalt des evangelischen Christenthums aus der Strömung einer geistig bewegten Zeit retten zu können. Es scheitert an der nun bereits stark gewordenen Idee der Union. Da besteigt Friedrich Wilhelm III. den Thron, um den Gedanken seines Ahnherrn, des großen Kurfürsten, zu vollenden. Mit Ernst und Würde weist er die Verirrungen kirchlicher Gleichgültigkeit und sittlicher Schwäche, welche die Kraft der

Nation und den positiven Gehalt der Kirche aufzulösen suchen, zurück. Er pflegt die Keime einer zwischen beiden Kirchen sich zeigenden Annäherung, und hat, als die Zeit es gebietet, die Entschlossenheit, die äußeren Formen der bestehenden Kirchenverfassung vollends zu zerbrechen, um eine Vereinigung der Kräfte beider Kirchen zu einem gemeinsamen, stärkeren Organismus möglich zu machen.

Der Federzug, der die Auflösung der alten Kirchenverfassung unterzeichnete und eine Vergangenheit von anderthalb Jahrhunderten abschloß, trug stillschweigend die Verheißung einer neuen, vollendeteren Gestaltung der Kirche in sich.

Sechster Abschnitt.

Die Wiederherstellung der evangelischen Kirchenverfassung. Vom J. 1808 ab.

Die Auflösung der Kirchenverfassung war vollzogen; der Organismus der evangelischen Kirchen in Preußen in seine isolirten Elemente, in eine Anzahl von Gemeinden und Geistlichen, zersetzt, unter denen kein belebendes Band kirchlicher Gemeinsamkeit mehr bestand. Ueber die Stufe der Gemeindebildung hinaus gab es keinen höheren kirchlichen Vereinigungspunkt mehr; die allgemeinen Staatsbehörden regierten über die Geistlichen und die Kirchengemeinden in kirchlichen Dingen in gleicher Weise, wie sie über die Ortsbehörden und Communen in weltlichen Sachen regierten.

Sollte eine Wiederherstellung der Kirche erfolgen, so mußten die isolirten Elemente der Geistlichen und der Gemeinden sich wieder zu einem höheren Organismus zusammenfinden.

Das Bewußtsein dieser Nothwendigkeit erwachte zuerst wieder da, wo sich der Verfall des kirchlichen Lebens am schmerzlichsten gezeigt hatte, im geistlichen Stande. In ihm hatten, durch äußere und innere Anläße herbeigeführt, sich große Schäden offenbart. Von Außen her hatte die lange hindurch herrschende Verkennung des geistlichen Amtes, die Auffassung desselben als einer bloßen Staatsbedienung, die Mißgunst ihrer äußeren, meist kümmerlichen Stellung, und die Entfremdung der höheren Kreise der bürgerlichen Gesell-

schaft von dem geistlichen Berufe, eine Geringschätzung des evangelischen Predigtamtes zur Folge gehabt. Schwerer aber als diese äußeren Verhältnisse hatten die eigenen Verirrungen des Standes gewirkt. Viele in ihm hatten sich der einfachen und schlichten Verkündigung des Wortes Gottes, wozu sie berufen, geschämt und ihren Ruhm in eigener Weisheit gesucht. Sie hatten den festen Kern ihres geistlichen Lebens und Wirkens verloren. Ein großer Theil der Geistlichen betrachtete sein Amt nur noch als eine Brot- und Dienststelle, und das Ansehen des geistlichen Standes war tief gesunken.

Schon das Oberconsistorium hatte in seinem Gutachten vom 8. April 1802 auf den Verfall des geistlichen Standes nachdrücklich hingewiesen und dessen äußere und innere Hebung als ein dringendes Bedürfniß vorgestellt. Jetzt erwachte die Erkenntniß der vorhandenen Mängel unter den Geistlichen selbst. Die Noth des Einzelnen und des gesammten Vaterlandes hatte die Richtigkeit dessen, auf das man sonst gebaut, erkennen lassen und die Herzen zu Gott zurückgelenkt. Es standen unter ihnen Männer auf, welche erkannten und aussprachen, was Noth thue, und die Wiederherstellung der Kirche und ihrer Verfassung zunächst von Innen heraus durch ein festes Zusammenschließen und geistiges Band ihrer zerstreuten Glieder zu bewirken gedachten. Von folgenreicher Bedeutung wurde eine in diesem Sinne abgefaßte kleine Schrift des märkischen Predigers Neumann zu Cossow: „Ueber die künftigen Verhältnisse der Geistlichen bei der neuen Organisation des Staatsrechtes“ (Berlin, 1808). Der Verfasser überreichte dieselbe dem Könige, welcher ihm mit anerkennenden Worten dankte und die Schrift dem Minister des Inneren überwies. Von der Section für den Cultus im Ministerium erging an denselben unter dem 14. Januar 1809 folgender ermunternder Bescheid:

„Die unterzeichnete Section des Cultus giebt dem Pre-

diger Neumann hierdurch das lebhafte Interesse zu erkennen, womit sie dessen Schrift über die Verbesserung der Verhältnisse des geistlichen Standes aufgenommen hat. Diese Schrift geht von einer so unparteiischen Ansicht der innern Gebrechen des geistlichen Standes aus, ohne doch den Glauben an seine Bestimmung und ursprüngliche Würde zu verläugnen und aufzugeben, oder ihre noch vorhandenen Spuren zu verkennen, und stellt so treffende Mittel, dieselbe herzustellen, auf, daß die Section des Cultus ihre aufrichtige Freude darüber, daß diese Stimme aus der Mitte der Geistlichkeit sich erhoben hat, demselben nicht verhehlen, und die innige Uebereinstimmung ihrer eignen Ansichten mit denen des Verfassers zu bezeigen nicht umhin kann. Auch sie betrachtet den gegenwärtigen Zustand des Mehrtheils der Geistlichkeit nicht als eine, das Maß des verwerflichen Zeitgeistes übersteigende Verschlimmerung, glaubt aber, daß der Stand der Geistlichen großentheils im Zeitgeiste zu tief versunken sei, statt daß er durch die Kraft des ihm ursprünglich inwohnenden bessern Princips sich über demselben hätte emporhalten, ja ihm zum Gegengewichte dienen sollen. Sie erkennt es für den sichersten Weg, diesen Stand wieder zu seiner Bestimmung und Würde zu erheben, zuvörderst alle diejenigen aus seiner Mitte zu vereinigen, welche sich noch rein bewahrt haben von dem Einflusse der Zeit und kräftig genug sind, den höhern, himmlischen Geist in ihren Mitbrüdern wieder zu erwecken und zu verbreiten, damit aus ihm selbst seine Wiedergeburt beginne und hervorgehe, und dieser sodann zu Hülfe zu kommen durch Wegräumung aller Hindernisse und durch Anwendung aller Beförderungsmittel, wodurch der Staat von innen so wie von außen auf diese ihm selbst höchst wichtige Angelegenheit zu wirken vermag. Kann sie aber ihre eigenen Pläne und des Verfassers zweckmäßige Vorschläge dazu nicht sogleich ausführen, so ist die Ursache davon lediglich die Wichtigkeit der Sache, welche ihr selbst gebietet, die Voll-

endung ihrer Organisation abzuwarten, bevor sie Schritte wagt in einem Unternehmen, welches die reiflichste Erwägung und ernstlichste Thätigkeit mehrerer durch Beruf des Geistes und Herzens ihm gewachsener Männer erfordert. Inzwischen wünscht sie, der Prediger Neumann möge auf sie das Vertrauen übertragen, welches er S. 34 seiner Schrift äußert, und auch an ihr nicht zweifeln, „daß sie bereit sein werde, alles zu thun für die gute Sache, und der Wahrheit Fürsprecherin und Helferin zu werden." Zugleich aber muntert sie ihn auf, vereint mit den ihm gleichgesinnten Geistlichen unter seinen Amtsbrüdern ferner zu wirken, damit der gute Geist bei ihnen immer mehr einkehre, ohne welchen die besten Anordnungen und Einrichtungen nur todte Umformungen bleiben, nie ins Innere dringen und es beleben werden: denn nur durch wechselseitiges Begegnen und Einklang der Staatsbehörde und des geistlichen Standes ist das große Werk, welches in diesem und durch ihn beabsichtigt wird, glücklich zu vollenden."

In gleicher Art wurde das Bedürfniß in den Provinzen erkannt.

Der Regierung zu Breslau war es bei Einsicht der Conduitenlisten über die Prediger ihres Bezirkes aufgefallen, daß daselbst die Geistlichen fast ohne alle Ausnahme als die einsichtsvollsten und treuesten Diener der Kirche in ihrem Berufe belobt waren. Sie suchte sich näher zu überzeugen und forderte von mehreren zufällig herausgegriffenen Geistlichen die Concepte ihrer Predigten ein. Das aus diesen gewonnene Bild entsprach den Lobeserhebungen der Conduitenlisten nicht. Die Regierung überzeugte sich davon, daß statt der papiernen Controle der Conduitenlisten eine andere, lebendigere Anregung und Aufsicht eintreten müsse, und sie glaubte eine solche am sichersten in einer Wiederbelebung der alten Synodalzusammenkünfte zu finden, in denen die Prediger eines gewissen Bezirkes unter Vorsitz des Superintendenten zusammenkämen

und durch Austausch wissenschaftlicher Ideen und praktischer Erfahrungen, durch Besprechung gemeinsamer Interessen und durch Handhabung einer Censur unter sich und über die Candidaten des Bezirkes zu einem lebendigeren kirchlichen Bewußtsein erstarken möchten. Sie berichtete über diese Idee unter dem 22. Juni 1811 an das Ministerium des Inneren, wurde zu einer weiteren Entwickelung derselben aufgemuntert und überreichte nun im Januar des folgenden Jahres den vollständigen Entwurf einer Synodalordnung.

Der Eingang dieses Entwurfes ist belehrend über die Auffassung der Zeit und die sich neugestaltende Idee einer äußeren sichtbaren Gemeinschaft der Kirche. Er lautet:

„Der geistliche Stand hat ausschließlich zu seiner Bestimmung, die Kirche zu erhalten und zu leiten und innerhalb derselben dahin zu wirken, daß die Menschen als Christen sich ihres Verhältnisses zu Gott bewußt werden und demgemäß die Führung ihres irdischen Lebens einrichten.

„Diese Absicht ist aber nur zu erreichen, wenn alle, die dem geistlichen Stande angehören, wie innerlich durch den gleichen Beruf, so auch äußerlich durch ein gemeinschaftliches Band zu einem Ganzen verknüpft sind, in welchem jedes einzelne Mitglied den Zweck der Kirche unverrückt vor Augen behält und darum seine abgesonderte Thätigkeit nicht als etwas Einzelnes oder ihm Eigenes, sondern eben als einen nothwendigen Theil jenes verbundenen Ganzen betrachtet. Denn dadurch muß nicht nur jedem Pfarrer sein Verhältniß zur Kirche theuer und über alles wichtig werden, sondern auch seine eigene Wirksamkeit auf die Erkenntniß und den Wandel der Menschen um so mehr Kraft und Leben erhalten, als er dadurch zu der Einsicht gelangt, er müsse die ihm anvertraute Gemeine als einen nothwendigen Theil der Kirche, der sie angehört, und im Geist und Sinn des Ganzen behandeln.

„Wie daher jedem einzelnen Geistlichen Frömmigkeit,

Sittlichkeit und wissenschaftliches Streben in gleicher Richtung fortgehend für sich selbst die höchsten Angelegenheiten sein sollen: so muß er sich auch zugleich mit allen übrigen Mitgliedern seines Standes in einer lebendigen Gemeinschaft erblicken, in welcher er weder unthätig erscheinen, noch zurückbleiben darf, ohne eben so sehr sich selbst, als dem Ganzen zu schaden.

„Es darf nicht übersehen werden, wie sehr es hieran fehlt, und wie eben dieser Mangel eines äußeren Bandes nachtheilig gewirkt hat, sowohl auf die Bestrebungen und die innere Zufriedenheit des Einzelnen, als auf die Würde und Achtung des ganzen geistlichen Standes, und durch beides zugleich auf den Zustand des Christenthums und der Kirche im Allgemeinen; aber es ist auch ebenso gewiß, daß eine engere Verbindung der Geistlichen unter einander ein wirksames Mittel werden muß, sie mehr, als es jetzt möglich scheint, ihrer großen Bestimmung näher und Kraft und Leben in ihre Wirksamkeit zu bringen.

„In dieser Absicht ist die gegenwärtige neue Synodalordnung entworfen.“

Der Inhalt dieser Synodalordnung, welche nur die Erneuerung von Zusammenkünften der Geistlichen, Lehrer und Candidaten einer und derselben Superintendentur zum Gegenstande hat, entspricht den oben mitgetheilten Gesichtspunkten. Wichtig ist, daß die Vereinigung der lutherischen und der reformirten Geistlichen desselben Bezirkes zu einer gemeinsamen Synode angeordnet wird.

Der Schlußparagraph weist auf eine weitere Entwickelung des Synodalwesens hin und bestimmt:

„Das geistliche Landescollegium wird alle drei Jahre sämmtliche Superintendenten ihres Bezirks zu einem Generalconvent zusammenberufen, und mit diesen durch eine Deputation einiger seiner Mitglieder über den Zustand des Landes in kirchlicher Rücksicht und über die Mittel zur Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit im Volke berathschlagen.“

Der Entwurf der Breslauer Regierung wurde von dem Ministerium allen übrigen Regierungen mitgetheilt, von diesen meist günstig beurtheilt und demnächst eine allgemeine Kreis-Synodalordnung *) im Sinne des Breslauer Entwurfes ausgearbeitet — jedoch ohne eine Hinweisung auf künftige Provinzialsynoden. Der im Anfange des Jahres 1813 ausbrechende Krieg mit Frankreich hemmte das weitere Fortbauen auf dieser Grundlage.

Die einmal angeregte Idee fand aber in einem anderen Wege Fortgang.

Unabhängig von dem Vorschlage der Breslauer Regierung, und noch ehe sie davon Kenntniß erhalten, hatte die Regierung zu Potsdam das gleiche Bedürfniß erkannt und war sofort zur That geschritten. Sie war bemüht, durch lebendige Anregung bei den Geistlichen ihres Bezirkes eine freiwillige Wiederaufnahme der ehemals in Kraft bestandenen und niemals gesetzlich aufgehobenen Kreis-Synodalversammlungen hervorzurufen. Im Jahre 1812 waren bereits in zwölf Superintendenturen solche Versammlungen abgehalten worden und hatten ein frischeres Leben unter den Geistlichen zu verbreiten angefangen. Im Jahre 1813 war die Zahl derselben auf siebenunddreißig gestiegen.

In einer Verfügung vom 19. November 1813 forderte das Ministerium die Regierung auf, über die gehabten Erfolge zu berichten, „um bei der beabsichtigten Einführung einer kirchlichen Synodalverfassung die bisherigen Erfahrungen zu benutzen."

Es scheint, daß Seitens des Ministeriums in diesem Erlasse nur an eine auf der Stufe der Kreissynoden verbleibende kirchliche Synodalverfassung gedacht worden. Die Regierung zu Potsdam aber griff die gebotene Veranlassung in umfassenderer Weise auf.

In einem Circulare an sämmtliche Superintendenten der

*) Der Entwurf ist von der Hand Schleiermachers.

Kurmark vom 18. December 1813 erklärt dieselbe, daß sie in der Anregung der Superintendentursynoden nicht allein ein Mittel zur Hebung und Belebung des geistlichen Standes, sondern zugleich eine Vorbereitung zur Herbeiführung einer besseren Kirchenverfassung erblickt habe. Bei der jetzt beabsichtigten Einführung einer kirchlichen Synodalverfassung werden nun die Superintendenten aufgefordert, sich über eine Reihe einzeln bezeichneter Gegenstände zu äußern, insbesondere aber auch darüber zu berichten:

„Aus welchem Gesichtspunkte sie die Synoden und eine kirchliche Synodalverfassung überhaupt betrachten. Welche äußere und innere Einrichtung der Synoden sie in Beziehung auf eine Synodalverfassung der Kirche für die angemessenste und wünschenswertheste halten."

Diese Aufforderung fand den freudigsten Anklang. Am 8. und 9. Juni 1814 versammelten sich, ermuthigt durch die früher dem Prediger Neumann ertheilte Bescheidung, zweiundzwanzig Superintendenten der Kurmark in Berlin*); und besprachen sich über das, was der Kirche Noth thue. Ihre Ideen gingen jetzt weiter. Eine freie Synodalverfassung wurde von ihnen für die nothwendige kirchliche Gestaltungsform erachtet. Um aber den Schein der Anmaßung zu vermeiden und doch der Sache eine weitere Einleitung zu geben, unterließen sie es, bestimmte Vorschläge zu thun, sondern wandten sich unmittelbar an des Königs Majestät mit der Bitte, „daß der König als Oberhaupt der Kirche geruhen möge, eine

*) Ueber diese Versammlung giebt Nachricht das Vorwort zu der Schrift: „Grundlinien einer künftigen Verfassung der protestantischen Kirche im Preußischen Staate. Von Küster, Neumann und Tiebel." Berlin 1815, und die Schrift des Superintendenten Neumann: „Aus welchem Gesichtspunkte muß die in Anregung gebrachte Verbesserung der protestantischen Kirchenverfassung betrachtet werden?" Berlin 1815.

Commission aus den ersten und vorzüglichsten Geistlichen des Landes zu ernennen, damit diese ihre Vorschläge zum Wiederemporheben der Kirche einreiche."

Der Minister des Inneren berichtete, was für die Verbesserung des Kirchenwesens bereits eingeleitet sei, und trug, unter Bezugnahme einerseits auf die schon vor 1806 stattgehabte Berathung über eine Verbesserung der Liturgie, andererseits auf die gesammelten Vorschläge über das Synodalwesen, darauf an, die weitere Verarbeitung des vorhandenen Materials den geistlichen Räthen des Ministeriums, unter Zuziehung noch einiger anderen Geistlichen, zu übertragen. Der König genehmigte dies, und es wurde demnächst eine Commission aus den Geistlichen Sack, Ribbeck, Hanstein, Hecker, Offelsmeier und Eylert gebildet und beauftragt, über eine zeitgemäße Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens, unter Benutzung der bereits gesammelten Materialien, sowohl im Allgemeinen als im Besonderen sich gutachtlich zu äußern.

Ein Publicandum vom 17. September 1814 in den Zeitungen unterrichtete das Publicum von dem Zusammentritte dieser Commission. Dieses Publicandum drückte jedoch die Beschränkung aus, als ob es sich lediglich um Herstellung einer würdigeren liturgischen Feier des Gottesdienstes handle. Die Commission erhielt daher für gewöhnlich den Namen der liturgischen Commission und es verbreiteten sich Mißverständnisse über deren Zweck und Aufgabe *).

Hiergegen traten die Superintendenten, welche von dem

---

*) Vornehmlich in einer Schrift von Grävell: „Erwiederung auf die Antwort der Allerhöchst ernannten Commissarien zur Aufstellung neuer liturgischer Formen," Berlin 1814, wurde die Besorgniß angeregt, als solle es sich um eine Gestaltung des Cultus in unevangelischem Sinne und Formen handeln.

inneren Zusammenhange der Sache näher unterrichtet waren, berichtigend auf. Sie erzählten in den in der vorigen Note erwähnten Schriften den Hergang der Sache, wiesen nach, daß es nicht so ausschließlich um eine Verbesserung der liturgischen Formen, als um eine Verbesserung der Kirchenverfassung zu thun sei, und bemühten sich, die Umrisse einer solchen auf einer synodalen Grundlage darzustellen. Die Commission selbst hielt den ganzen Umfang ihrer Aufgabe fest, berieth über alle der Verbesserung bedürftigen Zweige des evangelischen Kirchenwesens, und zog vornehmlich in der Verfassungsfrage die ihr übergebenen oder im Drucke erschienenen Aufsätze und Schriften aufmerksam zu Rathe. Das Princip einer synodalen und presbyterialen Einrichtung in der Kirche wurde vorzugsweise von dem damaligen Hofprediger Eylert, welcher dieselbe aus eigener Anschauung in seinem Vaterlande kannte, in der Commission kräftig vertreten*).

Während so zu einer Wiederbelebung der Kirche aus ihrem eigenen Inneren die Einleitungen getroffen und die sich zeigenden Keime gern gepflegt wurden, geschah auch von Oben herab und in der Gesetzgebung Manches, um einen selbstständigen, organischen Zusammenhang der Kirche in allen ihren Zweigen wiederherzustellen.

Dahin gehört die im Jahre 1811 eingeführte Veränderung in dem Systeme der Militär-Kirchenverfassung. Seit der Errichtung eines eigenen Kriegsconsistoriums im Jahre 1692 war das Militärkirchenwesen in völliger Trennung von den übrigen kirchlichen Einrichtungen des Landes, gleichsam eine für sich bestehende Kirche geblieben. Mit der Reorganisation des Heeres wurde der lebendige Zusammenhang desselben mit der Nation, aus deren Mitte es hervorgeht, mehr zum Bewußtsein gebracht und ein näheres Anschließen einzelner

*) Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms III., von R. Fr. Eylert. Th. I. S. 197.

militärischer Einrichtungen an die allgemeine Landesverfassung erstrebt. Dies geschah auch mit dem Militärkirchenwesen. Das Kriegsconsistorium wurde aufgehoben, die Berufung, Beaufsichtigung und Disciplin der Militärgeistlichen in geistlichen Sachen den ordentlichen Kirchenbehörden des Landes überwiesen *), darin aber der Gedanke ausgedrückt, daß nicht eine besondere Militärkirche neben der Civilkirche, als zwei einander fremde Kreise, bestehen, sondern daß der Beruf des evangelischen Geistlichen im Heere und auf dem Schlachtfelde derselbe ist wie in der Bürgergemeinde und in den friedlichen Lebensverhältnissen, beide einem Herrn und Meister, nur auf verschiedenen Gebieten, dienend.

Ein anderer Schritt zur Wiederherstellung einer Kirchenverfassung geschah durch die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden **). Diese Verordnung beschloß die Wiederherstellung eigener Kirchenbehörden in den Provinzen, unter dem Namen der Consistorien, und übertrug ihnen die Kirchen- und Schulsachen nach dem herkömmlichen Begriffe und Umfange der Consistorialrechte. Die Consistorien sollten ihren Sitz in dem Hauptorte der Provinz haben, in den übrigen Regierungsbezirken sollten Kirchen und Schulcommissionen aus Geistlichen und Schulmännern gebildet und unter Leitung und Anweisung der Consistorien gestellt werden, doch war der Begriff der Consistorien als einer evangelischen Kirchenbehörde noch nicht rein wieder dargestellt. Die Vermischung der verschiedenen kirchlichen Organismen blieb bestehen, evangelische und katholische Räthe sollten in diesen Consistorien vereinigt werden und die Leitung oder Beaufsichtigung aller Kirchen und Confessionen übernehmen.

---

*) Militär-Kirchenreglement vom 28. März 1811. Gesetzsammlung von 1811. S. 170.

**) Gesetzsammlung von 1815. S. 85.

angelischen
vollendet.

lichkeit"
Zahl von
ist in den
Fertigkeit
Sinn und
n sittlicher
denn auch
iger leider
n an der=
sollen."
t in dem
h in den
Einflusse
Vorträge,
ereitungs=
der dürf=

würdigere
und Gym=
elben auf
chen Lehr=
...nten, ge=
lehrten, ernsthaften und christlich gesinnten Männern;" Einrichtung von Predigerseminarien; praktische Vorbildung der jungen Geistlichen im Schulamte und als Predigtamtsgehülfen, endlich fernere Belebung der synodalen Zusammenkünfte unter den Geistlichen, und kräftige geistliche Einwirkung der Kirchenbehörden durch Hirtenbriefe und belebende Anmahnung.

In Betreff des Predigtwesens lasse sich die häufige Klage vernehmen, „daß sehr oft nicht eigentlich christlich und biblisch, ja hie und da nicht einmal religiös und erbaulich

militärischer Einrichtungen an die allgemeine Landesverfassung erstrebt. Dies geschah auch mit dem Militärkirchenwesen. Das Kriegsconsistorium wurde aufgehoben, die Berufung, Beaufsichtigung und Disciplin der Militärgeistlichen in geistlichen Sachen den ordentlichen Kirchenbehörden des Landes überwiesen *), darin aber der Gedanke ausgedrückt, daß nicht eine besondere Militärkirche neben der Civilkirche, als zwei einander fremde Kreise, bestehen, sondern daß der Beruf des evangelischen Geistlichen im Heere und auf dem Schlachtfelde derselbe ist wie in der Bürgergemeinde und in den friedlichen Lebensverhältnissen, beide einem Herrn und Meister, nur auf verschiedenen Gebieten, dienend.

Ein anderer Schritt zur Wiederherstellung einer Kirchenverfassung geschah durch die Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden **). Diese Verordnung beschloß die Wiederherstellung eigener Kirchenbehörden in den Provinzen, unter dem Namen der Consistorien, und übertrug ihnen die Kirchen- und Schulsachen nach dem herkömmlichen Begriffe und Umfange der Consistorialrechte. Die Consistorien sollten ihren Sitz in dem Hauptorte der Provinz haben, in den übrigen Regierungsbezirken sollten Kirchen und Schulcommissionen aus Geistlichen und Schulmännern gebildet und unter Leitung und Anweisung der Consistorien gestellt werden, doch war der Begriff der Consistorien als einer evangelischen Kirchenbehörde noch nicht rein wieder dargestellt. Die Vermischung der verschiedenen kirchlichen Organismen blieb bestehen, evangelische und katholische Räthe sollten in diesen Consistorien vereinigt werden und die Leitung oder Beaufsichtigung aller Kirchen und Confessionen übernehmen.

*) Militär-Kirchenreglement vom 28. März 1811. Gesetzsammlung von 1811. S. 170.

**) Gesetzsammlung von 1815. S. 85.

Die Commission zur Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens hatte im Jahre 1815 ihre Arbeiten vollendet. Ihr Gutachten zerfiel in sechs Abschnitte.

In dem ersten Abschnitte „von der Geistlichkeit“ erkennt dieselbe an, daß es leider einer großen Zahl von Geistlichen immer noch „an genügender Wissenschaft in den Studien, oder doch an erwünschter Vorübung und Fertigkeit in den Geschäften ihres Berufes; an geistlichem Sinn und regem Eifer für die Sache, welche sie führen; an sittlicher Würde im Betragen und Wandel mangele; wie denn auch das Schwankende in den Vorträgen mehrerer Prediger leider den Verdacht errege, daß es Manchem unter ihnen an derjenigen Ueberzeugung fehle, wozu sie Andere leiten sollen.“

Die Quellen dieses Uebels werden gefunden in dem irreligiösen Tone, der eine geraume Zeit hindurch in den protestantischen Schulen herrschend gewesen, in dem Einflusse neuerer philosophischer Schulen auf die akademischen Vorträge, in dem Mangel an Aufsicht, Seminarien und Vorbereitungsanstalten für die angehenden Geistlichen, endlich in der dürftigen Lage so vieler Prediger.

Deßhalb wird vorgeschlagen, eine ernstere und würdigere Behandlung des Religionsunterrichtes auf Schulen und Gymnasien, und die Richtung des ganzen Tones derselben auf einen religiöseren Charakter; Besetzung der theologischen Lehrstühle auf den Universitäten mit „durchaus anerkannten, gelehrten, ernsthaften und christlich gesinnten Männern;“ Einrichtung von Predigerseminarien; praktische Vorbildung der jungen Geistlichen im Schulamte und als Predigtamtsgehülfen, endlich fernere Belebung der synodalen Zusammenkünfte unter den Geistlichen, und kräftige geistliche Einwirkung der Kirchenbehörden durch Hirtenbriefe und belebende Anmahnung.

In Betreff des Predigtwesens lasse sich die häufige 2
Klage vernehmen, „daß sehr oft nicht eigentlich christlich und biblisch, ja hie und da nicht einmal religiös und erbaulich

gepredigt, vielmehr bloß von Angelegenheiten des physischen, bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens, ohne alle Beziehung auf Religion und Christenthum geredet werde.“ „Was eine noch auffallendere üble Wirkung thun mußte“ — fährt die Commission fort — „war die mannichfaltige Abweichung von der kirchlichen Lehre. Zuweilen wurde eine ganz andere Glaubenslehre in dieser, eine ganz andere in jener Kirche gepredigt, und es wichen nicht selten die öffentlichen Vorträge in Absicht auf Inhalt und Darstellung so sichtbar von einander ab, daß das Irrewerden der Laien an der öffentlichen Lehre und ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Andachten größtentheils schon daraus erklärt werden könnte.“

Die Verbesserung dieser und anderer Mängel des Predigtwesens wird vorzugsweise von der künftigen besseren Heranbildung des geistlichen Standes gehofft. Um aber die Einheit in der Lehre, ohne Gewissenszwang gegen die im Amte stehenden Geistlichen, zu schützen, hält es die Commission für unbedenklich: „daß die Kirchenbehörde allen protestantischen Geistlichen im Lande zur Pflicht machen könne, was ohnehin Jedem Gewissenssache sein sollte, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen, mit Vermeidung alles dessen, was der Kanzel fremd ist, auch dessen, was wohl Philosophie oder philosophische Religion, aber nicht Christenthum genannt werden könne, sich an das biblische Christenthum zu halten haben, und dabei die alte, kräftige, salbungsvolle Bibelsprache mehr, als bisher gebräuchlich, in ihre Predigten wiederum aufnehmen, damit, wie der Apostel sagt: das Predigen durch das Wort Gottes komme, und dann der Glaube aus der Predigt.“

In Ansehung der Liturgie und Agende wurden Vorschläge gemacht, welche weiterhin bei Ausarbeitung einer allgemeinen Landesagende wesentlich benutzt worden sind; auch in Betreff der kirchlichen Handlungen, der Verwaltung der Sacramente, der Ordnung der Predigten und Katechisa-

tionen, der Confirmation, der Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie wegen der Feier der Sonn- und Festtage eine Reihe von Verbesserungen in Anregung gebracht.

Als ein neueinzuführendes Fest wird das Reformationsfest in der protestantischen Kirche besonders befürwortet. Die Hebung des Gesanges und Orgelspieles wird empfohlen; größerer Ernst in Ansehung der Eidesleistungen gefordert.

Endlich werden in Betreff der agendarischen Formen bei Taufen, Trauungen, Ordinationen, beim Kirchengebete und anderen kirchlichen Handlungen bestimmte Vorschläge gemacht, sowie der Gebrauch gewisser äußerer Symbole, insbesondere des Crucifixes, der Lichter und der Bibel auf dem Altare, empfohlen; nicht minder die Erleuchtung der Kirche bei festlichen Gelegenheiten und die Ausschmückung des inneren Raumes der Kirche an passenden Stellen mit Bibelsprüchen.

In einem vierten Abschnitte, unter dem Titel: Aeußere und innere Kirchenordnung, handelt die Commission zunächst von der Kirchenpolizei, wobei besonders der Mangel einer die Ruhe und Andacht der Sonntagsfeier schützenden Sonntagsordnung und die laue Handhabung der bestehenden Verordnungen beklagt wird. Sodann geht dieselbe zu der Kirchenzucht über und hält sich in ihrem Gewissen verpflichtet, die Wiederherstellung einer solchen zu beantragen. Die äußere kirchliche Vereinigung dürfe sich nicht gleichgültig verhalten gegen die Entfremdung und gegen Verirrungen ihrer Mitglieder. Eine Entfremdung der Einzelnen von dem Gottesdienste und den Sacramenten solle durch freundliche Ermahnung des Geistlichen und der Kirchenältesten zu bessern versucht; einem offenkundig ruchlosen Wandel gegenüber aber durch Ermahnung, Warnung, endlich durch zeitweise Ausschließung von den Sacramenten die Mißbilligung der Gemeinde ausgedrückt werden.

In Betreff der Kirchenverfassung bezieht sich die

gepredigt, vielmehr bloß von Angelegenheiten des physischen, bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens, ohne alle Beziehung auf Religion und Christenthum geredet werde." „Was eine noch auffallendere üble Wirkung thun mußte" — fährt die Commission fort — „war die mannichfaltige Abweichung von der kirchlichen Lehre. Zuweilen wurde eine ganz andere Glaubenslehre in dieser, eine ganz andere in jener Kirche gepredigt, und es wichen nicht selten die öffentlichen Vorträge in Absicht auf Inhalt und Darstellung so sichtbar von einander ab, daß das Irrewerden der Laien an der öffentlichen Lehre und ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Andachten größtentheils schon daraus erklärt werden könnte."

Die Verbesserung dieser und anderer Mängel des Predigtwesens wird vorzugsweise von der künftigen besseren Heranbildung des geistlichen Standes gehofft. Um aber die Einheit in der Lehre, ohne Gewissenszwang gegen die im Amte stehenden Geistlichen, zu schützen, hält es die Commission für unbedenklich: „daß die Kirchenbehörde allen protestantischen Geistlichen im Lande zur Pflicht machen könne, was ohnehin Jedem Gewissenssache sein sollte, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen, mit Vermeidung alles dessen, was der Kanzel fremd ist, auch dessen, was wohl Philosophie oder philosophische Religion, aber nicht Christenthum genannt werden könne, sich an das biblische Christenthum zu halten haben, und dabei die alte, kräftige, salbungsvolle Bibelsprache mehr, als bisher gebräuchlich, in ihre Predigten wiederum aufnehmen, damit, wie der Apostel sagt: das Predigen durch das Wort Gottes komme, und dann der Glaube aus der Predigt."

In Ansehung der Liturgie und Agende wurden Vorschläge gemacht, welche weiterhin bei Ausarbeitung einer allgemeinen Landesagende wesentlich benutzt worden sind; auch in Betreff der kirchlichen Handlungen, der Verwaltung der Sacramente, der Ordnung der Predigten und Katechisa-

tionen, der Confirmation, der Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie wegen der Feier der Sonn- und Festtage eine Reihe von Verbesserungen in Anregung gebracht.

Als ein neueinzuführendes Fest wird das Reformationsfest in der protestantischen Kirche besonders befürwortet. Die Hebung des Gesanges und Orgelspieles wird empfohlen; größerer Ernst in Ansehung der Eidesleistungen gefordert.

Endlich werden in Betreff der agendarischen Formen bei Taufen, Trauungen, Ordinationen, beim Kirchengebete und anderen kirchlichen Handlungen bestimmte Vorschläge gemacht, sowie der Gebrauch gewisser äußerer Symbole, insbesondere des Crucifixes, der Lichter und der Bibel auf dem Altare, empfohlen; nicht minder die Erleuchtung der Kirche bei festlichen Gelegenheiten und die Ausschmückung des inneren Raumes der Kirche an passenden Stellen mit Bibelsprüchen.

In einem vierten Abschnitte, unter dem Titel: Aeußere und innere Kirchenordnung, handelt die Commission zunächst von der Kirchenpolizei, wobei besonders der Mangel einer die Ruhe und Andacht der Sonntagsfeier schützenden Sonntagsordnung und die laue Handhabung der bestehenden Verordnungen beklagt wird. Sodann geht dieselbe zu der Kirchenzucht über und hält sich in ihrem Gewissen verpflichtet, die Wiederherstellung einer solchen zu beantragen. Die äußere kirchliche Vereinigung dürfe sich nicht gleichgültig verhalten gegen die Entfremdung und gegen Verirrungen ihrer Mitglieder. Eine Entfremdung der Einzelnen von dem Gottesdienste und den Sacramenten solle durch freundliche Ermahnung des Geistlichen und der Kirchenältesten zu bessern versucht; einem offenkundig ruchlosen Wandel gegenüber aber durch Ermahnung, Warnung, endlich durch zeitweise Ausschließung von den Sacramenten die Mißbilligung der Gemeinde ausgedrückt werden.

In Betreff der Kirchenverfassung bezieht sich die

trag und Wandel gehört, und daß einer Gemeinde, in welcher sich ohne Verhetzung und Aufwiegelei zwei Drittel der Stimmen gegen den benannten Candidaten erklären, dieser nicht zum Seelsorger aufgedrungen werden könne, sorgfältig beobachtet würden.

2) Ueber den Presbyterien werde eine Kreissynode, bestehend aus allen Geistlichen des Kreises, unter dem Vorsitze des Superintendenten gebildet. Bei der Besetzung der Superintendenturen sei es der Synode verstattet, der Kirchenbehörde ihre Wünsche vorzutragen. Dem Superintendenten werden durch Wahl zwei Geistliche als Assistenten beigeordnet.

Die Synode versammele sich alle Jahre einmal mit gemeinschaftlichem Gottesdienste und gemeinsamer Abendmahlsfeier. Zweck ihrer Versammlung sei die Erhaltung eines brüderlichen Verbandes der Geistlichen unter einander und Förderung in echt geistlicher Gesinnung, Lebensweise, Gewissensfreiheit und Amtstreue. Sie übe eine Censur unter sich durch brüderliche Ermahnung in milderer und ernsterer Form, dann durch Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde. Sie nehme Einsicht von den Jahresberichten aus den einzelnen Parochien, vermittele Streitigkeiten und Uneinigkeiten in denselben, verwalte die Synodalcassen, tausche ihre Amtserfahrungen unter einander aus, berathe die Vorschläge der Presbyterien, widme den Candidaten Aufmerksamkeit und Anleitung, und suche ihre Mitglieder durch literarische Arbeiten und Einrichtung von Lesezirkeln geistig und wissenschaftlich zu fördern.

3) Die obere Leitung des Kirchenwesens innerhalb einer Provinz werde einem Consistorium übertragen, als einem für sich bestehenden kirchlichen Collegium, zusammengesetzt aus geistlichen Räthen und weltlichen Beisitzern und unter dem Vorsitze eines Geistlichen, der den Titel eines Generalsuperintendenten oder Bischofs führe.

Der Vorsitz eines Geistlichen wird gewünscht, damit

geistliche Sachen auch geistlich behandelt und mehr durch Ermahnung und moralische Autorität, als durch Gesetz und Verbot gewirkt werde.

Die Wiederherstellung eigener Kirchenbehörden wird für nothwendig erachtet, weil die neue Benennung der die Consistorien vertretenden Behörden und die Einfügung derselben in eine größere Behörde rein weltlichen und bürgerlichen Staatszweckes die Sache der Religion und der Kirche in den Augen des Volkes zu sehr mit den bloß weltlichen Angelegenheiten vermische, als behandele der Staat diese rein geistliche und moralische Angelegenheit nur als einen untergeordneten Theil seiner verschiedenen Verwaltungszweige, als einen Anhang etwa der bürgerlichen Polizei. Auch der bloße Schein sei hier der moralischen Wirkung der kirchlichen Autorität unendlich nachtheilig.

In den Provinzen will die Commission eine Trennung von lutherischen und reformirten Consistorien wieder herstellen. Nur in der kirchlichen Centralbehörde sollen beide Kirchen zusammenkommen.

Zu den geistlichen Stellen im Consistorium möge der Provinzialsynode verstattet werden, drei Mitglieder vorzuschlagen, zu den Stellen der weltlichen Beisitzer ernenne der Landesherr allein. Den weltlichen Beisitzern soll ein Votum in rein geistlichen Sachen nicht zustehen.

Dem Consistorium werde überwiesen:

die Oberaufsicht über die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen der Provinz und deren Beamte und Diener;

die Prüfung der Candidaten;

die Bestätigung der von Privatpatronen berufenen Geistlichen und die Berufung zu landesherrlichen Patronatstellen;

die Ordination und Einweisung der Pfarrer;

die Visitation der Superintendenturen;

trag und Wandel gehört, und daß einer Gemeinde, in welcher sich ohne Verhetzung und Aufwiegelei zwei Drittel der Stimmen gegen den benannten Candidaten erklären, dieser nicht zum Seelsorger aufgedrungen werden könne, sorgfältig beobachtet würden..

2) Ueber den Presbyterien werde eine Kreissynode, bestehend aus allen Geistlichen des Kreises, unter dem Vorsitze des Superintendenten gebildet. Bei der Besetzung der Superintendenturen sei es der Synode verstattet, der Kirchenbehörde ihre Wünsche vorzutragen. Dem Superintendenten werden durch Wahl zwei Geistliche als Assistenten beigeordnet.

Die Synode versammele sich alle Jahre einmal mit gemeinschaftlichem Gottesdienste und gemeinsamer Abendmahlsfeier. Zweck ihrer Versammlung sei die Erhaltung eines brüderlichen Verbandes der Geistlichen unter einander und Förderung in echt geistlicher Gesinnung, Lebensweise, Gewissensfreiheit und Amtstreue. Sie übe eine Censur unter sich durch brüderliche Ermahnung in milderer und ernsterer Form, dann durch Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde. Sie nehme Einsicht von den Jahresberichten aus den einzelnen Parochien, vermittele Streitigkeiten und Uneinigkeiten in denselben, verwalte die Synodalcassen, tausche ihre Amtserfahrungen unter einander aus, berathe die Vorschläge der Presbyterien, widme den Candidaten Aufmerksamkeit und Anleitung, und suche ihre Mitglieder durch literarische Arbeiten und Einrichtung von Lesezirkeln geistig und wissenschaftlich zu fördern.

3) Die obere Leitung des Kirchenwesens innerhalb einer Provinz werde einem Consistorium übertragen, als einem für sich bestehenden kirchlichen Collegium, zusammengesetzt aus geistlichen Räthen und weltlichen Beisitzern und unter dem Vorsitze eines Geistlichen, der den Titel eines Generalsuperintendenten oder Bischofs führe.

Der Vorsitz eines Geistlichen wird gewünscht, damit

geistliche Sachen auch geistlich behandelt und mehr durch Ermahnung und moralische Autorität, als durch Gesetz und Verbot gewirkt werde.

Die Wiederherstellung eigener Kirchenbehörden wird für nothwendig erachtet, weil die neue Benennung der die Consistorien vertretenden Behörden und die Einfügung derselben in eine größere Behörde rein weltlichen und bürgerlichen Staatszweckes die Sache der Religion und der Kirche in den Augen des Volkes zu sehr mit den bloß weltlichen Angelegenheiten vermische, als behandele der Staat diese rein geistliche und moralische Angelegenheit nur als einen untergeordneten Theil seiner verschiedenen Verwaltungszweige, als einen Anhang etwa der bürgerlichen Polizei. Auch der bloße Schein sei hier der moralischen Wirkung der kirchlichen Autorität unendlich nachtheilig.

In den Provinzen will die Commission eine Trennung von lutherischen und reformirten Consistorien wieder herstellen. Nur in der kirchlichen Centralbehörde sollen beide Kirchen zusammenkommen.

Zu den geistlichen Stellen im Consistorium möge der Provinzialsynode verstattet werden, drei Mitglieder vorzuschlagen, zu den Stellen der weltlichen Beisitzer ernenne der Landesherr allein. Den weltlichen Beisitzern soll ein Votum in rein geistlichen Sachen nicht zustehen.

Dem Consistorium werde überwiesen:

die Oberaufsicht über die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen der Provinz und deren Beamte und Diener;

die Prüfung der Candidaten;

die Bestätigung der von Privatpatronen berufenen Geistlichen und die Berufung zu landesherrlichen Patronatstellen;

die Ordination und Einweisung der Pfarrer;

die Visitation der Superintendenturen;

das Rechnungs-, Bau-, Collecten- und Tabellenwesen in der Provinz;

die Censur der kirchlichen und Schulschriften;

die Anordnung der geistlichen Sühne in Ehescheidungen vor Einleitung der gerichtlichen Klage;

die Ertheilung von Dispensationen.

4) Von Zeit zu Zeit sollen die Superintendenten der Kirchenkreise zu Berathungen über das Wohl der Kirche zu einer Provinzialsynode vereinigt werden.

5) Die oberste Leitung des gesammten protestantischen Kirchenwesens werde einem Oberconsistorium oder einem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit collegialischer Verfassung übergeben.

Die Ernennung eines geistlichen Chefs für die Oberbehörde wird nicht für rathsam erachtet. Durch die Anordnung eines besonderen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten würde aber in den Augen und dem Urtheile aller Stände das Ansehen der Kirche bedeutend gehoben werden, sowie das Gegentheil leicht den Schein errege, als sei das Kirchen- und Schulwesen von geringerem Umfange oder minderer Erheblichkeit wie die Finanzen, das Justiz- und Kriegswesen, das Gewerbe, die Polizei u. s. w., deren jedes einem eigenen Minister anvertrauet sei.

Mit dieser kirchlichen Oberbehörde müsse auch das höhere und niedere Unterrichtswesen, um seines Zusammenhanges mit der Kirche willen, wieder in Verbindung treten.

In einem Anhange endlich beleuchtet die Commission die äußere Lage der Geistlichen, schildert die Noth derselben und die Unzweckmäßigkeit vieler bestehender Einrichtungen in Ansehung ihres Unterhaltes, und beantragt Erhöhung des Einkommens auf ein Minimum von 4—600 Thaler, Verbesserung der Witwen- und Waisenkassen, Fixirung der Accidenzien, vornehmlich der Beichtgelder und Opfer, Beschränkung zu großer Ackerwirthschaften, Abstellung von Nebenämtern, Ab-

lösung der Zehnten, Wiederherstellung der Steuer- und Einquartierungsfreiheit u. s. w.

Schließlich bittet die Commission, ihre Anträge in ihrer Gesammtheit, da solche in genauem, innerem Zusammenhange mit einander ständen, in reifliche Erwägung ziehen zu wollen. —

Der Minister des Inneren brachte das Gutachten der Commission zur Berathung des Staatsministeriums, welches darüber weiter an den König berichtete.

Dieser Bericht, obwohl nicht in allen Stücken günstig, ließ doch der Entwickelung und Verbesserung des Kirchenwesens noch weite Bahnen offen. In einer Ordre vom 27. Mai 1816 entschied der König über die Anträge der Commission.

In dieser Ordre wird zunächst anerkannt, daß die Verbesserung der Kirchenverfassung vorzüglich auf der Bildung würdiger Geistlichen beruhe und darauf hingewiesen, daß zu diesem Ende nicht allein auf den Schulen und Universitäten für den gründlichen Unterricht und die Reinheit der Sitten gesorgt, auch besonders darauf gesehen werden müsse, daß auf den Schulen der Religionsunterricht nicht versäumt und daß er durch Geistliche ertheilt werde, sondern daß auch auf die Candidaten der Theologie, wenn sie die Universität verlassen haben, mehr Aufmerksamkeit als bisher verwendet werden müsse. Zu diesem Ende wird den Superintendenten und Synoden zur besonderen Pflicht gemacht, über die Candidaten des Predigtamtes in ihren Kreisen, sowohl in Ansehung ihres Lebenswandels, als der praktischen Ausbildung, die Aufsicht zu führen; ferner auch die Errichtung geistlicher Seminarien befohlen, mit denen zunächst in Wittenberg der Anfang zu machen sei*).

*) Bei der Errichtung des Wittenberger Predigerseminars hat es sein Bewenden behalten. Andere Seminarien sind in der Folge nicht errichtet worden.

Beichtgeldes, als eines anstößigen Accidenzes, gegen Entschädigung aus den Kirchen- und Gemeindecassen, äußerstenfalls aus Staatscassen, verordnet *). Wegen Ablösung der Zehnten wurde auf die in der Berathung begriffene agrarische Gesetzgebung verwiesen, endlich auch eine Verbesserung der geistlichen Stellen nach Möglichkeit in Aussicht gestellt **).

Die Anträge der Commission hatten hiernach zwar nicht eine durchgängige, aber immer eine umfassende Beachtung und Anerkennung gefunden, und die durch sie gegebene Anregung wirkte fort.

Vornehmlich im Gebiete der Kirchenverfassung.

In der Ordre vom 27. Mai 1816 war die Errichtung einer obersten Kirchenbehörde abgelehnt worden und nur eine dem Interesse der kirchlichen Freiheit dienende Beschränkung der Machtbefugnisse des Ministers des Inneren verordnet. Später kam der König selbst auf die Nothwendigkeit einer Trennung des kirchlichen Ressorts von dem der allgemeinen Landesverwaltung zurück.

In einer Ordre vom 2. November 1817 ***) erkannte der König an, daß die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen es räthlich mache, diese

---

*) Die später angelegten Berechnungen ergaben, daß die Ablösung des Beichtgeldes eine jährliche Summe von 2 bis 300,000 Thalern erfordern würde. Daran scheiterte die Ausführung.

**) Die Erhöhung der Pfarrgehalte auf ein Minimum von 400 Thaler jährlich wurde in einem einzelnen Regierungsbezirke versuchsweise begonnen, mußte aber wegen der Größe der zu bringenden Opfer im weiteren Kreise auf sich beruhen bleiben. In neuester Zeit ist diese Maßregel bei allen Pfarrstellen königlichen Patronates zur Ausführung gebracht und selbst für die Pfarrstellen Privatpatronates in Aussicht gestellt worden.

***) Gesetzsamml. v. 1817. S. 299. Nr.

einem eigenen Minister anzuvertrauen, und beauftragte den Staatsminister Freiherrn von Altenstein mit deren Leitung. Eine collegialische Verfassung des Ministeriums wurde jedoch nicht eingeführt.

Ein anderer wichtiger Act war die durch Instruction vom 23. October 1817 verordnete Organisation der Provinzialbehörden *).

Die Verordnung vom 30. April 1815 hatte die Provinzialconsistorien in der Weise wiederhergestellt, daß dieselben das gesammte Kirchen- und Schulwesen beider Confessionen leiten und in den einzelnen Regierungsbezirken besondere Deputationen unter ihrer Oberaufsicht und Direction bestellt werden sollten.

Von diesem Plane wurde jetzt insofern wieder abgewichen, als die Leitung des Kirchen- und Schulwesens zwischen den Consistorien und den Regierungen getheilt und den ersteren die sogenannten interna des Kirchenwesens mit der Leitung der höheren Unterrichtsanstalten, den letzteren die sogenannten externa mit dem Elementarschulwesen zugewiesen wurden.

Es war dieß im Bereiche des Kirchenwesens eine, auf einer bloßen Abstraction beruhende, dem Leben fremde und darum in ihren Folgen nachtheilige Scheidung. Die Kirche bildet einen lebendigen aus Leib und Seele bestehenden Organismus; sie hat ihre inneren und äußeren Bedürfnisse, aber beide können nur aus einem gemeinsamen kirchlichen Mittelpunkte heraus erfaßt und beherrscht werden. Soll die Verwaltung der Kirche wirklich eine kirchliche sein, getragen und durchdrungen von der Idee und den Aufgaben der Kirche, so muß das sie leitende Organ auch durchweg auf kirchlichem Grund und Boden stehen. So war es in der älteren, im Zeitalter der Reformation entstandenen kirchlichen Verfassung,

*) Gesetzsamml. v. 1817. S. 229.

in welcher die Consistorien die Kirche in allen ihren Beziehungen, in der Lehre, dem Cultus, in ihren Berechtigungen und Verfassungen zu vertreten berufen und überall auf den festen Mittelpunkt der evangelischen Kircheneinrichtungen, auf das Wort Gottes und die darauf gebauten Bekenntnisse und Kirchenordnungen gewiesen waren.

In den Instructionen von 1817 war aber die Idee einer Scheidung von externis und internis die herrschende, und die daraus hervorgehende Verfassung zeigte die Mängel der leitenden Grundidee.

Die Aufgabe der Consistorien wurde darauf beschränkt: „in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.“ Als einzelne Functionen wurden ihnen angewiesen:

die Aufsicht über den Gottesdienst, vorzüglich in dogmatischer und liturgischer Beziehung;

die Prüfung der Candidaten und Bestätigung der von außerhalb Landes berufenen Geistlichen;

die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, insbesondere die Suspension und Remotion derselben vom Amte;

die Ertheilung gewisser Concessionen und Dispensationen;

die Anordnung kirchlicher Feste; und

die Censur der Kirchen- und Schulschriften; endlich auch:

der Vorschlag bei Besetzung der Superintendenturen.

Außerdem wurde den Consistorien die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit und die Aufsicht über die geistlichen Seminare überwiesen. Den Regierungen wurde dagegen übertragen:

die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronate unterworfenen geistlichen Stellen, die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte und die Einführung derselben mit der Ordination;

die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung mit der Urlaubsertheilung für dieselben *);

die Aufrechthaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung **);

die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, milde und fromme Stiftungen und Institute;

die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußerer Kirchenangelegenheiten, insbesondere auch die Regulirung des Stolwesens;

die gesammte Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt; im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung;

die Dispensation zu Haustrauungen und Haustaufen und von den gesetzlichen Erfordernissen der Confirmation; endlich

die Regulirung der Parochialverhältnisse.

Zugleich wird das Princip an die Spitze gestellt: „der Regierung gebühre die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Consistorium in der demselben ertheilten Instruction ausdrücklich übertragen worden."

*) Den Consistorien war nach der Instruction vom 23. Oct. 1817 gleichfalls die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen übertragen. Die Grenzen dieser beiderseitigen concurrirenden Disciplinargewalt waren nicht genau bestimmt.

**) Unter dieser Bezeichnung konnte nichts anderes verstanden werden, als was die Commission mit dem Ausdrucke der Kirchenpolizei gemeint hatte. Die eigentliche Kirchenzucht, soweit solche in dem Allgemeinen Landrecht (Th. II. Tit. 11. §. 50—57 in Verbindung mit §. 87—90) wiederhergestellt ist, ist stets von den Consistorien gehandhabt worden.

Durch dieses Princip war die Einrichtung der Consistorien in ihrem Lebenskeime gebrochen. Denn nicht nur, daß damit in allen streitigen Fällen die Entscheidung auf die Seite der Regierungen hinübergelenkt wurde, sondern es wurde auch grundsätzlich festgestellt, daß der eigentliche Schwerpunkt der kirchlichen Verfassung nicht in den Consistorien, sondern in der allgemeinen Landesbehörde, der Regierung, liege.

Die Kraft des Handelns blieb den Regierungen; die Consistorien waren, analog den gleichzeitig geschaffenen Medicinalcollegien, wesentlich in die Stellung eines wissenschaftlich rathgebenden Organes in einem einzelnen Zweige der allgemeinen Landesverwaltung verwiesen.

Der Mangel in der Grundidee dieser Einrichtung konnte durch andere begleitende Nebenbestimmungen nicht gehoben werden. Zwar wurde auch in jede Regierung ein eigener geistlicher Rath gesetzt und durch diese Beimischung eines geistlichen Elementes die Verfassung der Regierungen selbst der Idee der alten Consistorialverfassung anzunähern gesucht, zugleich auch eine lebendigere Wechselwirkung zwischen Regierung und Consistorium durch Bestellung des geistlichen Rathes in der Regierung zum Mitgliede des Consistoriums und durch dessen Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahre über die Kirchen- und Schulangelegenheiten des Bezirkes im Consistorium persönlichen Vortrag zu halten, erstrebt. Aber der einzelne geistliche Rath in der Regierung war einem zahlreichen und angesehenen Collegium gegenüber nicht im Stande, die geistigen Interessen der Kirche, die alle ihre äußeren Einrichtungen mit durchdringen sollen, immer mit Erfolg zu vertreten, und die öftere persönliche Berufung desselben in das Consistorium unterblieb.

Dazu kam, daß die Consistorien nur schwach an Kräften und Mitteln ausgestattet wurden. Sie blieben mit wenigen Mitgliedern versehen, welche überdem ihre Geschäfte beim Consistorium meist nur als Nebenämter bekleideten, und konn-

ten so nicht die Kraft des Einflusses gewinnen, die ihnen selbst nach der Instruction von 1817 möglich gewesen wäre.

Die Organisation der Consistorien blieb noch in einem anderen Stücke mangelhaft. Der Begriff einer evangelischen Kirchenbehörde wurde nicht in ihnen rein dargestellt. Sie behielten, wie in der Verordnung vom 30. April 1830, eine Einwirkung auf die katholischen Kirchenangelegenheiten und auf die kirchlichen Verhältnisse christlicher Secten und der Juden.

In dieser Eigenschaft konnte ihnen auch die höhere Leitung des gesammten Unterrichtswesens, ohne Unterschied der Confession, übertragen werden. Erst in der Folge haben sie sich zu dem Begriffe einer evangelischen Kirchenbehörde reiner entwickelt.

Durch eine Ordre vom 31. December 1825 *) wurden die Consistorien in zwei Abtheilungen zerlegt, von denen die eine unter dem Namen Consistorium die evangelisch-geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen Provinzial-Schulcollegium die Unterrichtssachen der Provinz erhielt. Die landesherrlichen Aufsichtsrechte über den katholischen Cultus gingen auf die Oberpräsidenten über. Das eigentliche Consistorium war so eine reine evangelische Kirchenbehörde geworden und lös'te sich in der Folge von dem Provinzial-Schulcollegium ganz ab.

Die Consistorialverfassung von 1817 hat bis in die neueste Zeit wesentlich unverändert fortbestanden. Durch die Cabinetsordre vom 31. December 1825 wurde den Consistorien noch die Ordination der Geistlichen zugewiesen und eine Mitwirkung bei Veränderung im Stol- und Parochialwesen. Im Principe war dadurch nichts geändert.

Folgenreicher für die Entwickelung der Kirche schien die in der Ordre vom 27. Mai 1816 befohlene Einrichtung von

*) Gesetzsammlung von 1826. S. 5.

Durch dieses Princip war die Einrichtung der Consistorien in ihrem Lebenskeime gebrochen. Denn nicht nur, daß damit in allen streitigen Fällen die Entscheidung auf die Seite der Regierungen hinübergelenkt wurde, sondern es wurde auch grundsätzlich festgestellt, daß der eigentliche Schwerpunkt der kirchlichen Verfassung nicht in den Consistorien, sondern in der allgemeinen Landesbehörde, der Regierung, liege.

Die Kraft des Handelns blieb den Regierungen; die Consistorien waren, analog den gleichzeitig geschaffenen Medicinalcollegien, wesentlich in die Stellung eines wissenschaftlich rathgebenden Organes in einem einzelnen Zweige der allgemeinen Landesverwaltung verwiesen.

Der Mangel in der Grundidee dieser Einrichtung konnte durch andere begleitende Nebenbestimmungen nicht gehoben werden. Zwar wurde auch in jede Regierung ein eigener geistlicher Rath gesetzt und durch diese Beimischung eines geistlichen Elementes die Verfassung der Regierungen selbst der Idee der alten Consistorialverfassung anzunähern gesucht, zugleich auch eine lebendigere Wechselwirkung zwischen Regierung und Consistorium durch Bestellung des geistlichen Rathes in der Regierung zum Mitgliede des Consistoriums und durch dessen Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahre über die Kirchen- und Schulangelegenheiten des Bezirkes im Consistorium persönlichen Vortrag zu halten, erstrebt. Aber der einzelne geistliche Rath in der Regierung war einem zahlreichen und angesehenen Collegium gegenüber nicht im Stande, die geistigen Interessen der Kirche, die alle ihre äußeren Einrichtungen mit durchdringen sollen, immer mit Erfolg zu vertreten, und die öftere persönliche Berufung desselben in das Consistorium unterblieb.

Dazu kam, daß die Consistorien nur schwach an Kräften und Mitteln ausgestattet wurden. Sie blieben mit wenigen Mitgliedern versehen, welche überdem ihre Geschäfte beim Consistorium meist nur als Nebenämter bekleideten, und konn-

ten so nicht die Kraft des Einflusses gewinnen, die ihnen selbst nach der Instruction von 1817 möglich gewesen wäre.

Die Organisation der Consistorien blieb noch in einem anderen Stücke mangelhaft. Der Begriff einer evangelischen Kirchenbehörde wurde nicht in ihnen rein dargestellt. Sie behielten, wie in der Verordnung vom 30. April 1830, eine Einwirkung auf die katholischen Kirchenangelegenheiten und auf die kirchlichen Verhältnisse christlicher Secten und der Juden.

In dieser Eigenschaft konnte ihnen auch die höhere Leitung des gesammten Unterrichtswesens, ohne Unterschied der Confession, übertragen werden. Erst in der Folge haben sie sich zu dem Begriffe einer evangelischen Kirchenbehörde reiner entwickelt.

Durch eine Ordre vom 31. December 1825 *) wurden die Consistorien in zwei Abtheilungen zerlegt, von denen die eine unter dem Namen Consistorium die evangelisch-geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen Provinzial-Schulcollegium die Unterrichtssachen der Provinz erhielt. Die landesherrlichen Aufsichtsrechte über den katholischen Cultus gingen auf die Oberpräsidenten über. Das eigentliche Consistorium war so eine reine evangelische Kirchenbehörde geworden und lös'te sich in der Folge von dem Provinzial-Schulcollegium ganz ab.

Die Consistorialverfassung von 1817 hat bis in die neueste Zeit wesentlich unverändert fortbestanden. Durch die Cabinetsordre vom 31. December 1825 wurde den Consistorien noch die Ordination der Geistlichen zugewiesen und eine Mitwirkung bei Veränderung im Stol- und Parochialwesen. Im Principe war dadurch nichts geändert.

Folgenreicher für die Entwickelung der Kirche schien die in der Ordre vom 27. Mai 1816 befohlene Einrichtung von

*) Gesetzsammlung von 1826. S. 5.

Presbyterien und Synoden werden zu wollen. Ein Ministerialrescript vom 2. Januar 1817 *) veröffentlichte den Inhalt derselben in folgender Weise:

1) Da, wo solches noch nicht stattfindet, soll in jedem Kirchspiele ein Presbyterium oder Kirchencollegium aus dem Geistlichen und dem Patrone bei Patronatkirchen und einigen Gemeindegliedern bestellt werden, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben.

2) Die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises soll unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreissynode bilden. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird dies Seiner Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keineswegs hierzu gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synode ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung und wo dies nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll; ferner Berathung der inneren Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksschulen und insbesondere auf den Religionsunterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreissynoden in den inneren Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müssen durch die Superintendenten

3) in die Provinzialsynode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines Generalsuperintendenten gebildet werden und sich, nachdem es nöthig ist, ein= oder zwei=

*) v. Kamptz, Annalen, Bd. I. H. 1. S. 127.

mal im Jahre versammeln und die inneren Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Consistorium vorgelegt, von diesem geprüft und mit dessen gutachtlichem Berichte dem Ministerio des Inneren zur weiteren Verfügung eingesandt werden. Eine vorläufige Synodalordnung soll in Kurzem den königlichen Consistorien zugefertigt werden. In den Provinzen, wo die Verfassung der Presbyterien und Synoden durch die vorigen Regierungen willkürlich verändert worden *), wird die Allerhöchste Festsetzung vorbehalten. —

4) Um aber diese Vorbereitungen eines besseren Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziele zu führen, wollen des Königs Majestät, daß nach Verlauf von fünf Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden zu Verbesserung des Kirchenwesens eine Generalsynode hier in der Residenz zusammenberufen werde, deren Beschlüsse Seiner Majestät Allerhöchstselbst vorgelegt werden sollen.

An diese Ankündigung schlossen sich die weiteren Einleitungen an. Noch im Laufe des Jahres 1817 wurden überall vorbereitende Kreissynoden abgehalten. Im folgenden Jahre wurde die Abhaltung von Provinzialsynoden verordnet. Das Ministerium arbeitete eine den Grundzügen des Rescriptes vom 2. Januar 1817 entsprechende vorläufige Synodalordnung und die Grundlinien einer Kirchenordnung, beides als Material für die Berathung der Provinzialsynoden, aus. In dem Jahre 1818 fand eine zweite vorbereitende Kreissynode statt, im Jahre 1819 traten die Provinzialsynoden zusammen.

*) Diese Stelle bezieht sich auf die Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Grafschaft Mark, wo die althergebrachte Synodal- und Presbyterialverfassung unter der Fremdherrschaft verschiedene Störungen erlitten hatte.

Die Provinzialsynoden des Jahres 1819 blieben ohne Frucht. Ihre Verhandlungen, mit Ausnahme derer der westphälischen Synode*), wurden nicht öffentlich bekannt, und eine Grundlage weiterer Entwickelung der Kirche in ihnen nicht gewonnen.

Der Plan einer synodalen Verfassung in der Kirche wurde aber nicht schon damals, sondern erst später aufgegeben. Die Berliner Synode hatte eine Commission zur Vorbereitung der in Aussicht genommenen liturgischen Veränderungen zurückgelassen. In einer in den Acten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten befindlichen Ordre vom 4. October 1821 erinnert der König, mit Hinweisung auf die vorbehaltene Generalsynode, an den weiteren Betrieb dieser Vorbereitungen. Bestimmter drückt sich der König in einer späteren Ordre vom 9. April 1822 aus. Es wird in dieser die Förderung der Union bezweckenden Ordre auf den Vorgang im Großherzogthume Baden hingewiesen, wo unter dem Vorsitze eines Staatsministers die angesehensten Geistlichen und namhafte Männer weltlichen Standes von beiden Confessionen in eine Generalsynode zusammengetreten seien, eine Vereinigungsurkunde entworfen und sie zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht hätten. Nach diesem Beispiele sei auch diesseits kein wirksameres Mittel zu finden, um zum Zwecke zu gelangen, „als eine Versammlung der angesehensten evangelischen Geistlichen aus allen Provinzen mit einer angemessenen Anzahl von zweckmäßig ausgewählten Männern weltlichen Standes, von beiden Glaubensbekenntnissen, zur Berathung über alle dahin gehörige, das Heil der evangelischen Kirche betreffende Gegenstände und vorzüglich zum Entwurfe der Unions-Urkunde."

Zur Vorbereitung der Aufgabe soll der Minister eine

*) Verhandlungen der westphälischen Provinzialsynode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Essen 1819.

die Gegenstände der Berathung genau bezeichnende Instruction entwerfen, wonach diese wichtige Angelegenheit in einer jeden Provinz durch die Consistorien, Superintendenten, Ortspfarrer und Presbyterien vorberathen werde. „Ist die Sache" — fährt die königliche Ordre fort — „so weit vorbereitet, daß sich klar übersehen läßt, was man in Summa mit Zuversicht erwarten darf, so will Ich die Zusammenberufung einer Generalsynode hier in Berlin genehmigen, und, im guten Vertrauen, zugeben, daß zu deren Abhaltung in jedem Consistorialbezirke durch freie Wahl zwei Geistliche von jeder Confession und ein weltlicher Beamter ernannt werden, die, im Besitze der erforderlichen religiösen Bildung und der gehörigen Geschäftsgewandtheit, das öffentliche Vertrauen haben, und die man in solcher Qualität als Repräsentanten sämmtlicher Gemeinden einer Provinz ansehen kann, so daß sich in allen Deputirten, wenn sie hier versammelt sein werden, die Wünsche und Bedürfnisse der gesammten evangelischen Kirche in meinem ganzen Königreiche eintrachtsvoll kundthun. Die Ernennung zweier Doctoren der Theologie (eines reformirten und lutherischen) von zwei theologischen Facultäten zur Mitberathung bei Abhaltung der General-Synode behalte Ich Mir vor. Dieselbe muß jedoch noch in diesem Jahre zusammentreten, denn Ich will, daß man diese Sache mit Ernst und Eifer betreibe und sie endlich einmal zu Stande bringe."

Die Sache hatte aber nicht den gewünschten Fortgang. Im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vermochte man nicht sich über den Inhalt der zu entwerfenden Instruction zu vereinigen. Erst im September des Jahres war man dahin gediehen, zwei von einander abweichende Instructionen zur Entscheidung des Königs neben einander zu haben. Ob dieselben, wie beabsichtigt wurde, wirklich eingereicht worden, lassen die Acten nicht mit Zuversicht entnehmen. Die Verhandlungen wegen einer Generalsynode enden mit diesen

Instructionsentwürfen, deren Inhalt nachmals großentheils in ein Rescript vom 5. Mai 1830 *) übergegangen ist. Welches Motiv das Aufgeben dieses Planes bedingt hat, ist nicht ersichtlich. Nach mündlichen Traditionen sollen politische Rücksichten und die von außen angeregte Besorgniß, daß dadurch dem Verlangen nach einer Repräsentativverfassung auf dem staatlichen Gebiete eine verstärkte Nahrung gegeben werden würde, den Beweggrund gegeben haben.

Die Versuche zu einer weiteren Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung unter Mitbenutzung synodaler Elemente brechen hiermit ab **). Die Einrichtung der Kreissynoden kam aufs Neue in Verfall. Die Presbyterien, wo deren auf Grund des Rescriptes vom 2. Januar 1817 eingerichtet worden, gingen allmälig wieder ein. Größere Synoden wurden bis auf die neueste Zeit nicht wieder gehalten.

Eine wichtige kirchliche Verfassungseinrichtung unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. war noch die im Jahre 1829 angeordnete Wiederherstellung der Würde eines Generalsuperintendenten. Auch diese Einrichtung war schon von der Commission von 1814 bevorwortet worden. In Verbindung damit stand die im Jahre 1816 geschehene Ertheilung der Bischofswürde an den Generalsuperintendenten Borowski in Königsberg und an den Consistorialrath Sack in Berlin, eine Würde, welche nachmals auch anderen Geistlichen zu Theil wurde. Aber erst im Jahre 1828 wurde die Wiederherstellung von Generalsuperintendenten für alle Provinzen angeordnet und ihnen eine besondere Instruction vom 14. Mai 1829 ertheilt ***).

---

*) v. Kamptz, Annalen, Bd. 14. S. 328.

**) Nur in der Rheinprovinz und Westphalen wurde durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 die alte Presbyterial- und Synodalverfassung in einer durch Verbindung mit den Consistorialelementen modificirten Gestalt wiederhergestellt.

***) v. Kamptz, Annalen, Bd. 13. S. 67. 279.

Die Ernennung von Generalsuperintendenten war darauf berechnet, den innigeren und festeren Zusammenhang der evangelischen Kirche in jeder Provinz zu fördern, und vornehmlich durch den persönlichen Einfluß eines hochgestellten und geachteten Geistlichen überall vermittelnd, anregend, fördernd zu wirken. Dem Generalsuperintendenten wurde, nach Art der älteren kirchlichen Einrichtungen, die Ordination der Candidaten und die Einweihung neuer Kirchen übertragen. Es wurde ihm vorzüglich zur Pflicht gemacht, durch häufige Reisen und Visitationen in der Provinz von dem kirchlichen Zustande derselben genaue Kenntniß zu nehmen, mit Rath und That in alle Kreise des kirchlichen Lebens fördernd einzuwirken, Streitigkeiten zu schlichten und insbesondere auch von Zeit zu Zeit den Kreisversammlungen der Geistlichen beizuwohnen.

Im Consistorium erhielt der Generalsuperintendent Sitz und Stimme und das Directorium nach dem Präsidenten. In den Regierungsabtheilungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen wurde ihm der Zutritt, mit Ausübung eines Stimmrechtes, offen gestellt, auch die Regierungen angewiesen, vor der Berufung zu einer landesherrlichen Patronatstelle jedes Mal das Gutachten des Generalsuperintendenten über die zur engeren Wahl gebrachten Bewerber zu vernehmen.

Die Wiederherstellung des Amtes eines Generalsuperintendenten war eine wichtige und folgenreiche Anordnung. Die Consistorien erhielten dadurch einen Zuwachs an Autorität und Erfahrung und die Geistlichkeit der Provinz in der Person dieses ihres Vertreters einen kräftigen, Vertrauen erweckenden Einigungspunkt.

Während auf dem Gebiete der Kirchenverfassung die Plane des Königs inmitten ihrer Entwickelung gehemmt und im Laufe seiner Regierung nicht wieder aufgenommen wurden, waren aber noch andere Fragen auf dem Gebiete der Kirche zu lösen, deren Durchführung, unter der Mißstimmung ge-

täuschter Hoffnungen schwieriger geworden, dennoch durch die ruhige Beharrlichkeit des Königs zum Segen der Kirche vollendet wurde. Es ist dies die Annahme der Union und die Einführung einer allgemeinen Landesagende.

Die Einführung einer neuen Agende war bereits im Jahre 1798 in Anregung gekommen. Ein dringendes Bedürfniß lag dazu vor. Die alten in den evangelischen Kirchen hergebrachten Agenden aus dem Zeitalter der Reformation waren während der lauen Handhabung des Kirchenregimentes in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den lutherischen Gemeinden der alten Provinzen dem Belieben der einzelnen Geistlichen anheimgefallen. Weglassungen und willkürliche Veränderungen hatten in der Form des Gottesdienstes überhand genommen; der Ausdruck einer gemeinsamen evangelischen Grundanschauung war in ihm verloren gegangen. Diese Grundanschauung in der Form des Gottesdienstes wiederherzustellen und zwar in einer Weise, daß lutherische und reformirte Gemeinden darin gleichmäßig ihr evangelisches Bewußtsein wiederzufinden und sich darin gemeinsam zu erbauen vermöchten, war die Aufgabe. Der König war sich ihrer und ihrer Bedeutung im vollsten Maße bewußt.

Die sogenannte liturgische Commission hatte nicht eine vollständige Liturgie und Agende ausgearbeitet, wohl aber die Grundlinien und Gesichtspunkte entwickelt, welche bei dieser Arbeit festzuhalten sein würden. Der erste praktische Versuch geschah unter den Augen des Königs im Jahre 1816. In diesem Jahre wurde in der Garnisonkirche zu Berlin und in der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam eine neue Liturgie eingeführt, welche unter Benutzung der von der Commission gemachten Andeutungen bereits die Grundlagen der späteren allgemeinen Landesagende enthält *). In der Zeit von 1816

*) Vergl. darüber die Schrift von Schleiermacher: „Ueber die neue Liturgie für die Hof- und Garnisongemeinde zu Potsdam und für die Garnisonkirche in Berlin.“ Berlin 1816.

bis 1821 wurde dieser wichtige Gegenstand, unter unmittelbarer Aufmerksamkeit des Königs, durch die mit dessen Vertrauen besonders beehrten Geistlichen in fernere reifliche Erwägung genommen *) und die gemachten Erfahrungen dabei benutzt.

Zu Weihnachten des Jahres 1821 erschien diese Liturgie in einer revidirten und verbesserten Gestalt als: Kirchenagende für die Königlich Preußische Armee, und wurde unmittelbar darauf auch als Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin eingeführt.

Ueber Zweck und Plan des Werkes giebt die Vorrede folgenden authentischen Bericht:

„Die erlauchten Ahnherrn Seiner jetzt regierenden Königlichen Majestät, nämlich die Kurfürsten Joachim II., Johann Georg, der Herzog Albrecht in Preußen u. s. f. hatten in den Jahren 1540, 1542 und 1558 Kirchenordnungen gemacht, welche, nebst mehreren die Kirche betreffenden Angelegenheiten, auch Liturgieen enthielten, die, geschöpft aus der Fülle des göttlichen Evangeliums, gegründet auf den uralten Formen der christlichen Kirche und durch die Reformation geläutert, in fast allen evangelischen Ländern gleichzeitig angenommen und eingeführt waren.

„Die ewigen Wahrheiten des Christenthums in Verbindung mit den eigenen Worten der heiligen Schrift in edler Einfalt und kraftvoller Kürze vortragend, begründeten und beförderten die Liturgieen die Einigkeit des Glaubens in der evangelischen Kirche und waren das schöne verknüpfende Band aller evangelischen Gemeinden.

---

*) Aus der Schrift des Bischofs Dr. Eylert: „Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms III," wissen wir, daß insbesondere dieser hochgestellte Geistliche in der Agendensache von dem Könige vielfach zu Rathe gezogen worden ist.

„Ueber jeden Wechsel der Zeit erhaben, sind diese herrlichen Liturgieen auch jetzt noch eben so erbauend und erhebend, wie sie es damals unseren frommen Vorfahren waren. Demohngeachtet hat man sich von den vorgeschriebenen Formen immer mehr und mehr entfernt, und an die Stelle alter ehrwürdiger Gebräuche ist die Willkür getreten. Die evangelische Kirche soll aber, in ihrer Lehre und Anordnung, die Gemeinschaft des christlichen Glaubens auf das Feststehende und Ewige des Christenthums begründen, und wenn gleich die Formen der kirchlichen Gebräuche nicht das Wesentliche der Gottesverehrung ganz allein ausmachen, so soll doch durch die Gleichförmigkeit derselben nicht allein eine gemeinschaftliche Ueberzeugung, sondern auch eine heitere Seelenruhe und fromme Zuversicht in dem ansprechenden Gedanken erzeugt werden: daß es dieselben Lobpreisungen, Danksagungen, Bitten, Fürbitten und Gelübde sind, welche unsere christlichen Vorfahren seit mehreren Jahrhunderten beteten und die nach uns unsere Kinder, will's Gott! — beten werden.

„Von diesen Ansichten geleitet, haben des Königs Majestät sich bewogen gefunden, diese Liturgie, die als eine verbesserte der bisher eingeführt gewesenen anzusehen, in ihren Grundformen den oben erwähnten gleich und nach dem Bedürfnisse der Verhältnisse eingerichtet ist, — für's Erste zum Gebrauche für den Gottesdienst in der Hof- und Domkirche zu verordnen, damit durch Gottes Beistand christliche Gottesfurcht, wahre Tugend und treue Vaterlandsliebe befördert werde."

Der Charakter der Agende ist in dieser Vorrede deutlich bezeichnet. In ihrem Inhalte giebt sie im Wesentlichen schon die jetzt in der evangelischen Landeskirche Preußens allgemein eingeführte Form des Gottesdienstes. Nach der gegenwärtigen Ordnung besteht dieselbe aus einem am Altare gesprochenen von Gesangschören begleiteten liturgischen Theile, in welchem gemeinsame Lobgebete, ein Sündenbekenntniß, das Evangelium

und die Epistel des Tages, das Bekenntniß des christlichen Glaubens, das allgemeine Kirchengebet und das Gebet des Herrn den Inhalt ausmachen. Den Schluß macht der am Altare gesprochene Segen. Innerhalb des liturgischen Theiles steht die Predigt als Mittelpunkt des gemeinsamen Gottesdienstes. Der Gesang der Gemeinde leitet die gottesdienstliche Feier ein und schließt dieselbe, bildet auch den Uebergang zur Predigt. Text und Musik und die für die einzelnen gottesdienstlichen Handlungen vorgeschriebenen Formulare ruhen wesentlich auf dem im Zeitalter der Reformation geschaffenen evangelischen Typus, jedoch mit Aussonderung alles dessen, worin eine confessionelle Schärfe zwischen den beiden deutsch-evangelischen Kirchen sich ausprägt.

Es war ursprünglich nicht die Absicht, durch diese in den Militärkirchen und in der Domkirche zu Berlin eingeführte Agende der selbstständigen Entwickelung der Landeskirche auf diesem Gebiete vorzugreifen. Die Provinzialsynoden des Jahres 1819 hatten auch über diesen Gegenstand berathen und die Berliner Synode eine Commission zur Förderung des Werks niedergesetzt. Als aber der Weg der synodalen Entwickelung abgebrochen wurde, sah sich der König bewogen, den Versuch zu machen, ob nicht in der für die Militärgemeinden ausgearbeiteten Agende ein praktischer Einigungspunkt für diese Bestrebungen zu gewinnen sein möchte.

In einer Ordre vom 19. Februar 1822 übersandte er eine Anzahl von Abdrücken der Agende an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Vertheilung in den Provinzen, mit dem Bemerken, daß er bei der jetzt vorherrschenden Unbestimmtheit und Willkür in den kirchlichen Formen es mit besonderem Wohlgefallen erkennen werde, wenn die Einführung dieser Agende von den Superintendenten und Pfarrgeistlichen gewünscht werden würde. Die schon vor mehreren Jahren angeordnete Verbesserung der liturgischen Formen und des gesammten evangelischen Kirchenwesens solle aber dadurch nicht

aufgehalten, vielmehr diese Angelegenheit nach Möglichkeit gefördert werden *).

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten erließ nun eine Rundfrage an die Geistlichen der Monarchie, ob sie zu der Annahme und Einführung der neuen Agende geneigt seien. Etwa der sechszehnte Theil erklärte sich bejahend. Von den Uebrigen wurden eine Reihe von Bedenken verschiedener Art aufgestellt, die auch in öffentlichen Schriften sich wiederholten. Ein Theil der Bedenken war von der Art, daß denselben abgeholfen werden konnte. Um die Schwierigkeiten der Einführung da, wo die Bildung von Gesangchören unthunlich war, zu beseitigen, wurde ein abgekürzter Auszug der Liturgie veranstaltet. Ferner wurde, dem Wunsche Vieler gemäß, eine größere Auswahl von Gebeten, Sündenbekenntnissen u. s. w. verstattet. Die sonstigen Bedenken ergaben viel Widersprechendes. Einige fanden einen zu stark reformirten oder calvinischen Charakter in der Agende, andere ein katholisirendes Element. Viele, insbesondere reformirte Prediger, nahmen am liturgischen Theile im Allgemeinen einen Anstoß, und glaubten, die Bedeutung der Predigt werde dabei verlieren; noch andere wollten überhaupt von einem festen Typus der Liturgie und der Agende nichts wissen, und glaubten Alles dem individuellen Ermessen des einzelnen Geistlichen anheimstellen zu dürfen.

Die billige Rücksicht, welche nach dieser ersten Umfrage den zur Sprache gebrachten begründeten Bedenken und Wünschen geschenkt wurde **), hatte die Folge, daß bei einer erneuerten Umfrage im Jahre 1824 sich über zwei Drittel aller evangelischen Kirchen in der Monarchie für die Annahme der neuen Agende entschieden. Namentlich in den Provinzen Pom-

---

*) Die Kirchenagenden-Sache im Preußischen Staate von Ludwig Schaaff. Leipzig 1824. S. 81.

**) Verf. des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten vom 24. März 1824.

mern und Sachsen war dieselbe fast allgemein angenommen worden. Die freie Zustimmung der Kirche schien daher dem Werke im Großen und Ganzen gesichert zu sein. Um das einmal gewonnene Terrain zu behaupten, wurde verordnet, daß kein Geistlicher, welcher zu einer Kirche berufen würde, in der die Agende bereits eingeführt sei, von derselben wieder abgehen dürfe. Es wurde ferner bestimmt, daß den Candidaten des Predigtamtes die Annahme der Agende in ihren künftigen Gemeinden möglichst anempfohlen werden solle. Doch solle keinem neuen Prediger an einer Kirche, bei welcher bis dahin die Agende nicht eingeführt worden, die Annahme derselben zur Bedingung gemacht werden, wenn in der Gemeinde eine andere landesherrlich genehmigte Agende in Kraft bestehe *).

Wirksamer jedoch als diese Mittel, welche namentlich in Berlin lebhaften Widerstand hervorriefen **), war der zunächst in Pommern, später auch in den übrigen Provinzen mit Erfolg eingeschlagene Weg, besondere Commissionen aus den angesehensten Geistlichen der Provinz zu bilden, um mit Rücksicht auf die provinziellen Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten die Agende einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Auf diesem Wege wurde das Ziel erreicht. Der gemeinsame evangelische Grundtypus der Formen des Gottesdienstes, wie solcher in der allgemeinen Agende ausgeprägt war, wurde festgehalten, daneben aber ein größerer Reichthum und eine Mannigfaltigkeit der einzelnen agendarischen Formulare nach den hergebrachten Eigenthümlichkeiten der Provinzen zu freier Auswahl verstattet und so die evangelische Gemeinschaft des Ganzen mit der Fülle und Freiheit der besonderen Entwickelung vereinigt.

*) Verf. v. 29. Oct. 1825, 14. April 1826. v. Kamptz, Annalen, Bd. IX. S. 1015. X. S. 348.

**) Actenstücke, betreffend die neue Preußische Kirchenagende, von Dr. N. Falk. Kiel 1827.

Für die Mark erschien die provinziell modificirte Agende im Jahre 1829. Vorangeschickt ist ihr eine Vorrede der Geistlichen Eylert, Ehrenberg, Neander, Roß, Theremin, Gillet, Nicolai, Brescius und Palmié. Der Zweck derselben wird darin beurkundet, daß die Agende bestimmt sei, „die das Gefühl der christlichen Gemeinschaft erhaltende und stärkende Uebereinstimmung in den gottesdienstlichen Formen, deren allmäliges Verschwinden in der letzten Zeit oft mit Bekümmerniß wahrgenommen worden, zurückzuführen, und den kirchlichen Gebräuchen, gegen den Wechsel der menschlichen Ansichten und Behandlungsweisen, einen festen, auf dem evangelischen Lehrbegriffe beruhenden Grundtypus zu sichern, ohne eine gewisse Mannigfaltigkeit auszuschließen und der freien Bewegung Hindernisse in den Weg zu legen.“

Bei der Anordnung des Gottesdienstes sei darauf Bedacht genommen worden, „dasjenige Element desselben, in welchem die Gemeinde ihre gemeinsamen Bekenntnisse und Gefühle selbst ausspricht, wieder mehr hervortreten zu lassen, wodurch jedoch der Predigt des göttlichen Wortes nichts von ihrem Rechte habe entzogen werden sollen.“

In Betreff des Ausdruckes wird ferner bemerkt: „Da die neueren Versuche auf dem Gebiete der Liturgik in ihrem Mißlingen sattsam gelehrt haben, daß die Redeweise, in welcher die gegenwärtige Zeit ihre Angelegenheiten verhandelt, für die feierliche Ansprache und für den Ausdruck der öffentlichen Anbetung und gemeinschaftlicher Bekenntnisse, welchen ein alterthümliches Gepräge in so hohem Grade zusagt, sich weniger eignet; da überdieß das bei dem öffentlichen Gottesdienste und den kirchlichen Handlungen Feststehende von dem Einssein der kirchlichen Gegenwart mit der kirchlichen Vergangenheit Zeugniß geben soll: so schien es dringend nöthig, auf das Zeitalter der Reformation zurückzugehen, und aus den von den Reformatoren selbst, oder doch in ihrem Sinne abgefaßten und von den Landesherren bestätigten, durch eine

kräftige und würdevolle Sprache sich allgemein auszeichnenden Agenden das zum Gebrauche für alle Zeiten Geeignete zusammenzustellen."

Die Unterzeichneten erklären, „als verordnete und berufene Diener des Worts", „daß nach ihrer festen Ueberzeugung die Agende mit den Lehren der heiligen Schrift, als der alleinigen Glaubensnorm unserer evangelischen Kirche, so wie mit dem daraus entnommenen Lehrbegriffe derselben in allen Theilen völlig übereinstimmt", und schließen mit der Bitte: „Möge denn Gott über diesem Werke, wie es in allen seinen Theilen von der Grundlehre des Christenthums: Jesus Christus gestern und heut, und derselbe auch in Ewigkeit uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung (Ebr. 13, 8. 1. Corinth. 1, 30.) durchdrungen ist, mit seiner Gnade walten, und es gereichen lassen zur Ehre seines herrlichen Namens, zur Förderung seines Reiches auf Erden und zum unvergänglichen Segen denen, die in Christo Jesu zum ewigen Leben berufen sind."

Gleiches Zeugniß legten in den übrigen Provinzen die dort berufenen Geistlichen ab.

Die Provinzialagenden sind endlich mit der landesherrlichen Bestätigungsurkunde versehen, welche in demselben Sinne wie die zur Militäragende von 1821 gegebene Vorrede gefaßt ist und, eine geschichtliche Uebersicht des ganzen Entwickelungsganges enthaltend, zugleich das Siegel der landesherrlichen Bestätigung auf das vollendete Werk drückt.

Das andere Werk, die Idee einer Union der beiden evangelischen Kirchen, hatte die Seele des Königs von seiner Thronbesteigung an mit aller ihrer Größe und Wärme erfüllt. Er fühlte sich berufen, das von seinen Ahnherren versuchte Werk zur Vollendung zu bringen. In allem seinen Thun auf dem kirchlichen Gebiete prägt sich dieser Gedanke klar und entschieden aus. In der Förderung gemeinsamer gottes-

dienstlicher Formen und in der Vereinigung beider Confessionen in den kirchlichen Behörden und in den Synoden wurde derselbe festgehalten. Die Stimmung eines großen Theiles der Nation war der Vereinigung geneigt. Es schien nur eines großen Anlasses zu bedürfen, um einen entscheidenden Schritt thun zu können. Diesen Anlaß gab die dreihundertjährige Feier des Reformationsfestes. Der König ergriff denselben und ging mit der Macht seines persönlichen Beispieles voran. Anknüpfend an das Beispiel seiner in Gott ruhenden erleuchteten Vorfahren, verkündet er in einem Erlasse vom 27. September 1817*) seinem Volke seinen Wunsch, bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation zu dem gottgefälligen Werke einer Vereinigung der beiden getrennten protestantischen Kirchen zu einer evangelisch-christlichen Kirche den Anfang gemacht zu sehen. Er fordert Geistliche und Gemeinen zu der freien That der Vereinigung auf, und beschließt Selbst, in der Vereinigung der reformirten und lutherischen Hof- und Garnisongemeine zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeine, mit welcher er das heilige Abendmahl genießen wolle, ein eigenes, wohlthuendes Beispiel zu geben.

„Aber“ — heißt es ferner — „so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung mit der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen,

*) v. Kamptz, Annalen, Bd. I. H. 2. S. 64.

nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

Einigkeit in der positiven Wahrheit des Evangeliums, nicht laue Gleichgültigkeit gegen dessen Inhalt und Auffassung, sollte die starke Wurzel der Union sein.

Das Wort des Königs fand einen starken Nachklang in und außerhalb seines Reiches. In Berlin war unter dem Vorsitze Schleiermachers die Kreissynode der Geistlichen beider Confessionen versammelt. Sie erwog die Bedürfnisse der Kirche und gab in einer Erklärung vom 29. October an die Gemeinden Berlins ihren Beitritt zur Union zu erkennen. Man vereinigte sich, gegenseitig den gemeinsamen Namen einer evangelischen Kirche *) anzunehmen, eine Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sacramente, letztere unter dem gemeinsamen Gebrauche des Brotbrechens und der Einsetzungsworte des Herrn, anzuerkennen und die Wahl von Candidaten beider Confessionen zu einer unirten Kirche für zulässig zu erklären. Dagegen verwahrte man sich gegen eine Vermengung der confessionellen Glaubenslehren von der Bedeutung der Abendmahlsfeier und sprach aus, daß eine Theilnahme an dessen gemeinschaftlichem Genusse weder eine Veränderung des Glaubensbekenntnisses noch einen Uebertritt zu einer anderen Kirche in sich schließe.

Dem Beispiele des Königs und der Hauptstadt folgten viele Gemeinen des Landes. In der Rheinprovinz schlossen sich fast sämmtliche Gemeinden und Geistliche an. Gleiches geschah in anderen deutschen Staaten **), namentlich in Nassau, Weimar, Baden und anderwärts.

---

*) Vergl. Circularschreiben des Ministeriums des Inneren vom 30. Juni 1817 und Allerh. Cabinetsordre vom 3. April 1821. v. Kamptz, Annalen, Bd. I. H. 3. S. 69. H. 5. S. 341.

**) Hering, Geschichte der Unionsversuche, Bd. II. S. 449. 469 ff.

Als aber die Freudigkeit der ersten Bewegung sich verlor, ein kühleres Nachdenken über die begonnene Sache sich geltend machte und allerlei bedenkliche und warnende Stimmen in Wort und Schrift laut wurden, ging das Werk der Union nur langsam und mühsam weiter von Statten. Die einen glaubten, daß in der Gemeinschaft des Sacramentes schon zu viel geschehen und daß darin nichts Geringeres als ein Abfall von dem kirchlichen Bekenntnisse enthalten sei. Andere hielten die Vereinigung im Gottesdienste und in den Sacramenten nur für ein halbes und darum gefährliches Werk, das seine Wahrheit und Vollendung erst durch die Aufstellung eines neuen die Gegensätze der Confessionen überwindenden Bekenntnisses gewinnen könne. An manchen Orten entstanden im praktischen Gebiete Mißverständnisse; man glaubte, mit der Union sei zugleich eine Aufhebung des besonderen kirchlichen Gemeindeverbandes mit allen seinen Rechten und Vermögensstücken vollzogen, und werde eine Verschmelzung der früher getrennten reformirten und lutherischen Gemeinden zu einem neuen Gemeindeganzen dadurch bewirkt. Die unirte Kirche und die unirten Gemeinden wurden mitunter selbst als eine neue, dritte Kirche betrachtet und der lutherischen und der reformirten gegenübergestellt.

Der König und seine Behörden waren bemüht, diesen Mißverständnissen, soweit in ihren Kräften lag, zu begegnen. Eine Cabinetsordre vom 30. April 1830 *), sprach aufs Neue aus, daß die Annahme des Unionsritus keinen Wechsel des Bekenntnisses in sich schließe, und in dem äußeren rechtlichen Bestande lutherischer und reformirter Stiftungen und Gemeinden keinerlei Veränderung bedinge.

Einen weiteren Impuls erhielt die Unionssache im Jahre 1830 bei Gelegenheit der dreihundertjährigen Feier der Ue-

---

*) Gesetzsamml. v. 1830. S. 64, und v. Kamptz, Annalen, Bd. 14. S. 328.

bergabe der augsburgischen Confession. Mit Genehmigung des Königs erließ das Ministerium unter dem 5. Mai 1830 *) eine erneuerte Aufforderung zur Förderung der Union, und setzte zugleich die rechtlichen Bestimmungen näher fest, wie an den einzelnen Orten die Gerechtsame der einzelnen Gemeinden auch nach Annahme der Union fernerhin aufrecht zu erhalten seien.

Die Consistorien und die Generalsuperintendenten ließen sich auf diese erneuerte Aufforderung die Ausbreitung der Union thätig angelegen sein, und ihrer Einwirkung gelang es jetzt, bei weitem in den meisten Gemeinden des Landes eine zustimmende Erklärung zu veranlassen.

Der Kirche waren aber noch schwere Mißverständnisse und Kämpfe vorbehalten.

Der Eifer für die Herstellung der Union hatte an manchen Orten das Mißtrauen ängstlicher Gewissen nur noch verschärft. Dazu kam, daß diese Bemühungen für die Union mit der provinziellen Einführung der allgemeinen Landesagende zusammenfielen. Es wurde die Besorgniß rege, als sei die Einführung der Agende nur ein Mittel, um mit ihr zugleich die Union zu vollziehen, die einzelnen Confessionen und Gemeinden von dem Boden ihrer bisherigen Bekenntnißschriften und kirchlichen Lehrbegriffes wegzudrängen und auf den Inhalt der Agende zu beschränken. Dadurch fühlten sich die in dieser Besorgniß Befangenen in ihrem Glauben und Gewissen verletzt. Mußte gleich anerkannt werden, daß die Agende nichts Unchristliches und Unbiblisches enthalte, so hatte sie doch der Natur der Sache nach nicht den ganzen Bestand der kirchlichen Lehre, wie er sich in verschiedenen Confessionen ausgebildet hatte, in sich aufnehmen und in liturgischer Form wiedergeben können. So erhob sich ein Widerstand gegen

*) v. Kamptz, Annalen, Bd. 14. S. 328.

Union und Agende vornehmlich von lutherischer Seite, beruhend auf einer strengen Gewissenhaftigkeit, die sich zu einem ihrer Meinung nach ihr angemutheten Aufgeben eines Theiles ihres Glaubensbestandes nicht für berechtigt halten mochte.

Der Kern und die innere Bedeutung dieses Widerstandes wurde von Seiten des Kirchenregimentes nicht gleich anfangs behutsam genug geschont. Man glaubte minder berechtigte Motive auf Seiten der Widerstrebenden zu finden, und durch ein festes und entschiedenes Auftreten zum Ziele gelangen zu können. In Breslau wurde der Diakonus Scheibel, welcher zuerst in diesem Sinne hervorgetreten war, seines Predigtamtes entsetzt. Andere nach ihm traf ein gleiches Schicksal. Die Bewegung griff nun tiefer und führte dahin, daß sich in Schlesien und in den östlichen Provinzen des Staates eine Anzahl von Geistlichen und Gemeindegliedern völlig absonderten. Diese Getrennten, an dem ganzen positiven und gegensätzlichen Inhalte der alten lutherischen Symbole festhaltend, lehnten nicht nur jede Vereinigung mit den Reformirten, in Bezug auf Gottesdienst, Sacramente und Kirchenverfassung ab, sondern glaubten auch, um die Integrität dieser ihrer Ueberzeugung nicht zu gefährden, die kirchliche Gemeinschaft selbst mit denjenigen Lutherischen aufheben zu müssen, welche in irgend einer dieser Beziehungen mit den Reformirten standen. Die in dieser abwehrenden Stellung verharrenden Lutheraner zogen sich daher von jeder Berührung mit der evangelischen Landeskirche zurück und organisirten sich zu einem eigenen lutherischen Kirchenwesen, welches sich später, in völliger Unabhängigkeit von dem landesherrlichen Kirchenregimente, unter selbstgewählten Geistlichen und Gemeindeältesten, unter einer aus Geistlichen und Laien gebildeten Generalsynode, und einem von diesem gewählten Ober-Kirchencollegium constituirte.

So groß der Schaden auch war, den die evangelische Landeskirche durch diese Ereignisse nahm, weniger durch die

Zahl der Ausgeschiedenen, als durch das moralische Gewicht der Thatsache und durch die Entfremdung kirchlich lebendiger und kräftiger Glieder in den Gemeinden, so hatte die Erscheinung doch auch auf der anderen Seite wieder die wohlthätige Folge, daß das Bewußtsein von der Bedeutung der Union und die Erkenntniß dessen, worin solche vollzogen sei, aufs Neue gesammelt und befestigt wurde. Dies geschah vorzüglich durch einen in den Amtsblättern veröffentlichten königlichen Erlaß vom 28. Februar 1834 *), welcher das Wesen der Union in folgender Weise näher bezeichnet.

„Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur insofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseeligkeit, in Anwendung kom-

*) v. Kamptz, Annalen, Bd. 18. S. 74.

men können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fern zu halten, mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden."

Diese Erklärung entspricht vollkommen der Auffassung, in welcher der König von Anfang an das Werk begonnen hatte, denn schon in der Ordre vom 18. Juli 1798, in welcher die Idee der Union zum erstenmale angedeutet wird, ist doch gleichzeitig der bleibenden Verschiedenheiten der Meinungen ausdrücklich gedacht.

Die Meinung des Königs bei dem ganzen Werke der Union war, daß Niemanden angemuthet werden solle, das Bekenntniß seines Glaubens, das er bei Erneuerung seines Taufgelübdes abgelegt, zu verlassen oder zu ändern. Die Union sollte durch das Sacrament eine Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi unter allen evangelischen Christen stiften, ebenso wie in der Taufe eine Gemeinschaft der göttlichen Gnade und Verheißung unter allen Christen aller Bekenntnisse besteht. Sie sollte aber nicht die Freiheit des Glaubens und des Bekenntnisses binden wollen, nicht den Glauben des Lutherischen in den des Reformirten umwandeln, oder umgekehrt, noch beide in ein neues Drittes auflösen, sondern die Freiheit und den Reichthum christlicher Erkenntniß in der

evangelischen Christengemeine auf dem Maße der heiligen Schrift bestehen lassen *).

---

*) In einer anderen Ordre vom 16. September 1822, ergangen an einen schlesischen Geistlichen, drückte sich der König über das Verhältniß der Union zu den Bekenntnissen der vereinigten Kirchen in folgender Weise aus:

„Ihre Eingabe vom 19ten v. M. habe Ich wohlgefällig aufgenommen, obwohl Ich Ihrem darin enthaltenen Antrage nicht beipflichten kann.

„Allerdings ist die heilige Schrift die Quelle des evangelischen Glaubensbekenntnisses; sie ist es aber auch für das Glaubensbekenntniß der katholischen und der griechischen Kirche und so vieler geduldeter christlicher Secten. Worin das evangelische Glaubensbekenntniß sich von diesen unterscheidet, enthalten die Augsburgsche Konfession und die übrigen in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, und es ist also schon deshalb angemessen, den Geistlichen dieser Kirche die Pflicht aufzulegen, durch Unterricht und Predigen keine andere Lehre zu verkündigen, als die der heiligen Schrift und dem darin und in den symbolischen Büchern enthaltenen evangelischen Glaubensbekenntniß entspricht. Die Auslegung der heiligen Schrift ist ein besonderer Zweig der theologischen Gelehrsamkeit; wenn aber jeder Geistliche die unerschütterlich festzuhaltenden Glaubenswahrheiten nach dem Maaß seiner Auslegungsfähigkeit deuten und diese seine individuelle Deutung durch Lehren und Predigen auf die Gemeine übertragen wollte, wie solches leider seither so vielfältig geschehen ist: so kann der Inbegriff der evangelischen Glaubenswahrheiten in den Gemüthern der Laien unerschüttert nicht bestehen: aller Secten Ursprung ist in diesem Deuten der Bibel zu suchen; und es ist also auch deshalb für nothwendig erachtet, durch die Verpflichtung der Geistlichen auf das Evangelium und zugleich auf die symbolischen Bücher, als auf die seit drei Jahrhunderten in der evangelischen Kirche geltenden Autoritäten, alle individuellen Auslegungen der heiligen Schrift, sofern von deren Verbreitung in den Gemeinden durch Lehren und Predigen die Rede ist, zu beschränken. Der Union der evangelischen Glau-

men können. Sie ist auch keineswegs bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkür und Verwirrung davon fern zu halten, mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden."

Diese Erklärung entspricht vollkommen der Auffassung, in welcher der König von Anfang an das Werk begonnen hatte, denn schon in der Ordre vom 18. Juli 1798, in welcher die Idee der Union zum erstenmale angedeutet wird, ist doch gleichzeitig der bleibenden Verschiedenheiten der Meinungen ausdrücklich gedacht.

Die Meinung des Königs bei dem ganzen Werke der Union war, daß Niemanden angemuthet werden solle, das Bekenntniß seines Glaubens, das er bei Erneuerung seines Taufgelübdes abgelegt, zu verlassen oder zu ändern. Die Union sollte durch das Sacrament eine Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi unter allen evangelischen Christen stiften, ebenso wie in der Taufe eine Gemeinschaft der göttlichen Gnade und Verheißung unter allen Christen aller Bekenntnisse besteht. Sie sollte aber nicht die Freiheit des Glaubens und des Bekenntnisses binden wollen, nicht den Glauben des Lutherischen in den des Reformirten umwandeln, oder umgekehrt, noch beide in ein neues Drittes auflösen, sondern die Freiheit und den Reichthum christlicher Erkenntniß in der

evangelischen Christengemeine auf dem Maße der heiligen Schrift bestehen lassen *).

*) In einer anderen Ordre vom 16. September 1822, ergangen an einen schlesischen Geistlichen, drückte sich der König über das Verhältniß der Union zu den Bekenntnissen der vereinigten Kirchen in folgender Weise aus:

„Ihre Eingabe vom 19ten v. M. habe Ich wohlgefällig aufgenommen, obwohl Ich Ihrem darin enthaltenen Antrage nicht beipflichten kann.

„Allerdings ist die heilige Schrift die Quelle des evangelischen Glaubensbekenntnisses; sie ist es aber auch für das Glaubensbekenntniß der katholischen und der griechischen Kirche und so vieler geduldeter christlicher Secten. Worin das evangelische Glaubensbekenntniß sich von diesen unterscheidet, enthalten die Augsburgsche Konfession und die übrigen in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Bücher, und es ist also schon deshalb angemessen, den Geistlichen dieser Kirche die Pflicht aufzulegen, durch Unterricht und Predigen keine andere Lehre zu verkündigen, als die der heiligen Schrift und dem darin und in den symbolischen Büchern enthaltenen evangelischen Glaubensbekenntniß entspricht. Die Auslegung der heiligen Schrift ist ein besonderer Zweig der theologischen Gelehrsamkeit; wenn aber jeder Geistliche die unerschütterlich festzuhaltenden Glaubenswahrheiten nach dem Maaß seiner Auslegungsfähigkeit deuten und diese seine individuelle Deutung durch Lehren und Predigen auf die Gemeine übertragen wollte, wie solches leider seither so vielfältig geschehen ist: so kann der Inbegriff der evangelischen Glaubenswahrheiten in den Gemüthern der Laien unerschüttert nicht bestehen: aller Secten Ursprung ist in diesem Deuten der Bibel zu suchen; und es ist also auch deshalb für nothwendig erachtet, durch die Verpflichtung der Geistlichen auf das Evangelium und zugleich auf die symbolischen Bücher, als auf die seit drei Jahrhunderten in der evangelischen Kirche geltenden Autoritäten, alle individuellen Auslegungen der heiligen Schrift, sofern von deren Verbreitung in den Gemeinden durch Lehren und Predigen die Rede ist, zu beschränken. Der Union der evangelischen Glau-

Eine engere Vereinigung der lutherischen und der reformirten Kirche in Preußen, welche bei dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms III. noch als zwei völlig gesonderte Massen bestanden hatten, war nun in dreierlei Beziehungen vollzogen. Auf dem Gebiete der Kirchenverfassung hatten beide Kirchen sich unter derselben Centralbehörde und unter gemeinschaftlichen Consistorien, Generalsuperintendenten und Superintendenten zu einem vereinigten Organismus gesammelt, und eine gemeinsame Berathung ihrer Interessen hatte auf vereinigten Kreis- und Provinzialsynoden stattgefunden.

Die Feier des Gottesdienstes war durch die allgemeine Landesagende in beiden Kirchen auf einen gemeinsamen evangelischen Grundtypus zurückgeführt.

Das Sacrament des Altars war ein gemeinsames geworden, und das Bewußtsein der Einheit beider Kirchen in der Gemeinschaft des Leibes und Blutes des Herrn vollzogen.

Unangetastet war die Freiheit des confessionellen Glaubens geblieben. Die früheren Unionsversuche unter dem großen Kurfürsten und unter Friedrich I. hatten sich vergeblich bemüht, auf diesem Gebiete die Vereinigung zu bewirken. Sie waren daran gescheitert, daß sie sich nur an eine Manifestation des kirchlichen Bewußtseins, an die ausgebildete theologische Lehre gewendet hatten, gleich als ob von hier aus allein das kirchliche Leben beherrscht werde. Jetzt aber war der innerste Mittelpunkt des kirchlichen Lebens erfaßt, das Sacrament, das die Vereinigung des ganzen Menschen mit Christus enthält, und indem es hier gelang, eine reale Gemeinschaft aller evangelischen Christen in Christus lebendig darzustellen, war die Union wirklich vollzogen. Das theologische Wissen konnte jetzt gegen die Macht dieser Erscheinung nicht fremd bleiben. Es mußte die Eindrücke des wirklichen Lebens empfangen und

---

bensbekenntnisse wird diese Anordnung eher förderlich als hinderlich sein."

weiter verarbeiten. Seine nothwendige Aufgabe ist es geworden, die in der wirklichen Gemeinschaft des Sacramentes begriffene Idee zum vollen Bewußtsein zu bringen und das rechte Verhältniß derselben zu dem Ausdrucke der besonderen evangelischen Bekenntnisse zu finden. —

Bei dem Hingange des Königs Friedrich Wilhelm III. waren für die evangelische Kirche zwei große Fragen offen geblieben: die Stellung, welche die unirte Landeskirche und das weltliche Regiment den von der Gemeinschaft der Landeskirche sich absondernden Lutheranern gegenüber einzunehmen habe, und die Fortentwickelung der kirchlichen Verfassung.

Beiden Fragen widmete das Kirchenregiment seine Aufmerksamkeit.

Der Standpunkt der sich getrennt haltenden Lutheraner hatte früher ein ungünstigeres Licht der Beurtheilung erfahren. Es hatte den Anschein genommen, als ob nicht so sehr wirkliche Gewissensgründe, als vielmehr minder berechtigte Motive den Kern und Grund ihrer Absonderung bildeten: Eigensinn und Dünkel bei den Führern und Leitern, Verführung in den Gemeinden. Der Erlaß vom 28. Februar 1834 schließt in Bezug auf sie mit den Worten: „am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren.“ Unter dieser Voraussetzung, daß nicht sowohl ein wirkliches Gewissensbedenken, als vielmehr eine nicht zu duldende Widerspenstigkeit und Feindseligkeit der Gesinnung den Mittelpunkt der Bewegung bilde, waren Maßregeln der Strenge wider sie ergriffen worden. Ihre gottesdienstlichen Versammlungen wurden untersagt und polizeilich gehindert *), ihren Geistlichen die Verrichtung der heiligen Handlungen ge-

*) Cabinetsordre vom 9. Mai 1834. v. Kamptz, Annalen, Bd. 18. S. 76.

wehrt *), die Geistlichen in Haft genommen, und die an die Landeskirche zu entrichtenden Abgaben mit Strenge beigetrieben. Als aber diese Maßregeln ihren Zweck verfehlten, die Zahl der Geistlichen und Gemeindeglieder, die sich diesem Märtererthume unterzogen, zunahm, und die Geängsteten in großer Menge auszuwandern begannen, fing an eine andere Ueberzeugung Raum zu gewinnen.

Schon im Jahre 1838 wurde ein milderes Verfahren eingeschlagen. Nach der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs wurden die letzten noch in Haft befindlichen Geistlichen gegen das Versprechen, sich der Proselytenmacherei enthalten zu wollen, entlassen, ohne Verhinderung ihres Verkehrs mit Gleichgesinnten. Auf einer Generalsynode zu Breslau im Jahre 1841 constituirten sich jetzt die getrennten unter der für sich in Anspruch genommenen Bezeichnung einer lutherischen Kirche in Preußen. Das Unterscheidende ihrer Glaubensüberzeugung wurde schärfer ins Auge gefaßt und von ihnen selbst klarer entwickelt. Es stellte sich heraus, daß sie um des Gewissens willen von dem ganzen symbolischen Inhalte der lutherischen Kirchenlehre sowohl in ihrem sätzlichen als gegensätzlichen Sinne in Nichts abweichen zu dürfen und daß sie, um die Reinheit dieser Lehre unverändert für sich und ihre Nachkommen zu bewahren, jede kirchliche Gemeinschaft mit allen denen, die nicht mit ihnen ganz auf dieser gleichen Stufe der Auffassung ständen, meiden zu müssen glaubten. Die Verbindung mit der Landeskirche war durch diese Auffassung völlig abgebrochen, und wenn gleich die Union ihrerseits die unverbrüchliche Treue an der lutherischen Kirchenlehre mit einer Gemeinschaft der Kirchenverfassung, des Gottesdienstes und der Sacramente für beide Confessionen für wohl vereinbar halten mußte, so konnte sie doch diese ihre Ueberzeugung den nun einmal Andersdenkenden nicht gewaltsam aufgedrängt wissen wollen.

---

*) Allerh. Declar. v. 9. März 1834. Gesetzsamml. S. 60.

Von der Seite der Landeskirche konnte daher, ob sie gleich ihrerseits das Bewußtsein der evangelischen Einheit mit den Getrennten festhalten mußte, doch um der Gewissensfreiheit willen keinerlei Einwand gegen eine staatliche Duldung der von den Getrennten selbstgewählten Absonderung erhoben werden.

Von dem staatsrechtlichen Standpunkte aus aber mußte die Beurtheilung des Verhältnisses sich an folgende Thatsachen knüpfen. Die Getrennten standen ihrem Bekenntnisse nach auf gleicher Stufe mit den sonst im Lande anerkannten evangelischen Kirchengemeinden. Sie waren wirkliche Bekenner der augsburgischen Confession.

In ihrer gesellschaftlichen Verbindung aber bildeten sie eine neue Kirchengemeinschaft, entstanden durch Absonderung von der großen und allgemeinen Kirchengemeinschaft der Lutheraner im Lande, und durch einen besonderen Act neu constituirt. Sie bedurften daher in dieser Eigenschaft einer neuen und besonderen Anerkennung des Staates, um eine geordnete, rechtliche Existenz innerhalb desselben zu finden. Das Maß dieser Anerkennung mußte sich nach der Thatsache ihrer kirchlichen Eigenschaft als wahre augsburgische Confessionsverwandte bestimmen, und wesentlich dasjenige Maß religiöser Freiheit in sich begreifen, welches der Staat, im Anschluß an die Reichsgesetze, den Bekennern der augsburgischen Confession und den mit ihnen auf wesentlich gleicher Grundlage der Lehre und des Bekenntnisses stehenden Religionsparteien in anderen Fällen gewährt hatte.

Das Verhältniß der sich getrennt haltenden Lutheraner war in dieser Beziehung ganz analog dem Verhältnisse der evangelischen Brüdergemeinen, welche ebenfalls als wirkliche augsburgische Confessionsverwandte in einer von den übrigen evangelischen Kirchen gesonderten neuen kirchlichen Gemeinschaft Schutz und Anerkennung im Staate gefunden hatten.

Diese Anerkennung konnte nicht länger aufgeschoben wer-

den. Seit dem Jahre 1831, wo die Absonderung begonnen hatte, waren die bürgerlichen Verhältnisse der Getrennten ungeordnet, insbesondere die bürgerliche Gültigkeit ihrer Ehen ohne Anerkennung geblieben. Die Zahl der Getrennten belief sich nach den neuesten Ermittelungen auf ungefähr 13000 Seelen. In ihrem bürgerlichen Leben war ihnen nichts vorzuwerfen; strenge Zucht und Ordnung und ein sittlich untadelhafter Lebenswandel war in ihren Gemeinden zu Hause. Auf Grund dieser Thatsachen erging daher, „in Anwendung der in der Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung", unter dem 23. Juli 1845 *) eine Generalconcession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Durch diese Generalconcession wurde ihnen die Freiheit der Religionsübung wesentlich in dem Umfange, wie solche den reichsgesetzlich anerkannten Religionsparteien im Staate gewährt ist, zugesichert, die Bildung eigener Gemeinden, die Anstellung eigener Geistlichen und die Vereinigung der Gemeinden unter einem dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande gestattet. Zugleich wurde den Amtshandlungen ihrer Geistlichen die bürgerliche Anerkennung, ihnen selbst die Freiheit von fremdem Parochialzwange ertheilt.

Dagegen konnten ihnen diejenigen besondern staatlichen Vorrechte nicht zu Theil werden, deren sich andere, in ihren kirchlichen Einrichtungen mit der gesammten Staatsverfassung in näherer organischer Beziehung stehende, öffentlich aufgenommene Kirchengemeinschaften zu erfreuen haben. Diese besonderen staatlichen Vorrechte sind, nach gesetzlichen Bestimmungen, gewisse Privilegien und Freiheiten für die kirchlichen

*) Gesetzsamml. S. 516.

Gebäude und für die Person der Geistlichen, die Parochialgerechtsame für die kirchlichen Gemeindebezirke, gewisse Vorrechte im Concurse und in andern bürgerlichen Verhältnissen für das Kirchengut, und die executive Hülfe der Verwaltungsbehörden bei kirchlichen Bauten und Beitreibung kirchlicher Leistungen*).

Durch die Regulirung der Verhältnisse der getrennten Lutheraner ist alle Unklarheit über die Bedeutung der Union, welche nach dieser Seite hin noch obwalten mochte, gehoben. Es ist von ihr auch der bloße Schein genommen, als sei in ihr irgend etwas Unfreiwilliges oder Erzwungenes, und die in ihr enthaltene Gemeinschaft steht als das Ergebniß einer in vollster Freiheit fortgeschrittenen kirchlichen Entwickelung da. —

Während so nach dieser Seite hin die Bedeutung der Union, als in der vollsten Freiheit christlicher Erkenntniß wurzelnd, zur Anerkennung gelangte, wurde gleichzeitig, aus demselben Principe evangelischer Freiheit heraus, an den Bau der Kirchenverfassung aufs Neue Hand angelegt.

Die kirchliche Welt hatte seit etwa einem Menschenalter einen großen Umschwung erfahren.

Als in dem ersten Decennium dieses Jahrhunderts der Bau der alten Kirchenverfassung abgebrochen und die Kirche in den Kreis der bürgerlichen Staatseinrichtungen eingereihet wurde, war es in der großen Mehrheit des Volks die Erschlaffung des kirchlichen Bewußtseins gewesen, welche diese Veränderung fast unbemerkt hatte vorübergehen lassen. Nur die in tieferer christlicher Erkenntniß festgewurzelten Gemüther fühlten es, daß dieser Bau, der die schwesterlichen Zweige der deutsch-evangelischen Kirche in getrennte Räume von ein-

*) Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 18. 174. Daselbst §. 19. 96. 97. Das. §. 237 ff. Das. §. 228 — 234. Das. §. 707—709. Cabinetsordre vom 18. Febr. 1805. Cabinetsordre vom 19. Juni 1836. Gesetzsamml. S. 198.

ander geschieden hatte, dem höheren Bewußtsein evangelischer Einheit nicht entspreche, und daß die eintretende Zerstörung nur Raum schaffen werde zu einer neuen, vereinigten Gestaltung.

Tiefer griffen die Ereignisse der nächstfolgenden Zeit in das Herz der Menschen hinein. In großen geschichtlichen Thatsachen trat das Walten des Geistes Gottes in den Geschicken der Einzelnen und der Völker an sie heran. Die Herzen wandten sich zu Gott und seiner Offenbarung zurück. Aus dieser Wiederbelebung eines positiv-kirchlichen Bewußtseins ging die Wiedergeburt der Kirche hervor. Die theologische Wissenschaft, nachdem sie fast ein halbes Jahrhundert lang nur an den Pfeilern der christlichen Wahrheit gerüttelt hatte, ging wieder mit Ernst an die heiligen Urkunden der göttlichen Offenbarung und an ein treues Studium der Geschichte zurück. Der praktisch-christliche Sinn, der in den bestehenden kirchlichen Einrichtungen keinen Raum zur Entwickelung fand, schuf in der Form freier Vereine sich ein reiches Feld der Thätigkeit. Die in dieser Zeit beginnenden und seitdem in wachsender Ausdehnung gebliebenen Bibel- und Missionsgesellschaften, denen sich eine Menge wohlthätiger frommer Vereine und in neuester Zeit der Verein der Gustav-Adolphstiftung angereihet haben, sind Zeugnisse von diesem ungehemmt fortschreitenden kirchlichen Sinn und Bewußtsein. Die Bewegungen, welche seitdem auf dem Gebiete der Philosophie, der Literatur, der politischen und religiösen Interessen hervorgetreten, haben zwar dazu beigetragen, manche Gegensätze schärfer herauszustellen, aber auch wesentlich dahin gewirkt, das lebendige Bewußtsein von der Kraft und Herrlichkeit des Evangeliums immer mächtiger zu wecken.

Daß dieses neuerwachende evangelische Bewußtsein berufen sei, die Kirche von Innen heraus neu zu erbauen, wurde von den Leitern der kirchlichen Angelegenheiten klar erkannt. Von dieser Erkenntniß ausgehend, erfolgten die schon

in den Jahren 1812 und 1813 in der Stille getroffenen Einleitungen zu einer Wiederbelebung der alten Synodaleinrichtungen, und in gleicher Weise später die Niedersetzung der geistlichen Commission zur Verbesserung des gesammten evangelischen Kirchenwesens. Aus der Hand dieser Commission, in welcher die geachtetsten Geistlichen zu einem den damaligen Verfassungsverhältnissen entsprechenden Organe der Kirche vereint waren, empfing der König die Rathschläge zur Wiederherstellung der Kirche, und wesentlich an ihre Anträge knüpft sich das Viele und Große, welches er in seiner thatenreichen Regierung zum Heile der evangelischen Kirche vollbracht hat.

In seiner Weise, welche weniger durch befehlende Anordnungen, als durch eigenes Beispiel und Anregung des schlummernden kirchlichen Bewußtseins wirkte, trat der rechte Begriff des evangelischen Berufes christlicher Obrigkeit in der Kirche wieder hervor. Nicht als ein Gebieter der Kirche, sondern als ein erster Schützer und Helfer derselben führte er sein von Gott ihm anvertrautes Kirchenregiment.

In gleichem Geiste wurden jetzt neue Einleitungen auf dem Gebiete der kirchlichen Verfassung getroffen.

Die Vorschläge der Commission vom Jahre 1814 über die kirchliche Verfassung hatten Zweierlei zum Gegenstande gehabt: eine Wiederherstellung der kirchlichen Verwaltungsbehörden im Geiste und Wesen der alten Consistorialverfassung und eine Wiederbelebung der synodalen und Gemeindeelemente, welche, dem Wesen der Kirche eigenthümlich, in dem apostolischen Zeitalter in reifer Blüthe gestanden hatten, in der Zeit der Reformation aber nicht zu einer allgemeinen Wiedererweckung gekommen waren. Beide Aufgaben waren aber nur unvollständig gelös't worden. Die Organisation vom Jahre 1817 hatte die Consistorien auf das abstracte Feld einer rein geistlichen und wissenschaftlichen Leitung des Kirchenwesens beschränkt, die concrete Wirklichkeit der Kirchenverwaltung aber den nicht nach consistorialen Grundsätzen gebil-

deten Regierungen übertragen. Die gleichzeitig begonnenen synodalen und Gemeindeeinrichtungen waren unvollendet geblieben.

An diesen Gang der Entwickelung wurde jetzt neu angeknüpft.

Man suchte es sich zunächst klar zu machen, worin das Wesen der deutschen Consistorialverfassung bestehe. Nach der Auffassung der Reformationszeit sollen die Consistorien von dem evangelischen Landesherrn aus gottesfürchtigen Theologen und Rechtsgelehrten zusammengesetzt und berufen sein, die Kirche auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Ordnungen überall zu leiten und zu vertreten. In dieser Idee lag eine tiefe Weisheit. Die Interessen und Rechte der Kirche sollen nicht einer ihr fremden Gewalt anvertrauet werden, sondern durch Organe aus ihrer eigenen Mitte, in Glauben und Gottesfurcht ihr zugethan, regiert werden. Der evangelische Landesherr soll sie setzen, weil Niemand in der Kirche auf einem so hohen und freien Standpunkte der Würdigung steht, als er, das erste Glied der Kirche; es sollen Theologen und Rechtsverständige — Geistliche und Nichtgeistliche, nach evangelischem Grundprincipe — darin sitzen, um ebenso gegen Verweltlichung wie gegen priesterliche Ueberhebung geschützt zu sein; sie sollen endlich berufen sein, auf dem Worte Gottes und christlicher Kirchenordnungen, überall auf festem Grunde stehend, die evangelische Freiheit und das Recht der Kirche nach allen Seiten hin, ebenso sehr nach Außen gegen Beeinträchtigung der weltlichen Gewalt, als nach Innen gegen Zerrüttung und Willkür in ihr selbst zu schützen.

Dieser Idee und Aufgabe entsprach die bestehende Verfassung der Kirche nicht. Ein großer Theil ihrer Rechte und Interessen war in der Hand einer weltlichen Behörde, in der die Uebereinstimmung mit dem Glauben der Kirche nicht Bedingniß ist und auch Männer eines ihr fremden Glaubens-

bekenntnisses mitberufen sind. Das Kirchenregiment war nicht ein einiges, sondern zerrissen und gespalten in zwei getrennte Theile.

Diesen Zustand zu bessern, die Spaltung zu schließen, und die Kirche der Leitung von Behörden anzuvertrauen, die mit ihr durchweg auf gleichem evangelischen Glaubensgrunde stehen, war vielfach bereits als Bedürfniß empfunden worden. Insbesondere hatten die Synoden der Rheinprovinz und Westphalen, Geistliche und Nichtgeistliche in ihnen, wiederholt Anträge in diesem Sinne gestellt, und die im Jahre 1844 in den östlichen Theilen der Monarchie gehaltenen Provinzialsynoden schlossen sich dem gleichen Antrage an *). Es wurden daher legislative Berathungen zu diesem Zwecke eingeleitet, und als Ergebniß derselben erschien am 27. Juni 1845 **) eine Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, welche die Freiheit der Kirche von dem Einflusse weltlicher Staatsbehörden unter Organen ihres Bekenntnisses in dem Maße der deutschen Consistorialverfassung wesentlich wiederherstellt.

Die Verordnung vom 27. Juni 1845 stellt das Princip an die Spitze, daß die Gesammtheit der kirchlichen Verwaltung auf die Consistorien übergehen soll, ausgenommen allein die Gegenstände, welche den Regierungen fernerhin ausdrücklich vorbehalten bleiben. Den Consistorien fiel hiernach namentlich zu:

Die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen, eine wesentliche Folge kirchenrechtlichen Princips, daß in dieser Bestätigung nicht ein bloßes landesherrliches Placet, sondern namentlich auch die Seitens der Kirche ertheilte Vollmacht

*) Wir verweisen besonders auf die Verhandlungen der Pommerschen Provinzialsynode, S. 77—80.

**) Gesetzsamml. v. 1845. S. 440.

enthalten ist, das Predigtamt und die Sacramente in einem bestimmten Kirchenkreise zu verwalten, oder die Institution nach älterem kirchlichen Sprachgebrauche.

Daran knüpft sich weiter die Einführung der Geistlichen ins Amt und die Bestätigung weltlicher, nicht bloß zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufener Kirchenbedienten.

Ferner erhielten die Consistorien

die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und Kirchenbedienten, mit dem Rechte der Urlaubsertheilung, unter Wegfall der in der Instruction vom 23. October 1817 den Regierungen vorbehaltenen concurrirenden Disciplinarbefugnisse;

die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen; endlich

die Ertheilung aller Arten kirchlicher Dispensationen.

Den Regierungen verblieben dagegen nur diejenigen Gegenstände, bei denen die Hülfe des Armes weltlicher Obrigkeit erfordert wird, oder ein besonderes öffentliches Interesse obwaltet, oder endlich, wo die Mitwirkung der bürgerlichen Obrigkeit mit ihren Mitteln und Kräften der Kirche selbst zum Vortheile zu gereichen schien.

Sie behielten:

1) die executive Gewalt in kirchlichen Bau- und Abgabesachen, sowie die polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung.
2) Die Aufsicht über Kirchenbücher und Kirchhöfe.
3) Die Verwaltung des Kirchenvermögens und dessen Beaufsichtigung, sowie die Mitwirkung in Stol- und Parochialveränderungen.

Aber auch in diesen Kreisen soll die bürgerliche Obrigkeit nicht in einem dem kirchlichen Bedürfnisse fremden Sinne handeln, sondern, wo über dasselbe ein Zweifel entsteht, sich darüber mit dem Consistorium verständigen, und die Ueber-

schüsse des Kirchenvermögens nicht ohne dessen Mitbilligung verwenden.

Das Ansehen der Consistorien wurde ferner dadurch gehoben, daß ihnen durch besonderen landesherrlichen Auftrag die Besetzung der landesherrlichen Patronatstellen übertragen wurde. Der Landesherr hat hier von seinem Rechte und seiner Freiheit in Besetzung seiner Patronatstellen lediglich zu Gunsten der Kirchen selbst Gebrauch gemacht. Bis zum Jahre 1744 war die Berufung zu diesen Stellen auf den Vortrag des Geheimerath-Collegiums unmittelbar vom Könige erfolgt. In diesem Jahre hatte der König die Besetzung der geringer dotirten Stellen dem Geheimenrathe, später dem Departement der geistlichen Angelegenheiten überlassen und sich nur die Besetzung der Inspectorate und der geistlichen Stellen von bedeutenderer Wichtigkeit persönlich vorbehalten. Im Jahre 1808 wurden die Regierungen mit dem Berufungsrechte beauftragt, vorbehaltlich der der landesherrlichen Nomination verbleibenden Superintendenturen und einiger besonders reservirten Stellen, wie z. B. der beiden Propststellen in Berlin.

Den Consistorien ist durch die Verleihung dieser Gerechtsame ein reicher Zuwachs an Ansehen zu Theil geworden. Sie sind dadurch in den Stand gesetzt worden, verdiente Geistliche durch Beförderung in bessere Stellen zu belohnen, und ihre Aufsichtsgewalt ist nun nicht mehr bloß auf Besserung und Verhütung tadelnswerther Handlungen durch Rüge und Strafe gerichtet, sondern auch zur Belohnung treuer, der Kirche geleisteter Dienste befähigt und also doppelt kräftig geworden, auf die Hebung und Kräftigung des geistlichen Standes zu wirken *).

*) Für die Stadt Berlin findet schon seit der Auflösung der vormaligen Regierung von Berlin im Jahre 1822 die Besonderheit statt, daß das Consistorium alle Befugnisse der Consistorien und der Regierung für den Stadtbezirk in sich vereinigt.

Um nach landesherrlichem Ermessen die Freiheit der kirchlichen Verwaltung noch mehr zu sichern, hebt die Verordnung vom 27. Juni 1845 ferner auch die nothwendige Verbindung des Vorsitzes im Consistorium mit dem Amte des Oberpräsidenten auf und behält die Ernennung besonderer Consistorialpräsidenten im einzelnen Falle vor.

Durch die Verordnung vom 27. Juni ist aber die alte Consistorialverfassung, wenngleich in dem Wesen ihrer Einrichtung, doch keinesweges in dem ganzen ehemaligen Umfange ihres Ressorts hergestellt. Abgesehen von den Befugnissen, welche den Regierungen in kirchlichen Angelegenheiten noch belassen sind, ist das evangelische Schulwesen, welches bis zum Jahre 1808 den Consistorien anvertraut war, den Regierungen und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und kirchlichen Rechtshändeln, welche bis zum Jahre 1748 ebenfalls von den Consistorien geübt wurde, den ordentlichen Gerichten verblieben.

In Ansehung des Schulwesens ist aber durch die Verordnung vom 27. Juni 1845 selbst die Vorsorge getroffen, daß dasselbe bei den Regierungen nach wie vor wesentlich von geistlichen Räthen bearbeitet werden soll, welche gleichzeitig Mitglieder des Consistoriums sind und von Zeit zu Zeit zu gemeinsamer Berathung sich bei demselben einfinden. Durch diese Vermittelung wird die Berücksichtigung des religiösen Elementes, welches die Basis des Schulwesens bildet, gewahrt werden, ohne das Schulwesen selbst der über die Schulen aller Confessionen sich erstreckenden Aufsicht des Staates zu entziehen.

In Ansehung der Ehesachen ist durch eine Ordre vom 28. Juni 1844 und Verordnung von gleichem Datum*) eine Verbesserung der dabei wahrgenommenen Mängel eingeleitet worden. Insbesondere ist in Bezug auf Ehescheidungen das

*) Gesetzsammlung von 1844. S. 183. 184 ff.

kirchliche und religiöse Element auf eine, soweit die Erfahrungen reichen, wohlthätige Weise dadurch in eine wirksamere Stellung gebracht worden, daß die geistliche Sühne nicht mehr, wie früher, als ein Theil des gerichtlichen Verfahrens in dasselbe eingefügt, sondern unabhängig von demselben vor Einleitung der förmlichen Klage durch seelsorgerischen Zuspruch versucht wird. —

Während auf solche Weise die Idee der deutschen Consistorialverfassung aus ihrer im Jahre 1808 eingetretenen Verrückung in der evangelischen Landeskirche Preußens in ihren Grundzügen wiederhergestellt, und das Recht der Kirche, durch kirchliche Organe, nicht durch bloße Staatsgewalten, regiert zu werden, neu zur Anerkennung kam: wurde aber auch gleichzeitig auf der anderen Seite erwogen, daß die Consistorialverfassung, wie die Geschichte gelehrt hat, in ihrer isolirten Stellung dem Verfalle und dem Aufgehen in ein weltliches Regiment ausgesetzt bleibt, und daß, wenn in ihr der kirchliche Charakter dauernd befestigt werden soll, eine Ergänzung und Stärkung ihrer Elemente durch eine lebendige Gemeinde- und Synodalverfassung hinzutreten muß. Die größeren Kreise einer synodalen Berathung sollen befruchtend und belebend auf die Kirche und das in ihr waltende Kirchenregiment wirken, die Gemeinsamkeit des evangelischen Glaubens stärken, Verirrungen zügeln und Stoff und Anregung zu weiteren Entwickelungen innerhalb der Kirche geben. Unzertrennlich von einer synodalen Verfassung in der Kirche ist die Organisation einer kräftigen kirchlichen Gemeindeverfassung. Sie muß den Boden bilden, auf dem der weitere Aufbau steht, und das Werkzeug, durch welches die in gemeinsamen Berathungen durchgedrungene kirchliche Anschauung fruchtbar in die Kreise des wirklichen Lebens hineingetragen wird.

Von dieser Erkenntniß ausgehend, wurden die Einleitungen zu einer Wiederbelebung der synodalen und der Gemeinde-

elemente in der Kirche getroffen. Als leitende Idee wurde dabei festgehalten, die Anknüpfungspunkte von bestehenden Verhältnissen aus zu suchen, daran aber die Entwickelung sich in voller Freiheit entfalten zu lassen *). Als nächster Anknüpfungspunkt wurden benutzt die Mängel, an denen das kirchliche Gemeindewesen, insbesondere die Seelsorge leidet, und das Mißverhältniß der seelsorgerischen Kräfte zu der Zahl und den Bedürfnissen der Gemeindeglieder in einer großen Anzahl von Gemeinden.

Unter dem 10. Juli 1843 erging ein Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an die Generalsuperintendenten, welcher auf die Größe dieses Bedürfnisses hinweis't und die Mittel zur Abhülfe desselben in umfassender Weise in Bewegung setzt.

Der Minister spricht hier seine Ueberzeugung aus: „daß die evangelische Kirche, wenn ihr wahrhaft und dauernd geholfen werden soll, nicht nur von Seiten des Kirchenregimentes geleitet, sondern vornehmlich aus eigenem, inneren Leben und Antrieb erbaut sein wolle, und daß mithin eine gründliche Abhülfe der ihr beiwohnenden Mängel nicht sowohl durch die Darreichung von Staatsmitteln und durch eine anordnende Thätigkeit Seitens der Kirchenbehörden erwartet werden könne, als vielmehr von der allgemeinen Anerkennung des Uebels und von der Vereinigung gemeinsamer Kräfte, besonders aber von den Gemeinden ausgehen müsse.

„In dieser Beziehung seien vornehmlich die Synoden, wenn auch zur Zeit nur aus geistlichen Mitgliedern bestehend, als diejenigen kirchlichen Organe zu betrachten, von welchen

---

*) Hierüber und über das Folgende ist zu vergleichen das Vorwort zu den gedruckten Verhandlungen der im Jahre 1844 in den östlichen Provinzen der Monarchie abgehaltenen Provinzialsynoden, nebst den dazu gehörigen Beilagen.

die Vorschläge für eine bessere Gestaltung und Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse zunächst angeregt und vorbereitet werden müssen.

„Es dürfe erwartet werden, daß die Geistlichen es selbst am Tiefsten empfinden würden, wie sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei dem Mangel einer die Seelsorge und das wahre Gemeindeleben pflegenden und stärkenden Ordnung, auch bei der gewissenhaftesten Treue nicht im Stande seien, das ihnen anvertraute Hirtenamt auf eine den Anforderungen desselben entsprechende Art zu verwalten.

„Man dürfe nicht weniger der Hoffnung sich hingeben, daß eine gründliche Besprechung dieser Angelegenheit, wie sie evangelischen Geistlichen in der Mitte ihrer Amtsbrüder gezieme, und eine lebendige, zugleich aber ernste und besonnene Zusammenwirkung der Geistlichen, Anträge und Vorschläge zur Folge haben werde, die auf die einfachsten und treffendsten, zugleich den localen Verhältnissen entsprechendsten Mittel der Abhülfe leiten und geeignet seien, die Gemeinden für den heiligen Zweck zu gewinnen und den christlichen Gemeinsinn zu beleben, ohne welchen nichts Bedeutendes in der Kirche Christi je geschehen sei und geschehen könne."

Zu diesem Behufe werden nun die bestehenden Kreissynoden auf den Monat August desselben Jahres zusammenberufen, unter Miteinladung der im Bereiche der einzelnen Diöcesen wohnenden Militärgeistlichen. Die Aufgabe der Kreissynoden wird näher dahin bezeichnet, zuvörderst von dem gegenwärtigen Zustande der kirchlichen Gemeindeverhältnisse aus der Mitte ihrer persönlichen Anschauung und Erfahrung heraus ein klares Bild zu entwerfen, und von dieser gewonnenen Grundlage zu Vorschlägen und Anträgen über die Besserung der fühlbaren Mängel und Uebelstände überzugehen. Hingedeutet wird dabei auch auf das in dem apostolischen Zeitalter gegebene Vorbild des kirchlichen Gemeindewesens; ein Vorbild, welches, aus der Frische und Fülle

christlicher Erkenntniß hervorgegangen, in der zur Reinheit und Einfachheit des Evangeliums zurückkehrenden Kirche stets ein Gegenstand hoher Beachtung gewesen ist.

Die so verordneten Kreissynoden traten im August des Jahres 1843 zusammen, und aus ihren Berathungen ging ein reichhaltiges Material hervor.

Seinem Principe, eine freie Entwickelung der Kirche aus sich selbst zu pflegen, getreu, begnügte sich jetzt das Kirchenregiment damit, die eingegangenen Vorschläge in eine nur äußerlich geordnete Uebersicht zu bringen, die weitere Verarbeitung derselben aber einer aus der Kirche selbst hervorgegangenen höheren Berathungsstufe vorzubehalten.

Die von den Kreissynoden angeregten Gegenstände erstreckten sich über alle Beziehungen des kirchlichen Lebens, und die Uebersicht derselben umfaßte elf verschiedene Punkte.

1) Die äußere Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte durch Vermehrung der Pfarrbezirke und der geistlichen Stellen.

2) Die innere Vermehrung derselben durch Verbesserung der Candidatenbildung und Einwirkung auf den Geist, Wandel und die Amtsführung der Geistlichen.

3) Die bessere Verwendung der vorhandenen seelsorgerischen Kräfte durch geeignetere Heranziehung der Kräfte der Candidaten, und Befreiung der Geistlichen und Superintendenten von äußeren Beschwernissen ihres Amtes.

4) Die erleichterte Ausübung der Seelsorge durch Einrichtungen, welche ein festeres Band zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde zu knüpfen geeignet sein möchten.

5) Erbauung und Cultus; insbesondere Privaterbauung, Gottesdienst, Feiertage, Liturgie, Gesangbuch und Bibel.

6) Kirchliche Einwirkung auf die Jugend, Religionsunter-

richt, Katechismen, Katechisationen und überhaupt das Verhältniß der Kirche zur Schule.

7) Die Kirchendisciplin.
8) Gemeindewesen.
9) Kirchenverfassung.
10) Obrigkeitliche Anordnungen zur Aufrechthaltung kirchlicher und sittlicher Ordnung.
11) Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer.

Der geeignete Weg zur weiteren Verarbeitung dieses Materials schien nun in einer Berufung von Provinzialsynoden gegeben zu sein. Der Vorgang der Jahre 1817—1819 war dabei leitend. Durch einen Erlaß des Ministers vom 21. September 1844 wurde ein Zusammentreten derselben in den Hauptstädten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Posen noch im Laufe desselben Jahres angeordnet.

Der Eingang dieses Erlasses giebt zu erkennen, daß die eingegangenen Verhandlungen der Kreissynoden einen erfreulichen Beweis von dem guten Geiste geben, welcher in diesen Versammlungen waltete und zugleich dazu dienen, die Hoffnung immer fester zu begründen, daß die auf eine gesunde und kräftige Entwickelung des kirchlichen Lebens gerichteten Wünsche nicht unerfüllt bleiben werden.

Den Provinzialsynoden wird die Aufgabe der weiteren Berathung über dieses Material gestellt, „auf einem Standpunkte, der einestheils noch an der lebendigen Anschauung und unmittelbaren Erfahrung der einzelnen kirchlichen Zustände Theil nehme, anderntheils aber jene Ergebnisse der Kreissynodalverhandlungen im Ganzen vergegenwärtige, und in dieser Weise die Berathung auf eine Stufe erhebe, auf welcher sie mit Sicherheit zu fruchtbaren allgemeineren Betrachtungen und Vorschlägen gelangen könne.“

Die Zusammensetzung derselben erfolgte unter Anschluß

an die bereits im Jahre 1817 befolgten Grundsätze. Es werden zunächst, wie damals, die Superintendenten der verschiedenen Kirchenkreise unter dem Vorsitze des Generalsuperintendenten in dieselbe berufen. Zugleich wurde aber auch noch ein Schritt weiter gethan zur Abrundung und erweiterten Vertretung der kirchlichen Interessen und der theologischen Wissenschaft. Neben den Superintendenten wurde aus jedem Kirchenkreise ein von der Geistlichkeit desselben freigewählter Geistlicher hinzuberufen und jeder Provinzialsynode ein von den Facultäten freigewählter academischer Lehrer der theologischen Wissenschaft zugeordnet.

Nicht minder endlich wurde den Militär-Oberpredigern der einzelnen Provinzen und den Abgeordneten der französisch-reformirten Kirchenkreise der Zutritt zu den Provinzialsynoden eröffnet, um auch diese Kreise des kirchlichen Lebens hier vertreten zu sehen.

Den Provinzialsynoden wurde der gesammte Stoff der Kreissynodalverhandlungen zur freien Benutzung und Verarbeitung zugestellt und ihnen zugleich die Freiheit gestattet, auch solche Gegenstände kirchlichen Interesses, welche in den Kreissynodalverhandlungen etwa nicht berührt sein möchten, zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen und ihre Wünsche und Anträge darüber auszusprechen.

Insbesondere aber wurde die Aufmerksamkeit der Provinzialsynoden auf folgende Gegenstände, welche nach den Wahrnehmungen der kirchlichen Verwaltung eine besonders lebhafte Anregung erfahren hatten, gelenkt, nämlich auf:

1) das Bedürfniß der Vermehrung seelsorgerischer Kräfte;
2) die bessere Einrichtung des Candidatenwesens;
3) die Erleichterung der Pfarrer und Superintendenten in dem formellen Theile ihrer Amtsgeschäfte;
4) die Bildung eines Pensionsfonds für alte und schwache Geistliche;
5) die Bildung eines Organs aus der Mitte der Ge-

meinden zur Unterstützung der Geistlichen in den inneren kirchlichen Angelegenheiten;

6) die Pflege der Armen, Kranken und Hülfsbedürftigen aller Art;
7) die Hebung der Sonn- und Festtagsfeier;
8) die Einrichtung von Bibelstunden und Wochengottesdiensten.

Der Vorsitz in den Provinzialsynoden wurde dem Generalsuperintendenten aufgetragen. Ihm zur Seite wurde ein von der Synode selbst zu wählender Assessor verordnet. In gleicher Weise blieb die Wahl eines Scriba zur Führung des Protocolls und der demselben beizuordnenden Gehülfen der Synode überlassen.

Die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Gang der Verhandlungen blieb dem Generalsuperintendenten vorbehalten.

Diese Provinzialsynoden sind in den Monaten November und December des Jahres 1844 überall unter der lebhaftesten, wenngleich zum Theil ängstlich aufgeregten Theilnahme der evangelischen Bevölkerung abgehalten worden. Sie sind ihre hohe Aufgabe mit Gewissenhaftigkeit und Treue zu lösen bemüht gewesen. Die Verhandlungen derselben sind vor Kurzem öffentlich im Drucke erschienen, um dieselben, wie das Vorwort ankündigt: „Allen, die an der gedeihlichen Entwickelung des evangelischen Kirchenwesens Antheil nehmen, zugänglich zu machen und auf solche Weise eine fruchtbringende weitere Benutzung derselben zu erleichtern."

Es würde über den Zweck dieser Darstellung hinausführen, auf eine umfassende Zusammenstellung und Prüfung des reichen Inhaltes der Provinzialsynodalverhandlungen hier eingehen zu wollen. Ihre Veröffentlichung ist noch zu neu und sie werden in weiteren und engeren Kreisen aufmerksamer Beobachter und Beurtheiler nicht entbehren. Nur über die in ihnen entwickelten Grundsätze über die Verfassung der

Kirche, welche ihnen allen als ein Gegenstand von der tiefsten und eingreifendsten Bedeutung erschienen ist, mögen einige kurze Andeutungen hier Platz finden. —

Die Synoden haben überall auch der Verfassung der Kirche ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Sie haben erkannt und es bestimmt ausgesprochen, daß eine weitere Entwickelung der bestehenden Kirchenverfassung Noth thue und dringendes Bedürfniß sei, wenn gleich sie nicht in die Einseitigkeit verfallen sind, von der Verfassung allein alles Heil erwarten zu wollen.

Die Idee einer künftigen Kirchenverfassung erscheint aber in den Berathungen der neuesten Synoden in einer gereifteren Weise als in denen des Jahres 1819. Damals standen sich noch die Begriffe der Consistorial- und Synodalverfassung unvermittelt gegenüber, dergestalt, daß die eine die andere auszuschließen schien. Gegenwärtig hat die Erkenntniß Raum gefunden, daß weder eine absolute Consistorialverfassung, welche das Leben der Kirche in den beschränkteren Kreis einer kirchenregimentlichen Behörde zusammendrängen, noch eine absolute Synodalverfassung, welche der helfenden Kraft des durch gleichen Glauben der Kirche verbundenen Landesherrn entrathen möchte, die entsprechende Form der Verfassung sei. Ein richtiges im Gleichgewichte stehendes Zusammenwirken beider Elemente kann allein für die evangelische Kirche unter einem Landesherrn gleichen Bekenntnisses die Aufgabe sein. Darauf weis't die Geschichte anderer deutscher Länder hin, in denen eine solche Verbindung im Segen besteht. Namentlich aber ist in den westlichen Provinzen der Monarchie die Kirchenverfassung den Gang gegangen, daß sie zuerst in der Reformationszeit unter einem dem Evangelium abgeneigten weltlichen Regimente sich in vollkommener Unabhängigkeit der Synoden erbaute, dann aber unter den brandenburgischen Fürsten evangelischen Bekenntnisses mit der landesherrlichen Gewalt in nähere Berührung trat, bis endlich in der Kirchen-

ordnung vom 5. März 1835 eine Vereinigung des consistorialen und synodalen Verfassungselementes zu Stande gekommen ist.

Diese Auffassungsweise liegt auch gegenwärtig den Verhandlungen der Provinzialsynoden in den östlichen Provinzen zum Grunde, nur daß hier, den gegebenen Verhältnissen zufolge, die Bewegung der Entwickelung einen umgekehrten Gang gehen muß, gerichtet auf die Aufnahme und Wiederbelebung synodaler Elemente zu den bestehenden Consistorialeinrichtungen. Die gegenwärtigen Synoden haben nicht mit der Zerstörung des Bestehenden anfangen und ein neues Gebäude auf neuen Fundamenten aufführen wollen; sondern sie sind von dem geschichtlich Gewordenen ausgegangen, haben die Wiederherstellung der bestehenden Consistorien in ihrer begriffsmäßigen Eigenschaft beantragt und gleichzeitig daran den Antrag auf Gründung breiterer synodaler Einrichtungen geknüpft. In dieser, ein besonneneres Verständniß der kirchlichen Verfassung in ihrer Gesammtbildung bekundenden Auffassung liegt ein Fortschritt gegen den Standpunkt der früheren Synoden.

Ein anderer Fortschritt ist in Ansehung der Zusammensetzung der Synoden selbst ersichtlich. In den Jahren 1817 und 1819 wurden die Synoden wesentlich nur als ein Mittel angesehen, um das gesunkene Bewußtsein des geistlichen Standes von den Pflichten seines Berufes wieder zu heben und zu stärken. Man dachte daher auch nur an eine Vereinigung der Geistlichen in den Synoden, und diese Idee blieb in den Anträgen der Synoden selbst die vorherrschende. Die gegenwärtige Zeit hat ein anderes Moment zum bestimmteren Bewußtsein gebracht. Es ist erkannt worden, daß eine Vereinigung des Lehrstandes allein zu synodalen Zusammenkünften die Gefahr der Einseitigkeit in sich trage und der Mittel und Organe entbehre, das kirchliche Leben nach allen Richtungen hin gleichmäßig zu durchdringen. Man ist es sich bewußt

geworden, daß auch der nicht geistliche Stand nach evangelischem Begriffe berufen ist, in christlicher Erkenntniß an der Regierung und Entwickelung der Kirche lebendig Theil zu nehmen, und man hat allgemein eine Zusammensetzung der Synoden aus Geistlichen und Nichtgeistlichen beantragt. Dieß ist ein zweiter Gewinn und Fortschritt.

Für die Gliederung der Synoden ist die naturgemäße Abstufung von Kreis- und Provinzialsynoden, über denen eine allgemeine Landessynode stehen solle, beibehalten und empfohlen werden.

Die Provinzialsynoden haben endlich das Bedürfniß einer geordneten kirchlichen Gemeindeverfassung erkannt und ihre Aufmerksamkeit auch auf diesen Gegenstand gerichtet. Die Gemeinde soll Organe aus ihrer Mitte erhalten, welche mit und neben dem Geistlichen das kirchliche Leben in derselben nach allen Seiten hin zu pflegen berufen sein sollen. Je nach der Hervorhebung der Bedürfnisse des kirchlichen Lebens nach der einen oder anderen Seite hin lassen sich aber hier zwei besondere Auffassungen neben einander stellen.

In der einen Auffassung wird die Wirksamkeit der zu berufenden Kräfte aus den Gemeinden innerhalb der Gemeinde selbst, die ihnen obliegende Pflege aller geistlich und leiblich Hülfsbedürftigen, vorzugsweise in's Auge gefaßt. Kirchen- und Schulordnung und Armenpflege, innerhalb der Gemeinde selbst, würden in diesen Kreis gehören. Diese Auffassung lehnt sich an den Begriff der Diakonie des apostolischen Zeitalters, als eines mit und neben dem geistlichen Amte verordneten kirchlichen Helferamtes in der Gemeinde. Nach der anderen Auffassung wird in dem Berufe des Gemeindeorganes mehr die Vertretung der Gemeinde in ihren kirchlichen Interessen in den Vordergrund gestellt, und dieses Gemeindeorgan vorzugsweise als die Basis der darauf weiter zu gründenden Synodalverfassung betrachtet. In dieser Auffassungs-

weise pflegt für das zu bildende Gemeindeorgan die Bezeichnung eines Presbyteriums vorzüglich gebraucht zu werden.

Beide Auffassungen haben ein Gemeinsames. Sie sind mehr nur verschiedene Seiten eines Mittelpunktes, als nothwendig verschiedene Gestaltungen. Denn weder liegt es in dem Begriffe des Helferamtes, ein Wahrnehmen der kirchlichen Gemeindeinteressen auch über den Kreis der einzelnen Gemeinde hinaus auszuschließen, noch verkennt der Begriff der Presbyterialverfassung den Beruf der Gemeindeältesten, innerhalb der Gemeinde selbst durch Beispiel, Wort und That das Reich Gottes ausbreiten zu helfen. Der Beruf der aus der Gemeinde auszuwählenden Glieder und ihr Verhältniß zu dem geistlichen Amte in der Gemeinde geht aus einem gemeinsamen Mittelpunkte heraus. Sie alle sollen berufen sein, Gott zu dienen in der Gemeinde, der Geistliche mit der Predigt, dem Unterrichte, mit Reichung der Sacramente, die ausgewählten Gemeindeglieder mit ihren Gaben und helfenden Kräften, endlich jedes Gemeindeglied in seinen Kreisen und an seinem Nächsten. Dieser gemeinsame christliche Beruf eines Dienstes im Reiche Gottes muß auch bei der Bildung einer kirchlichen Gemeindeordnung festgehalten werden, und wird es alsdann für die künftigen weiteren Entwickelungen der zu setzenden Ordnung nicht schwer fallen, den auszuwählenden Gemeindegliedern ihre Thätigkeit in rechter Weise zu bestimmen.

Mit der Veröffentlichung der Verhandlungen der Provinzialsynoden schließt das, was bisher zur lebendigeren Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung geschehen ist. Die jüngsten Landtagsabschiede aber knüpfen daran einen weiteren Blick in die Zukunft. Sie verheißen die Berufung einer Generalsynode, zu welcher auch Nichtgeistliche geladen werden sollen, und erwarten von dieser Generalsynode die Anträge auf Veränderung in Gestaltung und Verfassung, ins-

besondere wegen der künftigen Organisation der Kreis- und Provinzialsynoden.

Diese königliche Verheißung bürgt dafür, daß die Entwickelung des Synodalwesens in der evangelischen Landeskirche nicht wieder in Verfall kommen, sondern sich auf der Stufe von Kreis- und Provinzialsynoden zu einer regelmäßigen Einrichtung gestalten soll. Der künftigen Generalsynode liegt eine Aufgabe der höchsten Bedeutung ob. Von ihrer Einsicht und der Weisheit des ersten Schutz- und Schirmherrn der Kirche wird die Gestaltung einer Form erwartet, in der die Kirche den Reichthum ihres inneren Gehaltes lebendig zu entwickeln vermöge. Der evangelischen Kirche des Landes steht eine große Zukunft bevor; daß diese zum dauernden Heile kommender Geschlechter sich entfalten möge, dazu wolle Gott seinen Segen verleihen!

Druckfehler.

Seite 88 Zeile 9 von unten lies: zu Hülfe sein, statt: zu Hülfe sein.

S. 112 Z. 10 von unten lies: hier auf statt: auch hier

S. 151 Z. 5 u. 6 von unten lies: durch die Consequenz seiner Auffassung statt: durch die Consequenz

S. 171 Z. 3 von oben lies: außer den statt: außerdem

S. 177 in der Note lies: Credner statt: Crüdner

S. 193 in der Note lies: Guhrauer statt: Gehrauer

S. 202 Z. 4 von unten lies: Brauordnungen statt: Trauordnungen

S. 218 Z. 5 von oben lies: der Reformirten auf alle Weise; statt: der Reformirten; auf alle Weise

S. 255 Z. 11 von unten beginnt mit den Worten: die herrschende Auffassungsweise u. s. w. ein neuer Absatz.

ook s..
·y on or
below.
of fi·
ing

ook s..
y on or
elow.
of f
ing

